

Gemeinde Neuburg

NBG/347/2022

Beschlussvorlage
öffentlich

Behördenbeteiligung zum B-Plan Nr. 11 „Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ u. 4. Änd. Flächennutzungsplan der Gemeinde Blowatz (Vorentwürfe)

Organisationseinheit: Bauplanung/Bauordnung/Bauangelegenheiten Bearbeitung: Juliane Lockowand	Datum 24.05.2022 Einreicher:
--	------------------------------------

Beratungsfolge	Gepante Sitzungstermine	Ö / N
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Neuburg (Vorberatung)	08.06.2022	N
Gemeindevertretung Neuburg (Entscheidung)	23.06.2022	Ö

Beschlussvorschlag

Zum Bebauungsplan Nr. 11 „Wassersportstelle Groß Strömkendorf“, Vorentwurf vom 19.04.2022 sowie zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Blowatz, Vorentwurf vom 07.04.2022, gibt es seitens der Gemeinde Neuburg keine Anregungen und Bedenken.

Sachverhalt

Frist: 18.07.2022

Aufforderung zur Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Information über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Finanzielle Auswirkungen

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
00,00 €	00,00 €	00,00 €	00,00 €

FINANZIERUNG DURCH		VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN	
Eigenmittel	00,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein
Förderung	00,00 €		
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	00000-00
Beiträge	00,00 €		

Anlage/n

1	Anschreiben Gemeinde Neuburg (2) (öffentlich)
2	B-Plan Nr. 11 Wassersportstelle Gr. Strömkendorf Vorentwurf 19 4 22-Plan M1-2000 (öffentlich)

3	B 11 Wassersportstelle Gr. Strömkendorf Vorentwurf Begründung (öffentlich)
4	B11 Wassersportstelle Gr. Strömkendorf Vorentwurf FFH-Untersuchung (öffentlich)
5	B11 Wassersportstelle Gr. Strömkendorf Vorentwurf SPA Verträglichkeitsprüfung (öffentlich)
6	Vorentwurf 4. Ä. FNP Blowatz 7 4 22-Plan M1-2500 (öffentlich)
7	4. Ä. FNP Blowatz Vorentw Begründ (öffentlich)

Amt Neuburg

Der Amtsvorsteher

Bau und Liegenschaften

Amt Neuburg, Hauptstraße 10a, 23974 Neuburg

Amt Neuburg
Gemeinde Neuburg
Hauptstraße 10a
23974 Neuburg

Sprechtag
Dienstag 9.00-12.00 und 14.00-17.30 Uhr
Donnerstag 9.00-12.00 und 13.00-15.30 Uhr
Freitag 9.00-12.00 Uhr

Bearbeiter/in
Frau Lockowand

Tel.-Durchwahl
038426/410-31

Aktenzeichen
621.4683/621.3119 Io

Datum
24.05.2021

Satzung der Gemeinde Blowatz über den Bebauungsplan Nr. 11 „Wassersportstelle Groß Strömkendorf“, Vorentwurf vom 19.04.2022 sowie 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Blowatz, Vorentwurf vom 07.04.2022

hier: Aufforderung zur Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Information über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeindevertretung der Gemeinde Blowatz hat in ihrer Sitzung am 26.04.2022 den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 11 sowie den Vorentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Blowatz gebilligt.

In der Anlage übersenden wir Ihnen den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 11 sowie den Vorentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und bitten Sie als Behörde oder sonstigen Träger öffentlicher Belange um Bekanntgabe Ihrer Hinweise und Anregungen **bis spätestens zum 18.07.2022.**

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme Ihrerseits vorliegen, gehen wir davon aus, dass Ihre Belange nicht betroffen sind bzw. Hinweise und Anregungen nicht bestehen.

Gleichzeitig möchten wir Sie darüber informieren, dass die Vorentwürfe der oben genannten Planungen in der Zeit **vom 16.06.2022 bis zum 18.07.2022** während der Dienststunden in der Abteilung Bau und Liegenschaften des Amtes Neuburg, Hauptstraße 10a, 23974 Neuburg für jede Person zur Einsicht öffentlich ausliegen sowie im Auslegungszeitraum auf der Internetseite des Amtes Neuburg unter der Internetseite <https://www.amt-neuburg.de/verwaltung-politik/bekanntmachungen/gemeinde-blowatz/> eingesehen werden können.

Mit freundlichem Gruß

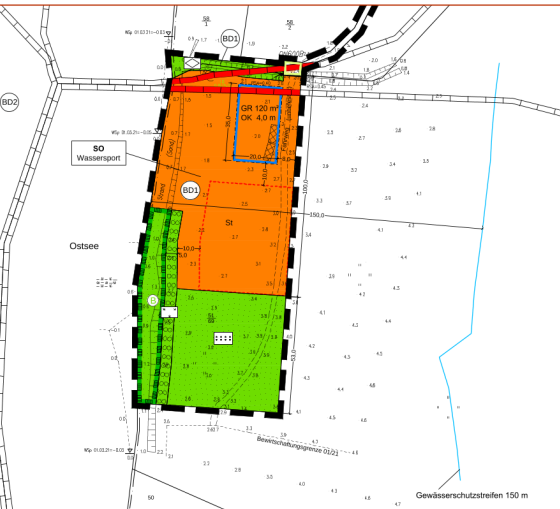
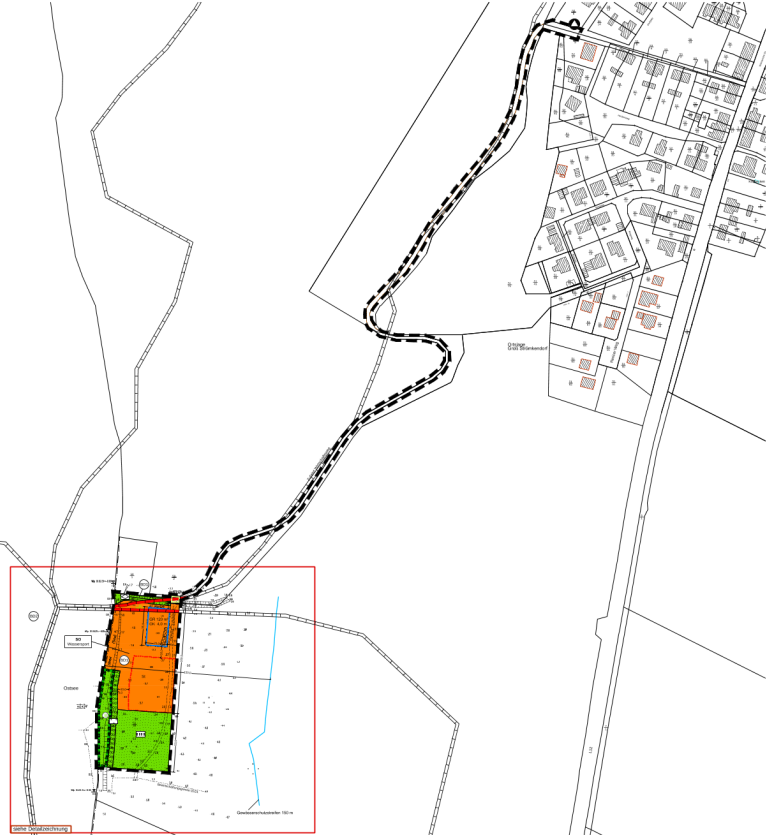

J. Lockowand
Sachbearbeiterin

Anlagen

Telefon: 038426/4100 / Telefax: 038426/20031 / Email: zentrale@amt-neuburg.eu /
Internet: www.amt-neuburg.de

Sparkasse M-NW, BLZ 140 510 00, Kto.-Nr. 1000 007 762, IBAN: DE781405100010000077 62, BIC: NOLADE21WIS
Volks- und Raiffeisenbank e.G., BLZ 130 610 78, Kto.-Nr. 322 1156, IBAN: DE75140613080003221156, BIC: GENODEF1GUE
Deutsche Kreditbank AG Schwerin, BLZ 120 300 00, Kto.-Nr. 20 24 32, IBAN: DE9412030000000202432, BIC: BYLADEM1001

SATZUNG DER GEMEINDE BLOWATZ
über den Bebauungsplan Nr. 11 "Wassersportstelle Groß Strömkendorf"



Planzeichenerklärung
1. Festsetzungen
2. Darstellungen ohne Normcharakter
3. Nachrichtliche Übernahmen

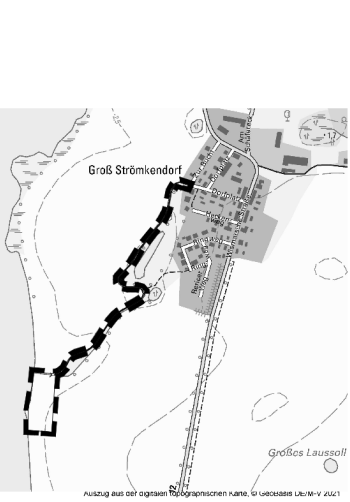
Präambel

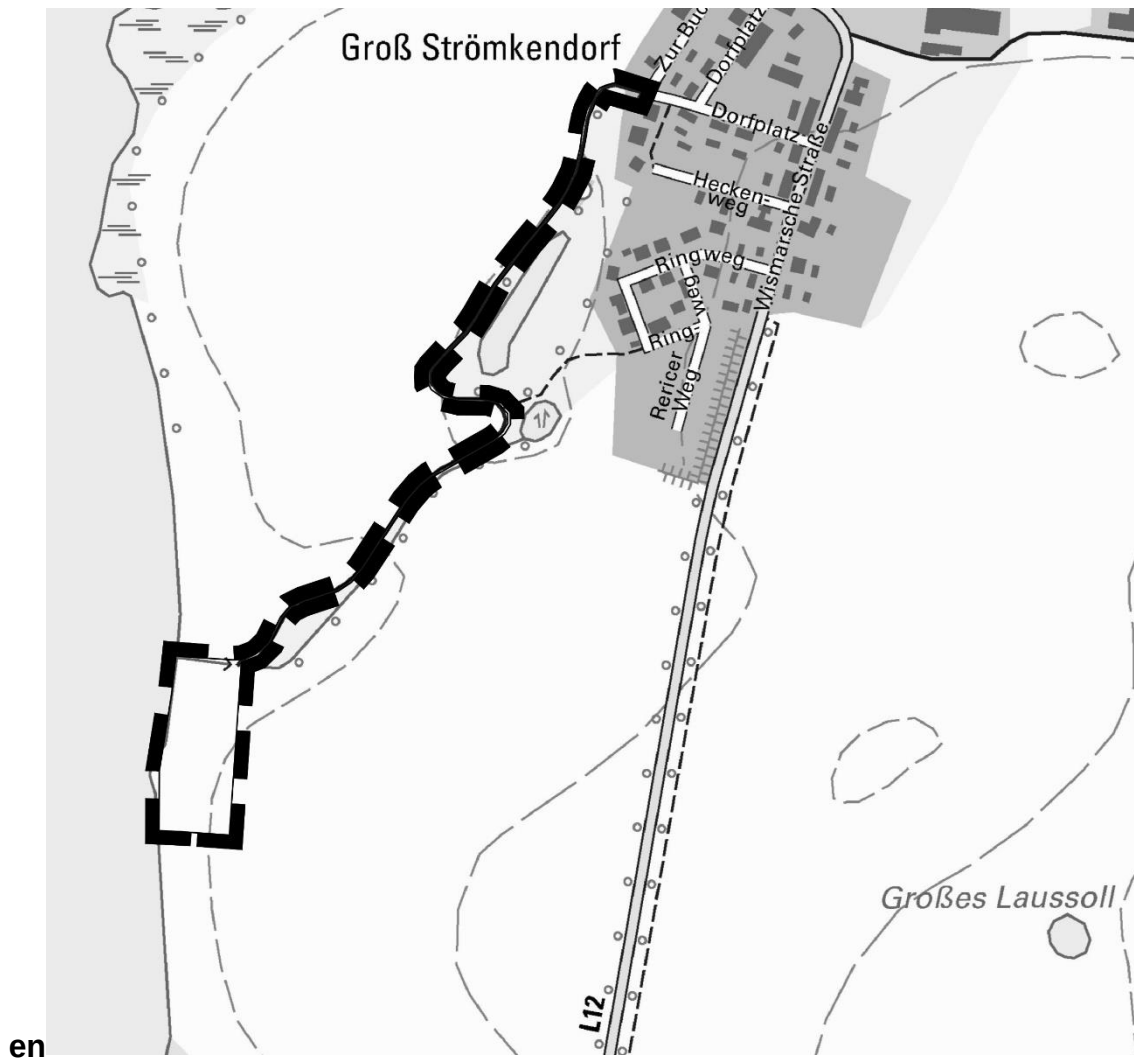
Teil B - Text

Hinweise

Verfahrensvermerke

- (1) Aufgebot aufgrund des Auftragsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 10.11.2020. Die erteilte Bescheinigung...
(2) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom...
(3) Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Landesplanungsgesetz (LPNG)...





Auszug aus der digitalen topograph. Karte, © GeoBasis DE/M-V 2021

SATZUNG DER GEMEINDE BLOWATZ

über den Bebauungsplan Nr. 11
„Wassersportstelle Groß Strömkendorf“

gelegen südwestlich der Ortslage Groß Strömkendorf

BEGRÜNDUNG

VORENTWURF

Bearbeitungsstand 19.04.2022

Planverfasser:



Dipl. Ing. Martin Hufmann

Alter Holzhafen 8 • 23966 Wismar
Tel. 03841 470640-0 • info@pbh-wismar.de

Begründung zur
Satzung der Gemeinde Blowatz
über den Bebauungsplan Nr. 11
„Wassersportstelle Groß Strömkendorf“

Inhalt

Seite

Teil A - Begründung	3
1. Einleitung	3
1. Anlass und Ziel der Planaufstellung, Planverfahren	3
1.2 Lage und Geltungsbereich	3
1.3 Flächennutzungsplanung, Planungsrecht und Raumordnung	4
2. Inhalt des Bebauungsplanes	6
2.1 Ausgangssituation	6
2.2 Städtebauliches Konzept und Festsetzungen	7
2.3 Örtliche Bauvorschriften	9
2.4 Verkehrerschließung und Stellplätze	9
2.5 Flächenbilanz	10
3. Ver- und Entsorgung	10
3.1 Trink- und Löschwasserversorgung	10
3.2 Schmutz- und Regenwasserentsorgung	11
3.3 Energieversorgung	11
3.4 Abfallentsorgung und Altlasten	11
4. Immissionsschutz	11
5. Eigentumsverhältnisse, Planungskosten	12
6. Denkmalschutz	12
7. Durchführungsrelevante Hinweise	12
 Teil 2 - Umweltbericht	 14
1. Einleitung	14
1.1 Allgemeines	14
1.2 Lage und Charakteristik des Plangebietes	14
1.3 Inhalt und Ziel des Bebauungsplanes	15
2. Ziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen	16
2.1 Fachgesetze	16
2.2 Fachplanungen	16
2.3 Schutzgebiete und Schutzobjekte	18
3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	21
3.1 Grundlagen und Methodik der Umweltprüfung	21
3.2 Schutzgut Mensch	22

3.3	Schutzgut Tiere, Pflanzen sowie biologische Vielfalt.....	23
3.4	Schutzgut Boden.....	26
3.5	Schutzgut Wasser.....	27
3.6	Schutzgut Fläche.....	27
3.7	Schutzgut Luft und Klima	28
3.8	Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.....	28
3.9	Schutzgut Landschaft.....	29
3.10	Wechselwirkungen der Umweltauswirkungen einzelner Schutzgüter.....	30
3.11	Störfälle	30
3.12	Zusammenfassung Umweltauswirkungen.....	30
4.	Entwicklungsprognose zum Umweltzustand.....	31
4.1	Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung	31
4.2	Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung ..	32
4.3	Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	33
5.	Eingriffsregelung.....	33
5.1	Erläuterung zur geänderten Bilanzierung	33
5.2	Gesetzliche Grundlage der Bilanzierung	34
5.3	Bestandsbeschreibung und -bewertung	35
5.4	Eingriffsbilanzierung	38
5.5	Kompensationsmaßnahmen	41
5.6	Grünordnerische Festsetzungen und Hinweise.....	42
6.	Zusätzliche Angaben.....	43
6.1	Technische Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten.....	43
6.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung.....	44
7.	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	44
8.	Referenzliste der verwendeten Quellen.....	46

Teil A - Begründung

1. Einleitung

1. Anlass und Ziel der Planaufstellung, Planverfahren

Gemäß § 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes das Ziel verbunden, in der Gemeinde die nachhaltige städtebauliche Ordnung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende Bodennutzung zu gewährleisten.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Blowatz hat in ihrer Sitzung am 10.11.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ beschlossen. Es wird beabsichtigt dort die Nutzung für den Wassersport (Surfen und Kitesurfen) planungsrechtlich zu sichern und naturschutzfachlich zu regeln. Neben der wassersportlichen Nutzung sind für die Vereinsmitglieder die Errichtung eines Vereinsgebäudes mit Aufenthaltsraum und sanitären Anlagen vorgesehen.

Ziel ist es auch unter dem Aspekt des Küstenschutzes die Surfsportler an bestimmten Orten zu bündeln. Durch den geplanten Ausbau an dem vorhandenen Standort soll das i. S. d. Naturschutzes „ungeordnete“ Surfen an unter Naturschutz stehenden Küstenabschnitten unterbunden werden.

Seit der Ausweisung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Wismarbucht und Salzhaff“ 2008, in welchem sich das Plangebiet befindet und der Erstellung des zugehörigen Managementplanes 2015, gab es vermehrt Klärungsbedarf hinsichtlich der Vereinbarkeit des Wassersports mit den Schutzzwecken des Vogelschutzgebietes. Mit den eingeleiteten Bauleitplanverfahren (Änderung Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) soll der Umfang der mit den Schutzzwecken vereinbarten Nutzungen des Wassersportes abschließend geklärt und geregelt werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im Regelverfahren mit einem zweistufigen Beteiligungsverfahren. Während der frühzeitigen Beteiligung können von der Öffentlichkeit und den Behörden Stellungnahmen zum Vorentwurf vorgelegt werden, die im Rahmen einer Abwägung in den Entwurf eingearbeitet werden.

1.2 Lage und Geltungsbereich

Die Gemeinde Blowatz befindet sich im Landkreis Nordwestmecklenburg und grenzt an den nordöstlichen Ortsrand der Hansestadt Wismar. Die Gemeinde liegt an der östlichen Wismarbucht und verfügt über die einzige Landverbindung zum Ostseebad Insel Poel. Die Ortslage Groß Strömkendorf befindet sich an der Landesstraße 12, die Wismar mit der Insel Poel verbindet.

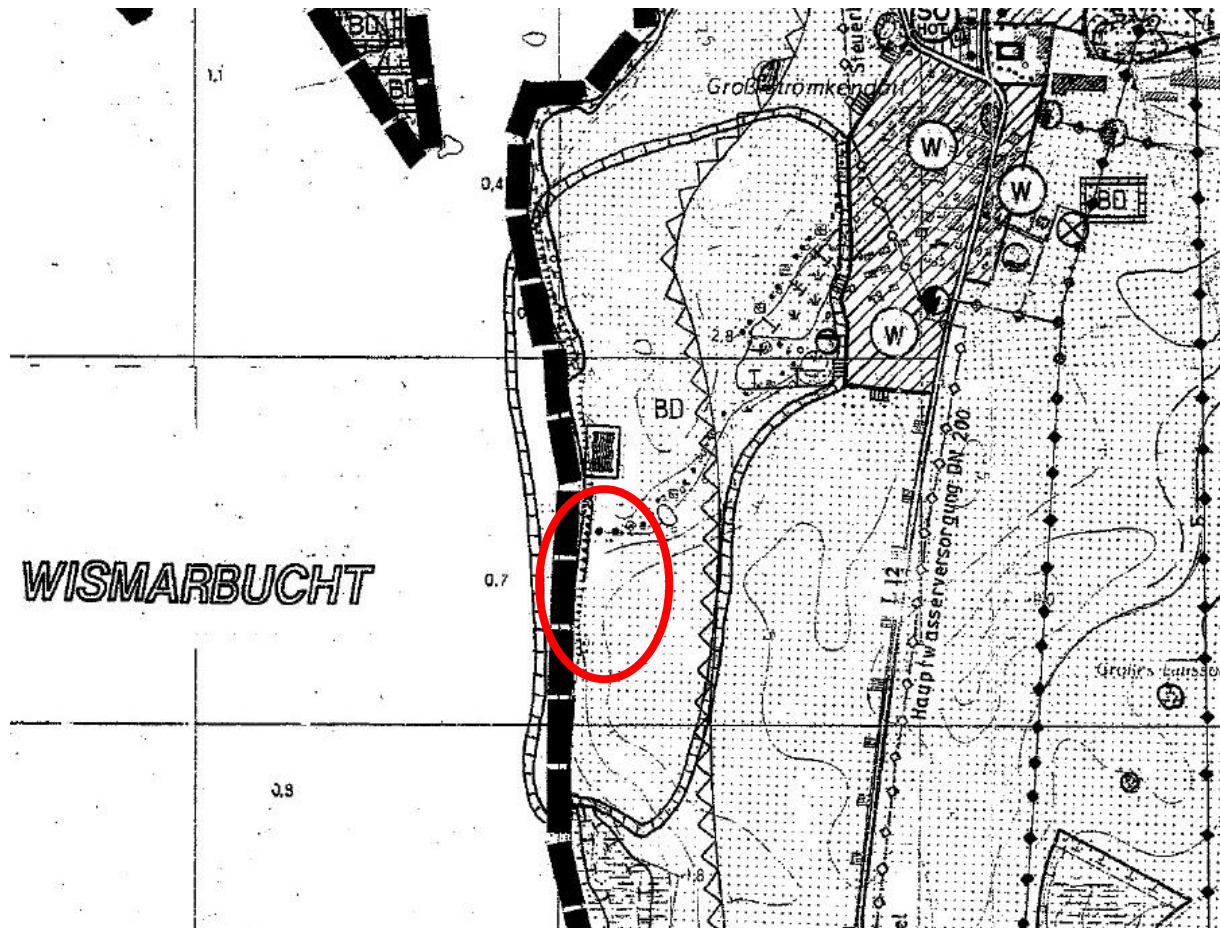
Das Plangebiet befindet sich südwestlich der Ortslage Groß Strömkendorf und wird im Norden, im Osten und im Süden durch landwirtschaftliche Nutzflächen sowie im Westen durch die Ostsee begrenzt. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,2 ha.



Luftbild des Plangebietes, © GeoBasis - DE/M-V, 2022

1.3 Flächennutzungsplanung, Planungsrecht und Raumordnung

Die Gemeinde Blowatz verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan i. d. F. der 3. Änderung. Im Flächennutzungsplan wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Zur Berücksichtigung des Entwicklungsgebotes zwischen vorbereitender und verbindlicher Bauleitplanung wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Künftig werden ein Sonstiges Sondergebiet, gemäß § 11 BauNVO und ein geschütztes Biotop dargestellt. Die Gemeinde Blowatz beschäftigt sich auf der Ebene der Flächennutzungsplanung mit alternativen Standorten für die wassersportliche Nutzung. Die geordnete städtebauliche Entwicklung wird nicht beeinträchtigt.



Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Blowatz

Planungsrechtliche Grundlagen für die Erarbeitung der Satzung sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802),
- die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802),
- die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (GVBl. M-V S. 344), zuletzt geändert am 26.06.2021 (GVBl. M-V S. 1033)

einschließlich aller rechtswirksamen Änderungen sowie die sonstigen planungsrelevanten, zum Zeitpunkt der Planaufstellung gültigen Gesetzesvorschriften, Erlasse und Richtlinien.

Die in der Satzung genannten Gesetze und Richtlinien können im Fachbereich Bau- und Liegenschaften des Amtes Neuburg, Hauptstraße 10a, 23974 Neuburg, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Als Plangrundlagen dienen ein Lage- und Höhenplan des Vermessungsbüros Christoph Sohn, Wismar, Stand 04.03.2021, die digitale topographische Karte Maßstab

1:10 000, © Landesamt für innere Verwaltung M-V, der Flächennutzungsplan der Gemeinde Blowatz in der aktuellen Fassung sowie eigene Erhebungen.

Die Gemeinde Blowatz befindet sich im Osten der Region Westmecklenburg. Das Gemeindegebiet wird durch das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) im Wesentlichen als Tourismusentwicklungsraum, als ländlicher Raum mit günstiger Wirtschaftsbasis sowie als Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege definiert. Die Gemeinde Blowatz befindet sich im Mittelbereich des Mittelzentrums Wismar.

Ziel des RREP WM ist es in den Tourismusentwicklungsräumen zusätzliche touristische Angebote zu schaffen. Die Beherbergungskapazitäten sind bedarfsgerecht zu erweitern und die touristische Infrastruktur ist zu verbessern. In den strukturschwachen ländlichen Räumen sollen die vorhandenen Entwicklungspotentiale gestärkt werden.

Das Netz der Sportanlagen soll gemäß 6.2.3 (1) des RREP WM erhalten, qualitativ verbessert und vor allem in unterversorgten Teilräumen unter Einbeziehung von Initiativen privater Träger weiter ausgebaut werden.

Mit dem Ausbau und der Sicherung der Wassersportstelle Groß Strömkendorf wird durch einen privaten Vorhabenträger die Möglichkeit zur Ausübung des Wassersportes in der Gemeinde langfristig gesichert.

2. Inhalt des Bebauungsplanes

2.1 Ausgangssituation

Der Wismarer Surfverein nutzt das Plangebiet bereits seit den 1990er Jahren als Wassersportgelände. Hierzu wurden vertragliche Regelungen zu Nutzungsrechten mit dem Eigentümer der landwirtschaftlichen Fläche getroffen.

Im Jahr 2008 wurde das Europäische Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“, in dem sich das Plangebiet befindet, festgelegt. Im Zeitraum von 2012 bis 2015 wurde ein Managementplan für das Schutzgebiet erarbeitet. In dem Managementplan wurden ausgehend von dem Referenzzeitpunkt 2008 vorhandene Erholungsnutzungen und Erschließungen festgehalten. Diesen Nutzungen ist nach Art. 2 Europäische Vogelschutzrichtlinie, Art. 2 Abs. 3 FFH-Richtlinie und § 1 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz Rechnung zu tragen. Auch der Wassersportstandort bei Groß Strömkendorf wird in dem Managementplan aufgeführt.

Zur weiteren Klärung der Nutzung des Wassersportstandortes durch den Surfverein Wismar unter Berücksichtigung des Naturschutzes fand am 03.02.2017 ein Abstimmungstermin zwischen dem Umweltminister Herrn Backhaus, dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg und den Vertretern der Surfer und Kiter statt. Dort wurden folgende Vereinbarungen getroffen:

- Erhalt der bisherigen Einstiegsstelle, jedoch Reduktion um 50 %
- Schaffung einer weiteren Einstiegsstelle ca. 170 m südlich der vorhandenen
- Verbleib der Containerbauten am Standort
- Die Flächen verbleiben unbefestigt

- Keine feste Bebauung oder Schaffung von Infrastruktur

Zur Sicherung der Wassersportstelle Groß Strömkendorf ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes sowie die parallele Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Blowatz nötig. Mit den erforderlichen Bauleitplanungen sollen einerseits die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur langfristigen Sicherung des Standortes gelegt werden und andererseits die naturschutzfachlichen Belange fachgerecht untersucht werden.



Plangebiet, Blickrichtung Südwesten; eig. Aufn.



Zuwegung zum Plangebiet; eig. Aufn.



Einstiegsstelle Wassersport; eig. Aufn.



Plangebiet, Blickrichtung Norden; eig. Aufn.

2.2 Städtebauliches Konzept und Festsetzungen

Städtebauliches Konzept

Im Rahmen der Erarbeitung des städtebaulichen Konzeptes zur räumlichen Organisation der Wassersportstelle wurden unter Berücksichtigung der umweltrechtlichen Belange verschiedene Varianten untersucht.

Hierzu wurden zunächst die für den Betrieb der Wassersportstelle notwendigen Nutzungen ermittelt.

- Multifunktionsfläche zum Starten und Landen von Kites, zum Aufriggen, zum temporären Ablagern von Surf und Kitematerial sowie fürs Vereinsleben, Schulungen und Vereinsfeste

- Flächen für das Abstellen von Fahrzeugen für den Trainingsbetrieb (ca. 30 Fahrzeuge) und für etwa 6 Vereinsveranstaltungen (ca. 50 Fahrzeuge)
- Nicht zwingend erforderlich, aber für ein angemessenes Vereinsleben angebracht wären ein Gebäude mit Aufenthaltsraum, Umkleideraum, Lager und Sanitäranlagen

Bei der Ausweisung des Sonstigen Sondergebietes „Wassersport“ wurde die bestehende Einstiegstelle berücksichtigt. In diesem Bereich soll auch weiterhin die o. g. Nutzung als Multifunktionsfläche stattfinden. Auf die im Abstimmungstermin vom 03.02.2017 vereinbarte zweite Einstiegsstelle ca. 170 m südlich der bestehenden, wird aus naturschutzfachlichen Gründen verzichtet (siehe Umweltbericht).

Zudem wird hier im Bereich der vorhandenen Container eine überbaubare Grundstücksfläche ausgewiesen, die es ermöglicht ein Sozialgebäude zu errichten. Die Standortwahl wurde einerseits wegen der bestehenden funktionierenden Gebietsaufteilung gewählt und andererseits, um einen möglichst großen Abstand zu der Ostsee zu erreichen.

Im mittleren Bereich des Plangebietes wird eine Fläche für das Abstellen von Fahrzeugen ausgewiesen. Hier wird ein Abstand von 10 m zu der festgesetzten Heckenpflanzung eingehalten, um das gesetzlich geschützte Biotop nicht zu beeinträchtigen (siehe Umweltbericht).

Für zusätzlichen Flächenbedarf zum Abstellen von Fahrzeugen bei Vereinsveranstaltungen dient die festgesetzte Grünfläche „Grünland/temporäres Parken“ im Süden des Plangebietes. Dies kann bei Vereinsveranstaltungen, wie Festen oder Regatten nötig sein. Vereinsfeste und bspw. Regatten dienen der Förderung des Sports i. S. d. § 52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabenordnung (AO) und sind damit Voraussetzung für die Gemeinnützigkeit des Wismarer Surfvereins.

Festsetzungen

In dem festgesetzten Sonstigen Sondergebiet SO gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Wassersport“ sind Nutzungen i. Z. m. den Wassersportarten Surfen und Kitesurfen zulässig. Das Sonstige Sondergebiet dient der wassersportlichen Nutzung, bspw. dem Aufriggen und dem Einstieg in die Ostsee. Nutzungen, die nicht im Zusammenhang mit der Ausübung des Wassersportes stehen, sind unzulässig.

Das Abstellen von Fahrzeugen ist ausschließlich innerhalb der entsprechend gekennzeichneten Flächen zulässig. Die Flächen sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 u. 20 BauGB unversiegelt zu belassen. Fahrzeuge dürfen nur mit dem Zweck der wassersportlichen Nutzung des Plangebietes im Tageszeitraum (06 Uhr bis 22 Uhr) abgestellt werden. Das Abstellen der Fahrzeuge ist zwischen dem 01.04. und dem 14.10. eines Jahres an bis zu 6 nicht direkt aufeinander folgenden Wochenenden (Freitag bis Sonntag) auch ganztägig zulässig. Zwischen dem 15.10. eines Jahres und dem 31.03. des folgenden Jahres sowie außerhalb der zuvor genannten 6 Wochenenden (Freitag bis Sonntag) ist das Übernachten (Abstellen der Fahrzeuge im Nachtzeitraum von 22 Uhr bis 06 Uhr) in dem Plangebiet generell unzulässig.

Mit den Festsetzungen zur Regelung des Abstellens von Fahrzeugen beabsichtigt die Gemeinde Beeinträchtigungen des geschützten Biotops zu vermeiden, die Zweckentfremdung des Plangebietes als allgemeinen Parkplatz zu verhindern sowie Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes auszuschließen.

Zulässig ist die Errichtung eines Sozialgebäudes mit einer maximalen Grundfläche von 120 m². In dem Gebäude sind ein Aufenthaltsraum sowie Lager-, Sanitär- und Umkleieräume zulässig. Außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind in dem festgesetzten Sonstigen Sondergebiet gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB i. V. m. § 23 Abs. 5 BauNVO bauliche Anlagen jeder Art sowie Versiegelungen unzulässig.

Ein Vereinsgebäude ist für ein angemessenes Vereinsleben und insbesondere bei widrigen Wetterbedingungen unerlässlich.

Es wird eine Oberkante mit einem Höchstmaß von 4,0 m festgesetzt. Die Oberkante wird definiert als der höchste Punkt einer baulichen Anlage. Bezugspunkt für die Oberkante ist die mittlere hergestellte Höhenlage der vom Gebäude überdeckten Geländeoberfläche.

Um die Einbindung in die vorhandene Geländestruktur zu erreichen und das Landschaftsbild nicht zu beeinträchtigen, sind innerhalb der Baugebiete zur Herstellung einer überbaubaren Grundstücksfläche Aufschüttungen oder Abgrabungen des natürlich anstehenden Bodens bis zu einem Maß von jeweils 1,0 m dann zulässig, wenn sich diese auf für die Statik des Gebäudes und dessen Erschließung erforderliche Flächen beschränken. Für die festgesetzten Höhen gilt als Bezugspunkt die Bestandshöhenlage des Mittelpunktes der von dem Gebäude überdeckten Geländeoberfläche. Darüber hinaus sind Aufschüttungen oder Abgrabungen von mehr als 0,2 m unzulässig.

2.3 Örtliche Bauvorschriften

Um an dieser exponierten Stelle in der freien Landschaft den Eingriff in das Landschaftsbild zu vermeiden, wurden Festsetzungen für eine in die Landschaft eingebundene Bebauung getroffen. Hierzu wurde zwingend die Ausgestaltung als Gründach sowie eine Fassadengestaltung aus Holz festgesetzt.

In dem Sonstigen Sondergebiet sind Dächer als extensive Gründächer mit einer Aufbauschicht von mindestens 10 cm auszubilden. Bei der Gestaltung der Außenwände in dem Sonstigen Sondergebiet ist ausschließlich die Verwendung von naturnahem Holz in gebrochenen Weiß-, Braun- und Rottönen zulässig. Die Aufstellung oberirdischer Gas- oder Ölbehälter ist nicht zulässig. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung bis zu einer Größe von 0,75 m² im Bereich des Erdgeschosses zulässig. Werbeanlagen mit Leuchtfarben, wechselndem oder sich bewegendem Licht sind unzulässig. Die Aufstellung von Warenautomaten ist unzulässig.

Es wird auf § 84 der LBauO M-V verwiesen, wonach ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser nach § 86 LBauO M-V erlassenen Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Der Verstoß kann mit Bußgeld geahndet werden.

2.4 Verkehrserschließung und Stellplätze

Das Plangebiet wird über einen bestehenden Wirtschaftsweg erschlossen, der an die Straße „Dorfplatz“ in der Ortslage Groß Strömkendorf anschließt. Der Weg weist eine wassergebundene Oberfläche auf und wird von Landwirten und Vereinsmitgliedern

befahren. Besucher der Badestelle Groß Strömkendorf nutzen die Zuwegung nur fußläufig oder mit dem Rad. An der Straße „Dorfplatz“ befindet sich eine Schranke, die die Zufahrt zu der Wassersportstelle nur denen ermöglicht, die über eine Berechtigung dazu verfügen. Der Flächeneigentümer räumt dem Vorhabenträger (Wismarer Surfverein) ein Nutzungsrecht für den Weg ein.

2.5 Flächenbilanz

Die Gesamtfläche innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 11 beträgt ca. 1,2 ha. Die Fläche unterteilt sich folgendermaßen:

Flächennutzung	Flächengröße in m ²
Sonstiges Sondergebiet „Wassersport“	8 230
Grünflächen	1 720
Verkehrsflächen	2 530
Plangebiet, Summe	12 480

3. Ver- und Entsorgung

Die Träger der Ver- und Entsorgung sind in die Ausführungsplanung frühzeitig einzubeziehen. Die Mindestabstände zu ggf. vorhandenen Leitungen sind bei Bau- und Anpflanzungsmaßnahmen zu beachten.

Im Folgenden werden die wichtigsten Parameter der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur erläutert.

3.1 Trink- und Löschwasserversorgung

Der Vorhabenträger beabsichtigt entlang des vorhandenen Erschließungsweges eine private Trinkwasserleitung zu verlegen. Im Bereich der Straße „Dorfplatz“ sind Leitungen vorhanden, an die angeschlossen werden kann.

Neuanschlüsse zur Wasserversorgung sind mit dem Versorgungsträger abzustimmen. Der Zweckverband Wismar wird als Träger öffentlicher Belange in das Planverfahren eingebunden. Hinsichtlich des sparsamen Umgangs mit Trinkwasser sollte der Einsatz von wassersparenden Technologien bevorzugt werden.

Für die Grundversorgung des Plangebietes mit Löschwasser ist eine Löschwassermenge von 48 m³ pro Stunde über einen Zeitraum von zwei Stunden erforderlich. Hierzu wird beabsichtigt, das Löschwasser aus der Ostsee zu beziehen.

3.2 Schmutz- und Regenwasserentsorgung

Der Vorhabenträger beabsichtigt entlang des vorhandenen Erschließungsweges eine private Schmutzwasserleitung zu verlegen. Im Bereich der Straße „Dorfplatz“ sind Leitungen vorhanden, an die angeschlossen werden kann.

Neuanschlüsse zur Wasserentsorgung sind mit dem Versorgungsträger abzustimmen. Der Zweckverband Wismar wird als Träger öffentlicher Belange in das Planverfahren eingebunden.

Das in dem Sonstigen Sondergebiet anfallende, unbelastete Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zur Versickerung zu bringen. An der bisherigen Grundstücksentwässerung wird durch die Planung keine Änderung vorgenommen. Die Flächen verbleiben unversiegelt oder sind mit einem Gründach zu versehen.

3.3 Energieversorgung

Der Vorhabenträger beabsichtigt entlang des vorhandenen Erschließungsweges eine private Stromleitung zu verlegen. Im Bereich der Straße „Dorfplatz“ sind Leitungen vorhanden, an die angeschlossen werden kann.

Neuanschlüsse zur Versorgung mit elektrischer Energie sind mit dem Versorgungsträger abzustimmen. Die Versorgungsträger werden als Träger öffentlicher Belange im Planverfahren beteiligt.

3.4 Abfallentsorgung und Altlasten

Es ist die Abfallsatzung des Landkreises Nordwestmecklenburg zu beachten. Für das Plangebiet ist die ordnungsgemäße Abfallentsorgung über den ausgewiesenen Stellplatz für Abfallbehälter am Tag der Abholung sichergestellt.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Geltungsbereich der Satzung keine Altablagerungen oder Altlastenverdachtsflächen bekannt. Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten (unnatürlicher Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Ausgasungen, Altablagerungen) angetroffen, ist der Grundstücksbesitzer gemäß § 4 Abs. 3 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Auf die Anzeigepflicht bei der Unteren Abfallbehörde des Landkreises wird hingewiesen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich auch für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Schadensgutachter, Sachverständige und Untersuchungsstellen.

4. Immissionsschutz

Aufgabe von Bauleitplanungen im Hinblick auf den Immissionsschutz ist es, abschließend die Frage nach den auf das Plangebiet einwirkenden und den von ihm ausgehenden Immissionen zu beantworten und dafür zu sorgen, dass die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse beachtet werden.

Wesentliche Immissionen, die auf das Plangebiet einwirken und die Nutzung der Wassersportstelle beeinträchtigen könnten, werden von der Gemeinde nicht gesehen.

Mögliche von dem Plangebiet ausgehende Immissionen, die zu Beeinträchtigungen von Nutzungen in der Umgebung führen könnten, werden lediglich bei den Vereinsveranstaltungen mit einer höheren Anzahl an Teilnehmern gesehen. Die TA Lärm besagt, dass seltene Ereignisse, wie in diesem Fall die Vereinsveranstaltungen, nicht an mehr als zehn Tagen oder Nächten im Jahr und nicht an zwei aufeinanderfolgenden Wochenenden stattfinden dürfen. Der Wismarer Surfverein wird eine Anzahl von maximale 6 Veranstaltungen nicht überschreiten. Dadurch sieht die Gemeinde die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse als erfüllt an.

5. Eigentumsverhältnisse, Planungskosten

Das Grundstück des Plangebietes befindet sich im privaten Eigentum. Die Kosten für die Planung und Erschließung tragen die Vorhabenträger. Die Gemeinde wird von allen Kosten freigehalten.

6. Denkmalschutz

Das Plangebiet befindet sich in einem Bereich, der als Bodendenkmal ausgewiesen wird. Dort befand sich der frühmittelalterliche, slawisch-dänische Handelsplatz Reric.

Die Farbe Rot (Bodendenkmal Kategorie 1) kennzeichnet Bodendenkmale, bei denen angesichts ihrer wissenschaftlichen und kulturgeschichtlichen Bedeutung einer Überbauung oder Nutzungsänderung - auch der Umgebung - gemäß § 7 (4) DSchG MV (vgl. auch § 7 (1), Nr. 2 DSchG MV) grundsätzlich nicht zugestimmt werden kann.

Es ist eine Genehmigung nach § 7 Abs. 2 DSchG M-V zu beantragen.

Wer während der Baumaßnahmen Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen (Funde) entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gemäß § 2 Abs. 1 des DSchG M-V ein öffentliches Interesse besteht, hat dies unverzüglich anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer, zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Die Anzeige hat gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde zu erfolgen. Sie leitet die Anzeige unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter. Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert - vgl. § 11 Abs. 1, 2, 3 DSchG M-V.

7. Durchführungsrelevante Hinweise

Das Plangebiet ist als nicht kampfmittelbelastet bekannt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bei Tiefbaumaßnahmen Munitionsfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden

werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

Der vorliegende Vorentwurf ist nicht rechtsverbindlich. Alle Rechtsgeschäfte, die auf Grundlage dieses Vorentwurfes getätigt werden, geschehen auf eigene Verantwortung.

Teil 2 - Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Allgemeines

Der Umweltbericht, als gesonderter Teil der Begründung, legt die Belange des Natur- und Umweltschutzes dar. Gemäß §§ 2 Abs. 4 und 1 Abs. 6 Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB) werden die Resultate der Umweltprüfung sowie nach § 1a Abs. 3 BauGB die Ergebnisse der Eingriffsregelung aufgezeigt.

Für den Bebauungsplanes Nr. 11 „Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ der Gemeinde Blowatz werden innerhalb des Umweltberichtes die ermittelten voraussichtlichen Umweltauswirkungen nach der Anlage 1 des BauGB beschrieben und bewertet. Die Gemeinde Blowatz hat sich bereits zum Vorentwurf mit den naturschutzrechtlichen Belangen auseinandergesetzt und bittet / fordert die untere Naturschutzbehörde auf sich bei der Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB bei der Darlegung des Detaillierungsgrades auf diese Belange einzugehen.

1.2 Lage und Charakteristik des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich westlich der Ortslage Groß Strömkendorf. In dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Blowatz ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Das Plangebiet besitzt eine Fläche von rund 1,2 ha. Im Norden und Osten grenzt das Plangebiet an Grünland an, im Süden an eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche. Westlich des Geltungsbereiches befindet sich die Ostsee.

Das Plangebiet im Westen der Gemeinde Blowatz umfasst eine Grünlandfläche, die zum Teil bereits seit 1989 durch den Surfverein Wismar e. V. genutzt wird. In diesem Bereich bereiten die Wassersportler ihre Wassersportgeräte vor. Diese Vorbereitung der Sportgeräte ist derzeit die einzige (privatrechtlich durch einen Pachtvertrag) genehmigte Nutzung. Zudem befinden sich auf dem Gelände zwei Container, die den Kitem und Surfern als Lagerraum dienen. Diese sind allerdings Planungsrechtlich nicht gesichert. Außerdem gibt es zurzeit keine Sanitäreinrichtungen oder Parkmöglichkeiten für die Mitglieder des Wismarer Surfvereins. Laut des Ergebnisprotokolls des „Abstimmungsgespräches auf Einladung des Minister Dr. Backhaus mit Vertretern der Surfer und Kiter für die Bereiche Groß Strömkendorf und Boiensdorf – Pepelow“ vom 13.11.2017 wurde den Surfern und Kitem in Groß Strömkendorf folgende Nutzung zugesichert:

- Bestandsschutz für die bestehende (nördlich belegene) Einsetz- und Aufriggstelle bei gleichzeitiger Reduzierung der dafür in Anspruch genommenen Uferstreifenlänge auf 50% der derzeit genutzten Länge und Eröffnung einer zusätzlichen Einsetz- und Aufriggstelle ca. 170 m weiter südlich in dem derzeit röhrichtfreien Bereich (s. Karte). Die hierfür in Anspruch genommene Uferlänge ist der nördlichen Einsetzstelle nach deren Reduzierung auf 50% gleich groß. Die zusätzlich benötigte Fläche wurde zwischenzeitlich vom Surfverein gepachtet. Die beiden Containerbauten sollen am Standort verbleiben. Baurechtliche Fragen sind mit dem LK Nordwestmecklenburg als untere Bauaufsichtsbehörde zu

klären. Bei der Beantragung der notwendigen natur- und küstenschutzrechtlichen Genehmigungen zur Verschiebung der Einsetz- und Aufriggstelle beim Landkreis NWM berät das StALU WM den Surfverein.

- Im Gegenzug wird die bisherige Einsetzstelle in den ursprünglichen Zustand versetzt einschließlich Schilfpflanzung, sodass sich wieder ein Schilfgürtel entwickeln kann. Die genutzten Pachtflächen bleiben wie bisher unbefestigt. Über die bestehenden zwei Container hinaus erfolgt keine feste Bebauung bzw. Schaffung von Infrastruktur.
- Um den angrenzenden, äußerst sensiblen Bereich des Breitlings nachhaltig zu beruhigen, wird die Abgrenzung zur freigegebenen Wasserfläche mittels Bojen durch die Mitglieder des Wismarer Surfvereins vorbehaltlich der Zustimmung durch das WSA Lauenburg abgesichert. Die Beschaffung der Bojen kann beim StALU WM als Fördermaßnahme (ELER-FöRL „Naturschutz“) beantragt werden. Die Klärung mit dem WSA liegt in der Verantwortung der Betreiber,
- Auswärtigen nicht vereinsangehörigen Katern und Surfern wird im Rahmen der durch die zugepachtete Fläche erweiterten Kapazitäten die Mitgliedschaft im Surfverein angeboten und damit über die bestehende Zuwegung Zugang zu dieser Fläche gewährt. Es gibt keine zweite Einsetzstelle oder Zufahrt. Das LM wird sich um eine Verhinderung der Zuwegung entlang des Redentiner Baches bemühen (s. Karte). Der bisherige Abstand der Surffläche (Teilfläche 2) zum Ufer in südlicher Richtung bleibt bestehen.
- Die gekennzeichnete Fläche kann unter diesen Maßgaben ganzjährig für das Kiten und Surfen genutzt werden.
- Es erfolgt ein gemeinsam abgestimmtes Monitoring zur tatsächlichen jahreszeitlichen Nutzungsintensität und den Auswirkungen auf die Schutzobjekte des Vogelschutzgebietes.

1.3 Inhalt und Ziel des Bebauungsplanes

Das Planungsziel des Bebauungsplanes Nr. 11 besteht in der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Errichtung einer Anlage der wassersportlichen Nutzung, insbesondere für den Surfsport und die Errichtung eines Vereinsgebäudes für den Wismarer Surfverein. Die Gemeinde will diese Nutzung in einem Sonstigen Sondergebiet nach § 11 BauNVO realisieren. Anlass für diese Planung ist die Tatsache, dass die Surfer und Kiter des Wismarer Surfvereins zusätzlich zu der Nutzung der Wasserfläche eine landseitige Erschließung benötigen.

2. Ziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen

2.1 Fachgesetze

In der nachfolgenden Tabelle sind die zu beachtenden einschlägigen Fachgesetze, aufgeschlüsselt nach den im nachfolgenden Kapitel behandelten Schutzgütern, dargestellt.

Tab. 1: Fachgesetzliche Vorgaben einzelner Schutzgüter

Schutzgut	Fachgesetzliche Vorgaben
Mensch	▪ Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ▪ Verordnung zur Durchführung des BImSchG in der aktuellen Fassung (BImSchV)
Fläche	▪ Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)
Pflanzen und Tiere	▪ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ▪ Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) ▪ Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) ▪ FFH-Richtlinie (FFH-RL)
Landschaft	▪ BNatSchG ▪ NatSchAG M-V
Boden	▪ BBodSchG ▪ Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV)
Wasser	▪ Landeswassergesetz M-V (LWaG M-V) ▪ EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU WRRL) ▪ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG)
Klima/Luft	▪ BImSchG ▪ BImSchV
Kultur- und Sachgüter	▪ Denkmalschutzgesetz M-V (DSchG M-V)

2.2 Fachplanungen

Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM, 2011)

Für den planungsrelevanten Bereich werden die nachfolgenden Aussagen im RREP WM getroffen. Die Gemeinde Blowatz befindet sich:

- im Ländlichen Raum mit günstiger Wirtschaftsbasis (siehe Karte 3, RREP WM, 2011),
- im Vorbehaltsgebiet sowie Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege (siehe Karte 5, RREP WM, 2011),
- im Tourismusentwicklungsraum (siehe Karte 4, RREP WM, 2011),
- sowie im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (siehe Karte 3, RREP WM, 2011).

Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg (GLRP WM, 2008)

Naturräumliche Gliederung

Landschaftszone:	Ostseeküstenland (1)
Großlandschaft:	Nordwestliches Hügelland (10)
Landschaftseinheit:	Wismarer Land und Insel Poel (102)

Für das Plangebiet selbst werden kaum spezifische Aussagen getroffen. Es erfolgt eine Zusammenfassung der allgemeinen Darstellungen für den planungsrelevanten Bereich:

- In Bezug auf die Schutzwürdigkeit der Arten und Lebensräume ist nahezu die gesamte Gemeinde Blowatz als „Bereich mit hoher Schutzwürdigkeit“ dargestellt (siehe Karte 3, GLRP WM, 2008).
- Der Boden im Bereich des Plangebietes ist als „Bereich mit mittlerer bis hoher Schutzwürdigkeit“ dargestellt (siehe Karte 4, GLRP WM, 2008).
- In Bezug auf die Schutzwürdigkeit des Grund- und Oberflächenwassers ist der Großteil des Plangebietes „Bereich mit mittlerer bis hoher Schutzwürdigkeit“ verzeichnet (siehe Karte 6, GLRP WM, 2008).
- Der Bereich des Plangebietes ist als niederschlagsbenachteiligt dargestellt (siehe Karte 7, GLRP WM, 2008).
- Der Geltungsbereich weist im Hinblick auf die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes eine sehr hohe Schutzwürdigkeit auf (siehe Karte 8; GLRP WM, 2008). Die Funktionsbewertung der landschaftlichen Freiräume ist überwiegend mit Stufe 3 - hoch bewertet (siehe Karte 9, GLRP WM, 2008).
- Mit Ausnahme der Siedlungsbereiche ist die gesamte Gemeinde als Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA) (DE 1934-401) und die Küsten- und Wasserbereiche als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB ehemals FFH-Gebiet) (DE 1934-302) ausgewiesen (siehe Karte 10, GLRP WM, 2008).
- Das Plangebiet ist bezüglich der Bedeutung für die Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft als „Bereich mit herausragender Bedeutung“ dargestellt (siehe Karte 13, GLRP WM, 2008).

Generell kann der Gemeinde Blowatz aufgrund der nahezu flächendeckenden Ausweisung von Natura 2000-Gebieten im Land- und Küstenbereich eine hohe Bedeutung in Bezug auf den Naturschutz zugeordnet werden. Der Sicherung der Erholungsfunktion ist jedoch ebenso ein sehr hoher Stellenwert zuzuordnen. Gleichzeitig befinden sich in der Gemeinde beliebte Bereiche für den Wassersport. Das Plangebiet befindet sich in dem am stärksten genutzten Bereich für den Wassersport. Bei der Planung sind die Belange der Wassersportler und des Naturschutzes abzuwägen und in Einklang zu bringen. Die Siedlungsbereiche der Gemeinde Blowatz sind vom Schutzstatus der flächendeckenden Ausweisung des SPA ausgenommen. Zum Thema der Erheblichkeit der Planung im Hinblick auf unmittelbar und mittelbar betroffene Natura 2000-Gebiete erfolgen gesonderte Untersuchungen.

Fachgutachten

Für das Plangebiet wird mit dem Vorentwurf eine SPA-Untersuchung und eine FFH-Untersuchung erarbeitet.

Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 „Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im Parallelverfahren erfolgt die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes.

2.3 Schutzgebiete und Schutzobjekte

Die Gemeinde Blowatz ist mit Ausnahme der Siedlungsflächen als Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA) ausgewiesen. Die Küstenbereiche unterliegen einem Schutzstatus als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB-ehemals FFH-Gebiet).

In Bezug auf das Plangebiet lassen sich folgende Aussagen treffen:

- GGB DE 1934-302 „Wismarbucht“ (Teilweise Überschneidung mit dem Plangebiet)
- SPA DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ (Vollständige Überschneidung mit dem Plangebiet)

FFH-/SPA-Verträglichkeit

Im Zusammenhang mit der Erarbeitung des hier vorliegenden Bebauungsplanes werden die Auswirkungen auf die mittelbar und unmittelbar betroffenen Natura 2000-Schutzgebiete untersucht.

Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 11 wurde eine SPA-Untersuchung für das oben genannte Europäische Vogelschutzgebiet und eine FFH-Untersuchung für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung erarbeitet. Dabei wurden vor allem die Beeinträchtigungen für das SPA und das GGB betrachtet.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Europäischen Vogelschutzgebietes und des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung werden ausgeschlossen, da bereits starke anthropogene Beeinträchtigung durch die bestehende wassersportliche Nutzung vorhanden ist.

Geschützte Biotope

Innerhalb des Plangebietes sind folgende gemäß § 20 NatSchAG M-V unter Schutz stehende Biotope vorhanden:

- NWM09938 - Röhrichtbestände und Riede; Fels- und Steilküsten; Salzwiesen; Boddengewässer mit Verlandungsbereichen (Kartierungsjahr 1996) – am westlichen Rand des Plangebietes (im Kartierungsjahr noch nicht in der Ausbreitung vorhanden)
- Naturnaher Sandstrand der Boddengewässer (bei aktueller Kartierung aufgenommen) – am westlichen Rand des Plangebietes

In einem Umkreis von ca. 200 m befinden sich folgende gemäß § 20 NatSchAG M-V geschützte Biotope:

- NWM30000HWI00500 – Boddengewässer mit Verlandungsbereichen (Kartierungsjahr 1996) – westlich des Plangebietes, direkt angrenzend
- NWM09943 - Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation (Kartierungsjahr 1996), östlich des Plangebietes direkt angrenzend

- NWM10088 - Stehendes Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation (Kartierungsjahr 1996), östlich des Plangebietes, direkt angrenzend
- NWM10090 – Sölle (Kartierungsjahr 1996), östlich des Plangebietes direkt angrenzend
- NWM09938 - Röhrichtbestände und Riede; Fels- und Steilküsten; Salzwiesen; Boddengewässer mit Verlandungsbereichen (Kartierungsjahr 1996) – nordwestlich des Plangebietes, teilweise direkt angrenzend
- NWM09932 - Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation (Kartierungsjahr 1996), östlich des Plangebietes in ca. 50 m Entfernung
- NWM09917 - permanentes Kleingewässer; Soll (Kartierungsjahr 1996) – nordwestlich des Plangebietes in ca. 127 m Entfernung
- NWM09944 - Naturnahe Feldgehölze (Kartierungsjahr 1996), nördlich des Plangebietes in ca. 135 m Entfernung – nach aktueller Kartierung nicht mehr vorhanden, stellt sich derzeit als Röhrichtbestand dar
- NWM09945 - Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation (Kartierungsjahr 1996), nördlich des Plangebietes in ca. 140 m Entfernung
- NWM09940 - Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation (Kartierungsjahr 1996), nördlich des Plangebietes in ca. 145 m Entfernung
- Röhrichtbestand angrenzend an das gesetzlich geschützte Biotop NWM09945 (bei aktueller Kartierung aufgenommen), nördlich des Plangebietes in ca. 150 m Entfernung
- NWM10083 - Röhrichtbestände und Riede (Kartierungsjahr 1996), südlich des Plangebietes in ca. 190 m Entfernung



Abb. 1: Darstellung der geschützten Biotope im Umfeld (200 m) des Plangebietes, © GeoBasis DE/M-V 2021

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 11 liegen geringfügig direkte Eingriffe in geschützte Biotopstrukturen vor. Durch den genannten Bebauungsplan entsteht im Geltungsbereich ein Gebäude, es werden Parkmöglichkeiten geschaffen und der Wismarer Surfverein erhält notwendige Flächen für die Vorbereiten der Wassersportarten

Kiten und Surfen (z. B. Aufriggen der Kites). Dadurch ist von einer potentiellen Verstärkung von Licht- und Lärmimmissionen auszugehen. Bei der geplanten Bebauung handelt es sich um ein Gebäude für Sanitäranlagen, Lager- und Aufenthaltsraum, unmittelbar an der, durch den Managementplan des SPA „Wismarbucht und Salzhaff“, genehmigten Wasserfläche für den Wassersport. Ein Teil der Fläche des Geltungsgebietes wird bereits durch den Surfverein genutzt, an ca. 30 - 50 Tagen im Jahr. Die Immissionen werden nach Auffassung der Gemeinde aufgrund von einem Gebäude und der nicht ansteigenden Anzahl an Tagen der Nutzung der Fläche als gering eingestuft.

Durch die vorliegende Planung erfolgt kein neuer direkter Eingriff in geschützte Biotopstrukturen. Das geschützte Biotop Naturnaher Sandstrand der Boddengewässer wird direkt beeinträchtigt, allerdings erfolgt diese Beeinträchtigung bereits seit 30 Jahren. Die Wassersportler dürfen die Wasserfläche in diesem Bereich für das Kiten und Surfen nutzen (Genehmigung durch den Managementplan des SPA „Wismarbucht und Salzhaff“), damit einher geht die Nutzung des naturnahen Sandstrandes für den Übergang von Land zu Wasser.

In die übrigen geschützten Biotopstrukturen erfolgen lediglich minimale indirekte Eingriffe durch die Möglichkeit des Parkes im Plangebiet und durch das geplante Gebäude. Allerdings sind die dargestellten geschützten Biotope im Umfeld des Plangebietes bereits anthropogen vorbelastet. Sie befinden sich entweder nahe oder angrenzend der Ortslage Groß Strömkendorf, entlang des Feldweges oder in bzw. angrenzend an landwirtschaftlich intensiv genutzten Ackerflächen. Die geplante Bebauung sowie die geplanten Parkmöglichkeiten und die Nutzung der Fläche durch die Wassersportler beeinflussen die gesetzlich geschützten Biotope im Umfeld des Plangebietes nicht erheblich oder nachteilig. Es erfolgt im Wesentlichen eine planungsrechtliche Sicherung der bestehenden Nutzung in einem Teilbereich des Plangebietes.

3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

3.1 Grundlagen und Methodik der Umweltprüfung

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgten auf Grundlage der im § 2 Absatz 4 BauGB benannten Aspekte. Demnach wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen unter Beachtung der Anlage 1 (zu § 2 Absatz 4 und §§ 2a und 4c) ermittelt werden. Nachstehend erfolgt eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basiszenario) schutzgutbezogen. Im Anschluss wird eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei der Durchführung der Planung dargestellt. Ebenso wird die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung beschrieben und bewertet.

3.2 Schutzgut Mensch

Basisszenario

Für den Menschen werden Auswirkungen einer Planung bedeutsam, wenn sich Auswirkungen auf sein Wohnumfeld und/oder die Erholungsfunktion in der Landschaft ergeben.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 11 soll ein Bereich für die Surfer und Kiter des Wismarer Surfvereins unmittelbar an der Wasserfläche geschaffen werden. Kleinflächig besteht bereits eine Nutzung durch den Surfverein an dieser Stelle. Aktuell stellt sich die Fläche als Grünland dar.

Im Umfeld des Geltungsbereiches werden die Flächen überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Westlich grenzt die Ostsee an.

Prognose und Bewertung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung *Erholungs- und Freizeitnutzung*

Der überplanten Grünlandfläche wird in der jetzigen Ausprägung eine geringe Erholungsfunktion zugeordnet. Ein Teil der Fläche wird bereits durch den Wismarer Surfverein genutzt, die übrige Fläche des Geltungsbereiches ist aufgrund des hohen Bewuchses nicht für Erholungszwecke geeignet. Mit der vorliegenden Planung nimmt die Erholungsfunktion der Fläche, für die Mitglieder des Wismarer Surfvereins, zu. Es entsteht ein Gebäude für den Aufenthalt und die Möglichkeit der Übernachtung, in ihren Fahrzeugen, für die Wassersportler.

Temporäre Beeinträchtigungen durch die Bewirtschaftung der angrenzenden Ackerflächen sind von den Mitgliedern des Wismarer Surfvereines zu tolerieren.

Die Bedeutung des Plangebietes für die landschaftsgebundene Erholung nimmt ausschließlich für den Wismarer Surfverein zu. Aufgrund der limitierten Flächengröße der Land- und Wasserfläche nimmt die Anzahl der Wassersportler, die sich gleichzeitig auf der Fläche befinden, nicht zu.

Lärmschutz

Das geringfügige zusätzliche Verkehrsaufkommen, welches durch die Umsetzung der Planung entsteht, kann hinsichtlich störender Immissionen vernachlässigt werden. Die Zufahrt über den Wirtschaftsweg zum Vereinsgelände wird über eine Schranke geregelt, sodass nur Vereinsmitglieder die Zufahrt nutzen können. Der innerörtliche Verkehr wird durch das geplante Bauvorhaben nicht signifikant steigen und stellt daher keine unzulässige Beeinträchtigung dar. Die Ortslage Groß Strömkendorf befindet sich in ca. 400 m Entfernung. Durch die Planung kommt es nicht zu stärkeren Lärmimmissionen.

Mögliche von dem Plangebiet ausgehende Immissionen, die zu Beeinträchtigungen von Nutzungen in der Umgebung führen könnten, werden lediglich bei den Vereinsveranstaltungen mit einer höheren Anzahl an Teilnehmern gesehen. Die TA Lärm besagt, dass seltene Ereignisse, wie in diesem Fall die Vereinsveranstaltungen, nicht an mehr als zehn Tagen oder Nächten im Jahr und nicht an zwei aufeinanderfolgenden Wochenenden stattfinden dürfen. Der Wismarer Surfverein wird eine Anzahl von maximale 6 Veranstaltungen nicht überschreiten. Dadurch sieht die Gemeinde die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse als erfüllt an.

Sonstige Immissionen

Während der Baumaßnahmen kann es zu Beeinträchtigungen durch Staub- oder andere Luftschadstoffe kommen. Da die Immissionen nur temporär, also während der Bauphase, auftreten, stellen diese keine erhebliche Beeinträchtigung dar.

Altlasten

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind in dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine Altablagerungen oder Altlastenverdachtsflächen bekannt.

Zusammenfassung

Insgesamt geht die Gemeinde davon aus, dass es durch die Planung nicht zu beträchtlichen negativen Auswirkungen auf die vorhandene Wohnbebauung innerhalb der Ortslage Groß Strömkendorf kommen wird. Es kann von der Wahrung gesunder Wohnverhältnisse ausgegangen werden.

3.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen sowie biologische Vielfalt

Erfassung des Baumbestandes

Gemäß Baumschutzkompensationserlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 15. Oktober 2007 ist der Bestand an geschützten Bäumen auf Grundlage von Vermessungen und eigenen Erhebungen für das Plangebiet zu erheben.

Mit der Umsetzung der Planziele sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Beeinträchtigungen oder Fällungen gesetzlich geschützter Baume gemäß §§ 18 und 19 NatSchAG M-V verbunden. Es ist keine Entfernung von Einzelbäumen oder anderen Gehölzstrukturen vorgesehen.

Geschützte Pflanzen

Das Vorhaben der vorliegenden Planung ist nicht geeignet, um relevante Auswirkungen auf die Artengruppe der Pflanzen auszuüben. Durch fehlende Habitatstrukturen können Beeinträchtigungen bzw. zu erwartende artenschutzrechtliche Verbotstatbestände der Artengruppe Pflanzen eindeutig ausgeschlossen werden, da es sich um einen anthropogen vorgeprägten Bereich handelt. Die weitere Analyse projektbedingter Wirkungen und deren Erheblichkeit für die geschützte Flora entfällt.

Artenschutzrechtliche Betrachtung - Potentialabschätzung

Mit dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 11 wurde eine erste Abschätzung der artenschutzrechtlichen Belange vorgenommen. Ein vollständiger artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erfolgt, in Form einer Potentialabschätzung, mit der Erarbeitung des Entwurfes. Bei dieser Potentialabschätzung wird von einer worst-case-Betrachtung ausgegangen. Für alle Arten, für die eine Habitateignung vorliegt, muss von einer Betroffenheit ausgegangen werden. Die Grundlage für die Potentialabschätzung stellt eine detaillierte Bestandsaufnahme der Biotoptypen dar. Daraus wurden Rückschlüsse auf mögliche Artenvorkommen gezogen.

Auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens sind prinzipiell alle im Lande M-V vorkommenden Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und alle im Lande M-V vorkommenden europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie betrachtungsrele-

vant. Dieses umfangreiche Artenspektrum (56 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle im Land wildlebenden Vogelarten) soll im Rahmen der Relevanzprüfung zunächst auf die Arten reduziert werden, die unter Beachtung der Lebensraumansprüche im Untersuchungsraum vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann (Abschichtung).

Dabei wird so vorgegangen, dass im Rahmen der Relevanzprüfung die Arten „herausgefiltert“ werden, für die eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen (FROELICH & SPORBECK, Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern 20.09.2010).

Auswirkungen des Vorhabens auf artenschutzrechtlich relevante Arten und Artengruppen (Potentialabschätzung)

Im Vorfeld der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 wurde, zur Abschätzung der möglichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG mit Umsetzung der Planungsziele, eine erste Abschätzung der artenschutzrechtlichen Belange vorbereitet.

Im vorliegenden Fall liegt die Besonderheit vor, dass der Wismarer Surfverein einen Teil des Plangebietes bereits seit 1989 nutzt. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 soll das Gelände des Wismarer Surfvereins langfristig gesichert werden. Somit sind innerhalb des Geltungsbereiches Störungen vorhanden, die sich auch auf das zu erwartende Artenspektrum auswirken.

Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 11 wird die Möglichkeit für folgende Veränderung geschaffen:

- Baulich Erweiterung wird im geringen Umfang ermöglicht und ist in entsprechender Baugrenze in der Planzeichnung verortet (Gebäude für Sanitäreinrichtungen, einen Lager- und einen Aufenthaltsraum)
- Schaffung von Parkmöglichkeiten
- Ermöglichung von Übernachtungen
- Erweiterung der Flächen zur Vorbereitung der Wassersportgeräte

Die Gemeinde Blowatz hat das Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 11 „Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ eingeleitet. Es geht im Wesentlichen um die Erweiterung und Ergänzung sowie der planungsrechtlichen Sicherung einer bereits seit mehreren Jahren etablierten Nutzung.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Gemeinde Blowatz ist mit der Entwurfserarbeitung im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu prüfen, ob mit Realisierung des Vorhabens die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die Europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt werden und diese durch entsprechende Maßnahmen verhindert werden können.

Auf der Grundlage einer detaillierten Bestandsaufnahme der Biotoptypen erfolgen die Abschätzungen der artenschutzrechtlichen Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 11 der Gemeinde Blowatz. Auf der Grundlage der detaillierten Bestands-

aufnahme der Biotoptypen wurden Rückschlüsse auf mögliche Artenvorkommen gezogen. Ebenso dienen die Aussagen der Managementpläne als Grundlage für das Artenvorkommen.

Brutvögel

In Bezug auf Brutvögel wurde im Rahmen der Erstabschätzung kein potentiell Vorkommen von Brutvögeln festgestellt. Die Brutvögel (Sturmmöwe & Schwarzkopfmöwe), die laut Managementplan des SPA in diesem Bereich vorkommen, nutzten die Fläche lediglich als Nahrungshabitat. Andere Brutvogelarten können aufgrund der bestehenden Nutzung ausgeschlossen werden. Als Nahrungshabitat kommt dem Geltungsbereich keine besondere Funktion zu, da die angrenzenden Grünlandflächen größer und weniger Beeinträchtigt sind. Aus den genannten Gründen ist das Eintreten von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG auszuschließen.

Rastvögel

Nach den Darstellungen der Managementpläne sind im Plangebiet Rastvögel vorhanden. Im Geltungsbereich und daran angrenzend liegen bereits starke anthropogene Beeinträchtigungen vor. Zudem erfüllt die im Managementplan des SPA ausgewiesene Rastfläche nicht die Kriterien für eine Rastfläche (> 50 ha). Aus diesen Gründen ist das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG auszuschließen.

Säugetiere (ohne Fledermäuse)

Aufgrund der jahrelangen Nutzung und damit Beeinträchtigung der nördlichen Fläche des Plangebietes sowie der Nutzung des Wirtschaftsweges durch Spaziergänger mit Hunden ist nicht von einem potentiellen Vorkommen des Fischotters auszugehen. Aus diesem Grund ist das Eintreten von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG auszuschließen.

Reptilien

Das Plangebiet stellt kein geeignetes Habitat für die Zauneidechse dar. Der nördliche Bereich ist durch die Nutzung der Wassersportler bereits beeinträchtigt und durch das Befahren mit PKWs stark verdichtet. Die südliche Fläche stellt aufgrund ihres hohen Bewuchses kein geeignetes Habitat dar. Aus den genannten Gründen ist das Eintreten von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG auszuschließen.

Fledermäuse, Amphibien, Weichtiere, Libellen, Käfer, Tag- und Nachtfalter, Fische und Rundmäuler

Das Vorkommen der übrigen Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie kann aufgrund der vorhandenen Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

Der vollständige Artenschutzrechtliche Fachbeitrag in Form einer Potentialanalyse wird mit dem Entwurf erarbeitet.

Biologische Vielfalt

Die vorhandenen Biotoptypen wurden im Rahmen der Eingriffsbilanzierung gemäß der „Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern“ erfasst.

Das Plangebiet wird bereits seit 1989 durch den Wismarer Surfverein genutzt. Außerhalb des bereits genutzten Geländes sind Feuchtbiopte vorhanden, die eine höhere

biologische Vielfalt aufweisen. Diese Strukturen bleiben mit der Umsetzung der Planungsziele erhalten. Als Eingriff bzw. Minderung der biologischen Vielfalt sind hier die Wassersportflächen, die Stellplatzflächen und das Gebäude zu betrachten. Aufgrund der Vorbelastung durch die genehmigte Wasserfläche und das genehmigte Vorbereiten der Wassersportgeräte an Land, ist von einem geringen Eingriff bzw. einer geringen Minderung auszugehen. Dieser Verlust wird im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung des Bebauungsplanes Nr. 11 berücksichtigt.

3.4 Schutzgut Boden

Basisszenario

Im Natur- und Landschaftshaushalt und Stoffkreislauf hat das Schutzgut Boden wesentliche Funktionen. Er übernimmt das Filtern, Speichern, Puffern und die Umwandlung verschiedenster Stoffe und ist für Bodentiere, Mikroorganismen sowie für Pflanzen und deren Wurzeln Lebensraum. Die Eigenschaften des Bodens (Substrat, Humusgehalt und Hydromorphie) sind wesentlich für die Ausprägung der natürlich auftretenden Vegetation.

Hinzu kommt laut § 2 BBodSchG die Bedeutung des Bodens für den Menschen als Produktionsgrundlage für dessen Ernährung, als Standort für die Besiedelung und als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

In der LINFOS-Datenbank sind für den Bereich Neuhof folgende Bodentypen verzeichnet: Tieflehm-/ Lehm – Parabraunerde – Pseudogley (Braunstaugley)/ Pseudogley (Staugley)/ Gley; Grundmoränen, mit mäßigem bis starken Stauwasser- und/oder Grundwassereinfluss, flachwellig bis kuppig. Im Gutachterlichen Landschaftsrahmenplan (GLRP) wird die Schutzwürdigkeit des Bodens sowie des Grund- und Oberflächenwassers für das Plangebiet als „Bereiche mit mittlerer bis hoher Schutzwürdigkeit“ dargestellt.

Prognose und Bewertung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die natürliche Bodenstruktur und stoffliche Zusammensetzung ist bei Grünlandfläche bereits verändert, da diese zwischen einer Nutzung zwischen Grünland und intensive genutzter Ackerfläche wechselt. Die maßgeblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden entstehen durch dauerhafte Bodenversiegelungen bzw. Überbauung.

Zusätzlich zu der Beeinträchtigung durch Versiegelung/Überbauung kann es zu Beeinträchtigungen durch Bodenauftrag und -abtrag sowie zum Funktionsverlust des Bodens kommen. Es handelt sich um einen verhältnismäßig kleinen Eingriff durch ein Gebäude. Die Stellplätze werden nicht versiegelt. Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden werden im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt. Es werden geeignete Kompensationsmaßnahmen bestimmt, um die Eingriffe der Versiegelung auszugleichen.

Mit verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden ist nicht zu rechnen.

3.5 Schutzgut Wasser

Basisszenario

Der Grundwasserflurabstand wird in der LINFOS-Datenbank mit >10 m angegeben. Die Grundwasserressourcen werden als nicht nutzbares Dargebot beschrieben. Dem Gebiet des Geltungsbereiches wird nach Gutachterlichem Landschaftsrahmenplan (GLRP) hinsichtlich der Schutzwürdigkeit des Grund- und Oberflächenwassers eine mittlere bis hohe Schutzwürdigkeit zugeordnet.

Innerhalb des Plangebietes selbst befindet sich kein Oberflächengewässer. Im Umfeld des Plangebietes (200 m um das Plangebiet) befinden sich mehrere Kleingewässer. Die Ostseeküste grenzt direkt an das Plangebiet an.

Prognose und Bewertung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Das in dem Sonstigen Sondergebiet anfallende, unbelastete Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zur Versickerung zu bringen. An der bisherigen Grundstücksentwässerung wird durch die Planung keine Änderung vorgenommen. Die Flächen verbleiben unversiegelt oder sind mit einem Gründach zu versehen.

Von erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser wird nicht ausgegangen.

3.6 Schutzgut Fläche

Basisszenario

Mit dem hier betrachteten Bebauungsplan erfolgt im Wesentlichen die planungsrechtliche Sicherung und Erweiterung der Fläche für den Wismarer Surfverein westlich der Ortslage Groß Strömkendorf. Es kommt dabei zu Versiegelungen durch ein Gebäude mit Sanitäranlagen, einem Lager- sowie einem Aufenthaltsraum. Dazu werden ca. 120 m² Grünland überplant.

Prognose und Bewertung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Bei der planungsrechtlichen Sicherung und Erweiterung des Bereiches für den Surfverein kommt es zu einem Flächenverbrauch durch Versiegelung von maximal 120 m² Grundfläche ohne Überschreitungen. Diese Aufwertung und Erweiterung der Fläche zieht eine Grünlandfläche mit ein. Dieser Flächenverbrauch wird als verhältnismäßig gering eingeschätzt. In Ergänzung der bereits bestehenden Nutzung, einer Teilfläche des Plangebietes, soll die Fläche durch ein Gebäude ergänzt werden. Die gesamte Fläche bleibt, mit Ausnahme des Gebäudes, als Grünland erhalten. Dabei dient das Grünland sowohl als Stellplatzfläche als auch für das Vorbereiten der Wassersportgeräte. Diese Versiegelung wird im Rahmen der Eingriffsbilanzierung betrachtet und es werden entsprechende Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zugeordnet. Es erfolgt keine zusätzliche Zerschneidung der freien Landschaft, da das Plangebiet bereits teilweise durch den Wismarer Surfverein genutzt wird und sich derzeit zwei Container auf dem Gelände befinden. Für die Erschließung der Fläche wird der bereits vorhandene Wirtschaftsweg genutzt. Es wird auf einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden Wert gelegt. Das Schutzgut Fläche unterstreicht die besondere Bedeutung von unbebauten, unzersiedelten und unzerschnittenen Freiflächen für die ökologische Di-

mension einer nachhaltigen Entwicklung. Durch die quantitative Betrachtung des Flächenverbrauchs wird folglich der Aspekt der nachhaltigen Flächeninanspruchnahme in der Umweltprüfung berücksichtigt.

Mit der Umsetzung der Planung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fläche zu erwarten.

3.7 Schutzgut Luft und Klima

Basisszenario

Das Klima der Gemeinde Blowatz ist atlantisch geprägt. Insgesamt befindet sich die Gemeinde in einem niederschlagsbegünstigten Gebiet (600 – 650 mm), allerdings sind die Niederschlagsmengen im Plangebiet, aufgrund der direkten Küstenlage, verringert. Hauptanteil der Windbewegungen kommt aus westlicher Richtung.

Prognose und Bewertung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Auswirkungen auf das Klima sind nicht zu erwarten. Die Grünlandfläche besitzt eine Bedeutung für die Kaltluftproduktion, diese bleibt durch die Planung weitestgehend erhalten. Somit werden mit der Planung keine Eingriffe in das Schutzgut Luft und Klima geplant, die den aktuellen Zustand dauerhaft negativ beeinflussen könnten.

3.8 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Basisszenario

Innerhalb des Plangebietes werden Bau- oder Bodendenkmale oder sonstige zu beachtende Sachgüter vermutet.

Prognose und Bewertung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Das Plangebiet befindet sich in einem Bereich, der als Bodendenkmal ausgewiesen wird. Dort befand sich der frühmittelalterliche, slawisch-dänische Handelsplatz Reric.

Die Farbe Rot (Bodendenkmal Kategorie 1) kennzeichnet Bodendenkmale, bei denen angesichts ihrer wissenschaftlichen und kulturgeschichtlichen Bedeutung einer Überbauung oder Nutzungsänderung - auch der Umgebung - gemäß § 7 (4) DSchG MV (vgl. auch § 7 (1), Nr. 2 DSchG MV) grundsätzlich nicht zugestimmt werden kann.

Es ist eine Genehmigung nach § 7 Abs. 2 DSchG M-V zu beantragen.

Wer während der Baumaßnahmen Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen (Funde) entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gemäß § 2 Abs. 1 des DSchG M-V ein öffentliches Interesse besteht, hat dies unverzüglich anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer, zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Die Anzeige hat gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde zu erfolgen. Sie leitet die Anzeige unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter. Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert - vgl. § 11 Abs. 1, 2, 3 DSchG M-V.

3.9 Schutzgut Landschaft

Basisszenario

Das Plangebiet befindet sich westlich der Ortslage Groß Strömkendorf. Aktuell stellt sich die Fläche als Grünland dar, welches zum Teil bereits durch den Wismarer Surfverein genutzt wird. Aus diesem Grund befinden sich zwei, Planungsrechtlich nicht gesicherte, hellblaue Container auf der Fläche. Diese dienen als Lagerraum und beeinträchtigen das Landschaftsbild, auch aufgrund ihrer abgenutzten äußeren Erscheinung. Die umliegenden Flächen sind vor allem durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Im Westen grenzt das Plangebiet unmittelbar an die Ostsee an.

Aufgrund der ostseenahe Lage ist die Wirkung der Fläche auf das Landschaftsbild von enormer Bedeutung. Zum jetzigen Zeitpunkt beeinträchtigen die beiden Container das Landschaftsbild in diesem Bereich.



Abb. 2: Container im Plangebiet – Eingangssituation (eigene Aufnahme)



Abb. 3: Blick von der Ostsee auf die Container (eigene Aufnahme)



Abb. 4: Blick von Süden nach Norden (eigene Aufnahme)



Abb. 5: Blick von den Containern zur Ostsee (eigene Aufnahme)

Prognose und Bewertung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Bei dem Plangebiet handelt es sich um die Aufwertung und Erweiterung des Geländes des Wismarer Surfvereins auf einer Grünlandfläche. Mit dem Bebauungsplan Nr. 11 wird das Landschaftsbild in diesem Bereich gegenüber dem Ist-Zustand aufgewertet. Mit der Umsetzung des hier behandelten Bebauungsplanes erfolgt die planungsrecht-

liche Sicherung eines Gebäudes. Ein Gebäude an dieser Stelle kann eine Beeinträchtigung für das Landschaftsbild darstellen. Um diese Beeinträchtigung zu vermeiden, werden Festsetzungen getroffen, die die visuelle Eingliederung des Gebäudes in den Landschaftsraum gewährleisten. Die Ausgestaltung eines Gründaches ist zwingend umzusetzen und die Fassadengestaltung hat aus Holz zu erfolgen.

Aufgrund dieser Argumentation sind mit dem Bebauungsplan Nr. 11 keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.

3.10 Wechselwirkungen der Umweltauswirkungen einzelner Schutzgüter

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Wie den einzelnen Schutzgutkapiteln entnommen werden kann, erfüllen bestimmte Strukturen im Plangebiet vielfältige Funktionen. Umweltfachliche Entwicklungsziele und Wirkungen auf die Schutzgüter können sich gegenseitig sowohl positiv als auch negativ verstärken oder abschwächen.

Maßgeblich für die Planung ist die zusätzliche Versiegelung. Der Boden interagiert mit seinen spezifischen Funktionen des Wasserhaushaltes. Ebenso bestehen Wechselwirkungen des Bodens als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Diese fallen jedoch aufgrund der langjährigen Nutzung der Flächen eher gering aus. Aufgrund dieser Überformungen sind die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern generell als gering einzuschätzen. Die Wechselwirkungen, wie beispielsweise zwischen Bodenversiegelung und Versickerungsfähigkeit sowie Verlust an Lebensraum, wurden bereits im Rahmen der Schutzgutarbeitung berücksichtigt.

3.11 Störfälle

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im planungsrelevanten Umfeld keine Störfallbetriebe vorhanden. Aufgrund der aktuellen Nutzungen sind diese dort auch nicht zu erwarten.

3.12 Zusammenfassung Umweltauswirkungen

Folgende Umweltauswirkungen sind mit der Umsetzung der Planungsziele verbunden:

- Flächeninanspruchnahme: Es wird überwiegend eine Grünlandfläche überplant.
- Versiegelung: Es kommt durch den Gebäudebau zu Versiegelungen. Die Beeinträchtigungen bzw. der Verlust von Bodenfunktion und Verringerung der Grundwasserneubildungsrate wird als gering eingeschätzt.
- Verlust von Teillebensräumen: Durch den Gebäudeneubau kommt es hauptsächlich zum Verlust von intensiv genutztem Grünland, welches eine geringe Funktion für den Artenschutz aufweist. Die Erweiterung der Fläche für den Wassersport führt zu dem Verlust von extensiv genutztem Grünland, welches eine mittlere Bedeutung für den Artenschutz hat. Aufgrund der langjährigen Nutzung (ca. 30 Jahre) durch den Wassersport ist eine enorme Vorbelastung der Grün-

landfläche vorhanden. Für Rastvögel haben der Geltungsbereich und die angrenzenden Flächen aufgrund von Zerschneidung und Störungen durch den Wirtschaftsweg nur eine geringe Bedeutung.

Um weitergehende erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes ausschließen zu können, sind die folgenden Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen:

- Zeitenregelung für die Übernachtungen im Plangebiet. Das Übernachten ist im Zeitraum vom 15. Oktober bis zum 31. März des folgenden Jahres generell auszuschließen.
- Naturfreundliche Beleuchtung
- Landschaftsbild angepasste Gestaltung des Gebäudes

Dabei ist anzumerken, dass sich der Eingriff in den Natur- und Landschaftshaushalt zum Teil auf einer bereits beeinträchtigten Fläche befindet. Die vorliegende Planung ist nur aufgrund der langjährigen Nutzung durch den Wismarer Surfverein und aufgrund der Aussagen des Managementplanes zur Nutzung der Wasserflächen möglich. Eine Nutzung der Landfläche ohne die Möglichkeit des Parkes vor Ort ist aufgrund des langen Fußweges (ca. 1 000 m) aus der Ortslage nicht praktikabel. Durch die vorhandene Vorbelastung und die zeitlich begrenzte Nutzung (30 bis 50 Tage im Jahr) ist von relativ geringen Auswirkungen auszugehen. Zudem gehen von dem geplanten Gebäude selbst nur minimale Störungen aus.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass durch das Vorhaben des Bebauungsplanes Nr. 11 der Gemeinde Blowatz die Entwicklung des Umweltzustandes des planungsrelevanten Bereiches nicht erheblich negativ beeinflusst wird.

4. Entwicklungsprognose zum Umweltzustand

4.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung

Bau und Vorhandensein des Vorhabens einschließlich Abrissarbeiten

Mit dem Bebauungsplan ist die Aufwertung und Erweiterung des Geländes des Wismarer Surfvereins und ein Gebäude (120 m²) vorgesehen. Die Grünlandfläche bleibt als solche erhalten, die Stellplatzfläche und die Fläche für das Vorbereiten der Wassersportgeräte bleibt unversiegelt. Der Verkehrsweg bleiben im Rahmen des Bebauungsplanes von Baumaßnahmen ausgenommen. Die Container werden im Zuge der Planung zurückgebaut.

Nutzung von natürlichen Ressourcen

In dem hier betrachteten Bebauungsplan wird eine Grünlandfläche überplant. Es erfolgt die Ergänzung und Erweiterung des Geländes für den Wismarer Surfverein um ein Gebäude und eine Grundfläche. Die Grünlandfläche bleibt, mit Ausnahme des Gebäudes, unversiegelt. Das Plangebiet wird aufgrund der wettergebundenen Sportart nur temporär genutzt. Der Bebauungsplan sieht die Erschließung über den vorhandenen unversiegelten Feldweg vor, dieser bleibt unversiegelt. Im Ergebnis werden die Beeinträchtigungen als nicht erheblich eingestuft.

Art und Menge an Emissionen

Nach Einschätzung der Gemeinde Blowatz rufen die Ziele des Bebauungsplanes Nr. 11 keine signifikanten Beeinträchtigungen durch Schadstoffe, Erschütterungen, Licht, Wärme oder Strahlungen hervor.

Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Es ist die Abfallsatzung des Landkreises Nordwestmecklenburg zu beachten. Für das Plangebiet ist die ordnungsgemäße Abfallentsorgung über den ausgewiesenen Stellplatz für Abfallbehälter am Tag der Abholung sichergestellt.

Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe und die Umwelt

Das Plangebiet befindet sich in einem Bereich, der als Bodendenkmal ausgewiesen wird. Dort befand sich der frühmittelalterliche, slawisch-dänische Handelsplatz Reric.

Die Farbe Rot (Bodendenkmal Kategorie 1) kennzeichnet Bodendenkmale, bei denen angesichts ihrer wissenschaftlichen und kulturgeschichtlichen Bedeutung einer Überbauung oder Nutzungsänderung - auch der Umgebung - gemäß § 7 (4) DSchG MV (vgl. auch § 7 (1), Nr. 2 DSchG MV) grundsätzlich nicht zugestimmt werden kann.

Es ist eine Genehmigung nach § 7 Abs. 2 DSchG M-V zu beantragen.

Wer während der Baumaßnahmen Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen (Funde) entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gemäß § 2 Abs. 1 des DSchG M-V ein öffentliches Interesse besteht, hat dies unverzüglich anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer, zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Die Anzeige hat gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde zu erfolgen. Sie leitet die Anzeige unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter. Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert - vgl. § 11 Abs. 1, 2, 3 DSchG M-V.

Kumulierung mit anderen Projekten

Nach detaillierter Absprache mit der Gemeinde Blowatz sind keine Planungen bekannt, die sich kumulativ auf das Gesamtgebiet auswirken. Es sind keine zusätzlichen Surfbereiche oder weitere wassersportliche Nutzungen von Strandbereichen in der Gemeinde bekannt.

Auswirkungen der Planung auf das Klima

Die Grünlandfläche hat in ihrer jetzigen Ausprägung eine Bedeutung für die Kaltluftproduktion. Durch die geringfügige bauliche Erweiterung sind keine beachtenswerten Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.

Eingesetzte Techniken und Stoffe

Für die Anlage des Gebäudes werden die geltenden gesetzlichen und technischen Vorschriften beachtet. Von negativen Beeinträchtigungen bzgl. eingesetzter Techniken und Baustoffe wird daher nicht ausgegangen.

4.2 Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Grünlandfläche, die für die Aufwertung und Ergänzung der vorhandenen Wassersportfläche des Wismarer Surfvereins überplant wird. Der Wismarer Surfverein nutzt einen Teil des Plangebietes bereits seit 1989 und hat damit in diesem Bereich eine lange Tradition. Zudem ist durch die Planung des Vereinsgeländes westlich von Groß Strömkendorf die Beruhigung der Flächen

zwischen Tessmannsdorf und Blengow, vor allem der Bereich in Roggow, vorgesehen. Aufgrund der Jahrzehntelange Nutzung der Fläche ist die Aufwertung und Erweiterung an dieser Stelle, trotz Schutzgebietsausweisungen (SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ und GGB „Wismarbucht“), sinnvoll.

Bei Nichtdurchführung der vorliegenden Bebauungsplanung würden die aktuellen Nutzungen weiter bestehen.

4.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Gemeinde Blowatz möchte die Surfer und Kiter an einem Punkt im Gemeindegebiet bündeln. Mit dem hier vorliegenden Bebauungsplan geht es um die Aufwertung des bestehenden Geländes des Wismarer Surfvereins. Durch den Bau eines Gebäudes für Sanitäreinrichtungen, einen Lager- sowie einen Aufenthaltsraum, sollen die Surfer und Kiter der Region an dieser Stelle ein attraktives Gelände für ihr Vereinsleben und die Vorbereitungen der Wassersportarten bekommen. Dadurch ergibt sich eine Konzentration der Wassersportler an der „Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ und die Bereiche zwischen Tessmannsdorf und Blengow, vor allem der Bereich in Roggow, werden weniger bis gar nicht mehr von Surfern und Kiter genutzt. Aufgrund der Vorbelastung durch die jahrelange Nutzung durch den Wismarer Surfverein und durch die genehmigte sowie ausgewiesene Wasserfläche des Managementplans wird auf eine Alternativenprüfung verzichtet. Durch die Nutzung dieser vorbelasteten Fläche wird die Nutzung anderer unbelasteter Flächen verhindert. Zurzeit bringen die Wassersportler ihre Ausrüstung mit ihren Fahrzeugen ins Plangebiet, laden diese ab, fahren ihre Fahrzeuge zurück in die Ortslage Groß Strömkendorf und legen dann den ca. 1 000 m langen Weg zu Wasser zu Fuß zurück. Diese derzeitige Situation ohne Parkmöglichkeiten ist für die Wassersportler nicht praktikabel. Die Gemeinde Blowatz möchte mit der vorliegenden Planung die Erholungsfunktion und den Naturschutz in diesem Bereich in Einklang bringen.

5. Eingriffsregelung

5.1 Erläuterung zur geänderten Bilanzierung

Mit dem Bebauungsplan Nr. 11 „Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorgenommen. Diese Eingriffe ergeben sich durch die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für den Bau eines Gebäudes und durch die Erweiterung der Fläche für den Wismarer Surfverein. Dabei ist zu beachten, dass die Erweiterungsfläche und die bisher genutzte Grünlandfläche als Grünland erhalten bleiben.

Der Wismarer Surfverein nutzt einen Teil des Plangebietes und die angrenzende Wasserfläche bereits. Beide Nutzungen sind genehmigt. Die Nutzung dieser Flächen erfolgt an 30 bis 50 Tagen im Jahr, da bestimmte Wind- und Wetterbedingungen für die Ausübung der Wassersportarten gegeben sein müssen. Es kommt dadurch zu einer zeitlich sehr begrenzten Beeinträchtigung.

Die Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg – Vorpommern (HzE) sieht keine Abstufung von Beeinträchtigungen aufgrund zeitlich begrenzter Nutzung vor. Ebenso gibt es keine Möglichkeit Beeinträchtigungen für Biotop nur prozentual zu berechnen.

Nach den Angaben der HzE gibt es entweder keine oder eine vollständige Beeinträchtigung von Biotopen. Es ist ggf. die verursachte Funktionsbeeinträchtigung darzulegen. Versiegelungen werden bei der Berechnung zusätzlich berechnet.

Da es sich im vorliegenden Fall um eine graduelle Funktionsbeeinträchtigung mit zeitlicher Beschränkung handelt, wird die Methodik der HzE des Landes Mecklenburg-Vorpommern hier als nicht geeignet angesehen.

Die Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung“ aus dem Amtsblatt für Schleswig-Holstein 2013 (Ausgabe 23. Dezember 2013) bewerten die Eingriffe in Natur und Landschaft schutzgutbezogen. Dabei wird die mögliche Beeinträchtigung jedes Schutzgutes betrachtet und bewertet. Diese Bewertung richtet sich zum einen nach dem Eingriff in das Schutzgut und zum anderen nach den Maßnahmen, die durch den Bebauungsplan unternommen werden, um Beeinträchtigungen zu mindern bzw. zu vermeiden. Mit dieser Eingriffsregelung ist eine differenzierte Betrachtung des Eingriffs durch den Bebauungsplan Nr. 11 möglich.

Das Bundesland Schleswig-Holstein grenzt ebenso wie Mecklenburg-Vorpommern an die Ostsee und die landschaftlichen Gegebenheiten der beiden Bundesländer sind ähnlich. Ein Übertragen der Eingriffsregelung von Schleswig-Holstein auf einen Bebauungsplan in Mecklenburg-Vorpommern erscheint deshalb möglich. Zudem hat sich die Eingriffsregelung des Landes Schleswig-Holstein schon bei der Aufstellung zahlreicher Bebauungspläne entlang der intensiv anthropogen genutzten Lübecker Bucht bewährt. Eine vergleichbare Dichte an Bebauungsplänen entlang der Ostseeküste ist in Mecklenburg-Vorpommern nicht gegeben.

Die HzE ist für die Eingriffsregelung in Mecklenburg-Vorpommern nicht gesetzlich bindend, sondern lediglich eine anerkannte Vorgehensweise. Die Eingriffsregelung Schleswig-Holsteins stellt ebenso keine gesetzlich bindende Vorschrift dar, ermöglicht jedoch die differenziertere und realitätsnähere Betrachtung der Beeinträchtigungen, die durch den Bebauungsplan Nr. 11 „Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ verursacht werden.

Aus den genannten Gründen wird die vorliegende Planung nach den „Hinweisen zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung“ aus dem Amtsblatt für Schleswig-Holstein 2013 (Ausgabe 23. Dezember 2013) bilanziert.

5.2 Gesetzliche Grundlage der Bilanzierung

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB werden die Ergebnisse der städtebaulichen Eingriffsregelung nachfolgend abgearbeitet:

„Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich.

Soweit dies mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, können die Darstellungen und Festsetzungen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen. Anstelle von Darstellungen und Festsetzungen können auch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen getroffen werden. § 15 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes gilt entsprechend. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.“

Nachfolgende Berechnungen und Bilanzierungsabsichten wurden unter Verwendung der „Der Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung“ aus dem Amtsblatt für Schleswig-Holstein 2013 (Ausgabe 23. Dezember 2013) erstellt. Diese Hinweise zur Bewertung von Eingriffen wurden als Grundlage für eine einheitliche Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in Schleswig-Holstein entwickelt und werden für die Eingriffsbewertung im Rahmen der Bauleitplanung empfohlen. Die Erläuterung für den Wechsel auf die Eingriffsregelung von Schleswig-Holstein ist im Kapitel 5.1 begründet.

Die Aufnahme der Biotoptypen erfolgte auf Grundlage der „Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern“, Schriftenreihe des LUNG M-V 2013, Heft 2.

5.3 Bestandsbeschreibung und -bewertung

Um für die Eingriffs- und Ausgleichsbilanz nachvollziehbare und quantifizierbare Wertgrößen zu erhalten, erfolgt die Bewertung der Eingriffe und die Ermittlung der Ausgleichsmaßnahmen schutzgutbezogen. Die Bewertung erfolgt nach der Anlage des Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energie- wende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 9. Dezember 2013 für Schleswig-Holstein.

Das Plangebiet befindet sich westlich der Ortslage Groß Strömkendorf, unmittelbar an der Ostsee.

Biotoptkartierung innerhalb des Plangebietes

3.2.1 Brackwasserbeeinflusstes Röhricht (KVR)

Im Westen ist der Geltungsbereich vor allem durch einen Röhrichtgürtel geprägt.

3.3.4 Naturnaher Sandstrand der Boddengewässer (KSB)

Am westlichen Rand des Plangebietes befinden sich entlang eines Röhrichtgrütels immer wieder kleinere naturnahe Strandabschnitte

4.5.1 Graben mit extensiver bzw. ohne Instandhaltung (FGN)

Im Norden des Geltungsbereiches befindet sich ein Graben, der naturbelassen ist und von den Kleingewässern, die an die Ortslage Groß Strömkendorf angrenzen, bis zur Ostsee führt.

9.2.3 Artenarmes Frischgrünland (GMA)

Der südliche Teil des Plangebietes stellt sich als extensiv genutzte Grünlandfläche dar.

9.3.3 Intensivgrünland auf Mineralstandorten (GIM)

Der Norden des Geltungsbereiches wird bereist durch den Wismarer Surfverein genutzt. Aus diesem Grund befindet sich dort intensiv genutztes Grünland.

14.7.3 Wirtschaftsweg, nicht oder teilversiegelt (OVU)

Zum Plangebiet gehört der unversiegelte Feldweg, der von der Ortslage groß Strömkendorf zur Fläche des Wismarer Surfvereins führt.

Biotopkartierung außerhalb des Plangebietes

2.5.1 Geschlossene Allee (BAG)

Östlich des Plangebietes in ca. 300 m Entfernung befindet sich, entlang der Landstraße 12, eine Allee. Diese wird durch verschiedene Baumarten (z.B. Birke und Ahorn) charakterisiert. Durch die unterschiedlichen Baumarten entsteht kein gleichartiges Bild.

2.6.2 Baumreihe (BRR)

Entlang des Grabens, der im Plangebiet endet, verläuft eine Baumreihe aus Weiden.

5.4.3 Wasserlinsen-, Froschbiss- und Kriebsscheren-Schwimmdecke (SEL)

Im Nördlich Umfeld des Geltungsbereiches befinden sich mehrere Kleingewässer.

6.2.2 Schilf – Landröhricht (VRL)

Das Kleingewässer am nordwestlichen Rand der Ortslage Groß Strömkendorf ist im Uferbereich umgeben von Schilf. Ein weiterer Bereich, der durch Schilf geprägt ist, befindet sich westlich angrenzend an die Ortslage Groß Strömkendorf, zwischen der Ortslage und einem weiteren Kleingewässer.

6.5.2 Feuchtgebüsch stark entwässerter Standorte (VWD)

Nordöstlich der Grünlandfläche des Plangebietes befindet sich ein Gebüsch, das sich durch verschiedene Weidenarten charakterisiert.

6.6.6 Standorttypischer Gehölzsaum an stehenden Gewässern (VSX)

Entlang des länglichen Kleingewässers, dass sich zwischen der Ortslage und dem Geltungsbereich befindet, verläuft ein Gehölzsaum. Dieser charakterisiert sich durch folgende Arten: Weiden, Erlen.

9.3.3 Intensivgrünland auf Mineralstandorten (GIM)

Das Plangebiet ist umgeben von intensiv genutztem Grünland.

12.1.2 Lehm- bzw. Tonacker (ACL)

Angrenzend an das intensiv genutzte Grünland befindet sich im Norden, Osten und Süden landwirtschaftlich intensiv genutzte Ackerfläche.

14.4.2 Lockeres Einzelhausgebiet (OEL)

Die Ortslage Groß Strömkendorf stellt sich als Gebiet mit Einzelhäusern und Hausgärten dar.

14.7.5 Straße (OVL)

Durch die Ortslage groß Strömkendorf verläuft die Straße L12.

Küstengewässer

Im Osten grenzt die Ostsee unmittelbar an das Plangebiet.



Abb. 6: Biotopkartierung für das Plangebiet B-Plan Nr. 11 der Gemeinde Blowatz, Legende bzw. Abkürzungserklärung siehe vorangegangene Tabelle, Eigene Darstellung nach Angaben aus dem Luftbild, © GeoBasis DE/M-V 2021.

5.4 Eingriffsbilanzierung

Das Plangebiet besteht überwiegend aus einer Grünlandfläche, die teilweise bereits durch den Wismarer Surfverein genutzt wird. Dabei besteht eine Genehmigung für das Vorbereiten der Wassersportgeräte auf der Landfläche (Pachtvertrag mit Grundstückseigentümer) und für die Nutzung der Wasserfläche zum Kiten und Surfen (Managementplan).

Das Plangebiet befindet sich unmittelbar an der Ostsee und ca. 365 m von der Ortslage Groß Strömkendorf entfernt.

Planungsziel ist die Aufwertung und Erweiterung der Fläche für den Wismarer Surfverein. Das Plangebiet wird als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO ausgewiesen.

Die Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft erfolgt über eine Beurteilung der einzelnen Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser, Klima / Luft und das Landschaftsbild. Ebenso erfolgt die Erfassung der Eingriffe über die genannten Schutzgüter.

Gemäß der Anlage des Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 9. Dezember 2013 liegt eine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft vor, wenn durch ein Vorhaben ein oder mehrere Schutzgüter erheblich beeinträchtigt werden können. Dabei wird von folgenden Beeinträchtigungen ausgegangen:

- Vorhaben, bei denen Boden versiegelt werden soll, führen regelmäßig zu erheblichen Beeinträchtigungen
- Im Bereich der Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz führen Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen regelmäßig zu erheblichen Beeinträchtigungen
- Im Bereich der Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz werden durch Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen regelmäßig die Schutzgüter Boden, Wasser, Landschaftsbild beeinträchtigt. Arten und Lebensgemeinschaften werden beeinträchtigt, wenn die Flächen zusammen mit angrenzenden Landschaftsteilen und -bestandteilen einen Lebensraum bilden oder von besonderer Bedeutung für Rote Listen-Arten sind
- Baumaßnahmen beeinträchtigen regelmäßig das Landschaftsbild

Art und Umfang der Ausgleichsmaßnahmen richten sich nach den Bedingungen des Einzelfalls. Je mehr es im Planungsprozess gelingt, Beeinträchtigungen zu vermeiden, umso geringer ist der Kompensationsbedarf.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 11 wird im Wesentlichen eine Grünlandfläche überplant, dabei handelt es sich um eine Fläche von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz. Damit ergeben sich Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Boden, Wasser und Landschaftsbild, die in der Eingriffsbilanzierung näher betrachtet werden. Die Bewertung erfolgt nach der Anlage des Gemeinsamen Runderlasses des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 9. Dezember 2013.

Nach der Anlage des „Gemeinsamen Runderlasses“ werden

- Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG
 - sonstige schutzwürdige Bereiche und Landschaftsbestandteile, gegliedert nach ihrer Bedeutung,
 - Bereiche mit allgemeiner Bedeutung
- als wertbestimmende Kriterien herangezogen.

In der nachfolgenden Tabelle werden die vorkommenden Biotopstrukturen und ihr naturschutzfachlicher Wert beschrieben.

Tab. 2: Bewertung der Biotoptypen im Geltungsbereich (Schutzgut Tiere, Pflanzen sowie biologische Vielfalt)

Biotoptypen im Geltungsbereich	Biotopwert	Gesetzlich geschützt nach § 20 NatSchAG M-V
Brackwasser beeinflusster Röhricht	Hoch 4	Ja
Naturnaher Sandstrand der Boddengewässer	Mittel 3	Ja
Graben mit extensiver bzw. ohne Instandhaltung	Mittel 3	Nein
Artenarmes Frischgrünland	Gering 1	Nein
Intensivgrünland auf Mineralstandorten	Gering 1	Nein
Wirtschaftsweg, nicht oder teilversiegelt	Gering 1	Nein

Die Flächen mit besonderer Bedeutung für Arten- und Lebensgemeinschaften werden durch den vorliegenden Bebauungsplan nicht zerstört, beschädigt, in ihrem charakteristischen Zustand verändert oder erheblich oder nachteilig beeinträchtigt. Der naturnahe Sandstrand der Boddengewässer wird durch den Bebauungsplan Nr. 11 nicht stärker beeinflusst, als durch die genehmigte Vorbelastung. Um das Biotop Brackwasser beeinflusster Röhricht zusätzlich zu schützen, wird zwischen dem Biotop und der Landfläche für die Wassersportler eine Hecke gepflanzt. Der vorhandene Graben und der Wirtschaftsweg bleiben durch die Planung unverändert. Die Grünlandflächen bleiben, bis auf die Versiegelung für das geplante Gebäude, ebenfalls unverändert. Die Versiegelung wird über das Schutzgut Boden berechnet und ausgeglichen. Aus den genannten Gründen erfolgt kein Eingriff in geschützte Biotope und in Flächen mit besonderer Bedeutung für Arten- und Lebensgemeinschaften.

Versiegelung und Überbauung (Schutzgut Boden)

Der Eingriff für Versiegelung wird wie folgt berechnet: Eine Vollständige Bodenversiegelung ist durch eine gleich große Entsiegelung und Wiederherstellung der Bodenfunktion auszugleichen (Verhältnis 1:1). Mit dem Bebauungsplan Nr. 11 wird eine GRZ von 120 m² zuzüglich 50 % Nebenanlagen zulässig. Es dürfen demnach 180 m² versiegelt werden.

Tab. 3: Versiegelung im Plangebiet

Versiegelung	Fläche m ²	Ausgleichsfak- tor	Ausgleichsbedarf
Vollversiegelung nach GRZ	180	1:1	180
			Gesamt: 180
Ermäßigung durch Dachbe- grünung	- 90		- 90
			Gesamt: 90

Als Ermäßigung für die Versiegelung von 180 m² werden 100 % der Dachfläche als extensive Gründächer verpflichtend festgesetzt. Nach den Vorgaben zum Ausgleich des Landes Schleswig-Holstein kann die Hälfte der begrünten Dachfläche als Ermäßigung berechnet werden, in diesem Fall 90 m². Damit bleibt ein Ausgleichserfordernis 90 m² bestehen.

Schutzgut Wasser

Das in dem Sonstigen Sondergebiet anfallende, unbelastete Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zur Versickerung zu bringen. An der bisherigen Grundstücksentwässerung wird durch die Planung keine Änderung vorgenommen. Die Flächen verbleiben unversiegelt oder sind mit einem Gründach zu versehen. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser wird daher nicht gesehen. Es ergibt sich keine Ausgleichserfordernis.

Schutzgut Landschaft

Um an dieser exponierten Stelle in der freien Landschaft den Eingriff in das Landschaftsbild zu vermeiden, wurden Festsetzungen für eine in die Landschaft eingebundene Bebauung getroffen. Hierzu wurde zwingend die Ausgestaltung als Gründach sowie eine Fassadengestaltung aus Holz festgesetzt.

Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft durch das geplante Gebäude wird durch die äußeren Anpassungen des Gebäudes vermieden (Kapitel 3.9).

Schutzgut Mensch

Mögliche von dem Plangebiet ausgehende Immissionen, die zu Beeinträchtigungen von Nutzungen (Wohnen) in der Umgebung führen könnten, werden lediglich bei den Vereinsveranstaltungen mit einer höheren Anzahl an Teilnehmern gesehen. Die TA Lärm besagt, dass seltene Ereignisse, wie in diesem Fall die Vereinsveranstaltungen, nicht an mehr als zehn Tagen oder Nächten im Jahr und nicht an zwei aufeinanderfolgenden Wochenenden stattfinden dürfen. Die Vereinsveranstaltungen überschreiten die maximale Anzahl von 6 nicht. Dadurch sieht die Gemeinde die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse als erfüllt an.

Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch wird nicht gesehen.

Schutzgut Fläche

Ausgenommen von der überbaubaren Grundstücksfläche wird keine zusätzliche Fläche versiegelt. Mit dem Bebauungsplan Nr. 11 wird eine bestehende Wassersportstelle planungsrechtlich gesichert und damit keine neuen Flächen erschlossen. Die überbaubare Grundstücksfläche wird im Rahmen der Abhandlung des Schutzgutes Boden ausgeglichen.

Schutzgüter Luft und Klima

Mit der Planung wird lediglich der Bau eines Gebäudes mit maximal 120 m² Grundfläche sowie von Nebenanlagen mit maximal 75 m² vorbereitet. Die übrigen Flächen verbleiben unversiegelt. Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Luft und Klima wird daher ausgeschlossen.

Ausgleichsbedarf

Das Planungsziel des Bebauungsplanes Nr. 11 ist die planungsrechtliche Sicherung und Erweiterung der Fläche für den Wismarer Surfverein. Die betroffenen Schutzgüter Boden, Wasser und Landschaftsbild sind nur von geringen bzw. vermeidbaren Auswirkungen betroffen. Die Versiegelung des Bodens wird durch eine Dachbegrünung minimiert und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird durch die äußere Anpassung des Gebäudes sehr geringgehalten.

Zusammenfassend ergibt sich mit dem Bebauungsplan eine geringfügige Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden. Aus diesem Grund fällt eine Ausgleichserfordernis von 112 m² an.

5.5 Kompensationsmaßnahmen

Für die Eingriffe in Natur und Landschaft, hervorgerufen durch das Vorhaben des hier betrachteten Bebauungsplanes Nr. 11 der Gemeinde Blowatz, werden Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die diese Auswirkungen mindern bzw. ausgleichen. Direkte Eingriffe in wertvolle Biotopstrukturen erfolgen mit Umsetzung der Planungsziele nicht.

Innerhalb des Plangebietes stehen keine ausreichenden Flächen zur Verfügung.

Das Kompensationsdefizit wird durch den Ankauf von Ökopunkten behoben. Das Ökokonto wird zum Entwurf angegeben. Die rechtliche Sicherung der Kompensationsmaßnahme ist vor dem Satzungsbeschluss nachzuweisen.

Die Gemeinde Blowatz hat gegenüber der zuständigen unteren Naturschutzbehörde mit den Planunterlagen vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes die schriftliche Bestätigung des Maßnahmenträgers zur verbindlichen Reservierung der Ökokontomaßnahmen vorzulegen (siehe § 9 Abs. 3 ÖkoKtoVO M-V).

Gemäß der Bestimmung der Ökokontoverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (ÖkoKtoVO M-V) ist für die Inanspruchnahme des Ökokontos die untere Naturschutzbehörde (uNB) nach Satzungsbeschluss über das Abwägungsergebnis zu informieren (Höhe der festgesetzten Kompensationsflächenäquivalente, genaue Benennung des Ökokontos). Nach Satzungsbeschluss wird durch die uNB die Abbuchung der Ökopunkte vom dem jeweiligen Ökokonto vorgenommen bzw. deren Abbuchung veranlasst. (siehe § 9 Abs. 4 ÖkoKtoVO M-V).

5.6 Grünordnerische Festsetzungen und Hinweise

Festsetzungen

Innerhalb der Grünfläche „Abschirmgrün“ ist eine 5 m breite Hecke aus heimischen Sträuchern angrenzend an das geschützte Biotop zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Innerhalb der Grünfläche „Grünland/temporäres Parken“ ist es bei maximal 6 Großveranstaltungen im Jahr zulässig, diese Fläche als Parkfläche für Fahrzeuge zu nutzen. Ein Abstand von 10 m zur festgesetzten Hecke ist einzuhalten. Die Nutzung der Grünlandfläche für das temporäre Ablegen von Surf- und Kitematerialien sowie für das Vereinsleben ist allgemein zulässig.

Zur Gewährleistung einer naturschonenden und insbesondere insektenfreundlichen Beleuchtung sind die nachfolgenden Maßnahmen umzusetzen: Im gesamten Plangebiet sind im Außenbereich Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur $> 2\,700\text{ K}$ nicht zulässig. Es sind ausschließlich voll abgeschirmte Leuchten mit gerader Glasabdeckung ohne Abstrahlung in den oberen Halbraum ($URL = 0\%$) und in die Horizontalen zu verwenden. Die Abstrahlungsgeometrie ist in möglichst steilen Winkeln von oben nach unten und möglichst geringer Leuchtdichte zu gestalten. Abstrahlungswinkel $> 70^\circ$ sind unzulässig. Ausnahmen bedürfen besonderer sachlicher Gründe. Die Ausleuchtung angrenzender Bereiche ist zu vermeiden. Das Licht ist dem tatsächlichen menschlichen Bedarf im Bereich der Straßen, Wege und Gebäude (erforderliche Mindestbeleuchtungsstärke) anzupassen. Lichtimmissionen aus Innenräumen mit größeren Fensterflächen sind während der Dunkelheit abzudecken.

Die Baustelleneinrichtungen sind auf das notwendigste Maß zu beschränken. Grünflächen sind während der Hochbaumaßnahmen und Herstellung von Flächenbefestigungen durch ortsfesten Bauzaun vor Verdichtung und Verschmutzung zu schützen. Baubeginn anderer Arbeiten ist erst nach Fertigstellung dieses Bauzauns zulässig. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind baubedingte Beeinträchtigungen (wie Bodenverdichtung, Fahrspuren, Fremdstoffreste) zurückzunehmen. Bauschutt und Müllablagerungen sind ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. einer Wiederverwertung zuzuführen.

Bei den Erdarbeiten anfallender, unbelasteter Bodenaushub, insbesondere Mutterboden, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und an Ort und Stelle wieder zu verwerten oder einer Wiederverwertung zuzuführen.

Hinweise

Das durch die Eingriffe in Natur und Landschaft verbleibende Kompensationsdefizit wird durch den Ankauf von Ökopunkten behoben. Die Sicherung erfolgt durch eine vertragliche Regelung zwischen dem Flächeneigentümer und den Ökokontobesitzern.

Die Gemeinde Blowatz hat gegenüber der zuständigen unteren Naturschutzbehörde mit den Planunterlagen vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes die schriftliche Bestätigung des Maßnahmenträgers zur verbindlichen Reservierung der Ökokon-
tomaßnahmen vorzulegen (siehe § 9 Abs. 3 ÖkoKtoVO M-V).

Gemäß der Bestimmung der Ökokontoverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (ÖkoKtoVO M-V) ist für die Inanspruchnahme des Ökokontos die untere Naturschutzbehörde (uNB) nach Satzungsbeschluss über das Abwägungsergebnis zu informieren (Höhe der festgesetzten Kompensationsflächenäquivalente, genaue Benennung des Ökokontos). Nach Satzungsbeschluss wird durch die uNB die Abbuchung der Ökopunkte vom dem jeweiligen Ökokonto vorgenommen bzw. deren Abbuchung veranlasst. (siehe § 9 Abs. 4 ÖkoKtoVO M-V).

Die Beseitigung von Gehölzen gemäß § 39 Abs. 5 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie Abrissarbeiten von Gebäuden dürfen nur im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar durchgeführt werden. Ausnahmen sind zulässig, sofern der gutachterliche Nachweis durch den Verursacher erbracht wird, dass innerhalb der Gehölzflächen keine Brutvögel brüten und die Zustimmung der zuständigen Behörde vorliegt.

Eine Beseitigung nach § 18 NatSchAG M-V gesetzlich geschützter Bäume sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Zulässig bleiben fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben oder Sachen von bedeutsamem Wert.

6. Zusätzliche Angaben

6.1 Technische Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten

Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Im Umweltbericht erfolgt eine Abarbeitung der Umweltbelange nach §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und ergänzend nach 1a BauGB. Hierbei werden die einzelnen Schutzgüter, bezogen auf die Bestandssituation (Basisszenario) untersucht und anschließend wird eine Prognose für die Entwicklung mit Umsetzung der Planungsziele erstellt.

Umfang und Detaillierung orientieren sich dabei problembezogen an der vorliegenden Planungsaufgabe und dem gegenwärtigen Wissensstand. Zur Erfassung der Bestandserfassung fanden Ortsbegehungen statt. Ebenso wurden Luftbilder und Kartenmaterialien ausgewertet.

Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 11 wurden die folgenden Gutachten vorbereitet:

- SPA-Verträglichkeitsprüfung für das SPA DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“
- FFH-Verträglichkeitsprüfung für das GGB DE 1934-302 „Wismarbucht“

Für die Berücksichtigung der vorhandenen Nutzungen und Störungen und der sich daraus ergebenden Wirkungen für die Erheblichkeitsbewertung für Schutzgebiete und-objekte besteht ein hoher Abstimmungsbedarf. Aus diesem Grund bittet die Gemeinde bereits zum Vorentwurf um eine detaillierte Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde. Änderungen nach dem Entwurf führen ggf. zu einer erneuten Auslegung und zu einem zeitlichen und inhaltlichen Mehraufwand für alle Beteiligte.

Es wurden keine weiterführenden Kartierungen zur Beurteilung der artenschutzfachlichen Belange durchgeführt. Diese Beurteilung erfolgt im Rahmen einer Potentialabschätzung.

6.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Allgemein dient eine Überwachung der Umwelt insbesondere der Feststellung von erheblichen, unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen. Da durch die Aufstellung des Bebauungsplanes keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, können Maßnahmen, die der Überwachung dienen, unterbleiben.

7. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Umweltbericht, als gesonderter Teil der Begründung, legt die Belange des Natur- und Umweltschutzes dar. Gemäß §§ 2 Abs. 4 und 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB wurden die Resultate der Umweltprüfung sowie nach § 1a Abs. 3 BauGB die Ergebnisse der Eingriffsregelung aufgezeigt. Für den Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Blowatz wurden innerhalb des Umweltberichtes die ermittelten voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Anlage 1 des BauGB beschrieben und bewertet.

Das Plangebiet besitzt eine Flächengröße von ca. 1, 2 ha und befindet sich im westlich der Ortslage Groß Strömkendorf. Es umfasst eine Grünfläche und einen Wirtschaftsweg. Mit dem Umweltbericht wurde geprüft, ob von dem Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Blowatz erhebliche, nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung und Ergänzung des Geländes des Wismarer Surfvereins.

Mit Ausnahme der Siedlungsbereiche ist die Gemeinde Blowatz als Europäisches Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ (SPA DE 1934-401) ausgewiesen. In den Küstenbereichen schließt sich das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Wismarbucht“ (ehemals FFH-Gebiet DE 1934-302) an. Das Plangebiet befindet sich vollständig im SPA und überschneidet sich teilweise mit dem GGB.

Mit einer SPA-Prüfung des oben genannten Europäischen Vogelschutzgebietes wurde abgeklärt, ob es durch diese Entwicklung zu potentiell erheblichen Beeinträchtigungen kommen kann. Durch die Lage des Plangebietes im SPA kommt es zu einer Flächeninanspruchnahme des Europäischen Vogelschutzgebietes „Wismarbucht und Salzhaff“.

Mit einer FFH-Prüfung des oben genannten Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung wurde abgeklärt, ob es durch diese Entwicklung zu potentiell erheblichen Beeinträchtigungen kommen kann.

Aufgrund der bestehenden starken anthropogenen Vorbelastungen sowie der genehmigten Nutzung der Wasserflächen und der temporären Nutzung der Landflächen ist nicht von erheblichen Beeinträchtigungen der beiden Schutzgebiete (SPA und GGB) auszugehen.

Im Geltungsbereich befinden sich keine nach §18 NatSchAG M-V geschützte Bäume.

Innerhalb des Plangebietes ist sind mehrere gemäß § 20 geschützte Biotope vorhanden. Mittelbare Beeinträchtigungen sind unter Berücksichtigung der bestehenden Nutzung und der Planungsziele aus Sicht der Gemeinde nicht gegeben.

Die Umweltbelange wurden ausführlich im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 11 beschrieben und berücksichtigt. Es wurden die Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter untersucht. Im Wesentlichen werden durch das Vorhaben Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser durch Bodenversiegelung und die damit verbundenen Veränderungen des Wasserhaushaltes sowie auf das Schutzgut Landschaftsbild verursacht. Mit erheblichen Beeinträchtigungen durch die mit Bebauungsplan Nr. 11 verfolgten Planungsabsichten auf die Umwelt bzw. die benannten Schutzgüter ist nicht zu rechnen. Mit der Umsetzung der Planungsziele erfolgt im Wesentlichen eine Erweiterung und Ergänzung der bestehenden Fläche des Wismarer Surfvereins. Es handelt sich demnach um einen teilweise anthropogen vorbelasteten Bereich. Zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch die vorliegende Planung verursacht werden, sind unter Hinzunahme der Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung“ aus dem Amtsblatt für Schleswig-Holstein 2013 (Ausgabe 23. Dezember 2013) dargestellt und bewertet worden.

Um das gesamte Kompensationserfordernis zu ermitteln, wurden die einzelnen Schutzgüter betrachtet und bewertet. Diese geplanten Eingriffe werden durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Diese werden mit den Entwurfsunterlagen präzisiert.

Zur Beachtung der Belange des Artenschutzes wird mit der Erarbeitung des Entwurfes ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag in Form einer Potentialabschätzung ausgearbeitet. Zum vorliegenden Vorentwurf wurde eine Potentialabschätzung zur Beachtung der Belange des Artenschutzes durchgeführt, entscheidend sind in diesem Fall die Brut- und Rastvögel. Aus dieser Potentialabschätzung ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen dieser Arten. Der Bebauungsplan Nr.11 umfasst im Wesentlichen eine Grünlandfläche.

8. Referenzliste der verwendeten Quellen

Gesetze und Richtlinien

Siehe Kapitel 2

Umweltdaten und -informationen, Gutachten, Planungen

Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg, Erste Fortschreibung, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, September 2008

Anlage des Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 9. Dezember 2013

Anleitung für die Kartierung von Biototypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern, Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie/ Heft 2

FROELICH & SPORBECK (2002): Leitfaden zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen

Internetseiten

Umweltkarten des Landes Mecklenburg-Vorpommern
<https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>

<https://www.geoportal-mv.de/portal/>

Blowatz, den

.....

Bürgermeister



FFH-Untersuchung

**für das Gebiet von Gemeinschaftlicher Bedeutung
„Wismarbucht“ (DE 1934-302)**

im Rahmen der Satzung der Gemeinde Blowatz
über den Bebauungsplan Nr. 11 „Wassersportstelle Groß Strömkendorf“

(4. Änderung des Flächennutzungsplanes)

Bearbeitungsstand 19.04.2022



Dipl. Ing. Martin Hufmann

Alter Holzhafen 8 • 23966 Wismar
Tel. 03841 470640-0 • info@pbh-wismar.de

Foto: Planungsbüro Hufmann, Wismar 2021

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	2
1.1	Planungsziele und Planungsanlass	2
1.2	Rechtliche Grundlagen und Verfahrensablauf	3
1.3	Datengrundlagen	5
2.	Beschreibung der Schutzgebiete und der Erhaltungsziele	6
2.1	Erhaltungsziele – Allgemein	6
2.2	Lage und allgemeine Beschreibung der Natura 2000-Gebiete	6
2.3	Allgemeine Beschreibung – GGB	7
2.4	Lage des Geltungsbereiches	12
2.5	Managementplanung	13
2.6	Weitere fachliche/kommunale Grundlagen	17
2.7	Funktionale Beziehungen im Netz Natura 2000	18
3.	Vorhabenbeschreibung	19
3.1	Planungsrechtlicher Hintergrund	19
3.2	Planungsziel und -inhalt	22
3.3	Alternative Planungsmöglichkeiten	23
4.	Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele	24
4.1	Methodik	24
4.2	Wirkungen der Planung auf die Schutzgebiete	25
4.3	Wirkfaktoren	26
4.4	Wirkprognosen	30
4.5	Vorhandene und prognostizierte Nutzungen	31
5.	Detailliert untersuchter Bereich	33
5.1	Abgrenzung des Untersuchungsraumes	33
5.2	Beschreibung des detaillierten Untersuchungsraumes	34
6.	Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes	37
6.1	Beschreibung der Bewertungsmethode	37
6.2	Wirkbereich I – Bewertung der Erheblichkeit	38
6.3	Kenntislücken	41
7.	Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	41
8.	Beurteilung der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch kumulative Wirkungen	42
9.	Zusammenfassung	43
10.	Literatur und Quellen	44

1. Einleitung

1.1 Planungsziele und Planungsanlass

Gemäß § 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes das Ziel verbunden, in der Gemeinde die nachhaltige städtebauliche Ordnung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende Bodennutzung zu gewährleisten.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Blowatz hat am 27.10.2021 nach pflichtgemäßem Ermessen die Aufstellung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11 „Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. 11 wird im Regelverfahren aufgestellt. Im Planverfahren hat die Gemeinde sich entschieden, dem Bebauungsplan Nr. 11 die Gebietsbezeichnung „Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ zu geben. Mit dem Begriff „Wassersportstelle“ wird die wassersportliche Nutzung definiert, die dort sowohl von Kitem als auch von Surfern ausgeübt werden darf.

Das Planungsziel des Bebauungsplanes Nr. 11 für diesen ca. 1,0 ha großen Bereich besteht in der planungsrechtlichen Sicherung der bestehenden wassersportlichen Nutzung und in der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung zur Erweiterung der Wassersportstelle. Die Erweiterung besteht vor allem in der Errichtung eines Vereinsgebäudes für den Wismarer Surfverein, die Schaffung von Parkmöglichkeiten und der Erweiterung der Fläche für das Vorbereiten der Wassersportgeräte. Die Gemeinde will diese Nutzung in einem Sondergebiet nach § 11 BauNVO realisieren. Anlass für diese Planung ist die Tatsache, dass die Surfer und Kiter des Wismarer Surfvereins zusätzlich zu der Nutzung der Wasserfläche eine landseitige Erschließung benötigen. Die Gemeinde hält diese Entwicklung für gerechtfertigt und will mit dem Bebauungsplan die Surfsportler in diesem Bereich bündeln, zum Vorteil des Küstenschutzes. Zusätzlich zu der Überplanung des bereits genutzten Bereiches soll eine derzeit als Grünland genutzte Fläche im Süden des Geltungsbereiches mit beplant werden. Hier betreibt die Gemeinde eine Konzentration des Wassersportes in einem langjährig, von Surfern und Kitem, genutzten Bereich.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 11 ist das Ziel verbunden für die Wassersportler des Wismarer Surfvereins einen gesicherten Bereich für ihr Vereinsleben zu schaffen. Dies erfolgt auf einer Fläche, die an eine der Wassersportflächen des Managementplanes angrenzt.

Das Plangebiet im Westen der Gemeinde Blowatz umfasst eine Grünlandfläche, die zum Teil bereits seit 1989 durch den Surfverein Wismar e. V. genutzt wird. Durch die Ausweisung des Vogelschutzgebietes „Wismarbucht und Salzhaff“ wurde die Nutzung der Wasser- und Landflächen für den Wassersport enorm eingegrenzt. Den Wassersportlern, die die Wasser- und Landfläche westlich von Groß Strömkendorf seit vielen Jahren nutzten, wurde keine Landfläche mit praktikabler Nutzung zugestanden. Derzeit haben die Mitglieder des Wismarer Surfvereins kein Sanitärgebäude vor Ort, sie dürfen ihre Autos mit der gesamten Ausrüstung für den Wassersport nicht nahe der Wasserfläche Parken und haben derzeit nur Platz für das Aufräumen von zwei bis drei Kites gleichzeitig. Dieser Zustand ist für das Ausüben der Wassersportarten Surfen und Kiten vollständig unpraktikabel.

FFH-Verträglichkeitsprüfung

im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11
„Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ der Gemeinde Blowatz

Nach Gesprächen des Wismarer Surfvereins mit Landwirtschafts- und Umweltminister Till Backhaus ergab sich eine Vergrößerung der Wasserflächen für die Nutzung durch die Wassersportler.

Allerdings trifft dieses Nutzungsrecht der Wasserflächen nicht auf die angrenzenden Landflächen zu. Es besteht daher ein Planungserfordernis, dem die Gemeinde Blowatz mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ nachkommt.

In dem Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

1.2 Rechtliche Grundlagen und Verfahrensablauf

Rechtliche Grundlagen

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Pläne und Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen. Durch diese Vorschrift wird Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie (FFH-RL) in nationales Recht umgesetzt.

Maßstab für die Erheblichkeit von Gebietsbeeinträchtigungen sind die für das Gebiet maßgeblichen Erhaltungsziele, also die Festlegungen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in einem GGB/SPA vorkommenden Lebensräume und Arten nach den Anhängen I und II FFH-RL. Die Erhaltungsziele ergeben sich aus der Schutzerklärung bzw. aus dem Managementplan für das Gebiet.

Es ist eine FFH-Vorprüfung durchzuführen, um zu klären, ob die prüfungsrelevanten Natura 2000-Gebiete und die hier lebenden, FFH-relevanten Tierarten bzw. FFH-Lebensraumtypen betroffen sein können und ob erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele möglich sind. Hierbei sind sowohl bau-, anlage- als auch betriebsbedingte Beeinträchtigungen zu betrachten und bewerten.

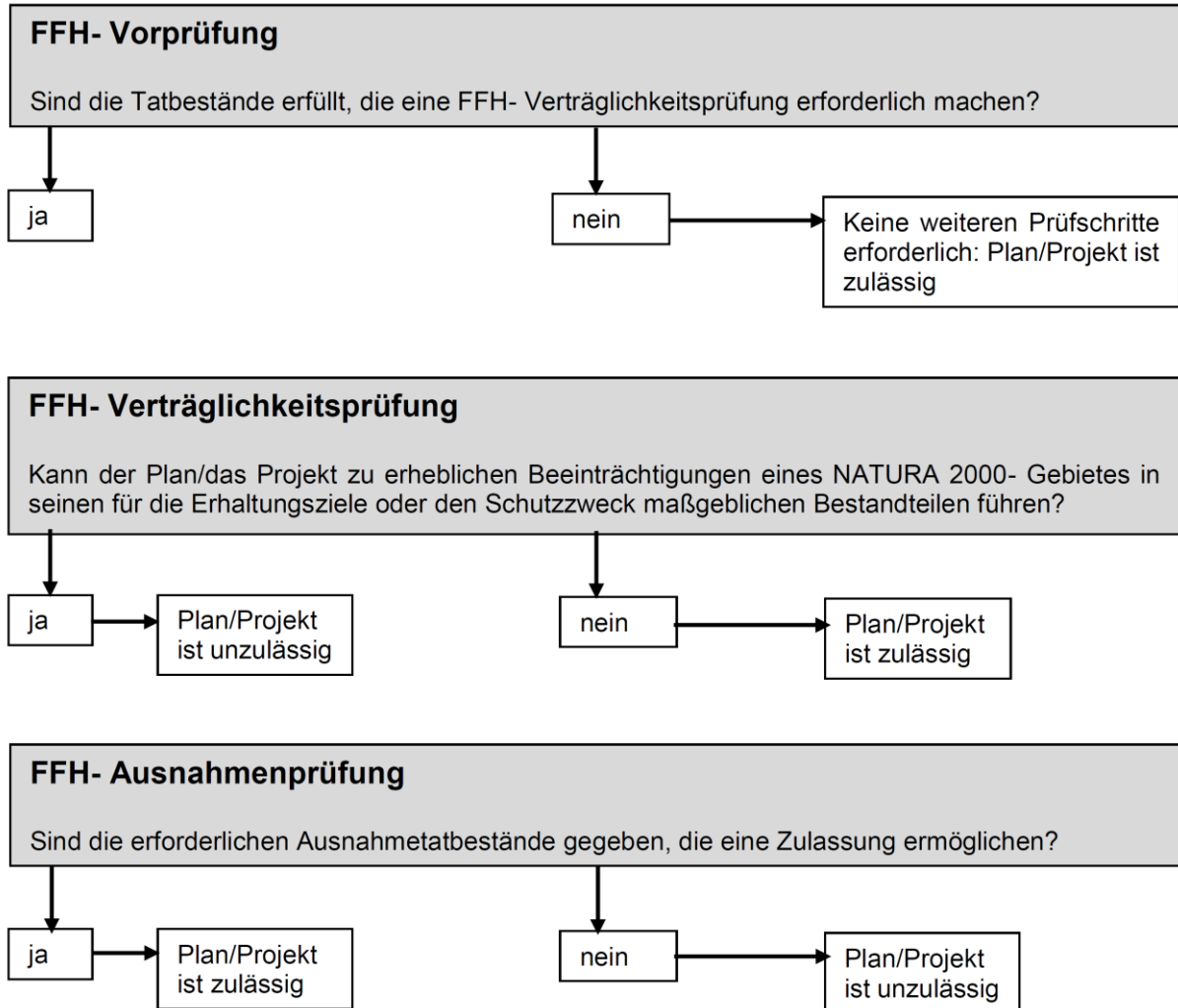


Abb.1: Verfahrensablauf nach den §§ 34 und 36 BNatSchG (nach LAMBRECHT ET AL., 2004)

FFH-Verträglichkeitsprüfung

im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11
„Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ der Gemeinde Blowatz

Inhalt dieses Dokumentes ist die Prüfung der Verträglichkeit im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 11 und der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit den Zielen des Europäischen Vogelschutzgebietes.

Für das Europäische Vogelschutzgebiet wurde eine gesonderte SPA-Verträglichkeitsprüfung erstellt.

„Führt die FFH-Vorprüfung abschließend zu der Feststellung, dass solche Beeinträchtigungen offensichtlich auszuschließen sind, so kann auf eine weitere FFH-Prüfung verzichtet werden; andernfalls ist eine vollständige FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.“ (LANA; 2004)

Im Rahmen einer FFH-Vorprüfung ist zu klären, ob die prüfungsrelevanten Natura 2000-Gebiete und die hier lebenden Arten nach Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie betroffen sein können und ob erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele möglich sind. Hierbei sind sowohl bau-, anlage- als auch betriebsbedingte Beeinträchtigungen zu betrachten und zu bewerten.

Können im Ergebnis der Vorprüfung Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten nicht ausgeschlossen werden, sind weitere Prüfschritte erforderlich (FFH-Verträglichkeitsprüfung). Diese beinhalten die Ermittlung, ob mit dem Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder des Schutzzweckes der maßgeblichen Bestandteile der betroffenen Natura 2000-Gebiete hervorgerufen werden. Liegt eine Beeinträchtigung vor, sind entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung festzulegen.

Ist unter Berücksichtigung der festgelegten Vermeidungsmaßnahmen dennoch mit einer Beeinträchtigung der betroffenen Schutzgebiete zu rechnen, besteht die Möglichkeit, anhand einer FFH-Ausnahmeprüfung dennoch die Zulässigkeit des Vorhabens zu erhalten.

Die Aufgabe des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) umfasst die Gesamtverantwortlichkeit dafür, dass die Natura 2000-Gebiete im Amtsbereich so gesichert und entwickelt werden, dass sie dauerhaft den Anforderungen der europäischen Richtlinien genügen und Sanktionen der EU vermieden werden.

Gemäß § 6 NatSchAG M-V ist die untere Naturschutzbehörde des zuständigen Landkreises für den Vollzug der naturschutzrechtlichen Rechtsvorschriften zuständig.

Verfahrensablauf

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 eine FFH-Untersuchung durchgeführt. Maßgeblicher Grund für die Notwendigkeit einer Verträglichkeitsuntersuchung ist die teilweise Flächenüberschneidung sowie mögliche betriebsbedingte Auswirkungen auf das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Wismarbucht“.

1.3 Datengrundlagen

Das Netz „Natura 2000“ besteht aus den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, vom 21. Mai 1992, 92/43/EWG) und den Europäischen Vogelschutzgebieten (SPA) nach der Vogelschutzrichtlinie (VSRL, vom 2. April 1979, 79/409/EWG; ersetzt durch die

FFH-Verträglichkeitsprüfung

im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11
„Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ der Gemeinde Blowatz

kodifizierte Fassung vom 30. November 2009, 2009/147/EG). Beide Richtlinien werden von folgenden Gesetzesgrundlagen gebildet:

- *„Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 206/7 vom 22.07.92 (Novellierung durch „Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt“, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft L 305/42 vom 8.11.97), „Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“ kurz „FFH-RL“ genannt*
- *„Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG)“ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 103/32 vom 25. April 1979 (Novellierung durch „Richtlinie 91/244/EWG des Rates vom 6. März 1991“, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 115/41 vom 8. Mai 1991), im Folgenden kurz „Vogelschutz-RL“ genannt*

Die Natura 2000-Gebiete werden nach EU-weit einheitlichen Standards ausgewählt und unter Schutz gestellt. GGB und SPA können sich räumlich überlagern. Die Natura 2000-Gebiete sollen zum Erhalt der biologischen Vielfalt in der Europäischen Union beitragen, indem sie ein kohärentes Schutzgebietsnetz bilden.

Die Angaben zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (DE 1934-302) sind dem Standarddatenbogen für das GGB entnommen.

Als weitere Bearbeitungsgrundlage wird der zum gegenwärtigen Planungsstand vorliegende Managementplan (StALU, 2006) des GGB und teilweise Kriterien des Managementplanes zum SPA verwendet.

2. Beschreibung der Schutzgebiete und der Erhaltungsziele

2.1 Erhaltungsziele – Allgemein

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 9 BNatschG sind die generellen Erhaltungsziele, die Erhaltung oder Wiederherstellung bzw. Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen des Anhangs I und der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, zu berücksichtigen. Ebenso ist die Betrachtung der in Artikel 4 Abs. 2 oder Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Vogelarten von Bedeutung.

Die im Standarddatenbogen und im Managementplan aufgeführten FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie bilden als maßgebliche Gebietsbestandteile die Erhaltungsziele des hier betrachteten Schutzgebietes. Detaillierte Angaben zu den Erhaltungszielen der einzelnen maßgeblichen Gebietsbestandteile sind den Standarddatenbögen und den ggf. vorhandenen Managementplänen der Natura 2000-LVO zu entnehmen.

2.2 Lage und allgemeine Beschreibung der Natura 2000-Gebiete

Im Gemeindegebiet gehören die schmalen Landstreifen entlang der Küstengewässer der Gemeinde Blowatz in das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB-ehemals FFH) „Wismarbucht“.

FFH-Verträglichkeitsprüfung

im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11
„Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ der Gemeinde Blowatz

Das GGB wird fast vollständig vom Europäischen Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ (SPA-Special Protection Area) überlagert. Es besteht ein nahezu flächendeckender Schutzstatus der Landflächen. Ausnahmen hierbei stellen die besiedelten Bereiche dar.

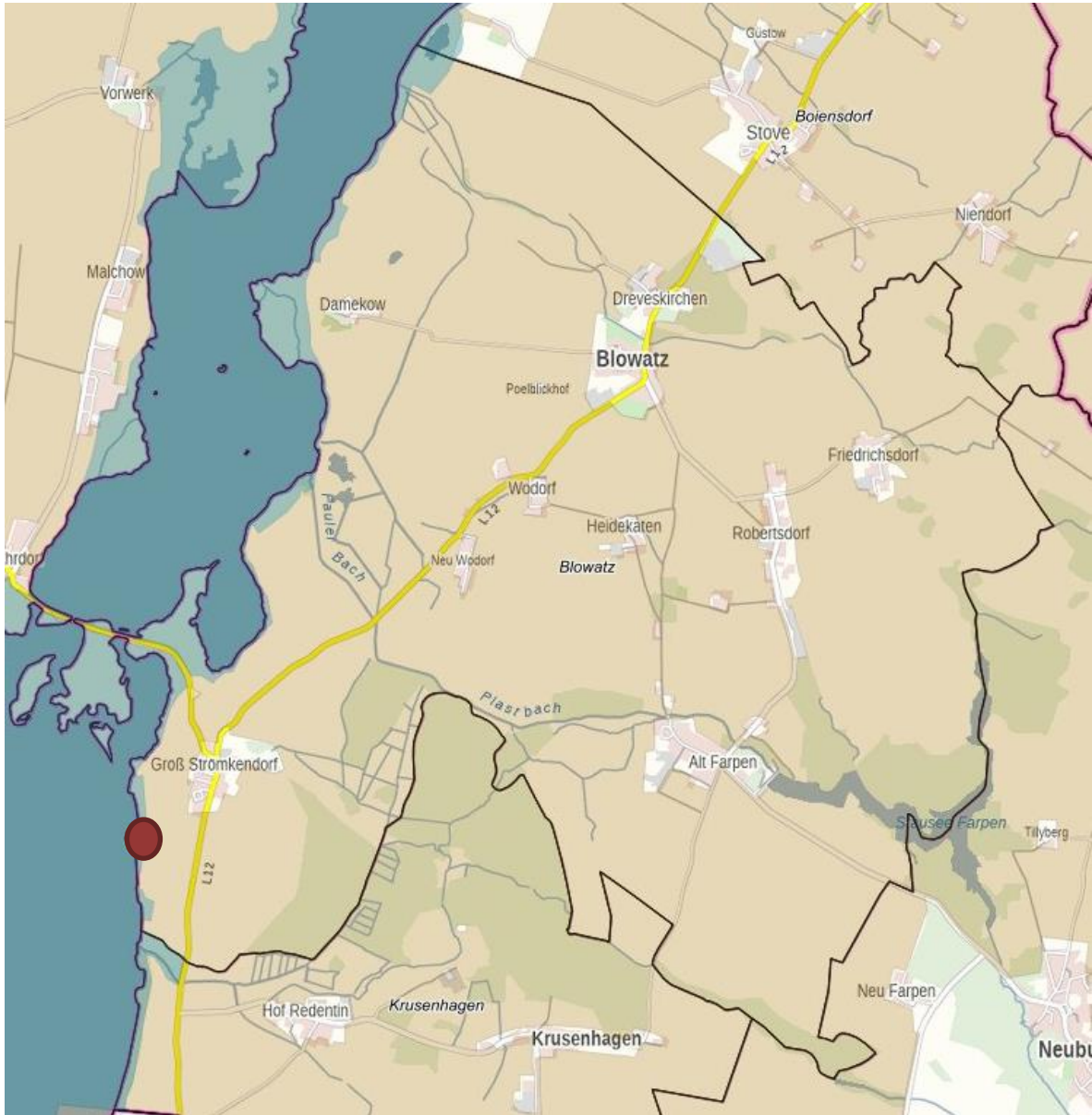


Abb. 2: Lage und Ausdehnung des GGB (blau) und SPA (hellbraun)
Lage des Änderungsbereichs ist mit einem roten Punkt gekennzeichnet
Quelle: © GeoBasis DE/M-V 2021

2.3 Allgemeine Beschreibung – GGB

Das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Wismarbucht“ DE 1934-302 wurde mit Kabinettsbeschluss vom Mai 2004 gemeldet. Es umfasst den Großteil der Wismarbucht und des Salzhaffs mit Küstengewässern und den küstennahen Landlebensräumen. Das GGB hat eine Größe von insgesamt 23.828 ha. Davon nehmen die Küstengewässer ca. 22.143 ha ein.

FFH-Verträglichkeitsprüfung

im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11
„Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ der Gemeinde Blowatz

Nach dem Managementplan sind für das FFH-Gebiet (jetzt: GGB) „Wismarbucht“ insgesamt 18 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie als maßgebliche Gebietsbestandteile vermerkt. Nachfolgend werden diese aufgelistet und deren aktuell ermittelter Erhaltungszustand gemäß Managementplan und Standard-Datenbogen dargestellt.

A=hervorragend, B=gut, C=mäßig bis durchschnittlich.

Tabelle 1: Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Code	Bezeichnung	Flächengröße nach Meldung [ha]	Flächen-größe aktuell [ha]	Erhaltungszustand laut SDB	Erhaltungszustand aktuell MaP	Angestrebte r Zustand 2018 MaP
1110	Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser	2 004	1 460	B	B	B (Erhalt)
1140	Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt	249	167	B	B	B (Erhalt)
1150	*Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)	3 678	3 524	B	B	A (durch Entwicklungsmaßnahmen WRRL)
1160	Flache große Meeresarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen)	13 583	15 956	B	B	A (durch Entwicklungsmaßnahmen WRRL)
1170	Riffe	2 733	1 044	B	B	B (Erhalt)
1210	Einjährige Spülsäume	38	45	B	A und B	A und B (Erhalt)
1220	Mehrfährige Vegetation der Kiesstrände	12	28	B	A und B	A und B (Erhalt)
1230	Atlantik-Felsenküsten und Ostsee-Fels- und -steilküsten mit Vegetation	31	78	B	A und B	C < 5 % (Entwicklung)
1310	Einjährige Vegetation mit Salicornia und sonstiger Vegetation auf Schlamm und Sand (Quellerwatt)	2	4	A	A	A (Erhalt)

FFH-Verträglichkeitsprüfung
im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11
„Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ der Gemeinde Blowatz

Code	Bezeichnung	Flächengröße nach Meldung [ha]	Flächen-größe aktuell [ha]	Erhaltungszustand laut SDB	Erhaltungszustand aktuell MaP	Angestrebte r Zustand 2018 MaP
1330	Atlantische Salzwiesen (Glauco-Puccinellietalia)	326	358	A	A und B	A und B (Erhalt)
2110	Primärdünen	3	21	B	A und B	A und B (Erhalt)
2120	Weißdünen Strandhafer (<i>Ammophila arenaria</i>)	11	32	B	A	A (Erhalt)
2130	*Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)	47	4	B	A und B	A und B (Erhalt)
2160	Dünengebüsche mit <i>Hippophae rhamnoides</i>	1	1	B	A und B	A und B (Erhalt)
2190	Feuchte Dünentäler	-	3	-	B	B (Erhalt)
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamions oder Hydrocharitions	6	6	C	B	C < 25% (Entwicklung)
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco Brometalia)	1	1	B	B	B (Erhalt)
6510	Magere Flachlandmähwiesen	22 725	22 732	-	B	B (Erhalt)

*prioritärer Lebensraumtyp

FFH-Verträglichkeitsprüfung

im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11
„Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ der Gemeinde Blowatz

Nach dem Managementplan sind für das FFH-Gebiet DE 1934-302 „Wismarbucht“ (jetzt: GGB) insgesamt 12 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie als maßgebliche Gebietsbestandteile vermerkt. Nachfolgend werden diese aufgelistet und deren aktuell ermittelter Erhaltungszustand gemäß Managementplan und Standard-Datenbogen dargestellt.

A=hervorragend, B=gut, C=mäßig bis durchschnittlich.

Tabelle 2: Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

EU-Code	Deutscher und wissenschaftlicher Name	Populationsgröße im FFH-Gebiet laut SDB	Erhaltungszustand laut SDB	Populationsgröße im FFH-Gebiet nach aktuellen Erkenntnissen	Erhaltungszustand aktuell / angestrebt
1014	Schmale Windelschnecke - <i>Vertigo angustior</i>	-	-	Mehrere Fundpunkte	A und B / Erhalt
1095	Meerneunaug - <i>Petromyzon marinus</i>	Vorhanden (ohne Einschätzung) / gelegentlich einwandernd, unbeständig	B	Einzelnachweise	B / B (Erhalt)
1099	Flussneunaug - <i>Lampetra fluviatilis</i>	Vorhanden (Ohne Einschätzung)	C	Einzelnachweise	B / B (Erhalt)
1103	Finte - <i>Alosa fallax</i>	unbekannt	Keine Einstufung	Keine Nachweise	Nicht signifikant
1106	Atlantischer Lachs - <i>Salmo salar</i>	Selten, mittlere bis kleine Population / gelegentlich einwandernd, unbeständig	C	Einzelnachweise, Zuchtlachse	Nicht signifikant
1166	Kammolch – <i>Triturus cristatus</i>	51-100 Tiere	B	vorhanden	B / B (Erhalt)
1318	Teichfledermaus - <i>Myotis dasycneme</i>	unbekannt	Keine Einstufung	Potentielles Jagdgebiet im Umfeld zweier Wochenstuben	B / B (Erhalt)
1324	Großes Mausohr - <i>Myotis myotis</i>	unbekannt	Keine Einstufung	Keine Nachweise	Nicht signifikant
1351	Gewöhnlicher Schweinswal – <i>Phocoena phocoena</i>	Vorhanden (ohne Einschätzung) / Totfund	Nicht signifikant	Totfund	Nicht signifikant

FFH-Verträglichkeitsprüfung

im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11
„Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ der Gemeinde Blowatz

EU-Code	Deutscher und wissenschaftlicher Name	Populationsgröße im FFH-Gebiet laut SDB	Erhaltungszustand laut SDB	Populationsgröße im FFH-Gebiet nach aktuellen Erkenntnissen	Erhaltungszustand aktuell / angestrebt
1355	Fischotter – <i>Lutra lutra</i>	Vorhanden (ohne Einschätzung)	C	Nachweise an mehreren Stellen	B / B (Erhalt)
1364	Kegelrobbe – <i>Halichoerus grypus</i>	Sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen / Nahrungsgast	C	Einzelnachweise	C / C (Erhalt)
1365	Seehund – <i>Phoca vitulina</i>	Sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen / Nahrungsgast	B	Regelmäßige Beobachtungen, 2 Reproduktion snachweise in den letzten 5 Jahren	B, ggf. A (Erhalt und Entwicklung)

Im Standard-Datenbogen sind für das GGB DE 1934-302 „Wismarbucht“ keine sonstigen Arten vermerkt.

Das GGB „Wismarbucht“ und das SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ überschneiden sich in der Gemeinde Blowatz an den Küstenbereichen.

2.4 Lage des Geltungsbereiches

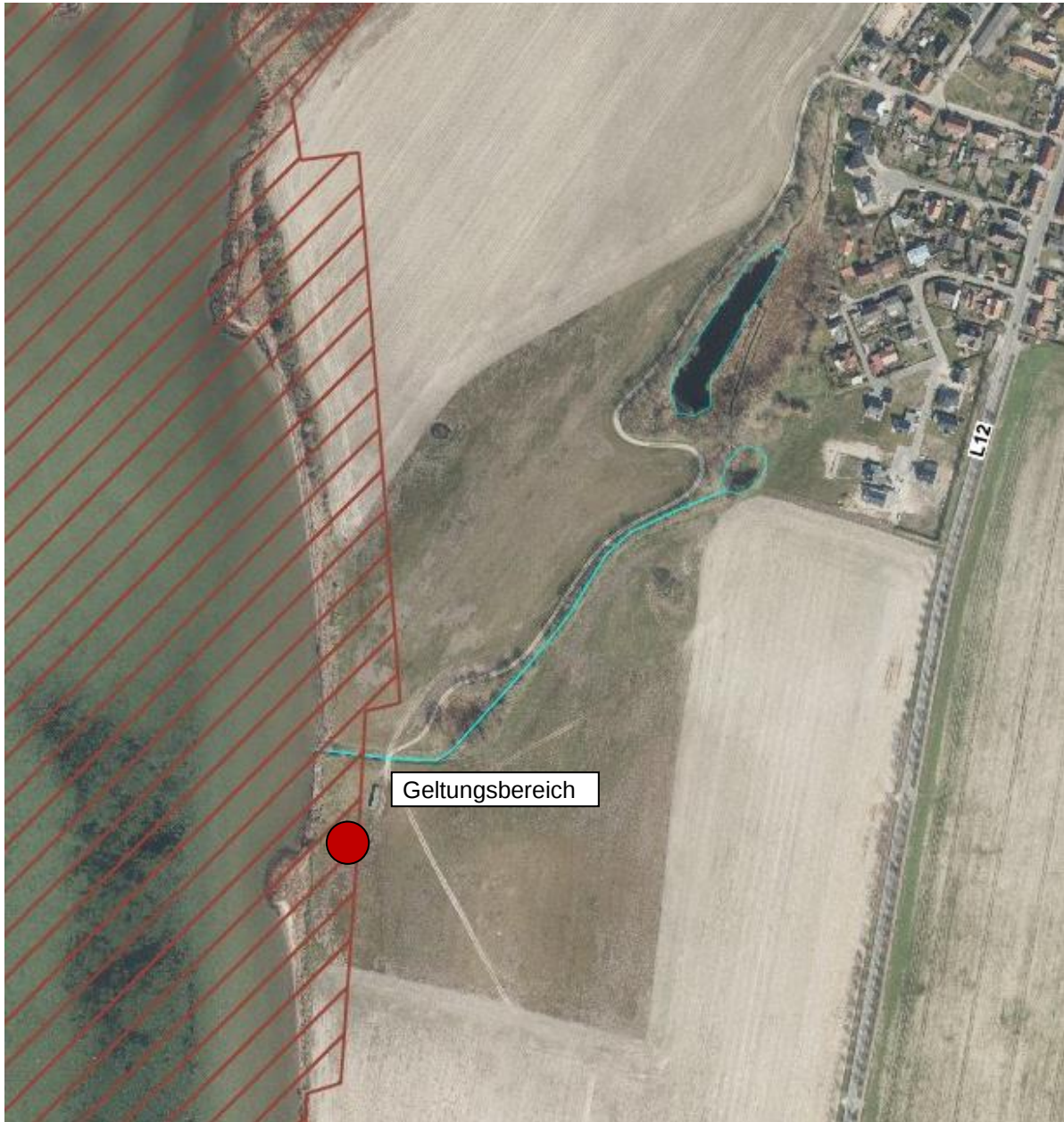


Abb. 3: Plangebiet „Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ - Bebauungsplan Nr. 11,
(4. Änderung des Flächennutzungsplanes)
GGB ist braun schraffiert gekennzeichnet (Quelle: © GeoBasis DE/M-V 2021)

Es besteht ein nahezu flächendeckender Schutzstatus der Küstenbereiche als GGB.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 befindet sich in mittelbarer bzw. unmittelbarer Nähe zu den folgenden Natura 2000-Schutzgebieten:

- Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB-ehemals FFH) DE 1934-302 „Wismarbucht“ (fast vollständige Überschneidung mit dem Plangebiet)
- Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA-Special Protection Area) DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ (vollständige Überschneidung mit dem Plangebiet)

Eine Auseinandersetzung mit der Abgrenzung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung im Hinblick auf die Überschneidung mit dem Plangebiet erfolgt unter Punkt 5.1 (Abgrenzung des Untersuchungsraumes).

2.5 Managementplanung

Seit Februar 2006 liegt ein Managementplan für das Gesamtgebiet des FFH-Gebietes (jetzt: GGB) „Wismarbucht“ vor. Zu einer Überarbeitung des Managementplanes sind keine weiteren Angaben bekannt.

Im Managementplan sind Erhaltungsziele mit notwendigen Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sowie wünschenswerten Entwicklungsmaßnahmen für Lebensraumtypen und Arten aufgezeigt. Vorhandene Nutzungen sowie geplante Vorhaben und Nutzungen werden hinsichtlich ihrer Verträglichkeit mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen beurteilt.

Die Wismarbucht stellt einen komplexen und repräsentativen Landausschnitt der westlichen Ostsee dar, der alle charakteristischen marinen Küstenlebensräume aufweist.

Der Schutzzweck des GGB, wie er im Managementplan formuliert wurde, ist die Erhaltung des vielfältigen Komplexes aus marinen und Küstenlebensraumtypen, die typisch für den südwestlichen Ostseeraum sind und auf Grund der naturnahen Ausprägung besonders bedeutsam sind für den Schutz charakteristischer Tier- und Pflanzenarten. Der günstige Zustand der Lebensräume und Arten soll erhalten werden, der Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Brutvogelarten im ungünstigen Zustand soll wiederhergestellt werden. Darüber hinaus werden für ausgewählte Lebensraumtypen und Arten Entwicklungsmaßnahmen angestrebt.

Wichtige funktionale Voraussetzungen für günstige Erhaltungszustände sind die Sicherung und weitere Verbesserung der Gewässergüte, der Erhalt der natürlichen Morphologie und Hydrologie der Küstengewässer, küstendynamische Prozesse sowie der relativen Ungestörtheit weiterer Bereiche. Führt die Verbesserung der Wassergüte zum Rückgang von Arten, die an sehr eutrophe Verhältnisse angepasst sind, entspricht diese Entwicklung dem Schutzzweck.

Das Gebiet hat ebenso bereits zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung mit seinem Flachwasser und stabilen Windverhältnissen eine sehr hohe Bedeutung für die menschliche Erholung. Diese Qualität sollen erhalten und mit den Anforderungen zum nachhaltigen Schutz der Arten und Lebensräume in Übereinstimmung gebracht werden.

In der Wismarbucht gibt es demnach sieben Surfreviere unterschiedlicher Beliebtheit. Die wichtigsten und interessantesten Reviere sind das Salzhaff, der Bereich um Groß Strömkendorf und die Wohlenberger Wiek. Alle drei Reviere verfügen über eine hohe Attraktivität sowohl für Surfanfänger als auch Fortgeschrittene. Zudem sind sie insbesondere für einheimische Surfer interessant, weil der Zugang zum Wasser einfach und kostenlos ist (Wismarer Surfverein nur für Mitglieder).

FFH-Verträglichkeitsprüfung

im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11
„Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ der Gemeinde Blowatz

Die Wismarbucht spielt für den Surfsport an der Ostseeküste Deutschlands eine bedeutende, aber nicht überragende Rolle. Einerseits bietet sie mit ihren relativ zuverlässigen klimatischen Verhältnissen und vielen für den Surfsport wichtigen Flachwasserbereichen gute natürliche Voraussetzungen für Anfänger wie für Fortgeschrittene. Andererseits liegt die Wismarbucht in einem „toten Winkel“ zwischen den noch attraktiveren Surfgebieten in Schleswig-Holstein, der Lübecker Bucht und Fehmarn (Zielgruppe: Hamburg) bzw. Fischland, Greifswalder Bodden und Rügen (Zielgruppe Berlin).

Neben dem Windsurfen erfreut sich das Kitesurfen seit einigen Jahren zunehmender Beliebtheit. Die Bedeutung der Wismarbucht als Revier für den Kitesurfsport ist in vielen Punkten mit der des Surfsports zu vergleichen (Quelle: Managementplan GGB Punkt I.1.2.3)

Nach der aktuellen Rechtsprechung ist bei GGBs, die sich ganz oder teilweise bereits in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, grundsätzlich jegliche Zusatzbelastungen untersagt.

Im Managementplan von 2006 wird beispielsweise für den Lebensraumtyp der Einjährigen Spülsäume (1210) ein Erhaltungszustand B (guter Erhaltungszustand) dargestellt. Aussagen zum Erhaltungszustand, welcher im Rahmen der aktuellen Managementplanung erarbeitet wird, liegen noch nicht vor.

Notwendige Maßnahmen und Ergebnisse der aktuellen Aussagen des Managementplanes werden im Rahmen der fortschreitenden Planung beachtet.

FFH-Verträglichkeitsprüfung
im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11
„Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ der Gemeinde Blowatz

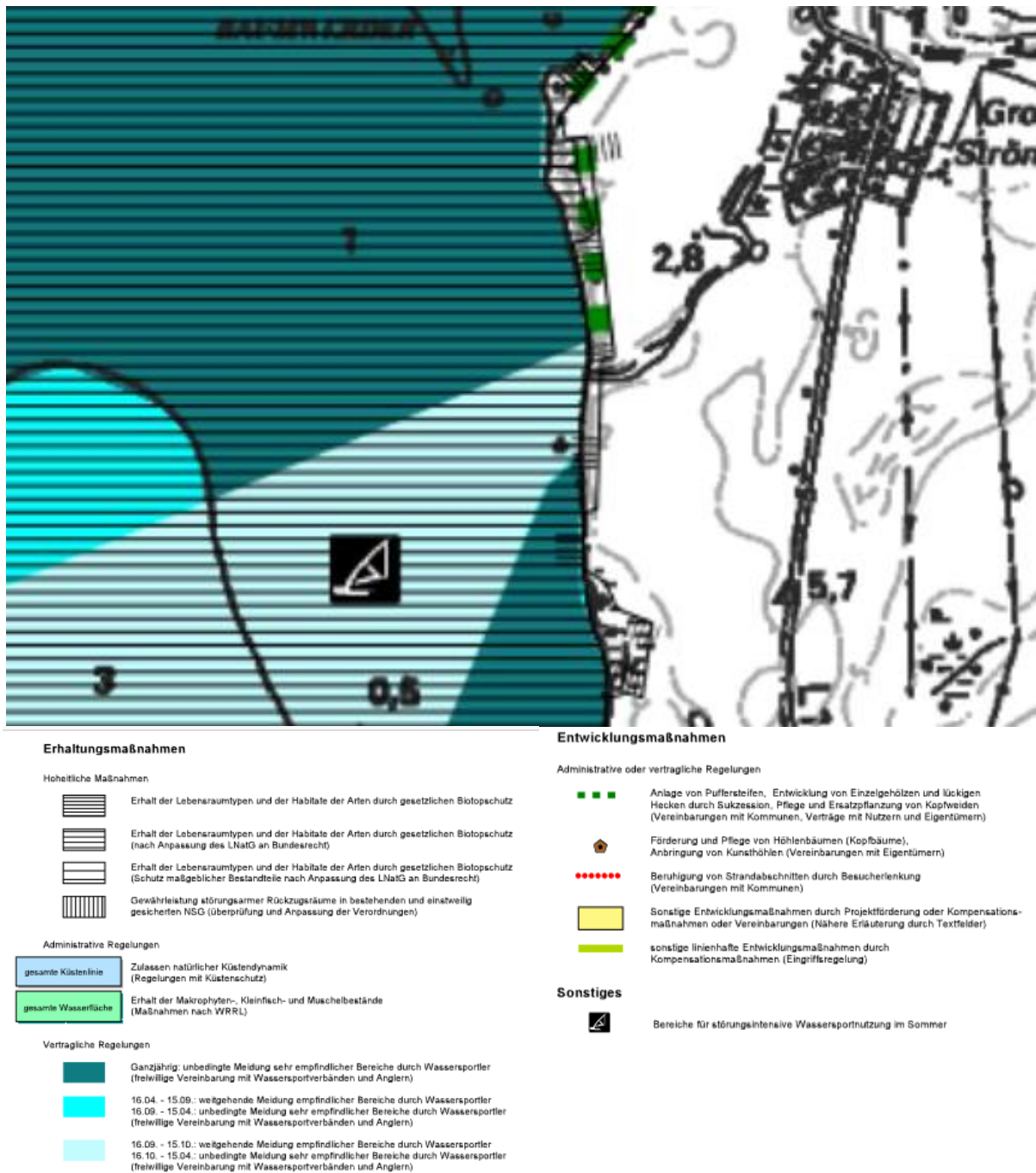


Abb. 4: Maßnahmen des Managementplans



▨ FFH - Gebietsgrenze

Lebensraumtypen

Marine Lebensräume

EU-Code - Klartext Lebensraumtyp

1110	- Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser
1140	- Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt
1150*	- Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)
1160	- Flache große Meeresarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen)
1170	- Riffe

Küstenlebensräume

1210	- Einjährige Spülsäume
1220	- Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände
1230	- Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steil-Küsten mit Vegetation

Abb. 5: Lebensräume des Anhang I der FFH-Richtlinie

FFH-Verträglichkeitsprüfung
im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11
„Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ der Gemeinde Blowatz

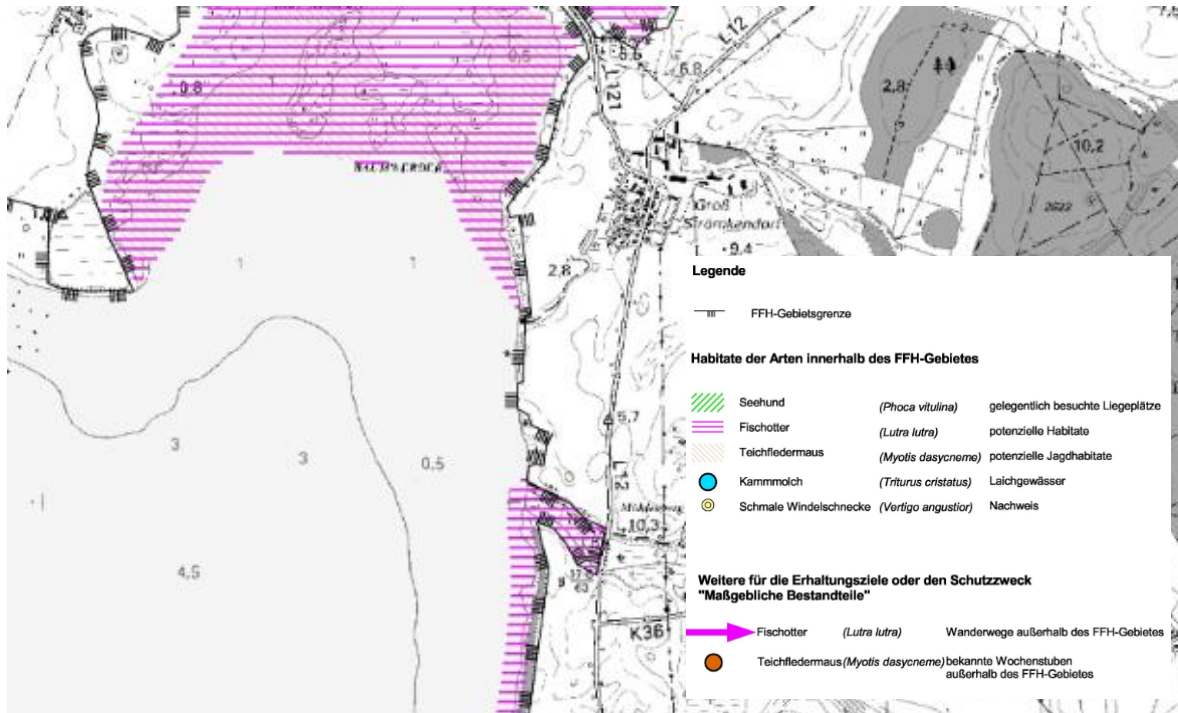


Abb. 6: Habitate der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 11 sind gemäß Managementplan keine Maßnahmen vorgesehen. Ebenso befinden sich im Plangebiet keine Habitate der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, es grenzt lediglich ein potentielles Habitat des Fischotters nördlich an das Plangebiet an. Innerhalb des Geltungsbereiches ist der Lebensraumtyp „Einjährige Spülsäume“ vorhanden.

Der Managementplan des GGB stellt im Bereich des Plangebietes einen ufernahen Parkplatz mit angrenzender Wasserfläche für das Windsurfen dar. Damit wird die vorhandene Nutzung durch die Wassersportler bereits durch den Managementplan erfasst. Der Managementplan des SPA weist die Wasserfläche angrenzend an das Plangebiet ebenfalls als Surfeinstieg, genehmigte Surf-/ Kitefläche, Aufstellfläche (WSA Lübeck) aus.

Wesentliches Umsetzungselement stellt in der Managementplanung von 2006 stellt die „Freiwillige Vereinbarung Naturschutz, Wassersport und Angeln“ dar. Daneben werden administrative Regelungen mit Gemeinden getroffen. Die Notwendigkeit der intensiven Betreuung vorhandener Naturschutzgebiete wird unterstrichen. Die Lebensräume werden überwiegend über den Vollzug des gesetzlichen Biotopschutzes gesichert.

Die Gemeinde Blowatz ist der „Freiwillige Vereinbarung Naturschutz, Wassersport und Angeln“ am 25.10.2013 beigetreten.

Die bereits zitierte „Freiwillige Vereinbarung Naturschutz, Wassersport und Angeln“ besagt für die Küste der Ortslage Groß Strömkendorf / Breitling unter 7.6 folgendes: *Das Gebiet ist gekennzeichnet durch ungestörte flache Buchten, extremes Flachwasser und ausgeprägte Salzwiesenkomplexe. Es ist ein Lebensraum für wiesenbrütende Limikolen wie Rotschenkel, Austernfischer und Säbelschnäbler. Aber auch Gründelenten (Löffel- und Schnatterente) und Mittelsäger ziehen hier ihre Jungen auf. Im Hochsommer sammeln sich hier mehrere tausend Graugänse und*

Höckerschwäne. Die Höckerschwäne sind infolge Mauser der Flügelfedern einige Wochen lang flugunfähig und damit besonders schutzbedürftig. Bestandteil des Gebietes ist auch die Vogelinsel Langenwerder (Naturschutzgebiet) mit ihrer besonderen Bedeutung als Brutplatz für störungsempfindliche Koloniebrüter (Seeschwalben und Möwen).

Befahrensregel: Die hochsensiblen Bereiche im südlichen Breitling und um die Insel Langenwerder sollten vollständig gemieden werden. Die Surfer fahren von ihrem Vereinsgelände direkt in den freien Teil der Bucht. Die ausgelegten Tonnen sind unbedingt zu respektieren. Das Durchfahren des Breitlings mit Kajaks und die Nutzung durch die zugelassenen Anlieger (u.a. auch durch Angler) müssen vorsichtig und langsam erfolgen. Vogelansammlungen sind möglichst weiträumig und langsam zu umfahren (je größer der Schwarm, desto störepfindlicher sind die Vögel). Anlandungen sind ausschließlich an den sogenannten „Trittsteinstellen“ der Kajakfahrer zulässig.

2.6 Weitere fachliche/kommunale Grundlagen

Der Wismarer Surfverein hat sich in den letzten Jahren für den Erhalt von Wassersportflächen im Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Wismarbucht“ eingesetzt. Hierzu wurden Gespräche mit Landwirtschafts- und Umweltminister Till Backhaus geführt und eine Petition an den Landtag Mecklenburg – Vorpommern eingereicht. Sowohl die Petition als auch die Gespräche hatten das Ziel, das Kiten und Surfen in der Wismarbucht weiterhin möglich zu machen. Zudem gibt es für die Nutzung der Wasserflächen im SPA eine Freiwillige Vereinbarung. Der Wismarer Surfverein ist aus dieser Vereinbarung wieder ausgetreten. Aus Sicht des Vereins ist die gewünschte Ausübung des Wassersportes unter den in der Vereinbarung benannten Einschränkungen nicht möglich. Aus diesem Grund fanden weitere Abstimmungen mit dem Landwirtschafts- und Umweltministerium statt. Nähere Ausführungen sind in den nachfolgenden Kapiteln wiedergegeben.

2.7 Funktionale Beziehungen im Netz Natura 2000

Die Wasserflächen der Wismarbucht sind als „Biotopverbund im engeren Sinne“ innerhalb des marinen Bereichs im Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg – Karte II dargestellt. Westlich schließt sich mit einer Unterbrechung im Bereich Boltenhagen das GGB DE 2031-301 „Küste Klützer Winkel Ufer von Dassower See und Trave“ an.

Aufgrund des SPA-Schutzstatus sind die Landflächen der Gemeinde Blowatz vollständig als Biotopverbund im weiteren Sinne ausgewiesen. Ebenso sind die Festlandbereiche der Insel Poel sowie großflächige Bereich der Wohlenberger Wiek dem Biotopverbund im weiteren Sinne zugeordnet.

Daraus schlussfolgernd, ist die Gemeinde Blowatz ein wichtiger Bestandteil des Natura 2000- Netzes.

FFH-Verträglichkeitsprüfung
im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11
„Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ der Gemeinde Blowatz

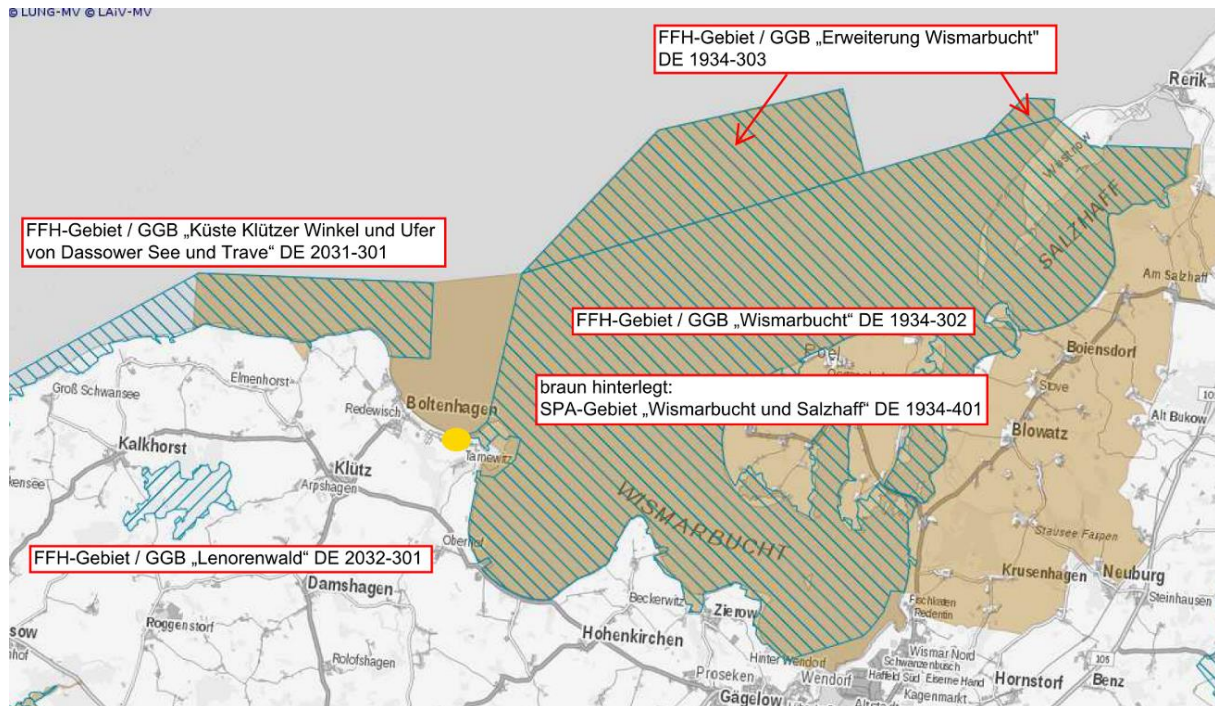


Abb. 7: Gesamtausdehnung der GGB (schraffiert) bzw. SPA-Gebiet (braun)
Quelle: Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (Meldestand 2016):
www.umweltkarten.mv-regierung.de

3. Vorhabenbeschreibung

3.1 Planungsrechtlicher Hintergrund

Für den Surfverein Wismar e. V. gibt es in Groß Strömkendorf eine genehmigte Wasserfläche für das Ausüben der Wassersportarten Surfen und Kiten. Allerdings ist für das Vereinsleben und das Vorbereiten der Sportgeräte keine Landfläche vorgesehen. Es besteht daher ein Planungserfordernis, dem die Gemeinde Blowatz mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ nachkommt.

Anlass für diese Planung ist die Tatsache, dass die Surfer und Kiter des Wismarer Surfvereins zusätzlich zu der Nutzung der Wasserfläche eine landseitige Erschließung benötigen. Die Gemeinde hält diese Entwicklung für gerechtfertigt und will mit dem Bebauungsplan die Surfsportler in diesem Bereich bündeln, zum Vorteil des Küstenschutzes. Durch die Herstellung eines Vereinsgeländes in Groß Strömkendorf sollen die, von Wassersportlern genutzten, Flächen zwischen Tessmannsdorf und Blengow beruhigt werden.

Zusätzlich zu der Überplanung des bereits genutzten Bereiches soll eine derzeit als Grünland genutzte Fläche im Süden des Geltungsbereiches beplant werden. Hier betreibt die Gemeinde eine Konzentration des Wassersportes in einem langjährig, von Surfern und Kitem, genutzten Bereich.

FFH-Verträglichkeitsprüfung
im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11
„Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ der Gemeinde Blowatz

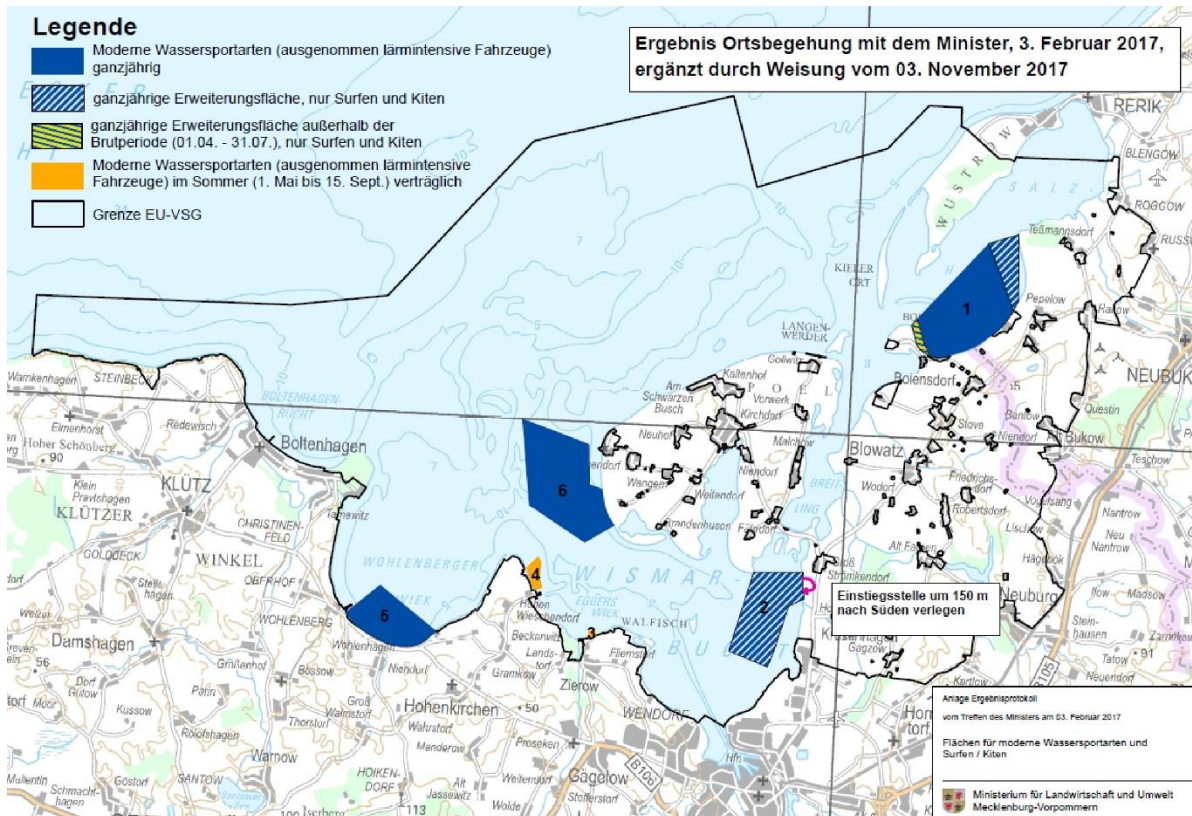


Abb. 8: Karte mit den unterschiedlichen Wasserflächen für den Wassersport

Das Planungsziel des Bebauungsplanes Nr. 11 für diesen ca. 1,2 ha großen Bereich besteht in der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Errichtung einer Anlage der wassersportlichen Nutzung, für den Surf- und Kitesport und die Errichtung eines Vereinsgebäudes (sanitäre Anlagen, Lager- und Aufenthaltsraum) für den Wismarer Surfverein. Die Gemeinde will diese Nutzung in einem Sondergebiet nach § 11 BauNVO realisieren.

Das Plangebiet im Westen der Gemeinde Blowatz umfasst eine Grünlandfläche, die zum Teil bereits seit 1989 durch den Surfverein Wismar e. V. genutzt wird. Durch die Ausweisung des Vogelschutzgebietes „Wismarbucht und Salzhaff“ wurde die Nutzung der Wasser- und Landflächen für den Wassersport enorm eingegrenzt. Nach Gesprächen des Wismarer Surfvereins mit Landwirtschafts- und Umweltminister Till Backhaus ergab sich eine Vergrößerung der Wasserflächen für die Nutzung durch die Wassersportler.

Allerdings trifft dieses Nutzungsrecht der Wasserflächen nicht auf die angrenzenden Landflächen zu. Zurzeit besteht ein privatrechtlicher Pachtvertrag für das aktuell genutzte Gelände, zwischen dem Wismarer Surfverein und dem Besitzer der Fläche. Laut des Ergebnisprotokolls des „Abstimmungsgespräches auf Einladung des Minister Dr. Backhaus mit Vertretern der Surfer und Kiter für die Bereiche Groß Strömkendorf und Boiesendorf – Pepelow“ vom 13.11.2017 wurde den Surfern und Kitem in Groß Strömkendorf folgende Nutzung zugesichert:

- Bestandsschutz für die bestehende (nördlich belegene) Einsetz- und Aufriggstelle bei gleichzeitiger Reduzierung der dafür in Anspruch genommenen Uferstreifenlänge auf 50% der derzeit genutzten Länge und Eröffnung einer zusätzlichen Einsetz- und Aufriggstelle ca. 170 m weiter südlich in dem derzeit röhrichtfreien Bereich (s. Karte). Die hierfür in Anspruch

FFH-Verträglichkeitsprüfung

im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11
„Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ der Gemeinde Blowatz

genommene Uferlänge ist der nördlichen Einsetzstelle nach deren Reduzierung auf 50% gleich groß. Die zusätzlich benötigte Fläche wurde zwischenzeitlich vom Surfverein gepachtet. Die beiden Containerbauten sollen am Standort verbleiben. Baurechtliche Fragen sind mit dem LK Nordwestmecklenburg als untere Bauaufsichtsbehörde zu klären. Bei der Beantragung der notwendigen natur- und küstenschutzrechtlichen Genehmigungen zur Verschiebung der Einsetz- und Aufriggstelle beim Landkreis NWM berät das StALU WM den Surfverein.

- Im Gegenzug wird die bisherige Einsetzstelle in den ursprünglichen Zustand versetzt einschließlich Schilfpflanzung, sodass sich wieder ein Schilfgürtel entwickeln kann. Die genutzten Pachtflächen bleiben wie bisher unbefestigt. Über die bestehenden zwei Container hinaus erfolgt keine feste Bebauung bzw. Schaffung von Infrastruktur.
- Um den angrenzenden, äußerst sensiblen Bereich des Breitlings nachhaltig zu beruhigen, wird die Abgrenzung zur freigegebenen Wasserfläche mittels Bojen durch die Mitglieder des Wismarer Surfvereins vorbehaltlich der Zustimmung durch das WSA Lauenburg abgesichert. Die Beschaffung der Bojen kann beim StALU WM als Fördermaßnahme (ELER-FÖRL „Naturschutz“) beantragt werden. Die Klärung mit dem WSA liegt in der Verantwortung der Betreiber,
- Auswärtigen nicht vereinsangehörigen Katern und Surfern wird im Rahmen der durch die zugepachtete Fläche erweiterten Kapazitäten die Mitgliedschaft im Surfverein angeboten und damit über die bestehende Zuwegung Zugang zu dieser Fläche gewährt. Es gibt keine zweite Einsetzstelle oder Zufahrt. Das LM wird sich um eine Verhinderung der Zuwegung entlang des Redentiner Baches bemühen (s. Karte). Der bisherige Abstand der Surffläche (Teilfläche 2) zum Ufer in südlicher Richtung bleibt bestehen.
- Die gekennzeichnete Fläche kann unter diesen Maßgaben ganzjährig für das Kiten und Surfen genutzt werden.
- Es erfolgt ein gemeinsam abgestimmtes Monitoring zur tatsächlichen jahreszeitlichen Nutzungsintensität und den Auswirkungen auf die Schutzobjekte des Vogelschutzgebietes.

Das abgestimmte Monitoring sollte die Auswirkungen, die durch die Wassersportler entstehen könnten, auf die Brut- und Rastvögel in diesem Bereich dokumentieren. Da es keine konkreten Daten zu diesen möglichen Auswirkungen gibt, sollte das Monitoring Anhaltspunkte zur möglichen Beeinträchtigung der Brut- und Rastvögel liefern. Bis zum Zeitpunkt der vorliegenden Planung erfolgte im Bereich der Wassersportler kein Monitoring.

Die gerade genannten Ergebnisse entsprechen nicht den Anforderungen des Wismarer Surfvereins an eine Fläche für das Vereinsleben. Im Folgenden werden die Anforderungen des Wismarer Surfvereins aufgeführt:

- Erhalt und Bestandsschutz der bestehenden Einsetz- und Aufriggstelle ohne eine Verkleinerung
- Ein Gebäude für Sanitäranlagen, einen Lager- und einen Aufenthaltsraum
- Parkmöglichkeiten
- Die Möglichkeit vor Ort zu Übernachten
- Die Erweiterung der Fläche für das Vorbereiten der Wassersportgeräte (z.B. das Aufrigggen der Kites)
- Die Möglichkeit sportliche Veranstaltungen auf dem Gelände auszurichten

Es besteht daher ein Planungserfordernis, dem die Gemeinde Blowatz mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ nachkommt.

3.2 Planungsziel und -inhalt

Das Plangebiet umfasst einen Küstenabschnitt und einen Teil eines Grünlandes westlich der Ortslage Groß Strömkendorf. Dieser Bereich wird seit 1989 vom Wismarer Surfverein als Zugang zur Ostsee genutzt. Das Planungsziel des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 11 ist die Erweiterung und Ergänzung der Fläche für den Wismarer Surfverein. Zurzeit gibt es kein festes Gebäude mit Sanitäranlagen und das Parken ist auf der genutzten Fläche nicht erlaubt. Die Wassersportler fahren über einen Wirtschaftsweg bis zu ihrem Gelände an der Ostsee, laden dort ihr Equipment ab, fahren zurück in die Ortslage Groß Strömkendorf, um dort zu Parken und legen die Strecke von ca. 850 m bis zum Gelände des Vereins dann zu Fuß zurück.

Im Zuge der Schaffung der Möglichkeit der Erweiterung und Ergänzung der Fläche wird ein weiterer Teil des Grünlandes einbezogen. Hier ist die Erweiterung des Geländes und ein Gebäude mit ca. 120 m² vorgesehen. Abgesehen von der Versiegelung durch das Gebäude, bleibt die Grünlandfläche vollständig erhalten.

Mit Erlangen der Rechtskraft des Bebauungsplanes wird eine Konzentration der Surfer und Kiter an diesem Standort möglich, dadurch werden andere Küstenbereiche beruhigt. Die Plangebietsgröße hat eine Größe von ca. 1,2 ha.

Das Planungsziel des Bebauungsplanes besteht in der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Entwicklung eines Standortes, an dem es möglich ist Surfer und Kiter aus der Umgebung zu konzentrieren und ihnen ein landseitiges Gelände für den Wassersport und das Vereinsleben zur Verfügung zu stellen. Anlass für diese Planung ist die Tatsache, dass der Wismarer Surfverein ein Gelände an der genehmigten Wassersportstelle benötigt. Die Gemeinde Blowatz hält diese Entwicklung für gerechtfertigt und will mit dem Bebauungsplan Nr. 11 „Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ die Konzentration der Surfer und Kiter dort festigen. Zusätzlich zu der bereits vom Wismarer Surfverein genutzten Fläche soll das Grünland, welches südlich an diese Fläche anschließt, ebenfalls genutzt werden. Für das Aufriggen der Kites wird viel Fläche benötigt. Auf der aktuell genutzten Fläche ist das Starten und Landen von ca. 3 Kites gleichzeitig möglich. An Tagen mit guten bis sehr guten Wind- und Wetterbedingungen ist nicht genügend Landfläche für das Aufriggen der Kites vorhanden. Außerdem werden Parkmöglichkeiten sowohl für die Vereinsmitglieder als auch während der sportlichen Veranstaltungen (z. B. Regatten, Arbeitseinsätze) benötigt. Durch die Beruhigung von andern Surf- und Kitspots hat der Wismarer Surfverein neue Mitglieder bekommen, insgesamt hat der Verein ca. 100 Mitglieder. Aus den genannten Gründen ist eine Flächenerweiterung des Vereinsgeländes notwendig.

Mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist das Ziel verbunden für die Wassersportler des Wismarer Surfvereins einen gesicherten Bereich für ihr Vereinsleben zu schaffen. Dies erfolgt auf einer Fläche, die an eine der Wassersportflächen des Managementplanes angrenzt.



Abb. 9: Auszug aus dem Luftbild, © GeoBasis ALKIS DE/M-V 2021
Lage des Geltungsbereiches

3.3 Alternative Planungsmöglichkeiten

Anlass für die hier betrachtete Planung ist die Forderung des Wismarer Surfvereins nach einem Vereinsgelände.

Der gesamte Küstenabschnitt der Gemeinde Blowatz ist als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Wismarbucht“ ausgewiesen. Der Surf- und Kitesport hat in der Gemeinde eine langjährige Tradition. Die Gemeinde möchte die Wassersportnutzung an dem hier behandelten Standort konzentrieren. Aufgrund der langjährigen Nutzung, der relativ günstigen Infrastruktur sowie der bestehenden Aussagen des Managementplans zur Nutzung der Wasserfläche wird dieser Standort favorisiert. Aufgrund der Vorbelastung durch die jahrelange Nutzung durch den Wismarer Surfverein und durch die genehmigte sowie ausgewiesene Wasserfläche des Managementplans wird auf eine Alternativenprüfung verzichtet. Durch die Nutzung dieser vorbelasteten Fläche wird die Nutzung anderer unbelasteter Flächen verhindert. Zurzeit bringen die Wassersportler ihre Ausrüstung mit ihren Fahrzeugen ins Plangebiet, laden diese ab, fahren ihre Fahrzeuge zurück in die Ortslage Groß Strömkendorf und legen dann den ca. 1 000 m langen Weg zu Wasser zu Fuß zurück.

Diese derzeitige Situation ohne Parkmöglichkeiten ist für die Wassersportler nicht praktikabel. Die Gemeinde Blowatz möchte mit der vorliegenden Planung die Erholungsfunktion und den Naturschutz in diesem Bereich in Einklang bringen.

Aus den genannten Gründen wird auf eine detaillierte Prüfung eines anderen Küstenabschnittes verzichtet.

Bezüglich der Flächengestaltung fanden im Zusammenhang der Aufstellung des Bebauungsplanes Abstimmungen mit den Mitgliedern des Wismarer Surfvereins und der Gemeinde statt. Zum einen ist es ein wichtiges Anliegen der Wassersportler Parkmöglichkeiten innerhalb des Plangebietes zu schaffen und zum anderen werden verhältnismäßig große Flächen für die Vorbereitung des Wassersportes benötigt. Des Weiteren wird ein Gebäude mit sanitären Anlagen, einem Lagerraum und zum Aufenthalt entscheidend für das Vereinsleben gehalten. Zur fach- und sachgerechten Ausführung des Wassersportes sind die dargestellten Flächen erforderlich. Die vorhandene Einstiegstelle wird beibehalten. Dadurch werden Eingriffe in den vorhandenen Schilfgürtel vermieden.

Die Wassersportstelle in Groß Strömkendorf hat durch ihre Nutzung seit 1989 eine lange Tradition. Die Nutzung dort erfolgt seit jeher durch den Wismarer Surfverein. Mit der Erweiterung des Bereiches für den Sportverein soll eine Bündelung der Surfer und Kiter an dieser Stelle erfolgen. Die sehr sensiblen Bereiche des SPA zwischen Tessmannsdorf und Blengow (vor allem im Bereich Roggow), die zurzeit ebenfalls von Wassersportlern genutzt werden, sollen damit beruhigt werden.

Die Diskrepanz zwischen der GGB-Grenze und der geplanten Erweiterungsfläche sowie die generelle Charakterisierung der Fläche als Bestandteil des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung werden im Weiteren näher betrachtet und bewertet.

4. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele

4.1 Methodik

In Artikel 3 der FFH-RL ist als zentrales Ziel für das Schutzgebietsnetz festgeschrieben, „den Fortbestand oder ggf. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet (zu) gewährleisten“. Artikel 6 Abs. 2 legt für die Schutzgüter in den Natura 2000-Gebieten darüber hinaus ein allgemeines Verschlechterungsverbot fest.

Im Nachfolgenden werden zunächst mögliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen dargestellt und bewertet.

Zur Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele wurden die zur Verfügung stehenden Daten zur wassersportlichen Nutzung für das GGB „Wismarbucht“ betrachtet. Hierzu stehen der Managementplan des GGB (Stand Dezember 2006) und die Freiwillige Vereinbarung (Stand Juli 2005) zur Verfügung.

Im Rahmen der hier vorliegenden GGB-Verträglichkeitsprüfung werden Aussagen zu den prognostizierten Nutzungen und Nutzergruppen und dadurch ggf. hervorgerufenen Beeinträchtigungen von FFH-Lebensraumtypen und -arten getroffen.

Es erfolgt eine verbal-argumentative Bewertung der Erheblichkeit auf der Grundlage der Betrachtung des genutzten Küstenabschnittes und der prognostizierten Nutzung. Zentrale Fragestellung ist dabei, ob erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

4.2 Wirkungen der Planung auf die Schutzgebiete

Nachfolgend wird die Wirkung der Planung zunächst nach den Kriterien: Art, Intensität, Umfang, Dauer und Frequenz im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 11 betrachtet und bewertet. Diese Kriterien werden im Rahmen der Fachkonvention nach LAMBRECHT UND TRAUTNER (2007) als generell wesentliche Kriterien unter B.2 Einordnung der Fachkonventionsvorschläge in allgemeine Grundsätze c) Ermittlung von Beeinträchtigungen benannt. Des Weiteren werden auch Angaben zu Eintrittswahrscheinlichkeiten der Wirkungen und in diesem Zusammenhang anzunehmenden Prognose(un)genauigkeiten für erforderlich gehalten.

Nach dieser allgemeinen Beschreibung der Wirkung der Planung des Bebauungsplanes Nr. 11 auf das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung wird im nachfolgenden Kapitel detailliert auf die prognostizierten Auswirkungen bau-, anlage- und betriebsbedingter Art eingegangen.

Art

Die Art der Nutzung ändert sich mit der Umsetzung der Planungsziele des Bebauungsplanes Nr. 11 nur geringfügig. Das Plangebiet wird aktuell bereits von dem Wismarer Surfverein zum Surfen und Kiten genutzt, diese Nutzung wird beibehalten. Zusätzlich dazu wird die Möglichkeit des Parkes im Geltungsbereich geschaffen. Die Fläche für die Parkmöglichkeiten bleibt unversiegelt.

Intensität

Die Anzahl der Surfer und Kiter im Plangebiet wird durch die Planung nicht erhöht. Der Wismarer Surfverein hat bereits viele neue Mitglieder aufgenommen, um die Bereiche zwischen Tessmannsdorf und Blengow (vor allem im Bereich Roggow) zu beruhigen. Aus diesem Grund wird sich die Anzahl der Mitglieder durch den Bebauungsplan nicht wesentlich erhöhen. Zurzeit befinden sich ca. 20 Wassersportler (Je nach Wetter- und Windbedingungen) gleichzeitig im Geltungsbereich, diese Personenanzahl wird sich nicht verändern.

Umfang

Innerhalb des Plangebietes wird ein Gebäude mit Sanitäranlagen, Lagerraum und Aufenthaltsmöglichkeit geschaffen. Hinzu kommen ca. 30 dauerhafte Stellplätze, die für PKWs und Wohnmobile gedacht sind. Zusätzlich entstehen ca. 50 temporär nutzbare Stellplätze, für Veranstaltungen im Jahr. Die Flächen für die Stellplätze bleiben unversiegelt. Außerdem entsteht eine Multifunktionsfläche, die als Aufriggfläche, für das Starten und Landen von Kites, als temporäre Lagerfläche sowie für die Veranstaltungen genutzt werden kann.

Frequenz

Die Surfer und Kiter nutzen die Wasserfläche und einen Teil des Plangebietes aktuell an ca. 40 Tagen im Jahr, bei passenden Wetterbedingungen (Wind ab 4 Btf und eisfreies Wasser). Durch den Bebauungsplan Nr. 11 erfolgt eine planungsrechtliche Sicherung, dabei bleibt die Grünlandfläche ohne Versiegelung bestehen, mit Ausnahme eines Gebäudes. Die Nutzungstage werden sich durch die Planung nicht verändern.

4.3 Wirkfaktoren

Bei der Ermittlung von Wirkungen werden bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren (Primärwirkungen) und die durch sie verursachten Folgewirkungen unterschieden. Je nach Ausprägung und Vorbelastung der betroffenen Strukturen bzw. Funktionen können Wirkfaktoren zu keinen, nicht erheblichen oder erheblichen Beeinträchtigungen führen.

Baubedingte Wirkfaktoren

- entstehen durch Maßnahmen, die zu temporären Beeinträchtigungen führen,
- treten in der Regel nur während der Bauphase auf (z.B. Baulärm, Erschütterungen),
- können aber ggf. auch über die Bauphase hinaus (Bsp. Stoffeintrag) zu Beeinträchtigungen führen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- entstehen insbesondere durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme infolge von Versiegelung, Überbauung oder sonstigen Nutzungsänderungen sowie durch Zerschneidung von Lebensräumen, Areal- und Habitatsverkleinerungen, sind in der Regel dauerhaft und nachhaltig.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- entstehen durch die Nutzung bzw. den Betrieb von Straßen, Gebäuden und sonstigen (Freizeit-)Einrichtungen;
- werden hervorgerufen durch stoffliche Emissionen (z.B. Müll), Lärm und optische Störwirkungen, die zur Beeinträchtigung der Fauna führen können.

Grundlage für die Betrachtung und Bewertung der potentiellen Wirkfaktoren bildet der im Rahmen der Fachkonvention nach LAMBRECHT UND TRAUTNER erarbeitete Katalog möglicher Wirkfaktoren, wie in der nachfolgenden Tabelle 2 dargestellt.

FFH-Verträglichkeitsprüfung
im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11
„Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ der Gemeinde Blowatz

Tabelle 3: Wirkfaktoren nach Lambrecht und Trautner (2007)

Wirkfaktorgruppen	Wirkfaktoren
1 Direkter Flächenentzug	1-1 Überbauung / Versiegelung
2 Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung	2-1 Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen
	2-2 Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik
	2-3 Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung
	2-4 Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege
	2-5 (Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege
3 Veränderung abiotischer Standortfaktoren	3-1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes
	3-2 Veränderung der morphologischen Verhältnisse
	3-3 Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse
	3-4 Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)
	3-5 Veränderung der Temperaturverhältnisse
	3-6 Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z. B. Belichtung, Verschattung)
4 Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	4-1 Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust
	4-2 Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust
	4-3 Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust
5 Nichtstoffliche Einwirkungen	5-1 Akustische Reize (Schall)
	5-2 Bewegung / Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)
	5-3 Licht (auch: Anlockung)
	5-4 Erschütterungen / Vibrationen
	5-5 Mechanische Einwirkung (z. B. Tritt, Luftverwirbelung, Wellenschlag)
6 Stoffliche Einwirkungen	6-1 Stickstoff- u. Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag
	6-2 Organische Verbindungen
	6-3 Schwermetalle
	6-4 Sonstige durch Verbrennungs- u. Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe
	6-5 Salz
	6-6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebstoffe u. Sedimente)
	6-7 Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch: Anlockung)
	6-8 Arzneimittelrückstände u. endokrin wirkende Stoffe
	6-9 Sonstige Stoffe
7 Strahlung	7-1 Nichtionisierende Strahlung / Elektromagnetische Felder
	7-2 Ionisierende / Radioaktive Strahlung
8 Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	8-1 Management gebietsheimischer Arten
	8-2 Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten
	8-3 Bekämpfung von Organismen (Pestizide u. a.)
	8-4 Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen
9 Sonstiges	9-1 Sonstiges

Baubedingte Wirkfaktoren

Das Plangebiet befindet sich zu einem großen Teil im Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Wismarbucht“. Innerhalb des GGB kein direkter Flächenverlust, da sich das geplante Gebäude außerhalb des GGB befindet.

5 Nichtstoffliche Einwirkungen

5-1 Akustische Reize (Schall)

5-2 Bewegung/ Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)

5-4 Erschütterung /Vibrationen

Temporäre baubedingte Wirkungen sind bei der geplanten Errichtung des Aufenthaltsgebäudes durch die visuellen Störfaktoren und die Lärmemissionen durch Baumaschinen und Baufahrzeuge zu erwarten. Die Arbeiten beziehen sich nur auf den speziell festgelegten Standort und werden als temporär betrachtet. Aufgrund des Weges, der zum Plangebiet führt und von Spaziergängern genutzt wird, der Badestelle nördlich des Plangebietes und der intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche im näheren Umfeld des Plangebietes, ist eine bestehende akustische und visuelle Störung bereits vorhanden.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Habitate der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie oder nach Artikel 4 Abs. 2 oder Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Vogelarten. Die Wasserfläche, die an das Plangebiet angrenzt und ein Habitat für verschiedene Vogelarten darstellt, unterliegt einer Genehmigung durch den Managementplan des SPA „Wismarbucht und Salzhaff“. Demnach dürfen die Surfer und Kiter diese Wasserfläche ganzjährig nutzen. Es werden keine Flächen innerhalb des GGB für den Bau des Gebäudes in Anspruch genommen. Außerdem sind keine Lebensraumtypen und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie oder nach Artikel 4 Abs. 2 betroffen.

FFH-Verträglichkeitsprüfung
im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11
„Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ der Gemeinde Blowatz

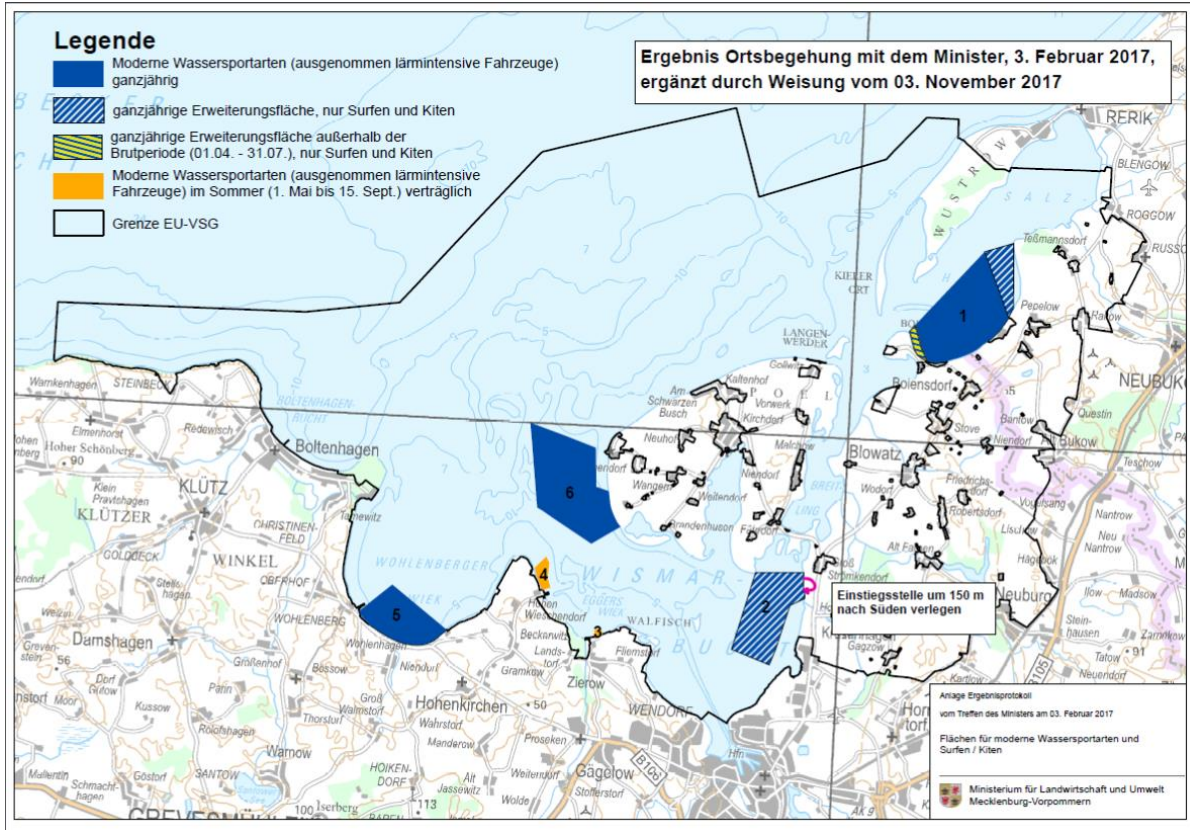


Abb. 10: Regelung der Wasserflächen nach dem Managementplan des SPA

Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen durch Störungen von der Wasserfläche aus sowie der Störungen durch die Badestelle, nördlich des Plangebietes, und der verhältnismäßig geringen baulichen Aktivitäten wird hier von keinen erheblichen baubedingten Störungen ausgegangen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 11 entstehen keine anlagebedingten Beeinträchtigungen. Es erfolgt keine Versiegelung, Überbauung oder sonstige Nutzungsänderung in dem Bereich des Plangebietes, der sich mit dem GGB überschneidet. Ebenso werden keine Lebensräume zerschnitten oder Areale- bzw. Habitate verkleinert. Die baugrenze befindet sich außerhalb des Schutzgebietes.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

5 Nichtstoffliche Einwirkungen

5-1 Akustische Reize (Schall)

5-2 Bewegung/Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)

5-3 Licht (auch Anlockung)

Durch die Aktivitäten im Plangebiet ist eine Vergrämung durch Menschen möglich. Generell ist diese Scheuchwirkung durch Menschen aber höher einzustufen als die durch Fahrzeuge etc..

Im Geltungsbereich wird ein Teil der Fläche bereits durch den Wismarer Surfverein genutzt. Durch den hier betrachteten Bebauungsplan Nr. 11 steht dem Wismarer Surfverein künftig eine größere Fläche, Stellplätze und ein Aufenthaltsgebäude zur Verfügung. Da sich die Nutzung und die Intensität der Nutzung durch die Planung nicht verändert und die Fläche des Geltungsbereiches nur zu Veranstaltungen im Jahr komplett ausgenutzt wird, ist von keiner ansteigenden Beeinträchtigung auszugehen.

Neben der Vergrößerung der Fläche werden im Rahmen der Erheblichkeitsprüfung Aussagen über die Nutzungen getroffen und Rückschlüsse auf die Beeinträchtigung des Schutzgebietes gezogen. Dabei geht es um die betriebsbedingten Auswirkungen durch das Gebäude, die Stellplätze und die Fläche zur Vorbereitung der Wassersportgeräte.

4.4 Wirkprognosen

Wie unter den vorangestellten Punkten herausgearbeitet, sind die betriebsbedingten Beeinträchtigungen durch die Nutzung des Schutzgebietes näher zu betrachten.

Um die voraussichtlich betroffenen Erhaltungsziele des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 1934-302 „Wismarbucht“ feststellen zu können, ist zu prüfen, welche der im Standarddatenbogen bzw. Managementplan aufgelisteten Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie oder nach Artikel 4 Abs. 2 oder Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Vogelarten potentiell betroffen sein können.

Im Rahmen des Managementplanes wurden im Plangebiet keine Habitate der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie oder nach Artikel 4 Abs. 2 oder Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Vogelarten dargestellt. Es werden lediglich Habitate auf der Wasserfläche, westlich angrenzend an das Plangebiet, dargestellt. Nachfolgend sind diese Habitate dargestellt. Sie wurden betrachtet und hinsichtlich ihrer möglichen Beeinträchtigung und Wirkradien bewertet. In Klammern ist der Erhaltungszustand der jeweiligen Art dargestellt. Eine Darstellung der Habitatdarstellungen aus dem Managementplan ist unter Punkt 2.5 zu finden.

Habitate der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Innerhalb des Geltungsbereiches:

- Keine Darstellung

Außerhalb des Geltungsbereiches, nördlich daran angrenzend:

- Küstenbereich: Fischotter (B)

Habitate der Arten nach Art. 4 Vogelschutz-RL (April – September)

Innerhalb des Geltungsbereiches:

- Keine Darstellung

Außerhalb des Geltungsbereiches, westlich daran angrenzend:

- Küstenbereich: Höckerschwan (B), Graugans (B)

Habitate der Arten nach Art. 4 Vogelschutz-RL (September – April)

Innerhalb des Geltungsbereiches:

- Keine Darstellung

Außerhalb des Geltungsbereiches, westlich daran angrenzend:

- Küstenbereich: Höckerschwan (B), Singschwan (B), Zwergschwan (B), Blässgans (B), Saatgans (B), Graugans (B)

Lebensraumtypen

Innerhalb des Geltungsbereiches:

- Einjährige Spülsäume (B)

Außerhalb des Geltungsbereiches, westlich daran angrenzend:

- Fläche große Meeresarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen) (B)

Den Habitatdarstellungen des Managementplanes ist zu entnehmen, dass es für den hier betrachteten Geltungsbereich keine Überschneidungen in Bezug auf Habitate der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und Habitate der Arten nach Art. 4 der Vogelschutz-Richtlinie bestehen. Es besteht lediglich eine Überschneidung mit dem Lebensraumtypen „Einjährige Spülsäume“. Dieser wurde trotz der bestehenden wassersportlichen Nutzung kartiert und erfährt somit durch den Bebauungsplan keine Änderung. Zudem unterliegt dieser Lebensraumtyp starken Änderungen, die sich nach der Witterung richten.

Neben den direkt betroffenen Habitaten sind weitere betriebsbedingte Auswirkungen durch menschliche Präsenz zu untersuchen.

Der Wismarer Surfverein nutzt zurzeit eine Fläche von ca. 2 450 m² für das Vereinsleben. Auf dieser Fläche befinden sich zwei Container, die als Lagerraum dienen. Die übrige Fläche wird für die Vorbereitung der Wassersportgeräte genutzt. Vor allem die Kites brauchen für das Starten und Landen eine große Fläche (ca. 400 m²). Im Zuge der Schaffung der Möglichkeit der Erweiterung und Ergänzung der Fläche wird ein weiterer Teil des Grünlandes, südlich der bereits genutzten Fläche, einbezogen. Hier ist die Erweiterung des Geländes sowie die Schaffung von Stellplätzen und ein Gebäude mit ca. 120 m² vorgesehen.

4.5 Vorhandene und prognostizierte Nutzungen

Nachfolgend sind zunächst die vorhandenen und geplanten Nutzungen dargestellt. Im Weiteren werden dann Schlussfolgerungen auf zu erwartende Nutzertypen und Verhaltensmuster aufgezeigt. Hierbei werden sowohl Nutzungen innerhalb und im planungsrelevanten Umfeld außerhalb des Plangebietes betrachtet.

Infrastruktur - vorhanden

Wassersport

Die Wassersportler nutzen die Grünlandfläche zum temporären Parken, um ihre Autos zu Be- oder Entladen, sowie zum Vorbereiten der Wassersportgeräte (Surfboards, Kites). Da die Wassersportler bestimmte Wind und Wasserbedingungen, eisfreies

FFH-Verträglichkeitsprüfung

im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11
„Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ der Gemeinde Blowatz

Wasser und Wind ab 4Bft, benötigen, ist das Ausüben des Wassersportes nur an ca. 30 bis maximal 50 Tagen im Jahr möglich.

Badenutzung

Nördlich des Plangebietes befindet sich eine Badestelle, die in den Sommermonaten vor allem von den Anwohnern der Ortslage Groß Strömkendorf genutzt wird.

Sonstige touristische Infrastruktur

Die Anwohner der Ortslage Groß Strömkendorf nutzen den Feldweg, der von der Ortslage zur Ostsee führt und Teil des Plangebietes ist, für Spaziergänge.

Infrastruktur – geplant

Wassersport

Das Gelände für die Wassersportler wird erweitert. Außerdem wird es durch ein Gebäude (120 m²) für Sanitärräume, einen Lager- und einen Aufenthaltsraum sowie um Parkmöglichkeiten und eine Multifunktionsfläche ergänzt.

Badenutzung

Die Nutzung der Badestelle bleibt durch die Planung unverändert.

Sonstige touristische Infrastruktur

Es entsteht, durch die Planung, keine zusätzliche touristische Infrastruktur. Die Nutzung des Feldweges durch Spaziergänger bleibt erhalten, wird jedoch nicht gesteigert.

Verhaltensmuster

Wassersport

Die Wasserfläche, die an das Plangebiet angrenzt, ist im Ergebnisprotokoll vom 13.11.2017 des Abstimmungsgesprächs auf Einladung Minister Dr. Backhaus mit Vertretern der Surfer und Kiter für die Bereiche „Groß Strömkendorf“ und „Boiensdorf-Pepelow“ als ganzjährige Erweiterungsfläche für das Surfen und Kiten ausgewiesen.

Erholung

Der Feldweg und die Badestelle werden von den Anwohnern der Ortslage Groß Strömkendorf zur Erholung genutzt.

5. Detailliert untersuchter Bereich

5.1 Abgrenzung des Untersuchungsraumes



*Abb. 11: Auszug aus dem Luftbild, © GeoBasis ALKIS DE/M-V 2021
Lage des Geltungsbereiches*

Die Abgrenzung des Untersuchungsraumes wird durch die Lage der Vorhabenfläche und die Reichweite der in Kapitel 4 aufgeführten Wirkfaktoren und -prognosen festgelegt. Den Wirkungsbereich mit der weitesten Wirkung stellen die visuellen und akustischen Beeinträchtigungen und Scheuchwirkungen durch den Menschen dar. Es wird eine wassertouristische Nutzung der abgestimmten Meeresfläche angenommen. Dementsprechend wird dies als die weiteste Wirkung wasserseitig angenommen. Landseitig bezieht sich der Wirkraum auf das Plangebiet selbst unter Beachtung von Effektdistanzen.

Nachfolgend ist zunächst eine Beschreibung des Geltungsbereiches des hier betrachteten Bebauungsplanes wiedergegeben, da eine Ausweisung der Wirkzonen und die sich daraus entwickelnde Bewertung der Erheblichkeit nicht ohne Berücksichtigung der bestehenden Beeinträchtigungen möglich ist. Im Anschluss

FFH-Verträglichkeitsprüfung

im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11
„Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ der Gemeinde Blowatz

erfolgt eine Betrachtung und Bewertung der ausgewiesenen Habitat- und Lebensraumflächen.

Beschreibung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 11

Der Geltungsbereich befindet sich im Südwesten der Ortslage Groß Strömkendorf und umfasst im Wesentlichen Grünland. Das bereits bestehende Gelände des Surfvereins soll am südlichen Rand ergänzt werden. Dabei handelt es sich ebenfalls um eine Grünlandfläche. Der Geltungsbereich grenzt unmittelbar an die Ostsee an.

Vorbelastungen sind in diesem Bereich zum einen durch die Nutzung der Wassersportler (Wasser- und Landfläche) und zum anderen durch eine Badestelle, die nördlich des Plangebietes von den Anwohnern der Ortslage Groß Strömkendorf genutzt wird, gegeben.

5.2 Beschreibung des detaillierten Untersuchungsraumes

Plangebiet

Der Geltungsbereich befindet sich im Südwesten der Ortslage Groß Strömkendorf und umfasst im Wesentlichen Grünland. Das bereits bestehende Gelände des Surfvereins soll am südlichen Rand ergänzt werden. Es handelt sich um eine Grünlandfläche. Der Geltungsbereich grenzt unmittelbar an die Ostsee an.

Habitatausweisungen innerhalb des Plangebietes

Innerhalb des Plangebietes sind keine Habitate der Arten nach Anhang II der FFH-RL und Habitate der Arten nach Art. 4 der Vogelschutz-RL ausgewiesen.

Habitatausweisungen angrenzend an das Plangebiet

Die Wasserflächen, die an den Geltungsbereich angrenzen, sind als Habitat folgender Arten nach Anhang II der FFH-RL ausgewiesen:

- Fischotter – Erhaltungszustand „B“

Nach Art. 4 der Vogelschutz-RL wurden für folgende Arten Habitate ausgewiesen:

- Höckerschwan – Erhaltungszustand „B“
- Singschwan – Erhaltungszustand „B“
- Zwergschwan – Erhaltungszustand „B“
- Blässgans – Erhaltungszustand „B“
- Saatgans – Erhaltungszustand „B“
- Graugans – Erhaltungszustand „B“

Fluchtdistanzen der vorher genannten Vogelarten:

- Höckerschwan (300 m)
- Singschwan (300 m)
- Zwergschwan (300 m)
- Blässgans (400 m)
- Saatgans (400 m)
- Graugans (400 m)

Für den Fischotter, der nördlich des Plangebietes auf der Wasserfläche ein potentiell Habitat hat, werden folgende Erhaltungsziele festgelegt: Erhalt des günstigen Zustandes des LRT *1150 sowie der ufernahen strukturreichen Habitate insbesondere

FFH-Verträglichkeitsprüfung

im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11
„Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ der Gemeinde Blowatz

Angrenzend an die Mündungsbereiche der Fließgewässer. Sicherung störungsfreier Rückzugsräume sowie Vermeidung von Otterverlusten in Fischreusen.

Für die genannten Vogelarten ist vor allem der Erhalt und die Sicherung störungsarmer Rückzugsbereiche vor allem in Breitling und Zaufe als Erhaltungsziel durch den Managementplan festgelegt. Des Weiteren sind landwirtschaftlich genutzte Nahrungsflächen innerhalb und außerhalb des GGBs zu erhalten.

Lebensraumtypen innerhalb des Plangebietes

Der Strandabschnitt im nördlichen Bereich des Plangebietes stellt sich als einjähriger Spülsaum dar. Der Erhaltungszustand wurde im Rahmen des Managementplanes mit „B“ bewertet.

Lebensraumtypen angrenzend an das Plangebiet

Die westlich an den Geltungsbereich angrenzende Wasserfläche entspricht dem Lebensraumtyp „Flache große Meeresarme und -buchten“. Sein Erhaltungszustand wird im Managementplan mit „B“ bewertet.

Nutzung

Der nördliche Bereich des Plangebietes wird bereits durch den Wismarer Surfverein genutzt. Die Mitglieder nutzen die Fläche zum Vorbereiten der Wassersportgeräte (Kites und Surfboards) und als Zugang zur Wasserfläche. Außerdem befinden sich in dem bereits genutzten Bereich zwei Container, die dem Wismarer Surfverein als Lager dienen. Durch die vorliegende Planung entsteht keine Vergrößerung bzw. Verschiebung der Scheuchwirkung durch die Wassersportler.



Abb. 12: Bestehende Nutzung durch den Wismarer Surfverein. Geld = Einstieg bzw. Ausstieg, Hellgrün = Multifunktionsfläche, Orange = Container

Die Surfer und Kiter sind im Ausüben ihrer Sportarten abhängig von den Wetter- und vor allem von den Windverhältnissen. Das führt dazu, dass eine Nutzung der Wasserfläche und damit auch der Landfläche auf ca. 30 Tage im Jahr beschränkt ist. Die Intensität und Verteilung dieser Tage wird in folgender Tabelle dargestellt.

Tab. 4: Nutzungsintensität des Plangebietes (nach Angaben des Wismarer Surfvereins)

Wetter- bzw. Windbedingungen	Anzahl der Tage im Jahr	Personenanzahl auf der Wasser- bzw. Landfläche
Sehr gut	Ca. 6 – 7	Ca. 40 - 50
Gut	Ca. 10	Ca. 20 - 30
Mäßig	Ca. 13	Ca. 10

Die sportliche Nutzung konzentriert sich im Jahresverlauf vor allem auf den Frühling (Anfang April und den gesamten Mai) und den Spätsommer sowie den Herbst (von Ende August bis Ende Oktober). Im November und Dezember ist eine geringe Nutzung möglich. In den Sommermonaten Juni, Juli und Anfang/Mitte August sowie in den Wintermonaten Januar, Februar und März ist es für die Wassersportler kaum möglich ihre Sportarten auszuüben, da die Wetterbedingungen nicht passen.

Die Festlegung der Ausweitung des Wirkbereiches I erfolgt aufgrund der im vorangestellten Punkt 5.2 dargestellten Fluchtdistanzen. Es liegt derzeit die minimale Fluchtdistanz bei ca. 400 m. Als Wirkbereich I wird Grünland und Ackerfläche sowie die Wasserfläche bis zu einer Entfernung von 400 m um das Plangebiet definiert.

Der festgelegte Wirkbereich I ist gemäß Karte 1a „Aktueller Zustand Biotoptypen“ des Managementplanes maßgeblich als Acker und Küstengewässer zu charakterisieren. Es handelt sich um eine strukturarme, intensiv genutzte Ackerfläche, die zum Zeitpunkt der Kartierung (Frühjahr 2021) teilweise als Grünland genutzt wird. Die Fläche des Geltungsbereiches stellt sich dabei vollständig als Grünland dar und nicht wie im Managementplan angegeben als Ackerfläche. Im Westen wird die Ackerfläche durch die Ostsee und im Osten durch die Landstraße 12 sowie die Ortslage Groß Strömkendorf begrenzt. Im Norden schließen sich Feldgehölze und Feuchtwiesen an, im Süden wird sie durch eine Schilffläche begrenzt. Die Ackerfläche hat eine Nord-Süd-Ausdehnung von rund 2,0 km. Die Ackerfläche wird durch die Ortslage Groß Strömkendorf und die Zuwegung zum Plangebiet geteilt. Bei dem Küstengewässer handelt es sich um die Ostsee.

Im Managementplan kommt der Acker- und Grünlandfläche keine Bedeutung als Habitat zu. Das Küstengewässer wird im Managementplan als Rastgebiet für die Arten Graugans, Blässgans, Saatgans, Höckerschwan, Singschwan und Zwergschwan dargestellt. Zudem wird die Wasserfläche angrenzend als relativ störungsarmer Aufzuchtbereich des nestflüchtenden Arten gekennzeichnet.

6. Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes

6.1 Beschreibung der Bewertungsmethode

Für die Bewertung der Erheblichkeit des hier betrachteten Vorhabens wurden der Fachkonventionsvorschlag nach LAMBRECHT UND TRAUTNER (2007) genutzt.

Die Fachkonventionsvorschläge nach LAMBRECHT UND TRAUTNER (2007) wurden für die Betrachtung und Bewertung von vollständigen bzw. dauerhaften Habitatsverlusten konzipiert. BERNOTAT (2017) führt zur Anwendbarkeit dieser Fachkonventionsvorschläge aus, dass diese daher in dieser Form unmittelbar nur bei fortwährenden bzw. dauerhaften Störwirkungen hoher Intensität anzuwenden sind. Für graduelle Funktionsminderungen sind die Funktionsverluste dagegen als (ggf. prozentuale) Funktionsminderung zu bilanzieren und dann mit den Orientierungswerten der Fachkonvention ins Verhältnis zu setzen.

Da im Zusammenhang mit der hier betrachteten Planung Funktionsminderungen von Flächen innerhalb des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu berücksichtigen sind, wird hierfür der Vorschlag nach BERNOTAT (2017) angewandt.

Zur Beurteilung der Beeinträchtigung der betriebsbedingten Auswirkungen durch die Intensivierung der Fluchtdistanz werden die im „Vorschlag zur Bewertung der Erheblichkeit von Störwirkungen auf Vögel mit Hilfe planerischer Orientierungswerte für Fluchtdistanzen“ nach LAMBRECHT & JOOß (2008) genutzt.

In der Abhandlung von SCHREIBER (2004) „Der Papierkorb im Waldmeister-Buchenwald-Welche Beeinträchtigungen sind in Natura 2000-Gebieten erheblich?“ erfolgt eine Auseinandersetzung mit möglichen Erheblichkeitsschwellen. Unter

FFH-Verträglichkeitsprüfung

im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11
„Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ der Gemeinde Blowatz

Punkt 7, Bagatellgrenzen für das Schutzgut Rastvögel, wird ausgeführt:

Die direkte Inanspruchnahme des genutzten Raumes einer nach VRL relevanten Art in einem Natura 2000-Gebiet ist im Regelfall eine erhebliche Beeinträchtigung. Als nicht erheblich kann sie im Einzelfall nur dann eingestuft werden, wenn:

- Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme, die für die jeweilige Art formulierte Bagatelluntergrenze unterschreitet, und
- eine entsprechende Einstufung nicht bereits für den gleichen oder einen anderen Lebensraum im Gebiet, die in der Summe zu einer Überschreitung der o.g. Größen führen würde, in diesem oder einem anderen zu beurteilenden Plan oder Projekt vorgenommen wurde, und
- innerhalb der in Anspruch zu nehmenden Fläche keine für die Art essentiellen und überdurchschnittlichen, an anderen Stellen des Lebensraumes nicht bzw. qualitativ oder quantitativ unzureichend (oder deutlich schlechter repräsentierten Habitatstrukturen) vorhanden sind, und
- über die betroffene Fläche hinaus keine Folgeeffekte mit der Konsequenz von z.B. summarisch dann erheblichen Beeinträchtigungen ausgelöst werden.

Es wird im Weiteren folgender Konventionsvorschlag gemacht:

Von einer Bagatellfläche [...] wird ausgegangen, wenn einmalig nicht mehr als die Fläche unbrauchbar wird, die von 0,1 % eines international bedeutsamen Rastbestandes im Gebiet durchschnittlich genutzt wird und dabei eine Fläche mit höchstens durchschnittlicher Bedeutung betrifft. Auch diese Fachgrundlage findet Berücksichtigung.

Für die Wasserflächen, die als Rastflächen für die dargestellten Vogelarten dienen, gibt es keine Größenkriterium. Zudem liegt bereits eine starke anthropogene Vorbelastung der Wasserfläche durch die genehmigte Nutzung für die Wassersportler vor (genaue Ausführung in Kapitel 6.2). Aus den genannten Gründen ist es nicht möglich den Flächenverlust, der durch den Bebauungsplan Nr. 11 entsteht, zu berechnen. Ein direkter Flächenverlust erfolgt durch den Bebauungsplan Nr. 11 im GGB nicht, da sich die Baugrenze außerhalb des Schutzgebietes befindet. Aufgrund des fehlenden Flächenverlustes ist die bekannte Methodik nicht anwendbar. Die Bewertung der Erheblichkeit erfolgt demnach in verbal-argumentativer Form.

6.2 Wirkungsbereich I – Bewertung der Erheblichkeit

Die Festlegung der Ausweitung des Wirkungsbereiches I erfolgt aufgrund der im vorangestellten Punkt 5.2 dargestellten Fluchtdistanzen. Es liegt derzeit die minimale Fluchtdistanz bei ca. 400 m. Als Wirkungsbereich I wird Grünland und Ackerfläche sowie die Wasserfläche bis zu einer Entfernung von 400 m um das Plangebiet definiert.

Im vorliegenden Fall ist die zusätzliche Störwirkung durch die Umsetzung der Planungsziele des Bebauungsplanes Nr. 11 zu betrachten. Hierbei wird die Intensivierung der menschlichen Präsenz auf der Grünlandfläche, die angrenzend zur Rastfläche (Wasserfläche) liegt, betrachtet. Die Grünlandfläche grenzt an eine bereits anthropogen genutzte Grünland- und Wasserfläche an. Die bestehenden Störfaktoren wurden bereits beschrieben (Kapitel 5.2). Es handelt sich hier um eine theoretische Ermittlung der Bedeutung der Rastfläche.

FFH-Verträglichkeitsprüfung

im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11
„Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ der Gemeinde Blowatz

Rastvögel

Die Rastfläche (Wasserfläche) befindet sich unmittelbar angrenzend an das Plangebiet und ist durch den Managementplan des Europäischen Vogelschutzgebietes „Wismarbucht und Salzhaff“ als Wasserfläche für das Kiten und Surfen genehmigt. Zudem wird diese Fläche bereits seit 1989 durch den Wismarer Surfverein, demnach bereits vor der Schutzgebietsausweis als Gebiet von Gemeinschaftliche Bedeutung „Wismarbucht“, genutzt. Die Landfläche, die Teil des Plangebietes ist, wird ebenfalls bereits seit 1989 durch den Verein genutzt. Diese Nutzung ist privatrechtlich durch einen Pachtvertrag gesichert und erlaubt den Wassersportler den Aufbau ihrer Sportgeräte auf dieser Grünlandfläche. Der Managementplan des GGB „Wismarbucht“ beschreibt die Wassersportstelle in Groß Strömkendorf sogar als beliebtes Surf- und Kiterevier.

Aufgrund der bereits bestehenden anthropogenen Beeinträchtigungen ist durch das Vorhaben des Bebauungsplanes Nr. 11 nur von geringfügigen zusätzlichen Beeinträchtigungen auszugehen. Diese entstehen durch mögliche Lichtimmissionen des Gebäudes und durch die Möglichkeit der Übernachtung im Geltungsbereich. Zur Verringerung dieser geringfügigen Beeinträchtigungen werden Maßnahmen zur Minimierung getroffen (Kapitel 7).

Die folgende Abbildung stellt die Überschneidung der bereits bestehenden anthropogenen Beeinträchtigungen () und der geringfügigen neuen Beeinträchtigungen dar. Als Wirkzone wurde die größte Fluchtdistanz der im Managementplan dargestellten Rastvögel (Graugans 400 m) verwendet. Aus der Abbildung geht deutlich hervor, dass die neuen geringfügigen Beeinträchtigungen in einem bereits stark anthropogen vorbelasteten Bereich liegen. Aus diesem Grund ist nicht von Beeinträchtigungen der Rastvögel auszugehen.

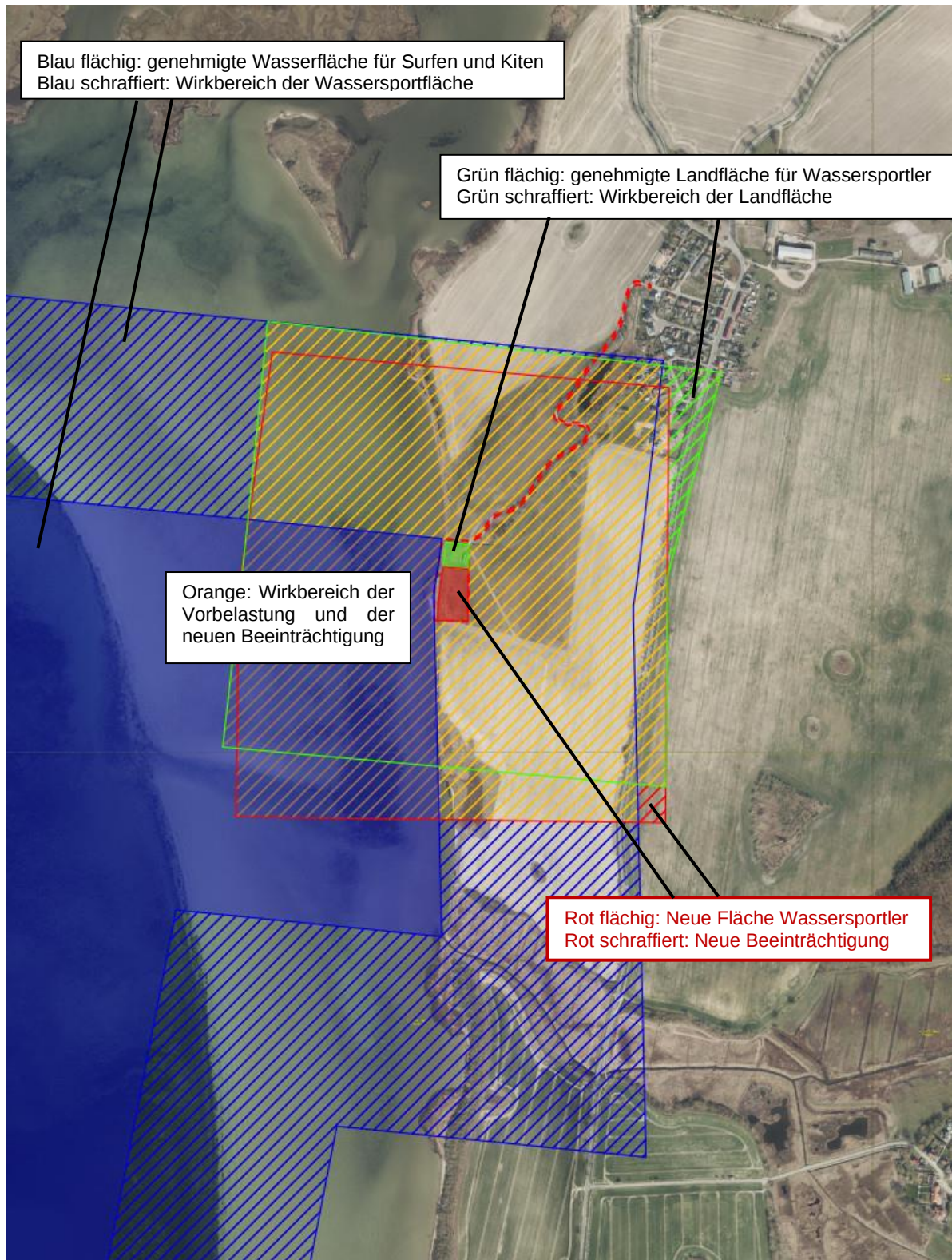


Abb. 13: Fläche der bereits bestehenden Beeinträchtigungen (blau, grün und orange) und Fläche der neuen Beeinträchtigungen (rot)

Lebensraumqualität Rastvögel

Das Plangebiet wird zum Teil bereits seit 1989 durch den Wismarer Surfverein genutzt, ebenso die angrenzende Wasserfläche. Durch diese Nutzung besteht bereits eine Störung des GGB in diesem Bereich. Aufgrund dieser Vorbelastung handelt sich

dementsprechend um keine Flächen von essentieller oder überdurchschnittlicher Bedeutung.

Flächenverlust Lebensraumtyp

Innerhalb Plangebiet befindet sich der Lebensraumtyp „Einjährige Spülsäume“. Aufgrund der Darstellung dieses Lebensraumtypen im Managementplan und der Nutzung von diesem, lange vor der Schutzgebietsausweisung, lässt darauf schließen, dass sich dieser Lebensraum trotz der bestehenden anthropogenen Beeinträchtigung entwickelt hat und weiterhin entwickeln wird. Aus diesem Grund ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Lebensraumtypens „Einjährige Spülsäume“ auszugehen.

Lebensraumqualität Fischotter

Nördlich angrenzend an das Plangebiet wird im Managementplan ein potentielles Habitat der Art Fischotter dargestellt. Dieses potentielle Habitat unterliegt ebenfalls den bereits bestehenden anthropogenen Beeinträchtigungen der Wassersportler aber auch der Spaziergänger, die den Wirtschaftsweg nutzten. Die intensivste Beeinträchtigung geht dabei von Spaziergängern mit Hunden aus. Durch den Bebauungsplan Nr. 11 sind keine zusätzlichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

6.3 Kenntislücken

Im Zusammenhang mit der Verträglichkeitsbetrachtung von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung wurden verschiedene Bewertungsmethodiken erarbeitet. Es handelt sich hierbei um Betrachtungsmodelle, die für die Bewertung verschiedener Wirkfaktoren entwickelt wurden und jeweils unterschiedliche Grundannahmen und Erheblichkeitsschwellen voraussetzen. Weitere wissenschaftliche Arbeiten sind derzeit nicht bekannt. Für die Anwendung dieser Fachstandards sind keine vergleichbaren Fachbeispiele bekannt. Die Methodik ist für die temporäre Beeinträchtigung des Plangebietes kaum anwendbar.

Im Rahmen der Managementplanung für das GGB „Wismarbucht“ wurden keine Flächengrößen oder anderweitige Kriterien für Wasserflächen, die als Rastflächen für Vögel dienen, festgelegt. Laut Rücksprache mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg sind die Kriterien aus der Managementplanung für das SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ zu verwenden, allerdings liegen auch dort keine Flächengrößen für Wasserflächen vor.

7. Maßnahmen zur Schadenbegrenzung

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung dienen der Minderung bzw. Beseitigung negativer Wirkungen des Vorhabens, die während der Durchführung und nach dessen Abschluss auf ein Schutzgebiet entstehen können. Diese Maßnahmen sind dann umzusetzen, wenn ein Vorhaben ansonsten eine erhebliche Beeinträchtigung eines NATURA 2000-Gebietes hervorruft und daher nicht zulässig ist. Aufgrund der in den vorangegangenen Kapiteln dargestellten Argumentation werden keine erheblichen Beeinträchtigungen prognostiziert. Im Ergebnis ist die Umsetzung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung nicht erforderlich, dennoch gibt es Minderungsmaßnahmen für den Geltungsbereich.

FFH-Verträglichkeitsprüfung

im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11
„Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ der Gemeinde Blowatz

Eine Schranke, die bereits vorhanden ist, an der Zufahrt zu dem Wirtschaftsweg stellt sicher, dass nur Vereinsmitglieder mit ihren Fahrzeugen die Parkmöglichkeiten im Plangebiet nutzen können. Darüber hinaus werden Festsetzungen getroffen, die das Übernachten an maximal 6 nicht direkt aufeinander folgenden Wochenenden im Jahr zulassen und im Winter, bzw. während der Rastzeit, generell ausschließen. Es erfolgen weitere Festsetzungen zur naturschohnenden Beleuchtung des Gebäudes und auf dem Gelände, um die Beeinträchtigung durch Licht möglichst gering zu halten. Außerdem werden vorhandene Gehölzstrukturen, die sich vor dem Schilfgürtel befinden, ergänzt um Beeinträchtigungen des Schilfgürtels zu vermeiden.

Die Wasserfläche stellt für die Vogelarten ein Schlafgewässer dar. Demnach gibt es kaum zeitliche Überschneidungen und damit Beeinträchtigungen durch die Wassersportler für diese Nutzung. Zudem besteht eine Vorbelastung dieser Fläche durch die Genehmigung zur Nutzung durch die Wassersportler.

Die Landfläche besitzt ebenfalls eine starke Vorbelastung durch das genehmigte Aufbauen der Wassersportgeräte. Geringfügige neue Beeinträchtigungen können durch das Gebäude entstehen. Vom Gebäude selbst gehen keine Beeinträchtigungen aus. Die Möglichkeit des Übernachts wird auf den Zeitraum vom 01. April bis zum 14. Oktober eines jeden Jahres beschränkt, um Störungen der Rastvögel weitestgehend zu vermeiden.

Aufgrund der geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes und der bestehenden Vorbelastungen wird keine Notwendigkeit für die Ausweisung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung gesehen.

Um die Nutzer der Wassersportstelle Groß Strömkendorf und die Spaziergänger auf der Zufahrt zu Plangebiet gegenüber der naturschutzfachlichen Bedeutung der Ortslage Groß Strömkendorf und der dort befindlichen Schutzgebiete zu sensibilisieren, wurde eine Informationstafel mit Verhaltensempfehlungen in den sensiblen Bereichen der Wismarbucht am Beginn der Zuwegung aufgestellt.

8. Beurteilung der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch kumulative Wirkungen

Vorhaben können alleine oder erst im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile von Natura 2000-Gebieten hervorrufen.

Im Rahmen der Erarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 11 erfolgte eine Abfrage der an das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung angrenzenden Ämter bzw. Gemeinden. Es betrifft die Ämter Neuburg, Neubukow-Salzhaß, Klützer Winkel und die Gemeinde Ostseebad Insel Poel.

Innerhalb der genannten Ämter gibt es keine Pläne oder Projekte, die eine ähnliche Wirkung auf das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung haben wie der Bebauungsplan Nr. 11 „Wassersportstelle Groß Strömkendorf“. Aus diesem Grund ist nicht von kumulativen Wirkungen auszugehen.

9. Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 verfolgt die Gemeinde Blowatz das Ziel die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Anlage der wassersportlichen Nutzung, insbesondere für den Surfsport und die Errichtung eines Vereinsgebäudes für den Wismarer Surfverein zu schaffen. Zusätzlich zu der Überplanung des bereits genutzten Bereiches soll eine derzeitig als Grünland genutzte Fläche im Süden des Geltungsbereiches mit beplant werden. Hier betreibt die Gemeinde eine Konzentration des Wassersportes in einem langjährig, von Surfern und Katern, genutzten Bereich.

Der hier behandelte Bebauungsplan ist ebenso Gegenstand der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes, welche im Parallelverfahren erfolgt.

Die vorliegende GGB-Prüfung beinhaltet die Beschreibung des Schutzzweckes, der Erhaltungsziele einschließlich der Zielarten sowie deren Habitate des betroffenen Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie die Ermittlung der vom Vorhaben potentiell zu erwartenden Wirkungen, einschließlich der Bewertung der Erheblichkeit.

Die Bewertung der Erheblichkeit erfolgte in verbal-argumentativer Form. Im Ergebnis der GGB-Prüfung kommt es, auch unter Beachtung ggf. vorhandener kumulativer Wirkungen mit anderen Projekten oder Planungen, bei der Realisierung des geplanten Vorhabens nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung.

Eine Betrachtung und Bewertung der Vereinbarkeit der Planungsziele mit dem Europäischen Schutzgebiet erfolgte in einem separaten Dokument (SPA-Prüfung).

10. Literatur und Quellen

FROELICH & SPORBECK (2002): Leitfaden zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ; LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG – LANA (2004): Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP); Arbeitspapier

STANDARDDATENBOGEN GGB-Gebiet DE1934-302 „Wismarbucht“,
Erstellungsdatum: 05/2004, Aktualisierung: 05/2016

STANDARDDATENBOGEN Europäisches Vogelschutzgebiet DE1934-401
„Wismarbucht und Salzhaff“, Erstellungsdatum: 10/2007, Aktualisierung: 07/2015

MANAGEMENTPLAN für das Europäische Vogelschutzgebiet DE 1934-401
„Wismarbucht und Salzhaff“, Auftraggeber Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg Dezember 2015

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN: Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan der Westmecklenburg, Erste Fortschreibung September 2008

SCHREIBER, MATTHIAS: Der Papierkorb im Waldmeister-Buchenwald- Welche Beeinträchtigungen sind in Natura 2000-Gebieten erheblich? aus Naturschutz und Landschaftsplanung 35, (5), 2004

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFHVP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE]. – Hannover, Filderstadt.

BERNOTAT, DIERSCHKE, GRUNEWALD (Hrsg.) Bestimmung der Erheblichkeit und Beachtung von Kumulationswirkungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung, Ergebnisse des F+E-Vorhabens (FKZ 3513 80 1000) „Aktueller Stand der Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen in Natura 2000-Gebieten“, Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 160, Bundesamt für Naturschutz Bonn-Bad Godesberg 2017

NATURA 2000-GEBIETE-LANDESVERORDNUNG (Natura 2000- LVO M-V)
https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/schutzgebiete_portal/schutzgebiete_eu/natura2000_lvo/natura2000_lvo1.htm

Online – Dokumente

<http://www.lung.mv-regierung.de>

<http://www.umweltkarten.mv-regierung.de>

<http://www.gaia-mv.de>

Gesetze/Verordnungen/Erlasse

BNATSCHG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, 2542), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.

FFH- RICHTLINIE – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. ABl. EG Nr. L 206 vom 22.07.1992, einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.

NatSchAG M-V – Gesetz des Landes Mecklenburg- Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern) vom 23. Februar 2010 (GVObI. M-V 2010, S.66), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.

VOGELSCHUTZRICHTLINIE – Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. ABl. Nr. L 20/7 vom 26.01.2010.

VOGELSCHUTZGEBIETSLANDESVERORDNUNG - Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg- Vorpommern (Vogelschutzgebiets-Landesverordnung – VSGLVO M-V) vom 12. Juli 2011 (GVObI. M-V Gl. Nr. 791 - 9 - 4, einschließlich der rechtsgültigen Änderungen



SPA-Untersuchung

**für das Europäische Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“
(DE 1934-401)**

im Rahmen der Satzung der Gemeinde Blowatz
über den Bebauungsplan Nr. 11 „Wassersportstelle Groß Strömkendorf“

(4. Änderung des Flächennutzungsplanes)

Bearbeitungsstand 19.04.2022



**PLANUNGSBÜRO
HUFMANN**

STADTPLANUNG FÜR DEN NORDEN

Dipl. Ing. Martin Hufmann

Alter Holzhafen 8 • 23966 Wismar

Tel. 03841 470640-0 • info@pbh-wismar.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	2
1.1	Planungsziele und Planungsanlass	2
1.2	Rechtliche Grundlagen und Verfahrensablauf	3
1.3	Datengrundlagen	5
2.	Beschreibung der Schutzgebiete und der Erhaltungsziele	6
2.1	Erhaltungsziele – Allgemein	6
2.2	Lage und allgemeine Beschreibung der Natura 2000-Gebiete	6
2.3	Allgemeine Beschreibung – SPA	7
2.4	Lage des Geltungsbereiches	18
2.5	Managementplanung	18
2.6	Weitere fachliche/kommunale Grundlagen	23
2.7	Funktionale Beziehungen im Netz Natura 2000	24
3.	Vorhabenbeschreibung	24
3.1	Planungsrechtlicher Hintergrund	24
3.2	Planungsziel und -inhalt	27
3.3	Alternative Planungsmöglichkeiten	28
4.	Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele	29
4.1	Methodik	29
4.2	Wirkungen der Planung auf die Schutzgebiete	30
4.3	Wirkfaktoren	30
4.4	Wirkprognosen	34
4.5	Vorhandene und prognostizierte Nutzungen	36
5.	Detailliert untersuchter Bereich	38
5.1	Abgrenzung des Untersuchungsraumes	38
5.2	Beschreibung des detaillierten Untersuchungsraumes	42
6.	Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes	44
6.1	Beschreibung der Bewertungsmethode	44
6.2	Kenntnislücken	45
6.3	Bewertung der Erheblichkeit – Wirkungsbereich I (Flächenverlust)	46
6.4	Bewertung der Erheblichkeit – Wirkungsbereich I (Rastgebiet)	53
7.	Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	56
8.	Beurteilung der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch kumulative Wirkungen	57
9.	Zusammenfassung	58
10.	Literatur und Quellen	59

1. Einleitung

1.1 Planungsziele und Planungsanlass

Gemäß § 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes das Ziel verbunden, in der Gemeinde die nachhaltige städtebauliche Ordnung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende Bodennutzung zu gewährleisten.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Blowatz hat am 27.10.2021 nach pflichtgemäßem Ermessen die Aufstellung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11 „Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. 11 wird im Regelverfahren aufgestellt. Im Planverfahren hat die Gemeinde sich entschieden, dem Bebauungsplan Nr. 11 die Gebietsbezeichnung „Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ zu geben. Mit dem Begriff „Wassersportstelle“ wird die wassersportliche Nutzung definiert, die dort sowohl von Kitem als auch von Surfern ausgeübt werden darf.

Das Planungsziel des Bebauungsplanes Nr. 11 für diesen ca. 1,2 ha großen Bereich besteht in der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Errichtung einer Anlage der wassersportlichen Nutzung, insbesondere für den Surf- und Kitesport und die Errichtung eines Vereinsgebäudes für den Wismarer Surfverein. Die Gemeinde will diese Nutzung in einem Sondergebiet nach § 11 BauNVO realisieren. Anlass für diese Planung ist die Tatsache, dass die Surfer und Kiter des Wismarer Surfvereins zusätzlich zu der Nutzung der Wasserfläche eine landseitige Erschließung benötigen. Die Gemeinde hält diese Entwicklung für gerechtfertigt und will mit dem Bebauungsplan die Surf- und Kitesportler in diesem Bereich bündeln, zum Vorteil des Küstenschutzes. Zusätzlich zu der Überplanung des bereits genutzten Bereiches soll eine derzeit als Grünland genutzte Fläche im Süden des Geltungsbereiches mit beplant werden. Hier möchte die Gemeinde die Wassersportler, in einem langfristig genutzten Bereich, konzentrieren.

Mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist das Ziel verbunden für die Wassersportler des Wismarer Surfvereins einen gesicherten Bereich für ihr Vereinsleben zu schaffen.

Das Plangebiet im Westen der Gemeinde Blowatz umfasst eine Grünlandfläche, die zum Teil bereits seit 1989 durch den Surfverein Wismar e. V. genutzt wird. Durch die Ausweisung des Vogelschutzgebietes „Wismarbucht und Salzhaff“ wurde die Nutzung der Wasser- und Landflächen für den Wassersport enorm eingegrenzt.

In der Gemeinde Blowatz wurden die gesamten Landflächen mit Ausnahme der Siedlungsbereiche, als Europäisches Vogelschutzgebiet ausgewiesen. Den Wassersportlern, die die Wasser- und Landfläche westlich von Groß Strömkendorf seit vielen Jahren nutzten, wurde keine Landfläche mit praktikabler Nutzung zugestanden. Derzeit haben die Mitglieder des Wismarer Surfvereins kein Sanitärgebäude vor Ort, sie dürfen ihre Autos mit der gesamten Ausrüstung für den Wassersport nicht nahe der Wasserfläche parken (nur Be- und Entladen) und haben derzeit nur Platz für das Aufräumen von zwei bis drei Kites gleichzeitig. Dieser Zustand ist für das Ausüben der Wassersportarten Surfen und Kiten vollständig unpraktikabel.

SPA-Verträglichkeitsprüfung

im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11
„Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ der Gemeinde Blowatz

Nach Gesprächen des Wismarer Surfvereins mit dem Landwirtschafts- und Umweltminister Till Backhaus ergab sich eine Vergrößerung der Wasserflächen für die Nutzung durch die Wassersportler.

Allerdings trifft dieses Nutzungsrecht der Wasserflächen nicht auf die angrenzenden Landflächen zu. Es besteht daher ein Planungserfordernis, dem die Gemeinde Blowatz mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ nachkommt.

In dem Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren.

1.2 Rechtliche Grundlagen und Verfahrensablauf

Rechtliche Grundlagen

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Pläne und Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen. Durch diese Vorschrift wird Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie (FFH-RL) in nationales Recht umgesetzt.

Maßstab für die Erheblichkeit von Gebietsbeeinträchtigungen sind die für das Gebiet maßgeblichen Erhaltungsziele, also die Festlegungen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in einem GGB/SPA vorkommenden Lebensräume und Arten nach den Anhängen I und II FFH-RL. Die Erhaltungsziele ergeben sich aus der Schutzerklärung bzw. aus dem Managementplan für das Gebiet.

Es ist eine FFH-Vorprüfung durchzuführen, um zu klären, ob die prüfungsrelevanten Natura 2000-Gebiete und die hier lebenden, FFH-relevanten Tierarten bzw. FFH-Lebensraumtypen betroffen sein können und ob erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele möglich sind. Hierbei sind sowohl bau-, anlage- als auch betriebsbedingte Beeinträchtigungen zu betrachten und bewerten.

SPA-Verträglichkeitsprüfung

im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11
„Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ der Gemeinde Blowatz

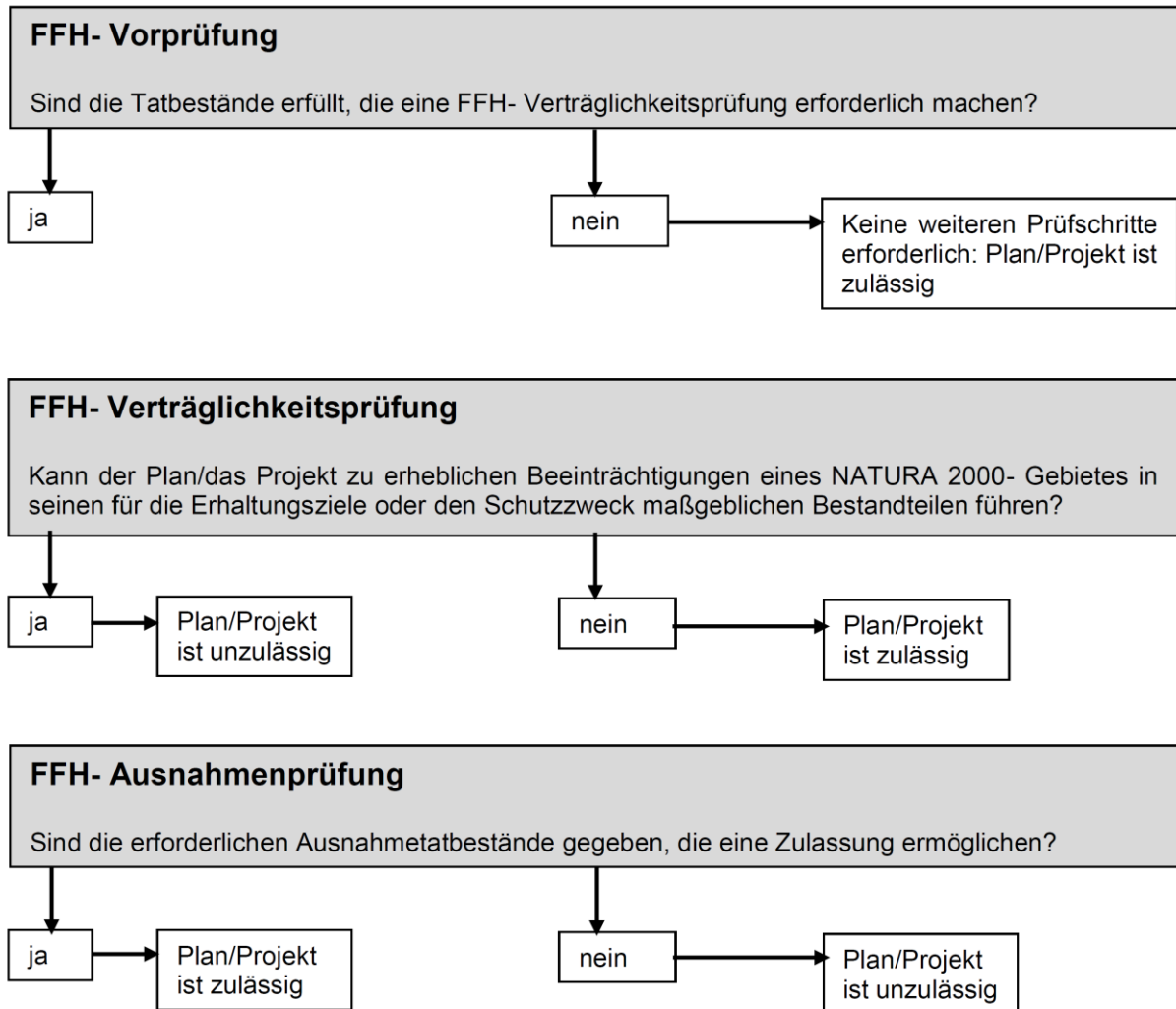


Abb.1: Verfahrensablauf nach den §§ 34 und 36 BNatSchG (nach LAMBRECHT ET AL., 2004)

SPA-Verträglichkeitsprüfung

im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11
„Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ der Gemeinde Blowatz

Inhalt dieses Dokumentes ist die Prüfung der Verträglichkeit im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 11 und der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit den Zielen des Europäischen Vogelschutzgebietes.

Für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung wurde eine gesonderte FFH-Verträglichkeitsuntersuchung erstellt.

„Führt die FFH-Vorprüfung abschließend zu der Feststellung, dass solche Beeinträchtigungen offensichtlich auszuschließen sind, so kann auf eine weitere FFH-Prüfung verzichtet werden; andernfalls ist eine vollständige FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.“ (LANA; 2004)

Im Rahmen einer SPA-Vorprüfung ist zu klären, ob die prüfungsrelevanten Natura 2000-Gebiete und die hier lebenden Arten nach Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie betroffen sein können und ob erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele möglich sind. Hierbei sind sowohl bau-, anlage- als auch betriebsbedingte Beeinträchtigungen zu betrachten und zu bewerten.

Können im Ergebnis der Vorprüfung Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten nicht ausgeschlossen werden, sind weitere Prüfschritte erforderlich (FFH-Verträglichkeitsprüfung). Diese beinhalten die Ermittlung, ob mit dem Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder des Schutzzweckes der maßgeblichen Bestandteile der betroffenen Natura 2000-Gebiete hervorgerufen werden. Liegt eine Beeinträchtigung vor, sind entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung festzulegen.

Ist unter Berücksichtigung der festgelegten Vermeidungsmaßnahmen dennoch mit einer Beeinträchtigung der betroffenen Schutzgebiete zu rechnen, besteht die Möglichkeit, anhand einer SPA-Ausnahmeprüfung dennoch die Zulässigkeit des Vorhabens zu erhalten.

Die Aufgabe des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) umfasst die Gesamtverantwortlichkeit dafür, dass die Natura 2000-Gebiete im Amtsbereich so gesichert und entwickelt werden, dass sie dauerhaft den Anforderungen der europäischen Richtlinien genügen und Sanktionen der EU vermieden werden.

Gemäß § 6 NatSchAG M-V ist die untere Naturschutzbehörde des zuständigen Landkreises für den Vollzug der naturschutzrechtlichen Rechtsvorschriften zuständig.

1.3 Datengrundlagen

Das Netz „Natura 2000“ besteht aus den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, vom 21. Mai 1992, 92/43/EWG) und den Europäischen Vogelschutzgebieten (SPA) nach der Vogelschutzrichtlinie (VSRL, vom 2. April 1979, 79/409/EWG; ersetzt durch die kodifizierte Fassung vom 30. November 2009, 2009/147/EG). Beide Richtlinien werden von folgenden Gesetzesgrundlagen gebildet:

- *„Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 206/7 vom 22.07.92*

SPA-Verträglichkeitsprüfung

im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11
„Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ der Gemeinde Blowatz

(Novellierung durch „Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt“, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft L 305/42 vom 8.11.97), „Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“ kurz „FFH-RL“ genannt

- *„Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG)“ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 103/32 vom 25. April 1979 (Novellierung durch „Richtlinie 91/244/EWG des Rates vom 6. März 1991“, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 115/41 vom 8. Mai 1991), im Folgenden kurz „Vogelschutz-RL“ genannt*

Die Natura 2000-Gebiete werden nach EU-weit einheitlichen Standards ausgewählt und unter Schutz gestellt. GGB und SPA können sich räumlich überlagern. Die Natura 2000-Gebiete sollen zum Erhalt der biologischen Vielfalt in der Europäischen Union beitragen, indem sie ein kohärentes Schutzgebietsnetz bilden.

Die Angaben zum Vogelschutzgebiet DE 1934-401 sind dem Standarddatenbogen für das Vogelschutzgebiet sowie der Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (VSGLVO M-V, 2011) entnommen.

Als weitere Bearbeitungsgrundlage wird der zum gegenwärtigen Planungsstand vorliegende Managementplan (StALU, 2015) verwendet.

2. Beschreibung der Schutzgebiete und der Erhaltungsziele

2.1 Erhaltungsziele – Allgemein

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 9 BNatschG sind die generellen Erhaltungsziele, die Erhaltung oder Wiederherstellung bzw. Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen des Anhangs I und der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, zu berücksichtigen. Ebenso ist die Betrachtung der in Artikel 4 Abs. 2 oder Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Vogelarten von Bedeutung.

Die im Standarddatenbogen und im Managementplan aufgeführten FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie bilden als maßgebliche Gebietsbestandteile die Erhaltungsziele des hier betrachteten Schutzgebietes. Detaillierte Angaben zu den Erhaltungszielen der einzelnen maßgeblichen Gebietsbestandteile sind den Standarddatenbögen und den ggf. vorhandenen Managementplänen der Natura 2000-LVO zu entnehmen.

2.2 Lage und allgemeine Beschreibung der Natura 2000-Gebiete

Im Gemeindegebiet gehören die schmalen Landstreifen entlang der Küstengewässer der Gemeinde Blowatz in das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB-ehemals FFH) „Wismarbucht“.

Das GGB wird fast vollständig vom Europäischen Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ (SPA-Special Protection Area) überlagert. Es besteht ein nahezu flächendeckender Schutzstatus der Landflächen. Ausnahmen hierbei stellen die besiedelten Bereiche dar.

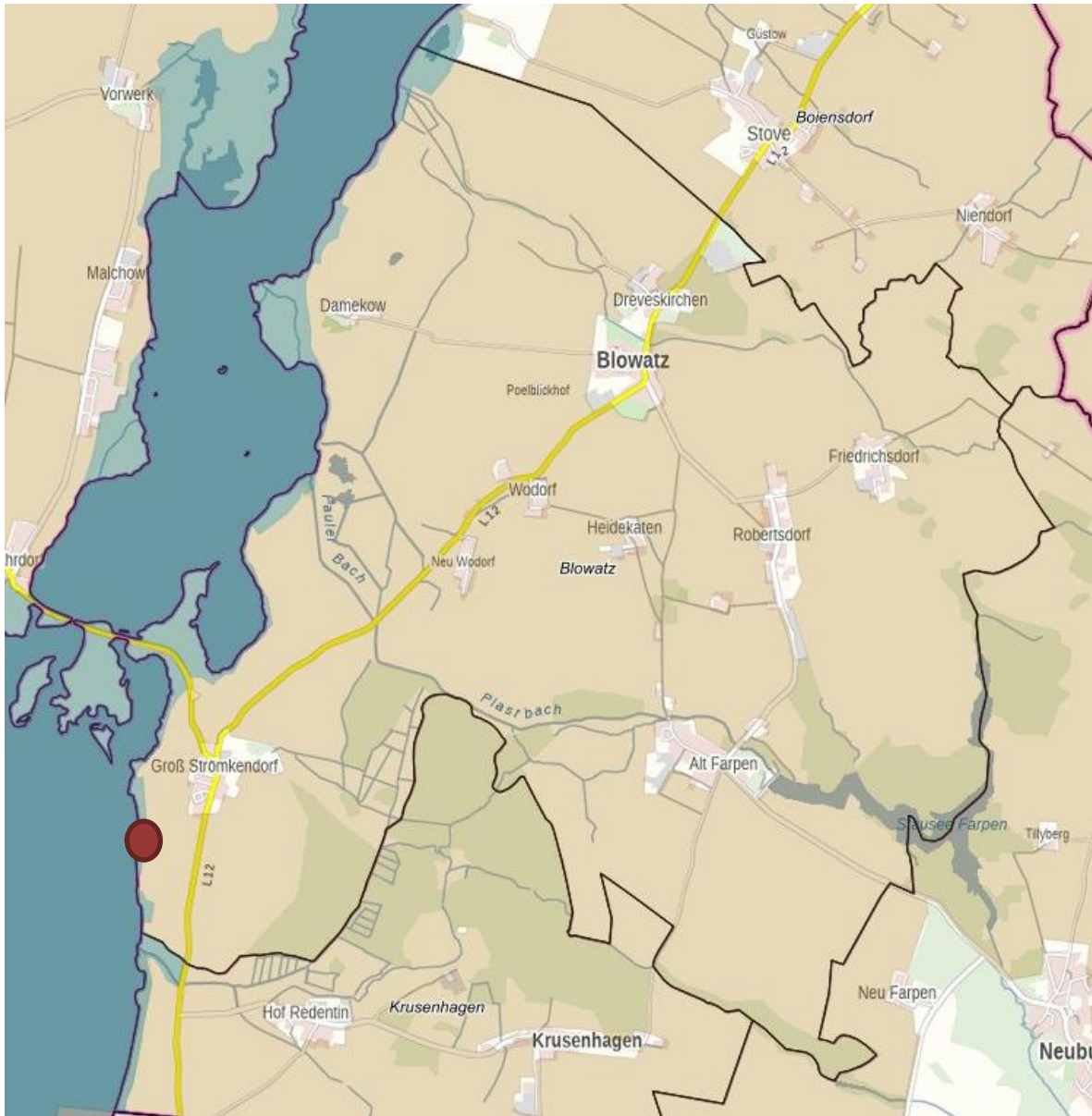


Abb. 2: Lage und Ausdehnung des GGB (blau) und SPA (hellbraun)
Lage des Geltungsbereichs ist mit einem roten Punkt gekennzeichnet
Quelle: © GeoBasis DE/M-V 2021

2.3 Allgemeine Beschreibung – SPA

Die Küstenlandschaft Wismarbucht wurde 1992 als EU-Vogelschutzgebiet gemeldet und im März 1993 von der EU-Kommission bestätigt. Außerhalb der Grenzen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung Wismarbucht gehören im Westen Teile der Boltenhager Bucht und die gesamte Insel Poel, mit Ausnahme festgelegter Ortsteile, in das EU-Vogelschutzgebiet. Das Vogelschutzgebiet hat insgesamt eine Größe von 42.483 ha. Vom Territorium der Insel Poel gehören 3.147 ha in das Vogelschutzgebiet.

Das Vogelschutzgebiet DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ umfasst die Seefläche zwischen der Gemeinde Kalkhorst und dem Ostseebad Rerik entlang der Ostseeküste. Teilweise werden landseitige Küstenbereiche in das Schutzgebiet eingebunden. Die Gemeinde Blowatz ist mit Ausnahme der Siedlungsbereiche

SPA-Verträglichkeitsprüfung

im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11
„Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ der Gemeinde Blowatz

vollständig als Vogelschutzgebiet ausgewiesen. Der Anteil an der Meeresfläche am Schutzgebiet beträgt 69,44 %. Naturräumlich betrachtet wird das Schutzgebiet den Landschaftszonen „Beltsee“ und „Ostseeküstenland“ zugeordnet. Es stellt ein umfangreiches Ökosystem vorrangig aus Küstenbiotopen als Lebensraum für eine Vielzahl von Vogelarten dar. Nach den Angaben des Standard-Datenbogens beträgt der Anteil der Meeresgebiete und –arme 71 %, der Salzsümpfe, -wiesen und –steppen 1 %, des anderen Ackerlandes 22 %, des feuchten und mesophilen Grünlandes 3 %, des Laubwaldes 1 %, des Nadelwaldes 1 % und der Heide 1 %.

Schwerpunkt für die Schutzziele des Vogelschutzgebietes sind die Brutvogelarten der Küstenlebensräume wie Möwen, Seeschwalben, Limikolen, Entenartige Vögel und Singvögel sowie die nordischen Rastvogelarten der Feuchtgebiete wie Enten, Gänse, Schwäne und Limikolen. Weiterhin gilt die traditionelle Küstenfischerei, das beweidete Salzgrasland mit Prielsystem, die Jungmoränen-Boddenlandschaft an der südwestlichen Ostseeküste mit vielfältigen geomorphologischen Bildungen und flachwelliger Grundmoräne im Küstenhinterland als bedeutsam.

Nach dem Managementplan und der VSGLVO M-V sind für das Europäische Vogelschutzgebiet DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ insgesamt 33 Brutvogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie als Zielarten vermerkt. Nachfolgend werden diese aufgelistet und deren aktuell ermittelter Erhaltungszustand gemäß Angaben im Managementplan und Standard-Datenbogen sowie deren Ansprüche gemäß Anlage I der VSGLVO M- V stichpunktartig erläutert.

SPA-Verträglichkeitsprüfung

im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11
„Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ der Gemeinde Blowatz

Tabelle 1: Vogelarten des Anhangs I VSchRL

Art	Status lt. SDB (b=Brut, r=Rast)	EHZ* der Vogelhabitate lt. SDB	Aktueller EHZ* der Vogelhabitate	Angestrebter EHZ* kurzfristig bis mittelfristig	Langfristig erreichbarer Erhaltungszustand
<i>Alcedo atthis</i> - Eisvogel	b	B	B	B (Erhalt)	A (Erhalt, wE)
• störungsarme Bodenabbruchkanten von steilen Uferwänden an Flüssen und Seen, ersatzweise auch Erdabbaustellen und Wurzelteller geworfener Bäume in Gewässernähe (Nisthabitat) sowie • ufernahe Bereiche fischreicher Stand- und Fließgewässer mit ausreichender Sichttiefe und uferbegleitenden Gehölzen (Nahrungshabitat mit Ansitzwarten)					
<i>Anas strepera</i> - Schnatterente	b	C [A]	A	A (Erhalt)	A (Erhalt)
• störungsarme flache Bodden und Küstengewässer mit ausgeprägter Submersvegetation sowie deckungsreiche Uferbereiche mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren (vorzugsweise Insel)					
<i>Aythya fuligula</i> - Reiherente	b	B	B	A (Erhalt, wE)	A (Erhalt)
• störungsarme deckungsreiche bodenprädatorenfreie Inseln und Halbinseln der Flachen Bodden und Meeresbuchten, vorzugsweise im Bereich von Lachmöwenkolonien sowie • umgebende störungsarme Gewässer mit ausgeprägter Submersvegetation					
<i>Botaurus stellaris</i> - Rohrdommel	b	B	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)
• breite, störungsarme und weitgehend ungenutzte Verlandungszonen mit Deckung bietender Vegetation (insbesondere Alt- Schilf- und/oder typhabestimmte Röhrichte), sowie • in Verbindung mit störungsarmen nahrungsreichen Flachwasserbereichen an der Boddenküste, an Seen, Torfstiche, Fischteiche, Flüssen, offenen Wassergräben oder in renaturierten Poldern					
<i>Charadrius hiaticula</i> - Sandregenpfeifer	b	C	C	C (Erhalt)	C (Erhalt)
störungsarme Strandabschnitte, vorzugsweise mit vorgelagerten Windwattflächen sowie auch mit angrenzendem kurzrasigen Salzgrünland, • auf bodenprädatorenfreien Inseln und Halbinseln sowie • an anderen Bereichen der Küsten und Bodden mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren					

SPA-Verträglichkeitsprüfung

im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11
„Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ der Gemeinde Blowatz

Art	Status lt. SDB (b=Brut, r=Rast)	EHZ* der Vogelhabitate lt. SDB	Aktueller EHZ* der Vogelhabitate	Angestrebter EHZ* kurzfristig bis mittelfristig	Langfristig erreichbarer Erhaltungszustand
<i>Ciconia ciconia</i> - Weißstorch	b	B [C]	C	C (Erhalt)	C (Erhalt)
möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit hohen Anteilen an (vorzugsweise frischen bis nassen) Grünlandflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken (Nahrungshabitat) sowie - Gebäude und Vertikalstrukturen in Siedlungsbereichen (Horststandort)					
<i>Circus aeruginosus</i> - Rohrweihe	b	B [C]	C	C (Erhalt)	B (Erhalt, wE)
möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichtchen mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichtchen und geringem Druck durch Bodenprädatoren (auch an Kleingewässern) und - mit ausgedehnten Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere Grünland) als Nahrungshabitat					
<i>Crex crex</i> - Wachtelkönig	b	B [C]	C	B (Erhalt, wE)	B (Erhalt)
Grünland (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland) mit Deckung gebender Vegetation, flächige Hochstaudenfluren, Seggenriede sowie Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen					
<i>Dendrocopos medius</i> – Mittelspecht	b	B [C]	C	C (Erhalt)	B (Erhalt, wE)
Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und stehendem Totholz sowie mit Beimischungen älterer grobborkiger Bäume (u.a. Eiche, Erle und Uraltbuchen)					
<i>Dryocopus martius</i> - Schwarzspecht	b	B [C]	C	C (Erhalt)	B (Erhalt, wE)
größere, vorzugsweise zusammenhängende Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und Totholz					
<i>Ficedula parva</i> - Zwergschnäpper	b	B [C]	C	C (Erhalt)	B (Erhalt, wE)
Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Beständen und stehendem Totholz (Höhlungen und Nistplatz), mit wenig oder fehlendem Unter- und Zwischenstand sowie gering ausgeprägter oder fehlender Strauch- und Krautschicht (Hallenwälder)					

SPA-Verträglichkeitsprüfung

im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11
„Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ der Gemeinde Blowatz

Art	Status lt. SDB (b=Brut, r=Rast)	EHZ* der Vogelhabitate lt. SDB	Aktueller EHZ* der Vogelhabitate	Angestrebter EHZ* kurzfristig bis mittelfristig	Langfristig erreichbarer Erhaltungszustand
<i>Grus grus</i> - Kranich	b	B [C]	C	C (Erhalt)	B (Erhalt)
störungsarme nasse Waldbereiche, wasserführende Sölle und Senken, Moore, Sümpfe, Verlandungszonen von Gewässern und renaturierte Polder angrenzende oder nahe störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Grünland)					
<i>Haematopus ostralegus</i> - Austernfischer	b	C	C	C (Erhalt)	C (Erhalt)
störungsarme Strände und kurzrasiges, weiträumig offenes Salzgrünland • vorzugsweise auf bodenprädatorenfreien Inseln und Halbinseln sowie • an anderen Bereichen der Küste und der Bodden mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren					
<i>Haliaeetus albicilla</i> - Seeadler	b	B [C]	C	B (Erhalt, wE)	B (Erhalt)
möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) • mit störungsarmen Wäldern (vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat sowie • fisch- und wasservogelreiche größere Gewässer als Nahrungshabitat (Küstengewässer, Buchten, Salzhaff)					
<i>Lanius collurio</i> - Neuntöter	b	B [C]	C	C (Erhalt)	C (Erhalt)
• strukturreiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen (ersatzweise Säume) • Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter • strukturreiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüsch und halboffene Moore					
<i>Larus canus</i> - Sturmmöwe	b	B	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)
• störungsarme Dünen und trockenere Bereiche des küstennahen Grünlandes ohne Bodenprädatoren (Insellage) sowie • küstennahe landwirtschaftliche Nutzflächen mit guter Nahrungsverfügbarkeit; Hauptbrutgebiete sind die Inseln Langenwerder, Walfisch und Kieler Ort					
<i>Larus melanocephalus</i> - Schwarzkopfmöwe	b	B [A]	A	A (Erhalt)	A (Erhalt)
• störungsarme Inseln ohne Bodenprädatoren mit leicht erhöhten, flachen Stellen und lückiger, niedriger Vegetation sowie Lach- oder Sturmmöwenkolonien; • offene Kulturlandschaft als zusätzliches Nahrungshabitat					

SPA-Verträglichkeitsprüfung

im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11
„Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ der Gemeinde Blowatz

Art	Status lt. SDB (b=Brut, r=Rast)	EHZ* der Vogelhabitate lt. SDB	Aktueller EHZ* der Vogelhabitate	Angestrebter EHZ* kurzfristig bis mittelfristig	Langfristig erreichbarer Erhaltungszustand
<i>Lullula arborea</i> - Heidelerche	b	B [C]	C	B (Erhalt, wE)	A (Erhalt, wE)
- lichte Kiefernwälder auf Sandstandorten - trockene Randbereiche und Lichtungen (einschließlich Schneisen und Kahlschlägen) von Kiefernwäldern mit lückiger und überwiegend niedriger Vegetation (insbesondere Zwergstrauchheiden und Sandmagerrasen, aber auch trockene Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen, Wegränder und Säume im Übergang zwischen Wald und Offenland)					
<i>Mergus merganser</i> - Gänsesäger	b	B [C]	C	B (Erhalt, wE)	B (Erhalt)
- störungsarme Abschnitte der Ostseeküste mit hoher Sichttiefe und möglichst geringen fischerreichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) sowie - nahe gelegene Altbaumgruppen oder Altbäume mit Großhöhlenangebot (einschließlich Kopfweiden, Pappeln) als Nisthabitat					
<i>Mergus serrator</i> - Mittelsäger	b	C	C	C (Erhalt)	C (Erhalt)
- störungsarme, bodenprädatorenfreie Inseln und Halbinseln sowie Salzgrünland mit einzelnen Büschen und Hochstaudenfluren und geringem Druck durch Bodenprädatoren (Bruthabitat) in Verbindung mit Sandbänken (Ruheplätze) sowie - angrenzende störungsarme fischreiche Flachwasserzonen mit ausreichender Sichttiefe (Nahrungshabitat) mit möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze)					
<i>Milvus milvus</i> - Rotmilan	b	B [C]	C	C (Erhalt)	B (Erhalt, wE)
möglichst unterschrittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit Laubwäldern und Laub- Nadel- Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und - mit hohen Grünlandanteilen sowie möglichst hoher Strukturdichte (Nahrungshabitat)					
<i>Pandion haliaetus</i> - Fischadler	b	B [C]	C	C (Erhalt)	C (Erhalt)
möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit fischreichen Gewässern mit ausreichender Sichttiefe - mit herausragenden Altbäumen in Wäldern oder Altbäumen an Waldrändern sowie anderen exponierten Horstunterlagen (z.B. Stromleitungsmasten) und Störungsarmut in der Brutperiode (Nisthabitat)					

SPA-Verträglichkeitsprüfung

im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11
„Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ der Gemeinde Blowatz

Art	Status lt. SDB (b=Brut, r=Rast)	EHZ* der Vogelhabitate lt. SDB	Aktueller EHZ* der Vogelhabitate	Angestrebter EHZ* kurzfristig bis mittelfristig	Langfristig erreichbarer Erhaltungszustand
<i>Pernis apivorus</i> - Wespenbussard	b	B [C]	C	C (Erhalt)	C (Erhalt)
möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit möglichst großflächigen und störungsarmen Waldgebieten (vorzugsweise Laub- oder Laub- Nadel- Mischwälder) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat					
<i>Porzana porzana</i> - Tüpfelsumpfhuhn	b	B [C]	C	C (Erhalt)	C (Erhalt)
störungsarme Verlandungsbereiche von Gewässern, lockere Schilfröhrichte mit kleineren Wasserflächen, Torfstiche, seggen- und binsenreiche Nasswiesen					
<i>Recurvirostra avosetta</i> – Säbelschnäbler	b	C	C	C (Erhalt)	C (Erhalt)
störungsarmes kurzrasiges Salzgrünland mit Prielen und schlickigen Röten - auf bodenprädatorenfreien Inseln und Halbinseln sowie - an anderen Bereichen der Küsten und Bodden mit geringem Druck durch Bodenprädatoren					
<i>Riparia riparia</i> - Uferschwalbe	b	B [C]	C	A (Erhalt, wE)	A (Erhalt)
Aktive Steilküsten					
<i>Sterna albifrons</i> - Zwergseeschwalbe	b	C	C	C (Erhalt)	C (Erhalt)
- störungsarme, völlig oder fast vegetationslose, kiesige und sandige Stellen an der Küste ohne Bodenprädatoren (Bruthabitat) - in Verbindung mit benachbarten klaren und fischreichen Flachwasserzonen der Ostsee (Nahrungshabitat)					
<i>Sterna hirundo</i> - Flusseeeschwalbe	b	C [A]	A	A (Erhalt)	A (Erhalt)
- fischreiche Gewässer mit ausreichender Sichttiefe sowie - störungsarme, vegetationsarme oder kurzrasige Flächen (z.B. Schlammflächen, Sand-, Kies- oder Grünlandflächen), vorzugsweise auf bodenprädatorenfreien Inseln, wie Langenwerder, Walfisch und Kieler Ort (ersatzweise auf künstlichen Nistflößen)					

SPA-Verträglichkeitsprüfung

im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11
„Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ der Gemeinde Blowatz

Art	Status lt. SDB (b=Brut, r=Rast)	EHZ* der Vogelhabitate lt. SDB	Aktueller EHZ* der Vogelhabitate	Angestrebter EHZ* kurzfristig bis mittelfristig	Langfristig erreichbarer Erhaltungszustand
<i>Sterna paradisaea</i> - Küstenseeschwalbe	b	C [B]	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)
• störungsarme, völlig oder fast vegetationslose, kiesige und sandige Stellen an der Küste ohne Bodenprädatoren, v.a. Langenwerder, Walfisch und Kieler Ort sowie • benachbarte, klare und fischreiche Flachwasserzonen der Ostsee					
<i>Sterna sandvicensis</i> - Brandseeschwalbe	b	C [B]	B	A (Erhalt, wE)	A (Erhalt)
• störungsarme bodenprädatorenfreie Inseln in der Wismarbucht mit kurzrasigen Grünlandbereichen und • umgebende fischreiche und klare Flachwasserbereiche					
<i>Sylvia nisoria</i> - Sperbergrasmücke	b	B [C]	C	B (Erhalt, wE)	A (Erhalt, wE)
Hecken, Gebüsche und Waldränder mit einer bodennahen Schicht aus dichten, dornigen Sträuchern und angrenzenden offenen Flächen (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland, Trockenrasen, Hochstaudenfluren, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen)					
<i>Tadorna tadorna</i> - Brandgans	b	B [C]	C	C (Erhalt)	C (Erhalt)
• störungsarme bodenprädatorenfreie Inseln in der Wismarbucht mit kurzrasigen Grünlandbereichen und • umgebende fischreiche und klare Flachwasserbereiche					
<i>Tringa totanus</i> - Rotschenkel	b	C	C	C (Erhalt)	C (Erhalt)
störungsarmes Salzgrünland mit kurzrasigen Bereichen und höherer Vegetation sowie Priel- und Röt- • auf bodenprädatorenfreien Inseln und Halbinseln sowie • an anderen Bereichen der Küsten und Bodden mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren, ersatzweise auch störungsarme kleinflächige Feucht- und Nassgrünlandbereiche oder temporär versumpfte Gebiete mit nicht zu hohem Graswuchs					

*EHZ = Erhaltungszustand

3. Spalte: Erhaltungszustand in Klammern ist das Ergebnis der Plausibilitätsprüfung

wE = Entwicklungsziele sind wünschenswert

A=hervorragend, B=gut, C=mäßig bis durchschnittlich

SPA-Verträglichkeitsprüfung

im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11
„Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ der Gemeinde Blowatz

Nach dem Managementplan und der VSGLVO M-V sind für das Europäische Vogelschutzgebiet DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ insgesamt 14 Rastvogelarten des Artikels 4 Abs. 2 der VSchRL als Zielarten vermerkt. Nachfolgend werden diese aufgelistet und deren aktuell ermittelter Erhaltungszustand gemäß Angaben im Managementplan und deren Ansprüche gemäß Anlage I der VSGLVO M-V stichpunktartig erläutert.

Tabelle 2: Vogelarten nach Artikel 4 Absatz 2 VSchRL

Art	Status lt. SDB (b=Brut, r=Rast)	EHZ* der Vogelhabitate lt. SDB	Aktueller EHZ* der Vogelhabitate	Angestrebter EHZ kurzfristig bis mittelfristig	Langfristig erreichbarer Erhaltungszustand
<i>Anser albifrons</i> - Blässgans	r	B [C]	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)
- Flüsse und Überflutungsflächen mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer und landseitig nahe gelegenen störungsarmen Bereichen als Sammelplätze sowie - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat					
<i>Anser anser</i> - Graugans	r	B [C]	C	B (erhalt, wE)	B (Erhalt)
- größere Gewässer (insbesondere Salzhaff und flache Meeresbuchten) mit störungsarmen Sandbänken, Flachwasserbereichen und Buchten als Ruhe- und Schlafplatz und landseitig angrenzenden störungsarmen Bereichen als Sammelplätze sowie - nahe unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat					
<i>Aythya fuligula</i> - Reiherente	r	B	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)
- störungsarme windgeschützte Gewässerbereiche mit reichen Beständen benthischer Mollusken (Mausergewässer); - störungsarme Flachwasserbereiche der Großseen, Boddengewässer und flachen Meeresbuchten mit reichen Beständen benthischer Mollusken (Nahrungsgewässer zur Zug- und Überwinterungszeit) und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) sowie - störungsarme windgeschützte Gewässerbereiche oder kleinere Gewässer in der Nähe der Nahrungsgewässer (Tagesruheplätze)					
<i>Aythya marila</i> - Bergente	r	B	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)
- zur Ostsee hin offene Bodden und flache Meeresbuchten bei Wassertiefen zwischen 2 und 8 m als Nahrungshabitat mit reichhaltigen Beständen benthischer Mollusken und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) sowie - windgeschützte, störungsarme Buchten oder kleinere Seen in der Nähe der Nahrungsgewässer als Tagesruheplätze					

SPA-Verträglichkeitsprüfung

im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11
„Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ der Gemeinde Blowatz

Art	Status lt. SDB (b=Brut, r=Rast)	EHZ* der Vogelhabitate lt. SDB	Aktueller EHZ* der Vogelhabitate	Angestrebter EHZ kurzfristig bis mittelfristig	Langfristig erreichbarer Erhaltungszustand
<i>Bucephala clangula</i> - Schellente	r	B	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)
- größere Seen, Flüsse, flache Meeresbuchten und geschützte Küstenabschnitte mit reichhaltigen Beständen benthischer Mollusken (Nahrungshabitat) sowie - windgeschützte, störungsarme Buchten (Schlaf- und Ruheplatz)					
<i>Cygnus columbianus</i> - Zwergschwan	r	B [C]	C	A (Erhalt, vE)	A (Erhalt)
- störungsarme Flachwasserbereiche (vorzugsweise mit Submersvegetation) oder Überschwemmungsflächen sowie - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat					
<i>Cygnus cygnus</i> - Singschwan	r	B [C]	C	A (Erhalt, wE)	A (Erhalt)
- störungsarme Flachwasserbereiche (Schlafgewässer) sowie - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat					
<i>Cygnus olor</i> - Höckerschwan	r	B [C]	C	B (Erhalt, we)	B (Erhalt)
störungsarme Flachwasserbereiche (bis ca. 1 m Wassertiefe) mit reicher Submersvegetation; z.B. Kroy und Insel Walfisch					
<i>Fulica atra</i> - Blässhuhn	r	B [C]	C	B (Erhalt, we)	B (Erhalt)
flache Küsten- und Boddengewässer mit störungsarmen windgeschützten Bereichen und reicher Submersvegetation oder reichem Angebot benthischer Mollusken					
<i>Limosa lapponica</i> - Pfuhlschnepfe	r	B [C]	C	B (Erhalt, wE)	B (Erhalt)
- sandige bis schlickige Windwattflächen der Küste und der äußeren Bodden - störungsarme Strände und Sandbänke an der Küste					
<i>Phalaropus lobatus</i> - Odinshühnchen	r	B	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)
- Strandseen, Salzgrünland mit Prielen und Röten - renaturierte Polder					

SPA-Verträglichkeitsprüfung

im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11
„Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ der Gemeinde Blowatz

Art	Status lt. SDB (b=Brut, r=Rast)	EHZ* der Vogelhabitate lt. SDB	Aktueller EHZ* der Vogelhabitate	Angestrebter EHZ kurzfristig bis mittelfristig	Langfristig erreichbarer Erhaltungszustand
<i>Podiceps auritus</i> - Ohrentaucher	r	B [A]	A	A (Erhalt)	A (Erhalt)
fisch- und polychaetenreiche Küstengewässer und Meeresgebiete bis 20 m Wassertiefe - mit möglichst großflächigen, von Oktober bis Mai störungsarmen Bereichen (insbesondere durch Schiffe und Windkraftanlagen) und - mit möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze); empfindlich gegenüber Ölverschmutzung					
<i>Somateria mollissima</i> - Eiderente	r	B	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)
offene Meeresbereiche bis 20 m Wassertiefe - mit reichhaltigen Beständen benthischer Mollusken und - ganzjährig möglichst geringen Störungen (insbesondere durch Schiffe und Windkraftanlagen)					
<i>Recurvirostra avosetta</i> – Säbelschnäbler	r	-	C	B (Erhalt, wE)	B (Erhalt)
störungsarmes kurzrasiges Salzgrünland mit Prielen und schlickigen Röten auf bodenprädatorenfreien Inseln und Halbinseln sowie an anderen Bereichen der Küsten und Bodden mit geringem Druck durch Bodenprädatoren					

*EHZ = Erhaltungszustand

3. Spalte: Erhaltungszustand in Klammern ist das Ergebnis der Plausibilitätsprüfung

wE = Entwicklungsziele sind wünschenswert

vE = Entwicklungsziele sind vorrangig

Es sind keine sonstigen Arten im Standard-Datenbogen und im Managementplan verzeichnet.

Teilflächen des Vogelschutzgebietes sind gleichzeitig als Schutzgebiete internationaler (GGB) oder nationaler Bedeutung (Natur- und Landschaftsschutzgebiete) ausgewiesen. Überschneidungen des SPA mit Natur- und Landschaftsschutzgebieten sind für die betrachteten Prüfungen in der Gemeinde Blowatz nicht gegeben. Das GGB „Wismarbucht“ und das SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ überschneiden sich in der Gemeinde Blowatz an den Küstenbereichen.

2.4 Lage des Geltungsbereiches



Abb. 3: Plangebiet „Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ - Bebauungsplan Nr. 11, (4. Änderung des Flächennutzungsplanes)
SPA ist braun gekennzeichnet (Quelle: © GeoBasis DE/M-V 2021)

Es besteht ein nahezu flächendeckender Schutzstatus der Landflächen als SPA. Ausnahmen stellen hierbei die besiedelten Bereiche dar.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 befindet sich in unmittelbarer Nähe zu den folgenden Natura 2000-Schutzgebieten:

- Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB-ehemals FFH) DE 1934-302 „Wismarbucht“ (Fast vollständige Überschneidung mit dem Plangebiet)
- Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA-Special Protection Area) DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ (Vollständige Überschneidung mit dem Plangebiet)

Eine Auseinandersetzung mit der Abgrenzung des Europäischen Vogelschutzgebietes im Hinblick auf die Überschneidung mit dem Plangebiet erfolgt unter Punkt 5.1 (Abgrenzung des Untersuchungsraumes).

2.5 Managementplanung

Im Jahr 2006 wurde für die beiden Natura 2000-Schutzgebiete, die auch die Gemeinde Blowatz umfassen, Managementpläne erarbeitet. Mittlerweile liegt für das Europäische Vogelschutzgebiet DE 1934- 401 „Wismarbucht und Salzhaff“ ein überarbeiteter Managementplan (Dezember 2015) vor.

Im überarbeiteten Managementplan ist der Schutzzweck unter Punkt I.3.1 definiert:

SPA-Verträglichkeitsprüfung

im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11
„Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ der Gemeinde Blowatz

Nach § 32 Abs. 3 BNatSchG entspricht der Schutzzweck den jeweiligen Erhaltungszielen des Schutzgebietes. Der Schutzzweck für das Europäische Vogelschutzgebiet "Wismarbucht und Salzhaff" ergibt sich aus der Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Vogelschutzgebietslandesverordnung - VSGLVO M-V) vom 12. Juli 2011. Nach § 1 Abs. 2 dieser Verordnung besteht der Schutzzweck des EU-VSG im Schutz der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume, die in der Anlage 1 zur Verordnung aufgeführt sind.

Durch einen Abgleich der schutzgut- und funktionsbezogenen Erhaltungsziele mit den in Anlage 1 der VSGLVO M-V aufgeführten maßgeblichen Lebensraumbestandteilen werden in nachfolgender Übersicht die relevanten Lebensraumbestandteile und Funktionen schutzgutübergreifend dargestellt. Dabei werden die gebietsbezogenen Erhaltungsziele differenziert in "Erhalt" (E) und "Entwicklung", unterschieden nach "wünschenswerter Entwicklung" (wE) und vorrangiger Entwicklung" (vE), dargestellt.

Der Managementplan trifft folgende Aussagen zur Erholungsnutzung bzw. Wassersport:

Die Wismarbucht und das Salzhaff stellen für den Surfsport beliebte Reviere dar. Belegt werden kann das u.a. durch die relativ hohe Dichte an Surfschulen im Gebiet. Ausgedehnte Flachwassergebiete, stabile Windverhältnisse und die Lage der verschiedenen Surf- und Kitereviere in Bezug auf die Hauptwindrichtungen bilden die entscheidenden Voraussetzungen für eine Reihe von Surfrevieren, die immer wieder aufgesucht werden.

Grundsätzlich ist eine Nutzung der Wasserflächen des Betrachtungsgebietes zur Ausübung des Surfsports mit wenigen Ausnahmen möglich. Gemäß § 1 der Seeschiffahrtsstraßenordnung (SeeSchStrO, 1999) sind Seeschiffahrtsstraßen:

- *die Wasserflächen zwischen der Küstenlinie bei mittlerem Hochwasser und einer Linie von drei Seemeilen Abstand seewärts der Basislinie*
- *die durchgehend durch Sichtzeichen B.11 der Anlage 1 begrenzten Wasserflächen der*

seewärtigen Teile der Fahrwasser im Küstenmeer.

Gemäß § 31 SeeSchStrO "Wasserskilaufen, Schleppen von Wassersportanhängern, Wassermotorradfahren, Kite- und Segelsurfen" ist die Ausübung dieser Sportarten auf den Wasserflächen innerhalb des Fahrwassers sowie in einem Abstand von 200 m vor Hafeneinfahrten, Anlegestellen und Liegestellen verboten. Das Gleiche trifft bei Nacht sowie bei verminderter Sicht zu. Darüber hinaus ist das Surfen in folgenden Bereichen unzulässig:

- *Wasserfläche des Strandsees "Fauler See" im NSG Fauler See-Rustwerder auf Poel (landeseigene Flurstücke)*
- *Wasserfläche des Strandsees östlich von Vorwerk auf der Insel Poel (eigenes Flurstück)*
- *Wasserfläche der Brackwasserlagune am Südteil des Boiensdorfer Werder (eigenes Flurstück)*
- *Teile im Mündungsbereich des Hellbachs (eigenes Flurstück).*

SPA-Verträglichkeitsprüfung

im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11
„Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ der Gemeinde Blowatz

Grundsätzlich ist die Ausübung des Surfsports bei geeigneten Wind- und untergeordnet den Temperaturverhältnissen das ganze Jahr außerhalb der Vereisungsperioden möglich. Abhängig von den Erfahrungen und der sportlichen Kondition lässt sich einschätzen, dass Kitesurfer ab 9/ 10 kn, Windsurfer ab 14/ 15 kn ihren Sport ausüben können. "Normale" Surfer nutzen Windverhältnisse bis etwa 7 bis 8 Windstärken, sportliche Surfer können auch bei noch stärkeren Windgeschwindigkeiten ihrem Hobby nachgehen. Für Einsteiger sind zumeist Windstärken 3 bis 4 völlig ausreichend. Diese surfen überwiegend bei auflandigem Wind (Voraussetzung um wieder an das Festland zu kommen), das Surfen bei ablandigem Wind ist wegen der Gefahr des unbeabsichtigten Abtreibens nur von erfahreneren Sportlern möglich.

Die Textkarte 6 des Managementplanes stellt die Wasserfläche angrenzend an das Plangebiet als Fläche für moderne Wassersportarten dar.

Für den hier behandelten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 werden die folgenden Habitate im Managementplan dargestellt:

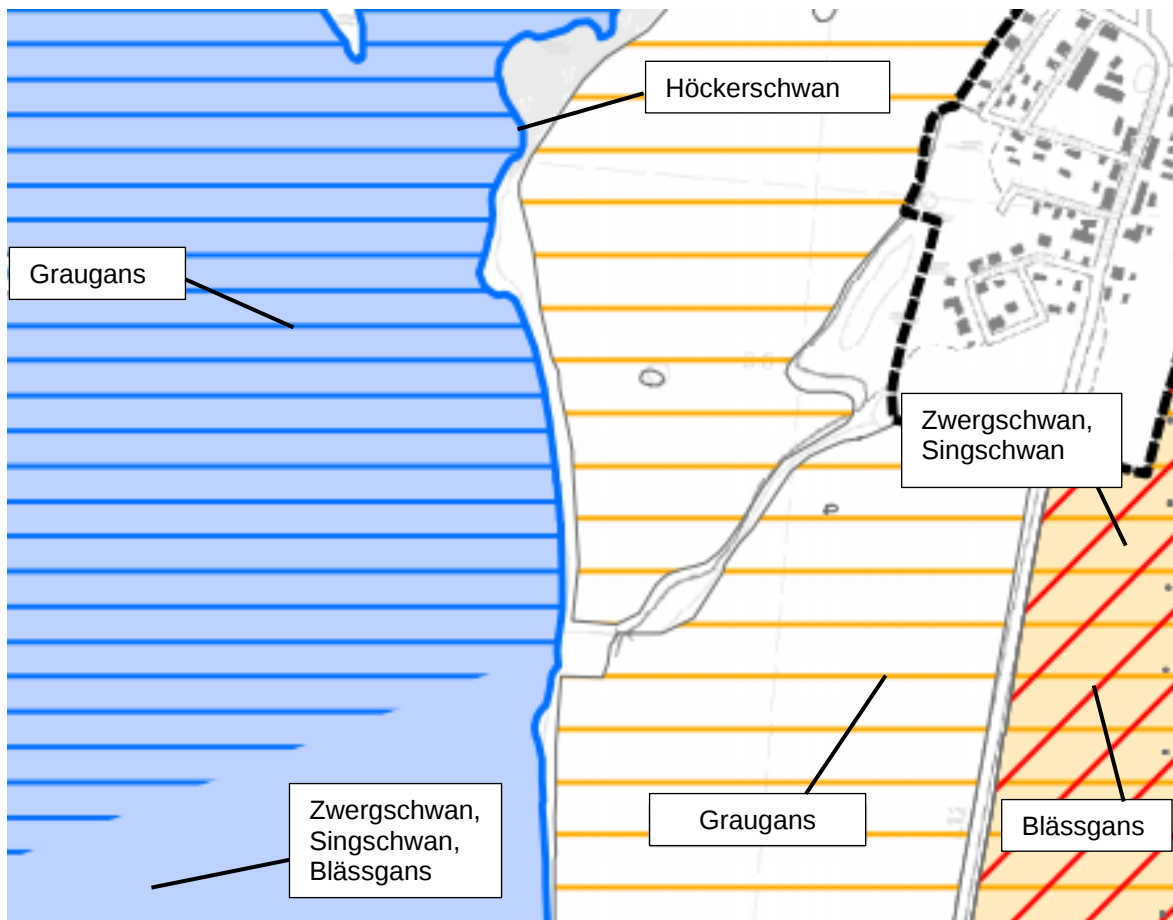


Abb. 4: Auszug aus dem Managementplan zum SPA - Karte 2c: Habitate der Arten nach Art. 4 Vogelschutz-RL **Rastvögel (Artengruppe 1)**

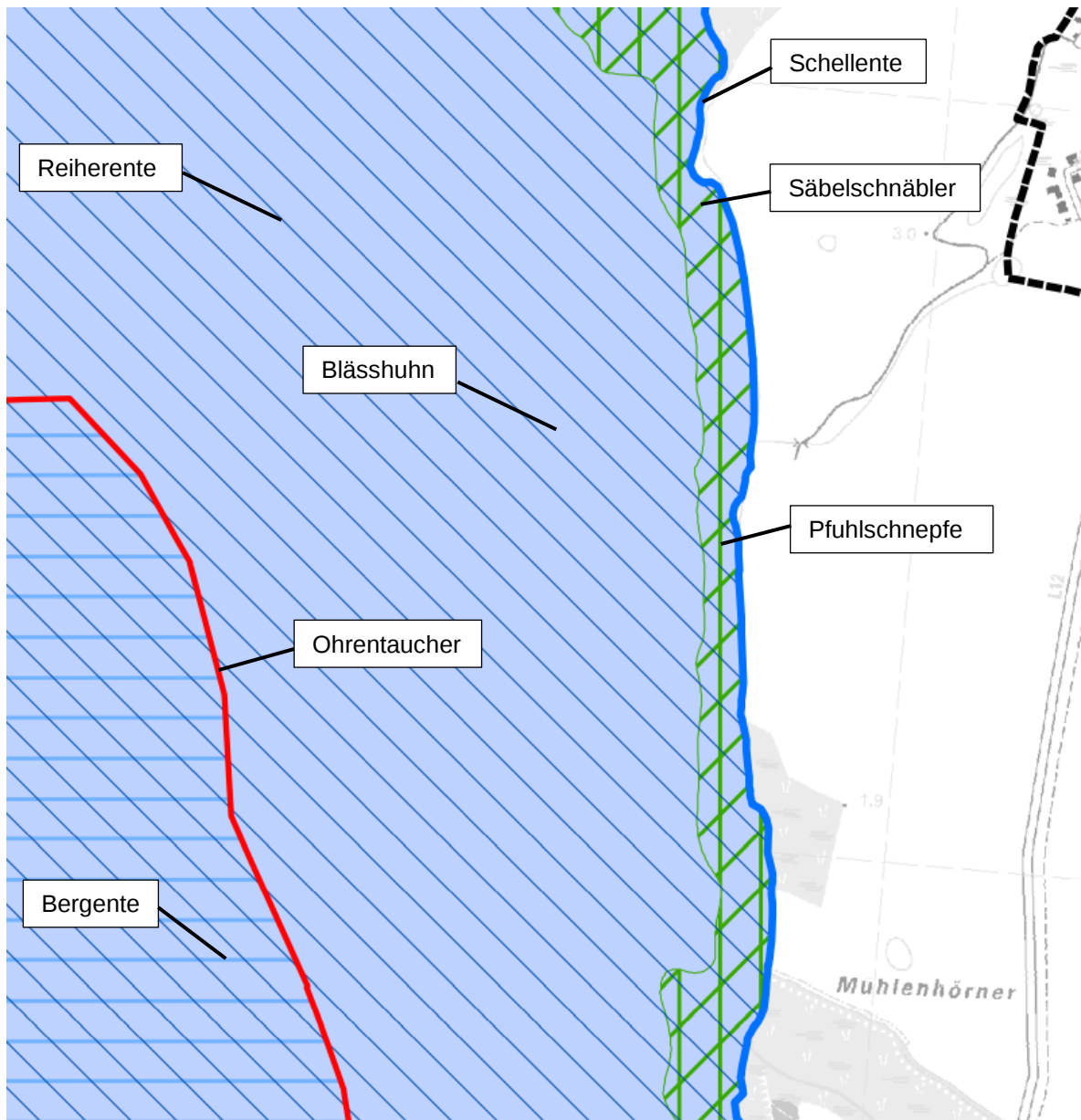


Abb. 5: Auszug aus dem Managementplan zum SPA - Karte 2c: Habitate der Arten nach Art. 4 Vogelschutz-RL **Rastvögel (Artengruppe 2)**

SPA-Verträglichkeitsprüfung
im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11
„Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ der Gemeinde Blowatz

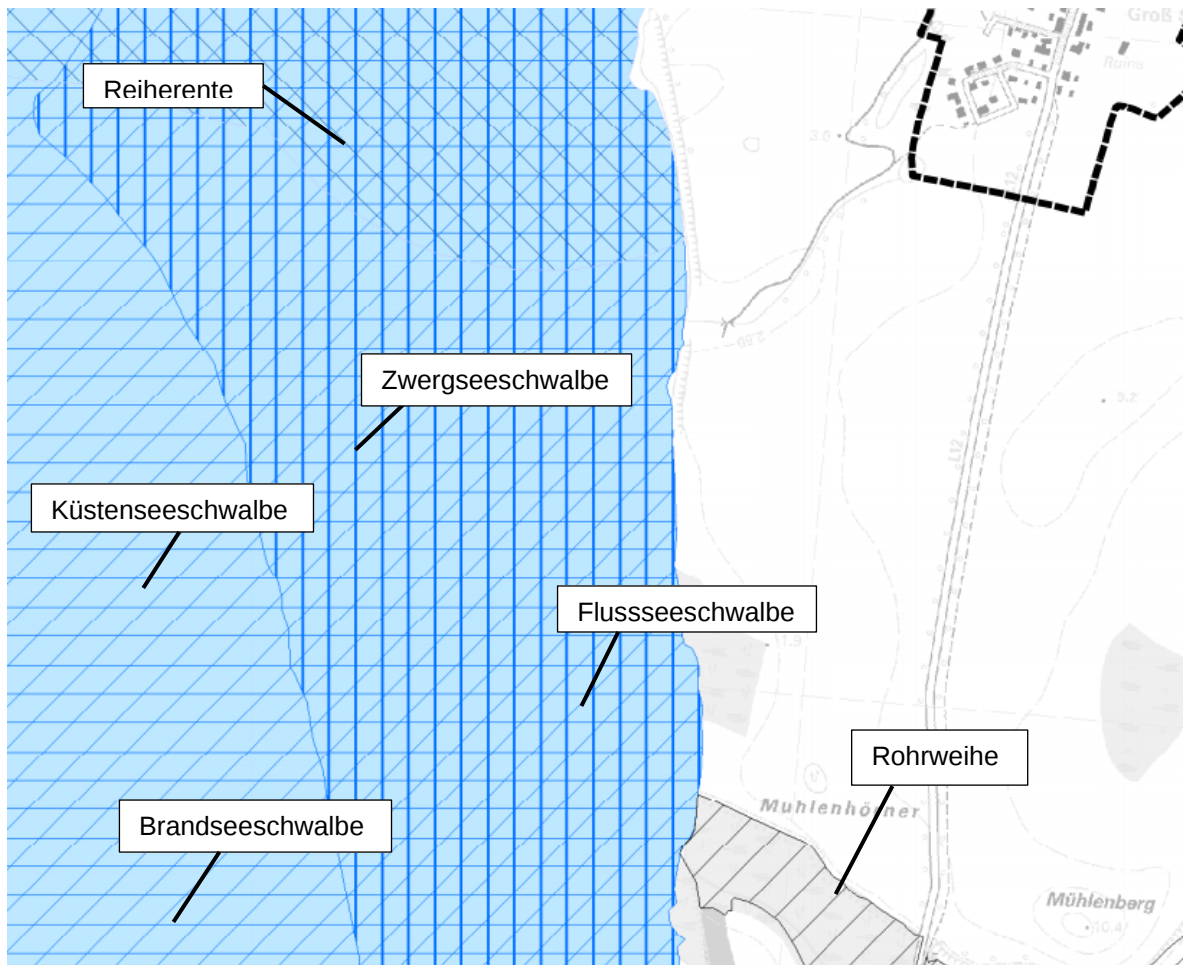


Abb. 6: Auszug aus dem Managementplan zum SPA - Karte 2c: Habitate der Arten nach Art. 4 Vogelschutz-RL **Brutvögel (Artengruppe 1)**

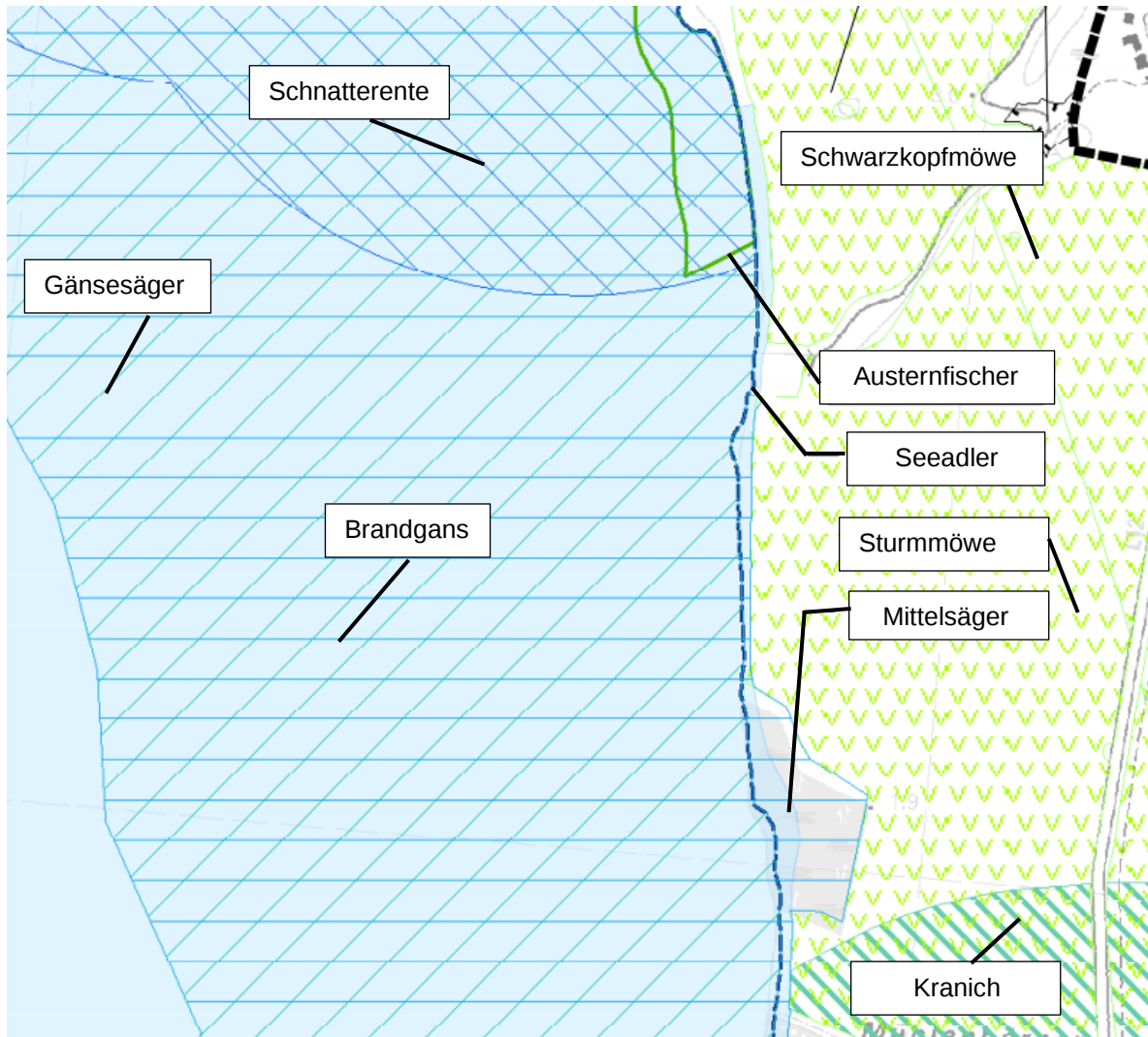


Abb. 7: Auszug aus dem Managementplan zum SPA - Karte 2c: Habitate der Arten nach Art. 4 Vogelschutz-RL **Brutvögel (Artengruppe 2)**

2.6 Weitere fachliche/kommunale Grundlagen

Der Wismarer Surfverein hat sich in den letzten Jahren für den Erhalt von Wassersportflächen im Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ eingesetzt. Hierzu wurden Gespräche mit Landwirtschafts- und Umweltminister Till Backhaus geführt und eine Petition an den Landtag Mecklenburg – Vorpommern eingereicht. Sowohl die Petition als auch die Gespräche hatten das Ziel, das Kiten und Surfen in der Wismarbucht weiterhin möglich zu machen. Zudem gibt es für die Nutzung der Wasserflächen im SPA eine Freiwillige Vereinbarung. Der Wismarer Surfverein ist aus dieser Vereinbarung wieder ausgetreten. Aus Sicht des Vereins ist die gewünschte Ausübung des Wassersportes unter den in der Vereinbarung benannten Einschränkungen nicht möglich. Aus diesem Grund fanden weitere Abstimmungen mit dem Landwirtschafts- und Umweltministerium statt. Nähere Ausführungen sind unter Punkt 3.1 wiedergegeben.

SPA-Verträglichkeitsprüfung

im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11
„Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ der Gemeinde Blowatz

2.7 Funktionale Beziehungen im Netz Natura 2000

Die Wasserflächen der Wismarbucht sind als „Biotopverbund im engeren Sinne“ innerhalb des marinen Bereichs im Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg – Karte II dargestellt. Westlich schließt sich mit einer Unterbrechung im Bereich Boltenhagen das GGB DE 2031-301 „Küste Klützer Winkel Ufer von Dassower See und Trave“ an.

Aufgrund des SPA-Schutzstatus sind die Landflächen der Gemeinde Blowatz vollständig als Biotopverbund im weiteren Sinne ausgewiesen. Ebenso sind die Festlandbereiche der Insel Poel sowie großflächige Bereich der Wohlenberger Wiek dem Biotopverbund im weiteren Sinne zugeordnet.

Daraus schlussfolgernd, ist die Gemeinde Blowatz ein wichtiger Bestandteil des Natura 2000- Netzes.

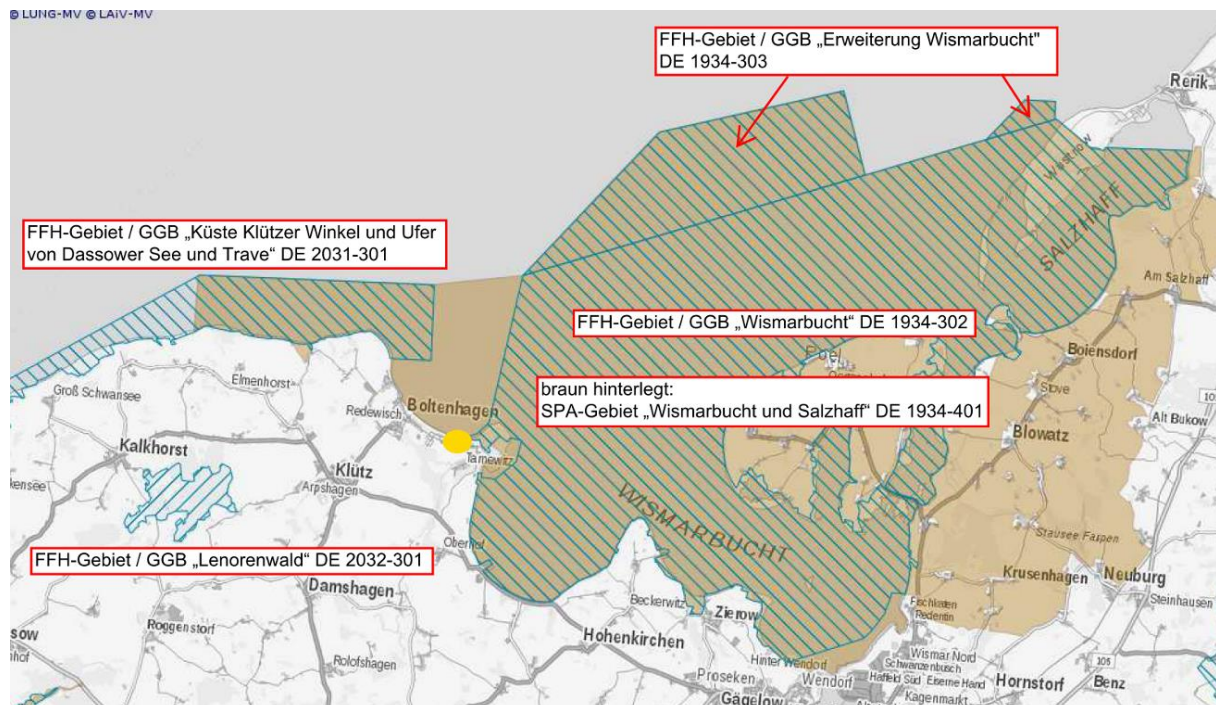


Abb. 8: Gesamtausdehnung der GGB (schraffiert) bzw. SPA-Gebiet (braun)

Quelle: Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (Meldestand 2016):

www.umweltkarten.mv-regierung.de

3. Vorhabenbeschreibung

3.1 Planungsrechtlicher Hintergrund

Für den Surfverein Wismar e. V. gibt es in Groß Strömkendorf eine genehmigte Wasserfläche für das Ausüben der Wassersportarten Surfen und Kiten. Allerdings ist für das Vereinsleben und das Vorbereiten der Sportgeräte keine Landfläche vorgesehen. Es besteht daher ein Planungserfordernis, dem die Gemeinde Blowatz mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ nachkommt.

SPA-Verträglichkeitsprüfung

im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11
„Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ der Gemeinde Blowatz

Anlass für diese Planung ist die Tatsache, dass die Surfer und Kiter des Wismarer Surfvereins zusätzlich zu der Nutzung der Wasserfläche eine landseitige Erschließung benötigen. Die Gemeinde hält diese Entwicklung für gerechtfertigt und will mit dem Bebauungsplan die Surfsportler in diesem Bereich bündeln, zum Vorteil des Küstenschutzes. Durch die Herstellung eines Vereinsgeländes in Groß Strömkendorf sollen die, von Wassersportlern genutzten, Flächen zwischen Tessmannsdorf und Blengow beruhigt werden.

Zusätzlich zu der Überplanung des bereits genutzten Bereiches soll eine derzeit als Grünland genutzte Fläche im Süden des Geltungsbereiches beplant werden. Hier betreibt die Gemeinde eine Konzentration des Wassersportes in einem langjährig, von Surfern und Kitem, genutzten Bereich.

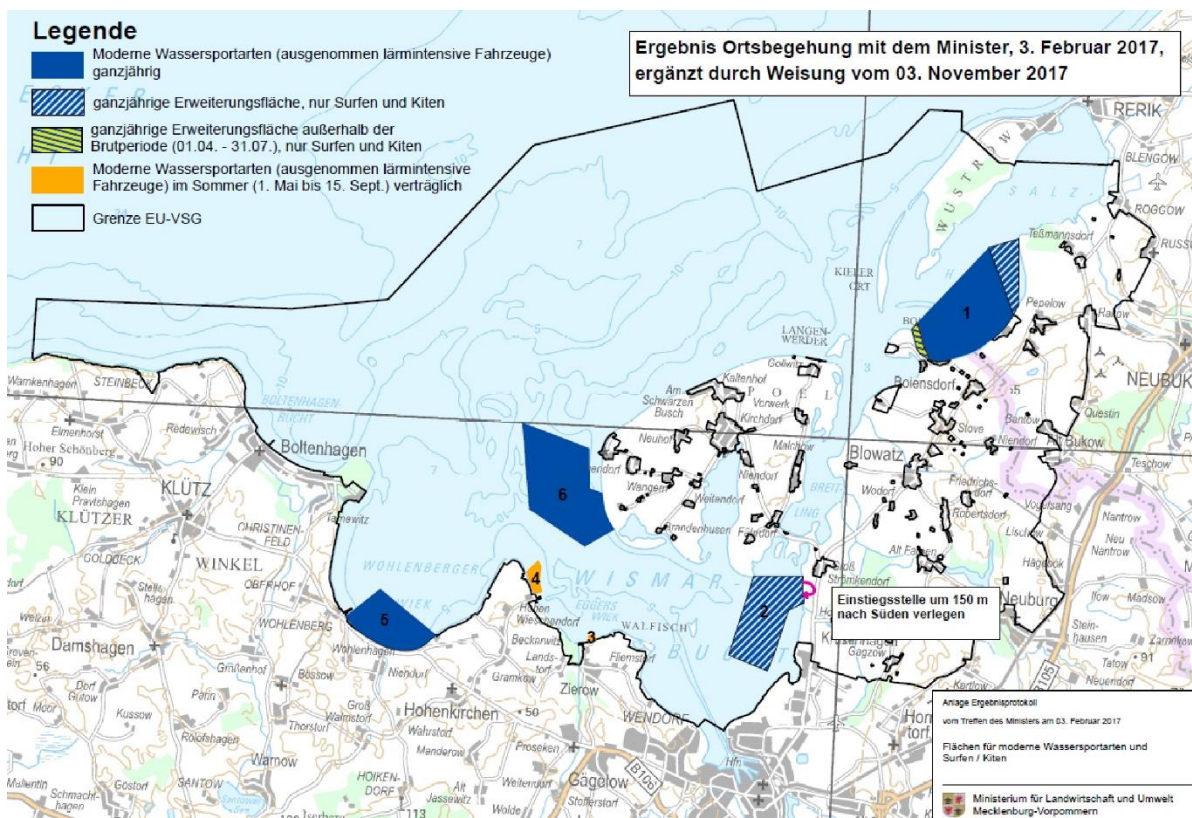


Abb. 9: Karte mit den unterschiedlichen Wasserflächen für den Wassersport

Das Planungsziel des Bebauungsplanes Nr. 11 für diesen ca. 1,2 ha großen Bereich besteht in der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Errichtung einer Anlage der wassersportlichen Nutzung, für den Surf- und Kitesport und die Errichtung eines Vereinsgebäudes für den Wismarer Surfverein. Die Gemeinde will diese Nutzung in einem Sondergebiet nach § 11 BauNVO realisieren.

Das Plangebiet im Westen der Gemeinde Blowatz umfasst eine Grünlandfläche, die zum Teil bereits seit 1989 durch den Surfverein Wismar e. V. genutzt wird. Durch die Ausweisung des Vogelschutzgebietes „Wismarbucht und Salzhaff“ wurde die Nutzung der Wasser- und Landflächen für den Wassersport enorm eingegrenzt. Nach Gesprächen des Wismarer Surfvereins mit Landwirtschafts- und Umweltminister Till Backhaus ergab sich eine Vergrößerung der Wasserflächen für die Nutzung durch die Wassersportler.

SPA-Verträglichkeitsprüfung

im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11
„Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ der Gemeinde Blowatz

Allerdings trifft dieses Nutzungsrecht der Wasserflächen nicht auf die angrenzenden Landflächen zu. Zurzeit besteht ein privatrechtlicher Pachtvertrag für das aktuell genutzte Gelände, zwischen dem Wismarer Surfverein und dem Besitzer der Fläche. Laut des Ergebnisprotokolls des „Abstimmungsgespräches auf Einladung des Minister Dr. Backhaus mit Vertretern der Surfer und Kiter für die Bereiche Groß Strömkendorf und Boiesendorf – Pepelow“ vom 13.11.2017 wurde den Surfern und Kitem in Groß Strömkendorf folgende Nutzung zugesichert:

- Bestandsschutz für die bestehende (nördlich belegene) Einsetz- und Aufriggstelle bei gleichzeitiger Reduzierung der dafür in Anspruch genommenen Uferstreifenlänge auf 50% der derzeit genutzten Länge und Eröffnung einer zusätzlichen Einsetz- und Aufriggstelle ca. 170 m weiter südlich in dem derzeit röhrichtfreien Bereich (s. Karte). Die hierfür in Anspruch genommene Uferlänge ist der nördlichen Einsetzstelle nach deren Reduzierung auf 50% gleich groß. Die zusätzlich benötigte Fläche wurde zwischenzeitlich vom Surfverein gepachtet. Die beiden Containerbauten sollen am Standort verbleiben. Baurechtliche Fragen sind mit dem LK Nordwestmecklenburg als untere Bauaufsichtsbehörde zu klären. Bei der Beantragung der notwendigen natur- und küstenschutzrechtlichen Genehmigungen zur Verschiebung der Einsetz- und Aufriggstelle beim Landkreis NWM berät das StALU WM den Surfverein.
- Im Gegenzug wird die bisherige Einsetzstelle in den ursprünglichen Zustand versetzt einschließlich Schilfpflanzung, sodass sich wieder ein Schilfgürtel entwickeln kann. Die genutzten Pachtflächen bleiben wie bisher unbefestigt. Über die bestehenden zwei Container hinaus erfolgt keine feste Bebauung bzw. Schaffung von Infrastruktur.
- Um den angrenzenden, äußerst sensiblen Bereich des Breitlings nachhaltig zu beruhigen, wird die Abgrenzung zur freigegebenen Wasserfläche mittels Bojen durch die Mitglieder des Wismarer Surfvereins vorbehaltlich der Zustimmung durch das WSA Lauenburg abgesichert. Die Beschaffung der Bojen kann beim StALU WM als Fördermaßnahme (ELER-FöRL „Naturschutz“) beantragt werden. Die Klärung mit dem WSA liegt in der Verantwortung der Betreiber,
- Auswärtigen nicht vereinsangehörigen Kitem und Surfern wird im Rahmen der durch die zugepachtete Fläche erweiterten Kapazitäten die Mitgliedschaft im Surfverein angeboten und damit über die bestehende Zuwegung Zugang zu dieser Fläche gewährt. Es gibt keine zweite Einsetzstelle oder Zufahrt. Das LM wird sich um eine Verhinderung der Zuwegung entlang des Redentiner Baches bemühen (s. Karte). Der bisherige Abstand der Surffläche (Teilfläche 2) zum Ufer in südlicher Richtung bleibt bestehen.
- Die gekennzeichnete Fläche kann unter diesen Maßgaben ganzjährig für das Kiten und Surfen genutzt werden.
- Es erfolgt ein gemeinsam abgestimmtes Monitoring zur tatsächlichen jahreszeitlichen Nutzungsintensität und den Auswirkungen auf die Schutzobjekte des Vogelschutzgebietes.

Die gerade genannten Ergebnisse entsprechen nicht den Anforderungen des Wismarer Surfvereins an eine Fläche für das Vereinsleben. Im Folgenden werden die Anforderungen des Wismarer Surfvereins aufgeführt:

- Erhalt und Bestandsschutz der bestehenden Einsetz- und Aufriggstelle ohne eine Verkleinerung
- Ein Gebäude für Sanitäranlagen, einen Lager- und einen Aufenthaltsraum

SPA-Verträglichkeitsprüfung

im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11
„Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ der Gemeinde Blowatz

- Parkmöglichkeiten
- Die Möglichkeit vor Ort zu Übernachten
- Die Erweiterung der Fläche für das Vorbereiten der Wassersportgeräte (z.B. das Aufriggen der Kites)
- Die Möglichkeit sportliche Veranstaltungen auf dem Gelände auszurichten

Es besteht daher ein Planungserfordernis, dem die Gemeinde Blowatz mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ nachkommt.

3.2 Planungsziel und -inhalt

Das Plangebiet umfasst einen Küstenabschnitt und einen Teil eines Grünlandes westlich der Ortslage Groß Strömkendorf. Dieser Bereich wird seit 1989 vom Wismarer Surfverein als Zugang zur Ostsee genutzt. Das Planungsziel des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 11 ist die Erweiterung und Ergänzung der Fläche für den Wismarer Surfverein. Zurzeit gibt es kein festes Gebäude mit Sanitäranlagen und das Parken ist auf der genutzten Fläche nicht erlaubt. Die Wassersportler fahren über einen Wirtschaftsweg bis zu ihrem Gelände an der Ostsee, laden dort ihr Equipment ab, fahren zurück in die Ortslage Groß Strömkendorf, um dort zu Parken und legen die Strecke von ca. 850 m bis zum Gelände des Vereins dann zu Fuß zurück.

Im Zuge der Schaffung der Möglichkeit der Erweiterung und Ergänzung der Fläche wird ein weiterer Teil des Grünlandes einbezogen. Hier ist die Erweiterung des Geländes sowie die Schaffung von Stellplätzen und ein Gebäude mit ca. 120 m² vorgesehen.

Mit Erlangen der Rechtskraft des Bebauungsplanes wird eine Konzentration der Surfer und Kiter an diesem Standort möglich, dadurch werden andere Küstenbereiche beruhigt. Die Plangebietsgröße hat eine Größe von ca. 1,2 ha.

Das Planungsziel des Bebauungsplanes besteht in der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Entwicklung eines Standortes, an dem es möglich ist Surfer und Kiter aus der Umgebung zu konzentrieren und ihnen ein landseitiges Gelände für den Wassersport und das Vereinsleben zur Verfügung zu stellen. Anlass für diese Planung ist die Tatsache, dass der Wismarer Surfverein ein Gelände an der genehmigten Wassersportstelle benötigt. Die Gemeinde Blowatz hält diese Entwicklung für gerechtfertigt und will mit dem Bebauungsplan Nr. 11 „Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ die Konzentration der Surfer und Kiter dort festigen. Zusätzlich zu der bereits vom Wismarer Surfverein genutzten Fläche soll das Grünland, welches südlich an diese Fläche anschließt, ebenfalls genutzt werden. Für das Aufriggen der Kites wird viel Fläche benötigt. Auf der aktuellen genutzten Fläche ist das Starten und Landen von ca. 3 Kites gleichzeitig möglich. An Tagen mit guten bis sehr guten Wind- und Wetterbedingungen ist nicht genügend Landfläche für das Aufriggen der Kites vorhanden. Außerdem werden Parkmöglichkeiten sowohl für die Vereinsmitglieder als auch während der sportlichen Veranstaltungen benötigt. Aus den genannten Gründen ist eine Flächenerweiterung des Vereinsgeländes notwendig.

Mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist das Ziel verbunden für die Wassersportler des Wismarer Surfvereins einen gesicherten Bereich für ihr Vereinsleben zu schaffen. Dies erfolgt auf einer Fläche, die an eine der Wassersportflächen des Managementplanes angrenzt.



Abb. 10: Auszug aus dem Luftbild, © GeoBasis ALKIS DE/M-V 2021
Lage des Geltungsbereiches

3.3 Alternative Planungsmöglichkeiten

Anlass für die hier betrachtete Planung ist die Forderung des Wismarer Surfvereins nach einem Vereinsgelände.

Der gesamte Küstenabschnitt der Gemeinde Blowatz ist als Europäisches Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ ausgewiesen. Der Surf- und Kitesport hat in der Gemeinde eine langjährige Tradition. Die Gemeinde möchte die Wassersportnutzung an dem hier behandelten Standort konzentrieren. Aufgrund der langjährigen Nutzung, der relativ günstigen Infrastruktur sowie der bestehenden Aussagen des Managementplans zur Nutzung der Wasserfläche wird dieser Standort favorisiert.

Aus den genannten Gründen wird auf eine detaillierte Prüfung eines anderen Küstenabschnittes verzichtet.

Bezüglich der Flächengestaltung fanden im Zusammenhang der Aufstellung des Bebauungsplanes Abstimmungen mit den Mitgliedern des Wismarer Surfvereins und

SPA-Verträglichkeitsprüfung

im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11
„Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ der Gemeinde Blowatz

der Gemeinde statt. Zum einen ist es ein wichtiges Anliegen der Wassersportler Parkmöglichkeiten innerhalb des Plangebietes zu schaffen und zum anderen werden verhältnismäßig große Flächen für die Vorbereitung des Wassersportes benötigt. Des Weiteren wird ein Gebäude mit sanitären Anlagen, einem Lagerraum und zum Aufenthalt entscheidend für das Vereinsleben gehalten. Zur fach- und sachgerechten Ausführung des Wassersportes sind die dargestellten Flächen erforderlich. Die vorhandene Einstiegstelle wird beibehalten. Dadurch werden Eingriffe in den vorhandenen Schilfgürtel vermieden.

Die Wassersportstelle in Groß Strömkendorf hat durch ihre Nutzung seit 1989 eine lange Tradition. Die Nutzung dort erfolgt seit jeher durch den Wismarer Surfverein. Mit der Erweiterung des Bereiches für den Sportverein soll eine Bündelung der Surfer und Kiter an dieser Stelle erfolgen. Die sehr sensiblen Bereiche des SPA zwischen Tessmannsdorf und Blengow (vor allem im Bereich Roggow), die zurzeit ebenfalls von Wassersportlern genutzt werden, sollen damit beruhigt werden.

Die Diskrepanz zwischen der SPA-Grenze und der geplanten Erweiterungsfläche sowie die generelle Charakterisierung der Fläche als Bestandteil des Europäischen Vogelschutzgebietes werden im Weiteren näher betrachtet und bewertet.

4. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele

4.1 Methodik

In Artikel 3 der FFH-RL ist als zentrales Ziel für das Schutzgebietsnetz festgeschrieben, „den Fortbestand oder ggf. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet (zu) gewährleisten“. Artikel 6 Abs. 2 legt für die Schutzgüter in den Natura 2000-Gebieten darüber hinaus ein allgemeines Verschlechterungsverbot fest.

Im Nachfolgenden werden zunächst mögliche bau-, anlage-, betriebsbedingte Beeinträchtigungen dargestellt und bewertet.

Zur Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele wurden die zur Verfügung stehenden Daten zur wassersportlichen Nutzung für das SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ betrachtet. Hierzu stehen der Managementplan des SPA (Stand Dezember 2015) und die Freiwillige Vereinbarung (Stand Juli 2005) zur Verfügung.

Im Rahmen der hier vorliegenden SPA-Verträglichkeitsprüfung werden Aussagen zu den prognostizierten Nutzungen und Nutzergruppen und dadurch ggf. hervorgerufenen Beeinträchtigungen von Habitaten der Arten nach Art. 4 Vogelschutz-RL getroffen. Es erfolgt eine verbal-argumentative Bewertung der Erheblichkeit auf der Grundlage der Betrachtung des genutzten Küstenabschnittes und der prognostizierten Nutzung. Zentrale Fragestellung ist dabei, ob erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Für die Untersuchung dieser Fragestellung werden die Beeinträchtigungen nach LAMBRECHT UND TRAUTNER (2007) sowie SCHREIBER (2004) untersucht.

4.2 Wirkungen der Planung auf die Schutzgebiete

Nachfolgend wird die Wirkung der Planung zunächst nach den Kriterien: Art, Intensität, Umfang, Dauer und Frequenz im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 11 betrachtet und bewertet. Diese Kriterien werden im Rahmen der Fachkonvention nach LAMBRECHT UND TRAUTNER (2007) als generell wesentliche Kriterien unter B.2 Einordnung der Fachkonventionsvorschläge in allgemeine Grundsätze c) Ermittlung von Beeinträchtigungen benannt. Des Weiteren werden auch Angaben zu Eintrittswahrscheinlichkeiten der Wirkungen und in diesem Zusammenhang anzunehmenden Prognose(un)genauigkeiten für erforderlich gehalten.

Nach dieser allgemeinen Beschreibung der Wirkung der Planung des Bebauungsplanes Nr. 11 auf das Europäische Vogelschutzgebiet wird im nachfolgenden Kapitel detailliert auf die prognostizierten Auswirkungen bau-, anlage- und betriebsbedingter Art eingegangen.

Art

Die Art der Nutzung ändert sich mit der Umsetzung der Planungsziele des Bebauungsplanes Nr. 11 nicht. Das Plangebiet wird aktuell bereits von dem Wismarer Surfverein genutzt, diese Nutzung wird beibehalten.

Intensität

Die Anzahl der Surfer und Kiter im Plangebiet wird durch die Planung nicht erhöht. Der Wismarer Surfverein hat bereits viele neue Mitglieder aufgenommen, um die Bereiche zwischen Tessmannsdorf und Blengow (vor allem im Bereich Roggow) zu beruhigen. Aus diesem Grund wird sich die Anzahl der Mitglieder durch den Bebauungsplan nicht wesentlich erhöhen. Zurzeit befinden sich ca. 20 Wassersportler (Je nach Wetter- und Windbedingungen) gleichzeitig im Geltungsbereich, diese Personenanzahl wird sich nicht verändern.

Umfang

Innerhalb des Plangebietes wird ein Gebäude mit Sanitäranlagen, Lagerraum und Aufenthaltsmöglichkeit geschaffen. Hinzu kommen ca. 30 dauerhafte Stellplätze, die für PKWs und Wohnmobile gedacht sind. Zusätzlich entstehen ca. 50 temporär nutzbare Stellplätze, für Veranstaltungen. Zum Erhalt eines eingetragenen Vereines sind mindestens drei Veranstaltungen im Jahr notwendig. Außerdem entsteht eine Multifunktionsfläche, die als Aufriggfläche, für das Starten und Landen von Kites, als temporäre Lagerfläche sowie für die Veranstaltungen genutzt werden kann.

Frequenz

Die Surfer und Kiter nutzen die Wasserfläche und einen Teil des Plangebietes aktuell an ca. 30 bis maximal 50 Tagen im Jahr, bei passenden Wetterbedingungen (Wind ab 4 Btf und eisfreies Wasser). Diese Nutzungstage werden sich durch die Planung nicht verändern.

4.3 Wirkfaktoren

Bei der Ermittlung von Wirkungen werden bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren (Primärwirkungen) und die durch sie verursachten Folgewirkungen unterschieden. Je nach Ausprägung und Vorbelastung der betroffenen Strukturen bzw.

SPA-Verträglichkeitsprüfung

im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11
„Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ der Gemeinde Blowatz

Funktionen können Wirkfaktoren zu keinen, nicht erheblichen oder erheblichen Beeinträchtigungen führen.

Baubedingte Wirkfaktoren

- entstehen durch Maßnahmen, die zu temporären Beeinträchtigungen führen,
- treten in der Regel nur während der Bauphase auf (z.B. Baulärm, Erschütterungen),
- können aber ggf. auch über die Bauphase hinaus (Bsp. Stoffeintrag) zu Beeinträchtigungen führen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- entstehen insbesondere durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme infolge von Versiegelung, Überbauung oder sonstigen Nutzungsänderungen sowie durch Zerschneidung von Lebensräumen, Areal- und Habitatsverkleinerungen, sind in der Regel dauerhaft und nachhaltig.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- entstehen durch die Nutzung bzw. den Betrieb von Straßen, Gebäuden und sonstigen (Freizeit-)Einrichtungen;
- werden hervorgerufen durch stoffliche Emissionen (z.B. Müll), Lärm und optische Störwirkungen, die zur Beeinträchtigung der Fauna führen können.

Grundlage für die Betrachtung und Bewertung der potentiellen Wirkfaktoren bildet der im Rahmen der Fachkonvention nach LAMBRECHT UND TRAUTNER erarbeitete Katalog möglicher Wirkfaktoren, wie in der nachfolgenden Tabelle 2 dargestellt.

SPA-Verträglichkeitsprüfung
im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11
„Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ der Gemeinde Blowatz

Tabelle 3: Wirkfaktoren nach Lambrecht und Trautner (2007)

Wirkfaktorgruppen	Wirkfaktoren
1 Direkter Flächenentzug	1-1 Überbauung / Versiegelung
2 Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung	2-1 Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen
	2-2 Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik
	2-3 Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung
	2-4 Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege
	2-5 (Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege
3 Veränderung abiotischer Standortfaktoren	3-1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes
	3-2 Veränderung der morphologischen Verhältnisse
	3-3 Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse
	3-4 Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)
	3-5 Veränderung der Temperaturverhältnisse
	3-6 Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z. B. Belichtung, Verschattung)
4 Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	4-1 Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust
	4-2 Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust
	4-3 Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust
5 Nichtstoffliche Einwirkungen	5-1 Akustische Reize (Schall)
	5-2 Bewegung / Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)
	5-3 Licht (auch: Anlockung)
	5-4 Erschütterungen / Vibrationen
	5-5 Mechanische Einwirkung (z. B. Tritt, Luftverwirbelung, Wellenschlag)
6 Stoffliche Einwirkungen	6-1 Stickstoff- u. Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag
	6-2 Organische Verbindungen
	6-3 Schwermetalle
	6-4 Sonstige durch Verbrennungs- u. Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe
	6-5 Salz
	6-6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebstoffe u. Sedimente)
	6-7 Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch: Anlockung)
	6-8 Arzneimittelrückstände u. endokrin wirkende Stoffe
	6-9 Sonstige Stoffe
7 Strahlung	7-1 Nichtionisierende Strahlung / Elektromagnetische Felder
	7-2 Ionisierende / Radioaktive Strahlung
8 Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	8-1 Management gebietsheimischer Arten
	8-2 Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten
	8-3 Bekämpfung von Organismen (Pestizide u. a.)
	8-4 Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen
9 Sonstiges	9-1 Sonstiges

Baubedingte Wirkfaktoren

1 Direkter Flächenentzug

1-1 Überbauung/Versiegelung

Das Plangebiet befindet sich vollständig im Europäischen Vogelschutzgebiet „Wismarbuch und Salzhaff“.

Auf die Flächenüberschneidung und die Bewertung der Qualität der Erweiterungsfläche wird unter Punkt 5.1 eingegangen.

5 Nichtstoffliche Einwirkungen

5-1 Akustische Reize (Schall)

5-2 Bewegung/ Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)

5-4 Erschütterung /Vibrationen

Temporäre baubedingte Wirkungen sind bei der geplanten Errichtung des Aufenthaltsgebäudes durch die visuellen Störwirkungen und die Lärmemissionen durch Baumaschinen und Baufahrzeuge zu erwarten. Die Arbeiten beziehen sich nur auf den speziell festgelegten Standort und werden als temporär betrachtet. Aufgrund des Weges, der zum Plangebiet führt und von Spaziergängern genutzt wird, der Badestelle nördlich des Plangebietes und der intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche im näheren Umfeld des Plangebietes, ist eine bestehende akustische und visuelle Störung bereits vorhanden.

Generell kann davon ausgegangen werden, dass die baulichen Aktivitäten in den Frühjahr- und Sommermonaten stattfinden. Die hier potentiell betroffenen Zug- und Rastvögel halten sich überwiegend in den Wintermonaten auf den Flächen des Plangebietes und in der näheren Umgebung auf. Aufgrund dieses zeitlichen Versatzes werden Lärm- und Lichtemissionen durch Bauaktivitäten auf die zu erwartenden Rastvögel als gering eingestuft. Die Brutvögel, die laut Managementplan im Plangebiet dargestellt sind, nutzen den Geltungsbereich lediglich als Nahrungshabitat. Da sich direkt angrenzend an das Plangebiet Grünland befindet, auf das die Brutvögel zur Nahrungssuche ausweichen können, ergeben sich keine zusätzlichen Beeinträchtigungen durch die Bauaktivitäten.

Auf derzeit bestehende und zu erwartende Fluchtdistanzen wird im Rahmen der Erheblichkeitsbewertung noch ausführlich eingegangen.

Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen durch Störungen von der Wasserfläche aus sowie der Störungen durch die Badestelle, nördlich des Plangebietes, und der verhältnismäßig geringen baulichen Aktivitäten wird hier von keinen erheblichen baubedingten Störungen ausgegangen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

1 Direkter Flächenentzug

1-1 Überbauung/ Versiegelung

Anlagebedingte Wirkfaktoren ergeben sich aus der Überbauung von Flächen innerhalb des SPA. Potentiell erheblicher Wirkfaktor ist weniger die Versiegelung selbst, als der Entzug der Fläche in ihrer möglichen Funktion als Äsungs-, Brut- und Rastfläche für die betroffenen Vogelarten. Insgesamt werden rund 1,2 ha Grünland in Anspruch

SPA-Verträglichkeitsprüfung

im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11
„Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ der Gemeinde Blowatz

genommen. Dies umfasst das Baufeld für das Vereinsgebäude, die Stellflächen und die Multifunktionsfläche. Die Stellflächen sowie die Multifunktionsfläche bleibt als Grünland erhalten.

Die Erweiterungsfläche ist als Rasthabitat für die Art Graugans im Managementplan dargestellt. Außerdem dient diese Grünlandfläche als Bruthabitat für die Arten Schwarzkopfmöwe und Sturmmöwe. Allerdings ist die Fläche des Plangebietes zum größten Teil als Ackerfläche im Managementplan des SPA dargestellt. Lediglich die Fläche, die bereits durch den Surfverein genutzt wird ist dort als Grünland gekennzeichnet. Laut den Luftbildern des Geodatenviewer GDI-MV ist die gesamte Fläche des Geltungsbereiches bereits seit 2002 Grünland und keine Ackerfläche. Grünland ist für andere Vogelarten relevant als im Managementplan dargestellt, da dieser von einer Ackerfläche ausgeht. Die Möwenarten, für die an dieser Stelle ein Bruthabitat vermerkt ist, nutzt das Grünland ausschließlich als Nahrungshabitat. Die Flächeninanspruchnahme wird im Rahmen der Erheblichkeitsbewertung detailliert betrachtet.

5 Nichtstoffliche Einwirkungen

5-1 Akustische Reize (Schall)

5-2 Bewegung/Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)

5-3 Licht (auch Anlockung)

Durch die Aktivitäten im Plangebiet ist eine Vergrämung durch Menschen möglich. Generell ist diese Scheuchwirkung durch Menschen höher einzustufen als die durch Fahrzeuge etc..

Im Geltungsbereich wird ein Teil der Fläche bereits durch den Wismarer Surfverein genutzt. Derzeit ist das temporäre Befahren der Fläche zum Be- und Entladen der Autos sowie das Vorbereiten der Wassersportgeräte gestattet. Durch den hier betrachteten Bebauungsplan Nr. 11 steht dem Wismarer Surfverein künftig eine größere Fläche, Stellplätze und ein Aufenthaltsgebäude zur Verfügung. Da sich die Nutzung und die Intensität der Nutzung bei Tageslicht durch die Planung nicht verändert und die Fläche des Geltungsbereiches nur zu Veranstaltungen im Jahr komplett ausgenutzt wird, ist in diesem Zeitraum von keiner ansteigenden Beeinträchtigung auszugehen.

Der Wismarer Surfverein möchte den Bereich des Plangebietes auch zum Übernachten nutzen. Die Übernachtungen finden in den Fahrzeugen der Surfer und Kiter statt und nicht im Aufenthaltsgebäude. Durch diese zusätzliche Nutzung sind Beeinträchtigungen des SPA möglich.

Neben der Vergrößerung der Fläche werden im Rahmen der Erheblichkeitsprüfung Aussagen über die Nutzungen getroffen und Rückschlüsse auf die Beeinträchtigung des Schutzgebietes gezogen.

4.4 Wirkprognosen

Wie unter den vorangestellten Punkten herausgearbeitet, sind die anlagebedingten Beeinträchtigungen durch die Nutzung des Schutzgebietes sowie betriebsbedingte Auswirkungen näher zu betrachten.

SPA-Verträglichkeitsprüfung

im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11
„Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ der Gemeinde Blowatz

Um die voraussichtlich betroffenen Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ feststellen zu können, ist zu prüfen, welche der im Standarddatenbogen bzw. Managementplan aufgelisteten Vogelarten potentiell betroffen sein können.

Im Rahmen des Managementplanes wurden Habitate für Brut- und Rastvögel dargestellt. Diese wurden betrachtet und hinsichtlich ihrer möglichen Beeinträchtigung und Wirkradien bewertet. Nachfolgend sind die Habitate im Plangebiet und daran angrenzend, wie auszugsweise aus dem Managementplan entnommen, dargestellt. In Klammern ist der Erhaltungszustand der jeweiligen Art dargestellt. Eine Darstellung der Habitatdarstellungen aus dem Managementplan ist unter Punkt 2.5 zu finden.

Habitate der Arten nach Art. 4 Vogelschutz-RL Brutvögel (Artengruppe 1)

Innerhalb des Geltungsbereiches:

- Keine Darstellung

Außerhalb des Geltungsbereiches, westlich daran angrenzend:

- Küstenbereich: Küstenseeschwalbe (B), Zwergseeschwalbe (C), Flusseeeschwalbe (A), Brandseeschwalbe (B)

Habitate der Arten nach Art. 4 Vogelschutz-RL Brutvögel (Artengruppe 2)

Innerhalb des Geltungsbereiches:

- Sturmmöwe (B)
- Schwarzkopfmöwe (A)

Außerhalb des Geltungsbereiches, westlich daran angrenzend:

- Küstenbereich: Seeadler (C), Mittelsäger (C), Gänsesäger (C), Brandgans (C)

Habitate der Arten nach Art. 4 Vogelschutz-RL Rastvögel (Artengruppe 1)

Innerhalb des Geltungsbereiches:

- Graugans (C)

Außerhalb des Geltungsbereiches, westlich daran angrenzend:

- Küstenbereich: Höckerschwan (C), Graugans (C), Zwergschwan (C), Singschwan (C), Blässgans (C)

Habitate der Arten nach Art. 4 Vogelschutz-RL Rastvögel (Artengruppe 2)

Innerhalb des Geltungsbereiches:

- Keine Darstellung

Außerhalb des Geltungsbereiches, westlich daran angrenzend:

- Küstenbereich: Schnellente (B), Säbelschnäbler (C), Pfuhlschnepfe (C), Blässhuhn (C), Reiherente (C)

SPA-Verträglichkeitsprüfung

im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11
„Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ der Gemeinde Blowatz

Den Habitatdarstellungen des Managementplanes ist zu entnehmen, dass es für den hier betrachteten Geltungsbereich Überschneidungen in Bezug auf die Nahrungshabitate bzw. Rastflächen der Arten Sturmmöwe, Schwarzkopfmöwe und Graugans bestehen. Eine direkte Betroffenheit weiterer Rastvogelarten oder Brutvogelarten, die im SPA behandelt werden, liegt nicht vor.

Neben den direkt betroffenen Habitaten sind weitere betriebsbedingte Auswirkungen durch menschliche Präsenz zu untersuchen.

Zurzeit nutzt der Wismarer Surfverein eine Fläche von ca. 2 500 m² für das Vereinsleben. Auf dieser Fläche befinden sich zwei Container, die als Lagerraum dienen. Die übrige Fläche wird für die Vorbereitung der Wassersportgeräte genutzt. Vor allem die Kites brauchen für den Aufbau der Sportgeräte eine verhältnismäßig große Fläche. Im Zuge der Schaffung der Möglichkeit der Erweiterung und Ergänzung der Fläche wird ein weiterer Teil des Grünlandes, südlich der bereits genutzten Fläche, einbezogen. Hier ist die Erweiterung des Geländes und Stellplätze für die Fahrzeuge der Wassersportler vorgesehen.

Die vorhandenen Container sollen durch ein Gebäude mit einer maximalen Grundfläche von 120 m² ersetzt werden.

Aufgrund der vorhandenen Vorbelastung durch die Nutzung der Land- und Wasserfläche durch die Wassersportler und die geringe Flächengröße der Grünfläche des Plangebietes ergeben sich kaum zusätzliche Beeinträchtigungen durch den Bebauungsplan Nr. 11.

4.5 Vorhandene und prognostizierte Nutzungen

Nachfolgend sind zunächst die vorhandenen und geplanten touristischen Nutzungen dargestellt. Im Weiteren werden dann Schlussfolgerungen auf zu erwartende Feriengäste (Nutzertypen) und Verhaltensmuster aufgezeigt. Hierbei werden sowohl touristische Nutzungen innerhalb und im planungsrelevanten Umfeld außerhalb des Plangebietes betrachtet.

Touristische Infrastruktur - vorhanden

Wassersport

Die Wassersportler nutzen die Grünlandfläche zum temporären Parken, um ihre Autos zu Be- oder Entladen, sowie zum Vorbereiten der Wassersportgeräte (Surfboards, Kites). Da die Wassersportler bestimmte Wind und Wasserbedingungen, eisfreies Wasser und Wind ab 4Bft, benötigen, ist das Ausüben des Wassersportes nur an ca. 30 bis maximal 50 Tagen im Jahr möglich.

Badenutzung

Nördlich des Plangebietes befindet sich eine Badestelle, die in den Sommermonaten vor allem von den Anwohnern der Ortslage Groß Strömkendorf genutzt wird.

Sonstige touristische Infrastruktur

Die Anwohner der Ortslage Groß Strömkendorf nutzen den Feldweg, der von der Ortslage zur Ostsee führt und Teil des Plangebietes ist, für Spaziergänge (teilweise mit Hunden).

SPA-Verträglichkeitsprüfung

im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11
„Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ der Gemeinde Blowatz

Touristische Infrastruktur – geplant

Wassersport

Das Gelände für die Wassersportler wird erweitert. Außerdem wird es durch ein Gebäude (120 m²) für Sanitärräume, einen Lager- und einen Aufenthaltsraum sowie um Parkmöglichkeiten und eine Multifunktionsfläche ergänzt.

Badenutzung

Die Nutzung der Badestelle bleibt durch die Planung unverändert.

Sonstige touristische Infrastruktur

Es entsteht, durch die Planung, keine zusätzliche touristische Infrastruktur. Die Nutzung des Feldweges durch Spaziergänger bleibt erhalten, wird jedoch nicht gesteigert.

Verhaltensmuster

Wassersport

Die Wasserfläche, die an das Plangebiet angrenzt, ist im Ergebnisprotokoll vom 13.11.2017 des Abstimmungsgesprächs auf Einladung Minister Dr. Backhaus mit Vertretern der Surfer und Kiter für die Bereiche „Groß Strömkendorf“ und „Boiensdorf-Pepelow“ als ganzjährige Erweiterungsfläche für das Surfen und Kiten ausgewiesen.

Erholung

Der Feldweg und die Badestelle werden von den Anwohnern der Ortslage Groß Strömkendorf zur Erholung genutzt.

5. Detailliert untersuchter Bereich

5.1 Abgrenzung des Untersuchungsraumes



*Abb. 11: Auszug aus dem Luftbild, © GeoBasis ALKIS DE/M-V 2021
Lage des Geltungsbereiches*

Die Abgrenzung des Untersuchungsraumes wird durch die Lage der Vorhabenfläche und die Reichweite der in Kapitel 4 aufgeführten Wirkfaktoren und -prognosen festgelegt. Den Wirkbereich mit der weitesten Wirkung stellen die visuellen und akustischen Beeinträchtigungen und Scheuchwirkungen durch den Menschen dar. Es wird eine wassertouristische Nutzung der Abgestimmten Meeresfläche angenommen. Dementsprechend wird dies als die weiteste Wirkung wasserseitig angenommen. Landseitig bezieht sich der Wirkraum auf das Plangebiet selbst unter Beachtung von Effektdistanzen.

Zur Bewertung der Auswirkungen auf die im planungsrelevanten Umfeld vorkommenden Vogelarten wurden im ersten Schritt aussagen einschlägiger Fachliteratur zu Effektdistanzen bzw. Meidedistanzen herangezogen, die nachfolgend zusammenfassend dargestellt sind.

SPA-Verträglichkeitsprüfung

im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11
„Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ der Gemeinde Blowatz

Um Beeinträchtigungen wertgebender Vogelarten des Europäischen Vogelschutzgebiets bewerten zu können, ist die Festlegung einer oder mehrerer Wirkbereiche erforderlich. Eine pauschalisierte Angabe von Wirkzonengrößen für Vorhaben ist hierbei nicht möglich, so dass für jedes einzelne Vorhaben individuell eine Bewertung der Beeinträchtigungsintensität und Reichweite von Wirkungen erfolgen muss.

Nachfolgend ist zunächst eine Beschreibung des Geltungsbereiches des hier betrachteten Bebauungsplanes wiedergegeben, da eine Ausweisung der Wirkzonen und die sich daraus entwickelnde Bewertung der Erheblichkeit nicht ohne Berücksichtigung der bestehenden Beeinträchtigungen möglich ist. Im Anschluss erfolgt eine Betrachtung und Bewertung der ausgewiesenen Habitatflächen.

Beschreibung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 11

Der Geltungsbereich befindet sich im Südwesten der Ortslage Groß Strömkendorf und umfasst im Wesentlichen Grünland. Das bereits bestehende Gelände des Surfvereins soll am südlichen Rand ergänzt werden. Es handelt sich um eine Grünlandfläche. Der Geltungsbereich grenzt unmittelbar an die Ostsee an.

Habitatausweisungen innerhalb des Plangebietes

Ein Teil der Grünlandfläche innerhalb des Plangebietes ist als Teilbereich der Brutflächen der Sturmmöwe und Schwarzkopfmöwe sowie der Rastflächen der Graugans ausgewiesen. Der Erhaltungszustand wurde im Rahmen der Erarbeitung des Managementplanes bei der Sturmmöwe mit „B“ und bei der Graugans mit „C“ bewertet.

Für die Schwarzkopfmöwe werden folgende Erhaltungsziele festgelegt: Erhalt von störungsarmen Inseln mit leicht erhöhten, flachen Stellen und lückiger, niedriger Vegetation sowie Lach- oder Sturmmöwenkolonien; Schutz vor Bodenprädatoren, Schutz von offener Kulturlandschaft als zusätzliches Nahrungshabitat.

Für die Sturmmöwe werden folgende Erhaltungsziele festgelegt: Schutz von störungsarmen Dünen und trockeneren Bereichen des küstennahen Grünlandes sowie küstennaher landwirtschaftlicher Nutzflächen mit guter Nahrungsverfügbarkeit; Schutz der Hauptbrutgebiete (Inseln Langenwerder, Walfisch und Kieler Ort), Schutz vor Bodenprädatoren, Schutz vor Störungen. Erhalt des Anteiles von Sommerkulturen auf Ackerflächen.

Für Schwan- und Gänsearten sind große, unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat entscheidend. Im Managementplan sind folgende Kriterien für die Nahrungshabitate beschrieben: Acker und Grünland bis zu 1 km entfernt vom Rastgewässer, Ackerfeldblöcke > 50 ha bis zu 6 km entfernt.

Des Weiteren werden für die Graugans folgende Erhaltungsziele dargestellt: Schutz größerer Gewässer (insbesondere Salzhaff und flache Meeresbuchten) mit Sandbänken, Flachwasserbereichen und Buchten als Ruhe und Schlafplatz vor Störungen und Schutz vor Zerschneidung landseitig angrenzender Bereiche als Sammelplätze und landwirtschaftlich genutzte Flächen, Schutz vor Störungen.

SPA-Verträglichkeitsprüfung

im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11
„Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ der Gemeinde Blowatz

Habitatausweisungen in direkter Umgebung des Plangebietes

Die westlich an das Plangebiet angrenzende Wasserfläche stellt sich als Bruthabitat der Arten Brandseeschwalbe, Flusseeeschwalbe, Küstenseeschwalbe, Zwergseeschwalbe, Brandgans, Mittelsäger und Gänsesäger dar. Außerdem sind dort Rastflächen für die Arten Höckerschwan, Singschwan, Zwergschwan, Blässgans, Graugans, Reiherente, Schellente, Blässhuhn, Säbelschnäbler und Pfuhlschnepfe verzeichnet.

Für die Brutvögel werden im Managementplan folgende Erhaltungsziele festgelegt:

Brandseeschwalbe: Schutz von Inseln in der Wismarbuch mit kurzgrasigen Grünlandbereichen und umgebende fischreiche und klare Flachwasserbereiche, Schutz vor Störungen und Bodenprädatoren.

Flusseeeschwalbe: Schutz von fischreichen Gewässern mit ausreichender Sichttiefe sowie Erhalt durch Nutzung und Pflege von vegetationsarmen oder kurzgrasigen Flächen, Freihalten der Inseln wie Langenwerder, Walfisch und Kieler Ort von Bodenprädatoren, Schutz vor Störungen.

Küstenseeschwalbe: Erhalt von völlig oder fast vegetationslosen, kiesigen und sandigen Stellen an der Küste, v. a. Langenwerder, Walfisch und Kieler Ort sowie benachbarten, klaren und fischreichen Flachwasserzonen der Ostsee, Schutz vor Störungen.

Zwergseeschwalbe: Schutz von störungsarmen, völlig oder fast vegetationslosen, kiesigen und sandigen Stellen an der Küste ohne Bodenprädatoren (Bruthabitat), Schutz von in Verbindung mit dem Bruthabitat stehenden klaren und fischreichen Flachwasserzonen der Ostsee (Nahrungshabitat).

Brandgans: Schutz vor Störungen und Nutzung von kurzgrasigem Salzgrünland mit Prielen und Röten auf Inseln und Halbinseln sowie an anderen Bereichen der Küste und der Bodden mit angrenzenden Flachwasserbereichen, Schutz vor Bodenprädatoren.

Gänsesäger: Erhalt von störungsarmen Abschnitten der Ostseeküste mit hoher Sichttiefe und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) sowie Schutz von nahe gelegenen Altbaumgruppen oder Altbäumen mit Großhöhlenangebot (einschließlich Kopfweiden, Pappeln) als Nisthabitat.

Mittelsäger: Erhalt von Inseln und Halbinseln sowie Salzgrünland mit einzelnen Büschen und Hochstaudenfluren (Bruthabitat) in Verbindung mit Sandbänken (Ruheplätze) sowie angrenzenden fischreichen Flachwasserzonen mit ausreichender Sichttiefe (Nahrungshabitat) mit möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze), Schutz vor Störungen.

Für die Rastvögel werden im Managementplan folgende Erhaltungsziele festgelegt:

Höckerschwan: Schutz von Flachwasserbereichen (bis ca. 1 m Wassertiefe) mit reicher Submersvegetation vor Störungen. Störungen der Rastgewässer reduzieren. Jagdverbot im Gewässer- und Randbereich analog jagdbaren Wildgänsen einführen.

SPA-Verträglichkeitsprüfung

im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11
„Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ der Gemeinde Blowatz

Singschwan: Schutz vor Störungen von Flachwasserbereichen (Schlafgewässer) sowie großen unzerschnittenen landwirtschaftlich genutzten Flächen als Nahrungshabitat.

Zwergschwan: Schutz vor Störungen von Flachwasserbereichen (vorzugsweise mit Submersvegetation) oder Überschwemmungsflächen sowie großer unzerschnittener landwirtschaftlich genutzter Flächen als Nahrungshabitat.

Blässgans: Schutz vor Störungen von flachen Küstengewässern mit größeren Bereichen als Schlafgewässer und landseitig nahe gelegenen Bereichen als Sammelpätze sowie Schutz vor Störungen und Zerschneidung große unzerschnittener und möglichst landwirtschaftlich genutzter Flächen als Nahrungshabitat.

Graugans: Schutz größerer Gewässer (insbesondere Salzhaff und flache Meeresbuchten) mit Sandbänken, Flachwasserbereichen und Buchten als Ruhe und Schlafplatz vor Störungen und Schutz vor Zerschneidung landseitig angrenzender Bereiche als Sammelpätze und landwirtschaftlich genutzte Flächen, Schutz vor Störungen.

Reiherente: Schutz vor Störungen von windgeschützten Gewässerbereichen mit reichen Beständen benthischer Mollusken (Mausergewässer); sowie Flachwasserbereichen der Großseen, Boddengewässern und flachen Meeresbuchten mit reichen Beständen benthischer Mollusken (Nahrungsgewässer zur Zug- und Überwinterungszeit), möglichst geringe fischereiliche Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) sowie Schutz vor Störungen windgeschützter Gewässerbereiche oder kleinerer Gewässer in der Nähe der Nahrungsgewässer (Tagesruheplätze).

Schellente: Schutz größerer Seen, Flüsse, flacher Meeresbuchten und geschützter Küstenabschnitte mit reichhaltigen Beständen benthischer Mollusken (Nahrungshabitat) sowie Schutz vor Störungen windgeschützter Buchten (Schlaf- und Ruheplatz).

Blässhuhn: Erhalt von flachen Küsten- und Boddengewässern mit störungsarmen windgeschützten Bereichen und reicher Submersvegetation oder reichem Angebot benthischer Mollusken, Schutz vor Störungen Jagdverbot auf Wassergeflügel auf und an allen Rastgewässern einführen.

Säbelschnäbler: Schutz vor Störungen sandiger bis schlickiger Windwattgebiete am Bodden.

Pfuhlschnepfe: Schutz von sandigen bis schlickigen Windwattflächen der Küste und der äußeren Bodden, Stränden und Sandbänken an der Küste, Schutz vor Störungen.

Um nun Auswirkungen durch die zuvor beschriebenen Beeinträchtigungen durch Flächeninanspruchnahme und Scheuchwirkungen sowie deren Reichweite bewerten zu können, werden die in der Fachliteratur angegebenen Fluchtdistanzen herangezogen.

SPA-Verträglichkeitsprüfung

im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11
„Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ der Gemeinde Blowatz

BERNOTAT (2017) befasst sich mit der Thematik der planerischen Orientierungswerte für Fluchtdistanzen. Hierfür greift er auf die von Gassner erarbeiteten „Orientierungswerte für planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanzen“, u.a. basierend auf einer breiten internationalen Literaturlauswertung, zurück.

Gemäß GASSNER ET AL. (2010) sind für die hier betrachteten Brutvögel und die betrachteten Rastvögel folgende Fluchtdistanzen angegeben:

- Brandseeschwalbe: 200 m
- Flusseeschwalbe: 200 m
- Küstenseeschwalbe: 200 m
- Zwergseeschwalbe: 200 m
- Brandgans: 300 m
- Gänsesäger: 300 m
- Mittelsäger: 100 m
- Sturmmöwe: 50 m
- Schwarzkopfmöwe: 50 m
- Höckerschwan: 300 m
- Singschwan: 300 m
- Zwergschwan: 300 m
- Blässgans: 400 m
- Graugans: 400 m
- Reiherente: 250 m
- Schellente: 250 m
- Blässhuhn: keine Angaben
- Säbelschnäbler: 250 m
- Pfuhlschnepfe: 250 m

Es bleibt generell anzumerken, dass für in Schwärmen auftretende Rastvögel meist deutlich höhere Fluchtdistanzen ermittelt wurden als bei brütenden Vögeln. Allerdings hat die Fläche des Geltungsbereiches keine ausreichende Größe für Schwärme.

5.2 Beschreibung des detaillierten Untersuchungsraumes

Das Plangebiet befindet sich im Ostseeküstenland, an der östlichen Seite der Wismarbucht. Nördlich des Plangebietes befindet sich die Insel Poel. Die Wismarbucht ist vollständig als Europäisches Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ und als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Wismarbucht“ ausgewiesen.

SPA-Verträglichkeitsprüfung

im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11
„Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ der Gemeinde Blowatz

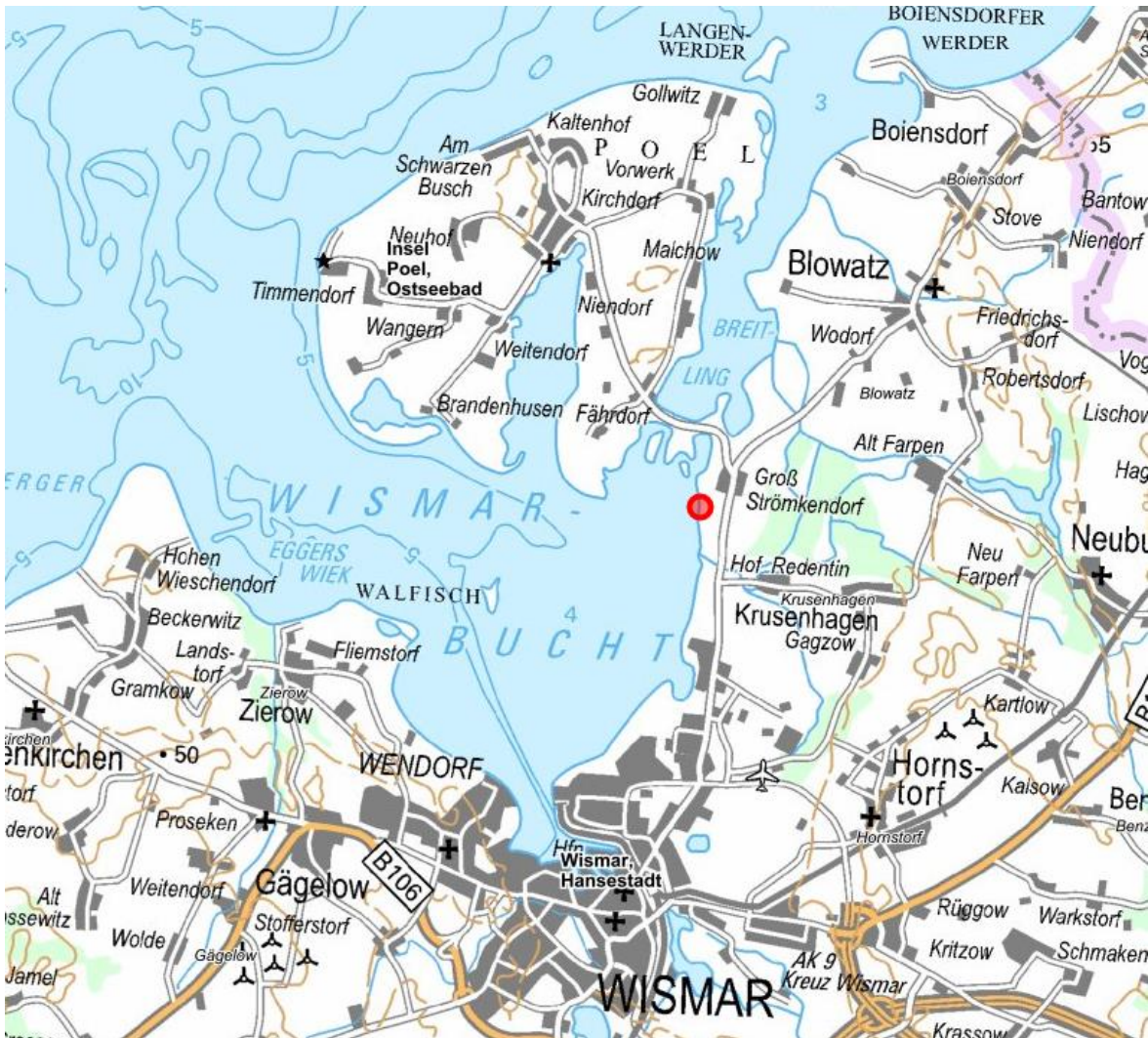


Abb. 12: Lage des Plangebietes (roter Punkt) in der Wismarbucht (© GeoBasis ALKIS DE/M-V 2021)

Wirkbereiche I

Durch die Lage des Geltungsbereiches im SPA sind Beeinträchtigungen im gesamten Bereich um das Plangebiet zu betrachten. In diesem Bereich sind bereits Beeinträchtigungen durch die bestehende Nutzung der Fläche durch den Wismarer Surfverein und durch Spaziergänger, die die Zuwegung nutzten, vorhanden.

Die Festlegung der Ausweitung des Wirkbereiches I erfolgt angelehnt an die Wirkzone I (50 m) der HzE. Nach den Angaben der HzE zählt das Plangebiet im weitesten Sinn zu den Sport- und Freizeitanlagen. Für diesen Vorhabentypen werden zwei Wirkzonen definiert, Wirkzone I (50 m) und Wirkzone II (200 m). Aufgrund der Vorbelastung innerhalb des Plangebietes und durch die genehmigte und angrenzende Wassersportfläche wird für das Plangebiet nur die Wirkzone I (50 m) angenommen.

Der festgelegte Wirkbereich I ist gemäß Karte 1a, Blatt 2 „Aktueller Zustand Biotoptypen“ des Managementplanes maßgeblich als Acker und Küstengewässer zu charakterisieren. Es handelt sich um eine strukturarme, intensiv genutzte Ackerfläche, die zum jetzigen Zeitpunkt teilweise als überwiegend extensives Grünland genutzt wird. Die Fläche des Geltungsbereiches stellt sich dabei fast vollständig als Grünland dar und nicht wie im Managementplan angegeben als Ackerfläche. Im Westen wird

SPA-Verträglichkeitsprüfung

im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11
„Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ der Gemeinde Blowatz

die, im Managementplan als Acker gekennzeichnete, Fläche durch die Ostsee und im Osten durch die Landstraße 12 sowie die Ortslage Groß Strömkendorf begrenzt. Im Norden schließen sich ein Wirtschaftsweg und eine begleitende Baumreihe an, im Süden wird sie durch eine Schilffläche begrenzt. Die Ackerfläche hat eine Nord-Süd-Ausdehnung von rund 1,2 km.

Im Managementplan stellt die Ackerfläche, das Grünland und die Wasserfläche für die in Kapitel 5.1 aufgeführten Arten ein Habitat dar. Da die entscheidenden Kriterien der Erhalt von unzerschnittenen landwirtschaftlichen Flächen mit einer Größe von mindestens 50 ha und eine störungsarme Wasserfläche sind, wird im Zusammenhang mit der Ermittlung der Erheblichkeit geprüft, ob dieses Kriterium weiterhin erfüllt wird.

Wirkbereich II

Den Wirkfaktor mit der weitesten Wirkung stellen Scheuchwirkungen durch den Menschen dar. Die Auswirkungen der Errichtung eines Vereinsgebäudes, der Vergrößerung der Fläche, die nur zeitweise komplett genutzt wird, der Möglichkeit zum Übernachten in diesem Bereich und die dadurch entstehende Wirkung der menschlichen Präsenz (Vergrämung/Scheuchwirkung) innerhalb des Plangebietes werden in einer Wirkzone über 50 m aufgrund der bestehenden Nutzung als gering eingestuft. Die Planung intensiviert die Nutzung der Fläche geringfügig. Der Bebauungsplan Nr. 11 sieht als Abgrenzung zum Grünland und der Ackerfläche, östlich des Plangebietes, eine Heckenpflanzung vor. Diese schirmt das Vereinsgelände von den Rast- bzw. Brutflächen ab. Unter Berücksichtigung der bestehenden Vergrämungswirkung durch die aktuelle Nutzung wird die Beeinträchtigung durch Menschen als gering eingestuft.

Außerhalb des Plangebietes wird nur ein festgelegter Bereich der Wasserfläche genutzt. Die Flächengröße des Geltungsbereiches ist so gewählt, dass keine weiteren Landflächen beansprucht werden. Aufgrund dieser Ausführungen wird kein zweiter Wirkbereich betrachtet.

6. Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes

6.1 Beschreibung der Bewertungsmethode

Für die Bewertung der Erheblichkeit des hier betrachteten Vorhabens wurden der Fachkonventionsvorschlag nach LAMBRECHT UND TRAUTNER (2007) sowie der „Vorschlag zur Bewertung der Erheblichkeit von Störwirkungen auf Vögel mit Hilfe planerischer Orientierungswerte für Fluchtdistanzen“ von BERNOTAT (2017) genutzt.

Die Fachkonventionsvorschläge nach LAMBRECHT UND TRAUTNER (2007) wurden für die Betrachtung und Bewertung von vollständigen bzw. dauerhaften Habitatsverlusten konzipiert. BERNOTAT (2017) führt zur Anwendbarkeit dieser Fachkonventionsvorschläge aus, dass diese daher in dieser Form unmittelbar nur bei fortwährenden bzw. dauerhaften Störwirkungen hoher Intensität anzuwenden sind. Für graduelle Funktionsminderungen sind die Funktionsverluste dagegen als (ggf. prozentuale) Funktionsminderung zu bilanzieren und dann mit den Orientierungswerten der Fachkonvention ins Verhältnis zu setzen.

SPA-Verträglichkeitsprüfung

im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11
„Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ der Gemeinde Blowatz

Da im Zusammenhang mit der hier betrachteten Planung Flächenverluste innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes zu berücksichtigen sind, werden hierfür die Fachkonventionsvorschläge nach LAMBRECHT UND TRAUTNER (2007) angewandt.

Zur Beurteilung der Beeinträchtigung der betriebsbedingten Auswirkungen durch die Intensivierung der Fluchtdistanz werden die im „Vorschlag zur Bewertung der Erheblichkeit von Störwirkungen auf Vögel mit Hilfe planerischer Orientierungswerte für Fluchtdistanzen“ nach LAMBRECHT & JOOß (2008) genutzt.

In der Abhandlung von SCHREIBER (2004) „Der Papierkorb im Waldmeister-Buchenwald-Welche Beeinträchtigungen sind in Natura 2000-Gebieten erheblich?“ erfolgt eine Auseinandersetzung mit möglichen Erheblichkeitsschwellen. Unter Punkt 7, Bagatellgrenzen für das Schutzgut Rastvögel, wird ausgeführt:

Die direkte Inanspruchnahme des genutzten Raumes einer nach VRL relevanten Art in einem Natura 2000-Gebiet ist im Regelfall eine erhebliche Beeinträchtigung. Als nicht erheblich kann sie im Einzelfall nur dann eingestuft werden, wenn:

- Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme, die für die jeweilige Art formulierte Bagatelluntergrenze unterschreitet, und
- eine entsprechende Einstufung nicht bereits für den gleichen oder einen anderen Lebensraum im Gebiet, die in der Summe zu einer Überschreitung der o.g. Größen führen würde, in diesem oder einem anderen zu beurteilenden Plan oder Projekt vorgenommen wurde, und
- innerhalb der in Anspruch zu nehmenden Fläche keine für die Art essentiellen und überdurchschnittlichen, an anderen Stellen des Lebensraumes nicht bzw. qualitativ oder quantitativ unzureichend (oder deutlich schlechter repräsentierten Habitatstrukturen) vorhanden sind, und
- über die betroffene Fläche hinaus keine Folgeeffekte mit der Konsequenz von z.B. summarisch dann erheblichen Beeinträchtigungen ausgelöst werden.

Es wird im Weiteren folgender Konventionsvorschlag gemacht:

Von einer Bagatellfläche [...] wird ausgegangen, wenn einmalig nicht mehr als die Fläche unbrauchbar wird, die von 0,1 % eines international bedeutsamen Rastbestandes im Gebiet durchschnittlich genutzt wird und dabei eine Fläche mit höchstens durchschnittlicher Bedeutung betrifft. Auch diese Fachgrundlage findet Berücksichtigung.

6.2 Kenntnislücken

Im Zusammenhang mit der Verträglichkeitsbetrachtung von Europäischen Vogelschutzgebieten wurden verschiedene Bewertungsmethodiken erarbeitet. Es handelt sich hierbei um Betrachtungsmodelle, die für die Bewertung verschiedener Wirkfaktoren entwickelt wurden und jeweils unterschiedliche Grundannahmen und Erheblichkeitsschwellen voraussetzen. Diese wurden in der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde als derzeit aktuell anerkannter Fachstandard benannt und werden hier genutzt.

Im Rahmen der Managementplanung wurden aufgrund der Kriterien der Ackerschlaggröße und Entfernung zu den Schlafgewässern Nahrungshabitate ausgewiesen. Laut Rücksprache mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg sind keine weiteren Aspekte, wie wissenschaftliche

SPA-Verträglichkeitsprüfung

im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11
„Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ der Gemeinde Blowatz

Orientierungshilfen für Fluchtdistanzen o.ä., berücksichtigt worden. Diese sind aus gutachterlicher Sicht bei der Überprüfung der Verträglichkeit zu beachten. Hierbei ist eine quantitative und qualitative Bewertung des Geltungsbereiches erforderlich, der über die pauschalisierten Aussagen des Managementplanes hinaus geht.

Im vorliegenden Fall ist die Nutzung des Plangebietes schon langjährig etabliert. Somit ist von einer bestehenden Scheuchwirkung auszugehen. Kartierungen der Nutzung der betroffenen Acker- und Grünlandflächen liegen jedoch nicht vor.

6.3 Bewertung der Erheblichkeit – Wirkbereich I (Flächenverlust)

Die Fachkonventionsvorschläge nach LAMBRECHT UND TRAUTNER (2007) dienen als Hilfestellung und Orientierung für die objektive, nachvollziehbare Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen i. S. d. § 34 Abs. 2 BNatSchG bei direktem Flächenentzug in Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL bzw. in Habitaten von Tierarten nach Anhang II FFH-RL in GGB sowie in Habitaten der Vogelarten nach Anhang I sowie Art. 4 Abs. 2 VSchRL in Europäischen Vogelschutzgebieten. Mit den Fachkonventionsvorschlägen soll im Einzelfall eine praxisorientierte, nachvollziehbare und reproduzierbare Konkretisierung der Erheblichkeitsbeurteilung und somit die Auslegung des Erheblichkeitsbegriffes unterstützt werden.

Im Hinblick auf die langfristige Sicherung der Lebensräume nach Anhang I FFH-RL und der Arten nach Anhang II FFH-RL sowie nach Anhang I u. Art. 4 Abs. 2 VRL und deren Habitate sind für die Natura 2000-Gebiete die jeweiligen Erhaltungsziele gebietsspezifisch festzulegen. Erhaltungsziele sind gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG grundsätzlich die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser Lebensräume und Arten sowie deren Habitate.

Unter Berücksichtigung der Begriffsbestimmungen des Art. 1 lit. e) u. i) FFH-RL zum günstigen Erhaltungszustand lässt sich der Begriff der erheblichen Beeinträchtigungen grundsätzlich wie folgt definieren:

- Eine erhebliche Beeinträchtigung von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie nach Anhang I u. Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie, die in einem FFH-Gebiet bzw. in einem Europäischen Vogelschutzgebiet nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln sind, liegt in der Regel insbesondere dann vor, wenn aufgrund der projekt- oder planbedingten Wirkungen:
 - die Lebensraumfläche oder Bestandsgröße dieser Art, die in dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. dem Europäischen Vogelschutzgebiet aktuell besteht oder entsprechend den Erhaltungszielen ggf. wiederherzustellen bzw. zu entwickeln ist, abnimmt oder in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird, oder
 - unter Berücksichtigung der Daten über die Populationsdynamik anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des Habitats, dem sie angehört, nicht mehr bildet oder langfristig nicht mehr bilden würde.

Die Fachkonventionsvorschläge stellen einen Bewertungsrahmen dar, der es den jeweiligen Bearbeitern für die Einzelfallbeurteilung ermöglicht, fachliche Kriterien und Bedingungen für die Bewertung der Erheblichkeit hinzuzuziehen, um somit zu einer validen und rechtssicheren Entscheidung zu gelangen. Die in den Fachkonventionsvorschlägen enthaltenen Werte sind Orientierungswerte. Die

SPA-Verträglichkeitsprüfung

im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11
„Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ der Gemeinde Blowatz

Fachkonventionsvorschläge sollen und können die Einzelfallbeurteilung und einen entsprechenden fachlichen Begründungszusammenhang nicht ersetzen, sondern sie sollen hierfür eine objektive Orientierung und Hilfestellung bieten.

Die Vorschläge für Fachkonventionen bestehen jeweils aus:

- einer Grundannahme und
- weiteren fünf Kriterien und Bedingungen, die der Orientierungsrahmen für eine Abweichung von der Grundannahme sind.

Grundannahme:

Wenn ein Projekt oder Plan innerhalb eines Natura 2000-Gebiets jene Bestandteile durch direkten und dauerhaften Flächenentzug beeinträchtigt, die als maßgebliche Bestandteile dieses Gebiets nach den konkreten Erhaltungszielen zu schützen sind, so ist in der Regel davon auszugehen, dass es sich dabei um erhebliche Beeinträchtigungen handelt.

Die Erheblichkeit einer derartigen Beeinträchtigung ist damit relativ offensichtlich. Zugleich ist zu berücksichtigen, dass eine direkte Flächeninanspruchnahme nicht zwangsläufig und stets eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen muss, wenn ein gewisses Maß einer solchen Veränderung für den zu sichernden günstigen Erhaltungszustand eines Lebensraums in einem FFH-Gebiet insgesamt nicht entscheidend und ein entsprechender Verlust in diesem Kontext als „Bagatelle“ zu betrachten wäre. Eine im Einzelfall als unerheblich zu bewertende Beeinträchtigung wird dabei jedoch nur unter bestimmten Randbedingungen und bei äußerst geringfügiger Flächeninanspruchnahme denkbar sein.

Bedingungen:

Hierfür werden fünf Bedingungen formuliert, die gemeinsam erfüllt sein müssen. Eine Beurteilung der Erheblichkeit bzw. Unerheblichkeit nur mit Bezug auf die Grundannahme ist daher im Einzelfall nicht ausreichend. Es sind immer auch die weiteren inhaltlichen Kriterien abzuprüfen. Zu den jeweils definierten Bedingungen sind qualifizierte Feststellungen zu treffen. Die einzelnen Bedingungen müssen kumulativ erfüllt sein. Bei der Durchführung der Beurteilung ist die Reihenfolge in der Abprüfung der Bedingungen letztlich nicht wesentlich. So kann im Einzelfall z.B. die Klärung der Bedingung e) (andere Wirkfaktoren) entscheidender sein, so dass diese ggf. als erste abgeprüft wird.

Die Fachkonventionsvorschläge haben als fachliche Hilfestellung für die Bewertung insgesamt einen orientierenden bzw. empfehlenden Charakter. Dies wird auch dadurch deutlich, dass einzelne Merkmale bzw. Ausprägungen der verschiedenen Bedingungen im Einzelfall und damit gebietsspezifisch zu konkretisieren sind. Dies ist bei der Anwendung unbedingt zu berücksichtigen.

Diese Bedingungen stellen sich wie folgt dar:

A) Qualitativ-funktionale Besonderheiten

Auf der betroffenen Fläche sind keine speziellen Ausprägungen des Lebensraumtyps vorhanden, die innerhalb der Fläche, die der Lebensraum einnimmt, z.B. eine Besonderheit darstellen bzw. in wesentlichem Umfang zur biotischen Diversität des Lebensraumtyps in dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung beitragen. Hierbei ist auch eine besondere Lebensraumfunktion für charakteristische Arten zu berücksichtigen; und

SPA-Verträglichkeitsprüfung

im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11
„Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ der Gemeinde Blowatz

B) Orientierungswert „quantitativ-absoluter Flächenverlust“

Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme eines Lebensraumtyps überschreitet die für den jeweiligen Lebensraumtyp dargestellten Orientierungswerte nicht; und

C) Ergänzendes Orientierungswert „quantitativ-relativer Flächenverlust“ (1 %-Kriterium)

Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme eines Lebensraumtyps ist nicht größer als 1 % der Gesamtfläche des jeweiligen Lebensraumtyps im Gebiet bzw. in einem definierten Teilgebiet; und

D) Kumulation „Flächenentzug durch andere Pläne / Projekte“

Auch nach Einbeziehung von Flächenverlusten durch kumulativ zu berücksichtigende Pläne und Projekte werden die Orientierungswerte (B u. C) nicht überschritten; und

E) Kumulation mit „anderen Wirkfaktoren“

Auch durch andere Wirkfaktoren des jeweiligen Projekts oder Plans (einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen) werden keine erheblichen Beeinträchtigungen verursacht.

Ermittlung der Erheblichkeit

A) Qualitativ-funktionale Besonderheiten

Im Zusammenhang mit dem Prüfkriterium qualitativ-funktionale Besonderheiten sind die unterschiedlichen Funktionen eines Gesamthabitats zu berücksichtigen. Die funktionalen Aspekte der bestimmten Lebensbereiche sind in die Bewertung einzubeziehen sowie auch besondere Funktionen des Habitatbestandteiles, wie beispielweise Trittstein- oder Korridorfunktionen, eine spezielle Bedeutung für das Verbreitungsgebiet einer Art (durch Lage am Arealrand oder als seltenes, ggf. isoliertes Vorkommen in der jeweiligen biogeographischen Region) oder mit einer speziellen Bedeutung für den Gebietsschutz (z. B. aufgrund zentraler Puffer-/Schutzfunktionen). Ebenso ist zu differenzieren, inwieweit bestimmte Flächen aufgrund besonderer Qualitäten für das langfristige Überleben innerhalb eines Habitates/Habitatkomplexes entscheidend sind, während andere Flächen des gleichen Typs nur eine untergeordnete Rolle spielen.

Für die hier betrachteten Schwan- und Gänsearten sind unzerschnittene Ackerflächen mit einer Größe von > 50 ha ein entscheidendes Kriterium für die Habitatausgrenzung. Dieses Kriterium ist das einzige, dass für Rastflächen im Managementplan festgelegt wurde. Die Rastfläche, zu der das Plangebiet gehört, hat, aufgrund von einer Zerschneidung, keine Größe von 50 ha. Die Ackerfläche wird durch einen Wirtschaftsweg mit dazu verlaufendem Graben und ergänzender Baumreihe zerschnitten.



Abb. 13: Ackerfläche nördlich des Plangebietes (gelb) und Ackerfläche südlich und westlich des Plangebietes (orange). Plangebietes rot umrandet.

Im Folgenden wird die aktuelle Situation genauer beschrieben:

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein Grünland, die als Rasthabitat der Art Graugans und als Bruthabitat der Arten Schwarzkopfmöwe und Sturmmöwe

SPA-Verträglichkeitsprüfung

im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11
„Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ der Gemeinde Blowatz

ausgewiesen ist. Diese Fläche wird mit dem Erhaltungsziel „Ackerbauliche Nutzung der Offenlandflächen“ dargestellt. Für die Graugans hat die Fläche des Geltungsbereiches und die angrenzende Ackerfläche keine spezielle Bedeutung als Nahrungshabitat. Sie entspricht nicht dem Kriterium einer unzerschnittenen Ackerfläche mit einer Größe > 50 ha. Zerschnitten wird die Ackerfläche durch einen Weg, der von der Ortslage Groß Strömkendorf bis zur Ostsee verläuft. Dieser wird durch einen Graben und Gehölzpflanzungen begleitet und zerschneidet die Ackerfläche, welche dadurch nicht mehr den Kriterien des Managementplans entspricht. Für die Schwarzkopfmöwe und Sturmmöwe ist Grünland ein Nahrungshabitat. Südlich, östlich und nördlich grenzen Grünlandflächen an das Plangebiet an, die weitaus größer sind als die Grünlandfläche im Plangebiet. Die Vorbelastungen, die durch die bereits bestehende Nutzung entstanden sind, sind hier zu berücksichtigen. Aus diesem Grund spielt der Geltungsbereich als Nahrungshabitat eine untergeordnete Rolle.

Daher werden mit dem hier betrachteten Vorhaben keine Flächen von besonderer Qualität bzw. Ausstattung oder Ausprägung in Anspruch genommen. Die betroffene Grünlandfläche beinhaltet keine essenziellen Habitatbestandteile für die betroffenen Arten. Im räumlichen Zusammenhang erfüllt die Fläche bereits vor der Planung das Kriterium der unzerschnittenen Ackerflächen nicht. Die fachwissenschaftlich zu berücksichtigenden Fluchtdistanzen sind unter Punkt 5.1 dargestellt.

Bedingung A ist daher erfüllt.

B) Orientierungswert „qualitativ-absoluter Flächenverlust“

Eine Bewertung der Erheblichkeit vor dem Hintergrund einer relativen Betrachtung von betroffener Fläche zu tatsächlicher Gesamtgröße des betroffenen Habitats einer Art alleine, z.B. die Verwendung eines bestimmten %-Wertes als Schwelle, würde - wie auch im Fall der entsprechenden Betroffenheit von Lebensraumtypen - dazu führen, dass im Fall größerer Bestände bzw. von großflächig abgegrenzten Gebieten absolut sehr große Flächen betroffen sein können, ohne dass dies als erheblich eingestuft würde. Fachlich ist dies nicht vertretbar, da dann regelmäßig die Lebensvoraussetzungen zumindest einzelner Individuen oder von Teilpopulationen wesentlich eingeschränkt bzw. verlorengehen würden. Zudem würden gerade auch in diesem Fall besonders bedeutsame Gebiete mit großem Artenbestand und einem entsprechend großen Habitatangebot in relativ größerem Umfang beeinträchtigt werden.

Grundsätzlich wird in der Fachkonvention die These vertreten, dass eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt, wenn eine Fläche in Anspruch genommen wird, die für eine überlebensfähige Population mindestens notwendig ist.

In der Fachkonvention sind keine vollständigen Orientierungswerte für die hier betrachteten Schwan- und Gänsearten vorhanden. Bei dem hier betrachteten Grünland handelt es sich um Nahrungshabitate, für die als Kriterium der Ausgrenzung eine Mindestgröße > 50 ha festgelegt wurde.

Im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 11 erfolgt eine Ergänzung und Erweiterung des Vereinsgeländes des Wismarer Surfvereins. Es handelt sich dabei um die Ergänzung des bestehenden Geländes des Surfvereins südlich anschließend

an die genutzte Fläche und ein Gebäude von 120 m². An dieser Stelle wird auf die Ausführungen zum Vermeidungsverbot unter Punkt 3.3 verwiesen.

Da die angrenzenden Ackerflächen keine Größe von mind. 50 ha aufweisen, erfüllen sie bereits ohne die Planung nicht das Kriterium für Nahrungshabitate. Dazu sind detaillierte Aussagen unter dem Punkt A getroffen worden. Eine zusätzliche Zerschneidung der Nahrungs- und Brutflächen findet nicht statt.

Damit wird Bedingung B als erfüllt betrachtet.

C) Ergänzender Orientierungswert „quantitativ-relativer Flächenverlust“ (1 %-Kriterium)

In der nachfolgenden Tabelle wurden die Habitatgrößen und -beschreibungen aus dem Managementplan dargestellt. In der rechten Spalte ist der sich daraus ergebende quantitativ-relative Flächenverlust in Bezug auf das hier betrachtete Vorhaben zusätzlich wiedergegeben.

Bei dieser Berechnung sind der Flächenverlust durch die Schaffung des Vereinsgeländes des Wismarer Surfvereins und die als Abschluss des Vereinsgeländes geplante Heckenpflanzung berücksichtigt. Es handelt sich dabei um eine Fläche von rund 1,2 ha.

Tab. 4: Flächenverlust der betroffenen Vogelarten

Vogelart	Verbreitung der Habitate im Gebiet	Anzahl der Teilflächen	Habitatfläche (in ha)	Quantitativ-relativer Flächenverlust (in %)
Graugans	Nahrungshabitat: Acker- und Grünland bis zu 1 km entfernt vom Rastgebiet, Ackerfeldblöcke > 50 ha bis zu 6 km entfernt	134	11060,7	0,09
Schwarzkopfmöwe	Nahrungshabitat	112	2718,6	0,04
Sturmmöwe	Nahrungshabitat	188	4463,1	0,02
				Gesamtsumme: 0,15 %

Alle ermittelten quantitativ-relativen Flächenverluste liegen deutlich unter 1 % und somit unter der Schwelle der Erheblichkeit.

Bedingung C ist somit erfüllt.

D) Kumulation „Flächenentzug durch andere Pläne / Projekte“

Das gesamte SPA besitzt eine Größe von 42.483 ha, davon entfallen 21 % auf Ackerland und 2,5 % auf Grünland.

Im Rahmen der Betrachtung der kumulativen Wirkungen nach der Fachkonvention von LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) sind generell nur Planungen mit gleichen Wirkungen zu berücksichtigen. In diesem Fall handelt es sich um Planungen und Projekte mit

SPA-Verträglichkeitsprüfung

im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11
„Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ der Gemeinde Blowatz

dauerhaftem Flächenverlust von Grünland. Der Gutachter geht prinzipiell davon aus, dass temporäre Veranstaltungen wie Sportereignisse nicht vergleichbar sind mit dem Eingriff einer dauerhaften Überbauung. Da der Scheuchwirkung eine stärkere Beeinträchtigung bei der vorliegenden Planung darstellt als der Flächenverlust wird diese separat betrachtet (Kapitel 6.4).

Im Zusammenhang der Betrachtung von kumulativen Wirkungen werden weitere Planungen im SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ herangezogen. Es erfolgt parallel mit der Aufstellung des hier betrachteten Bebauungsplanes Nr. 11 die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Blowatz.

Im Europäischen Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ gibt es keine weiteren Projekte durch die Grünland im SPA verloren geht.

Dementsprechend kommt es nicht zu kumulativen Wirkungen mit anderen Planungen und Projekten.

Weitere Projekte innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes werden im Kapitel 8 (sog. Summationsprüfung) behandelt.

Bedingung D ist somit erfüllt.

E) Kumulation mit „anderen Wirkfaktoren“

Voraussetzung für eine Verträglichkeit des Projekts oder Plans ist, dass neben der Flächeninanspruchnahme auch keine anderen Wirkfaktoren einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Wirkfaktoren erhebliche Beeinträchtigungen verursachen.

Neben dem faktischen Flächenverlust sind die Störwirkungen durch die menschliche Präsenz zu betrachten und zu bewerten. Als weitere Wirkfaktoren wurden 5-1 Akustische Reize (Schall) und 5-2 Bewegung/Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht) herausgearbeitet.

Diese Störwirkungen (bzw. Fluchtdistanzen) werden gesondert unter Punkt 5.1 benannt. Zusammenfassend kann hier jedoch festgestellt werden, dass es aufgrund der bestehenden Vorbelastungen zu einer vergleichsweise geringen Erhöhung der Störungen kommt. Das Plangebiet umfasst im Wesentlichen eine Grünfläche, die bereits durch angrenzende anthropogene Störungen beeinflusst wird.

Aufgrund der dargestellten Argumentation werden erhebliche kumulative Wirkungen mit anderen Wirkfaktoren ausgeschlossen

Bedingung E ist somit erfüllt.

SPA-Verträglichkeitsprüfung

im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11
„Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ der Gemeinde Blowatz

Zusammenfassung - Erheblichkeit Wirkbereich I (Flächenverlust)

Für den Wirkbereich I können nach Abprüfung der Bedingungen A bis D keine erheblichen Beeinträchtigungen festgestellt werden.

6.4 Bewertung der Erheblichkeit – Wirkbereich I (Rastgebiet)

BERNOTAT ET. AL (2017) verweist für die Bewertung der Erheblichkeit in Rastgebieten auf den Konventionsvorschlag von TRAUTNER & JOOß (2008).

In Rast- und Überwinterungsgebieten werden flächenbezogene Orientierungswerte für die Beurteilung erheblicher Störungen in einem 3-gestuftten Ansatz mit Schwellen von 1 % und 0,1 % konzipiert.

Tab. 5: Fachkonventionsvorschlag zur Bewertung der Erheblichkeit in Rastgebieten nach TRAUTNER & JOOß (2008)

Bedeutung	Wesentlicher Störfaktor wirkt auf einen Flächenanteil ein	Beurteilung
Artbestände/ Gebiete internationaler Bedeutung (i.d.R. Europäische Vogelschutzgebiete)	> 1 %	i.d.R. erhebliche Störung
	0,1-1 %	Fallweise mit vertiefender Betrachtung
	< 0,1 %	i.d.R. keine erhebliche Störung

Im vorliegenden Fall ist die zusätzliche Störwirkung durch die Umsetzung der Planungsziele des Bebauungsplanes Nr. 11 zu betrachten. Hierbei wird die Intensivierung der menschlichen Präsenz auf einer Rastfläche (Grünland) von insgesamt ca. 1,2 ha betrachtet. Die bestehenden Störfaktoren wurden bereits beschrieben. Es handelt sich hier um eine theoretische Ermittlung der Bedeutung der Rastfläche.

Wenn man nun von einer zur Verfügung stehenden Mindestrastfläche von 50 ha ausgeht, wie sie im Managementplan definiert ist, wirkt der Störfaktor „menschliche Präsenz“ auf einen Flächenanteil von ca. 2 %. Das Kriterium der Mindestrastfläche von 50 ha greift im Fall der vorliegenden Planung nicht. Die Acker- und Grünlandflächen, die an das Plangebiet angrenzen, sind kleiner als 50 ha. Sie werden durch einen Feldweg mit begleitendem Graben und einer daran entlang verlaufenden Baumreihe zerschnitten. Aus diesem Grund lässt sich das Kriterium des Rastflächenverlustes an dieser Stelle nicht anwenden.

Unter Berücksichtigung der von SCHREIBER (2004) ermittelten Kriterien lassen sich in Bezug auf die hier betrachtete Planung folgende Aussagen treffen:

Flächeninanspruchnahme

Es wird eine Fläche von 0,09 % der Gesamtfläche für die Art Graugans innerhalb des SPA in Anspruch genommen. Für die Art Schwarzkopfmöwe wird eine Fläche von 0,04 % der Gesamtfläche beansprucht und für die Art Sturmmöwe eine Fläche von 0,02 % der Gesamtfläche.

SPA-Verträglichkeitsprüfung

im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11
„Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ der Gemeinde Blowatz

Summe der kumulativen Überschreitungen

Es erfolgt auch unter Berücksichtigung von weiteren Projekten innerhalb des Schutzgebietes nur eine geringe Überschreitung der Bagatellgrenze von 0,1 %. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Beeinträchtigungen und der nur geringen Überschreitung von 0,05 % kommt es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des SPA durch die Planung.

Lebensraumqualität

Das Plangebiet wird zum Teil bereits seit 1989 durch den Wismarer Surfverein genutzt. Durch diese Nutzung besteht bereits eine Störung des SPA in diesem Bereich. Dementsprechend war bereits vor der Ausweisung des Schutzgebietes diese Nutzung vorhanden.

Die folgende Abbildung stellt die Überschneidung der bereits bestehenden anthropogenen Beeinträchtigungen und der geringfügigen neuen Beeinträchtigungen dar. Als Wirkzone wurde die größte Fluchtdistanz der im Managementplan dargestellten Rastvögel (Graugans 400 m) verwendet. Aus der Abbildung geht deutlich hervor, dass die neuen geringfügigen Beeinträchtigungen (rote Schraffur) in einem bereits stark anthropogen beeinträchtigten Bereich liegen. Aus diesem Grund ist nicht von erheblichen Beeinträchtigungen der Rastvögel auszugehen.

SPA-Verträglichkeitsprüfung
im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11
„Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ der Gemeinde Blowatz

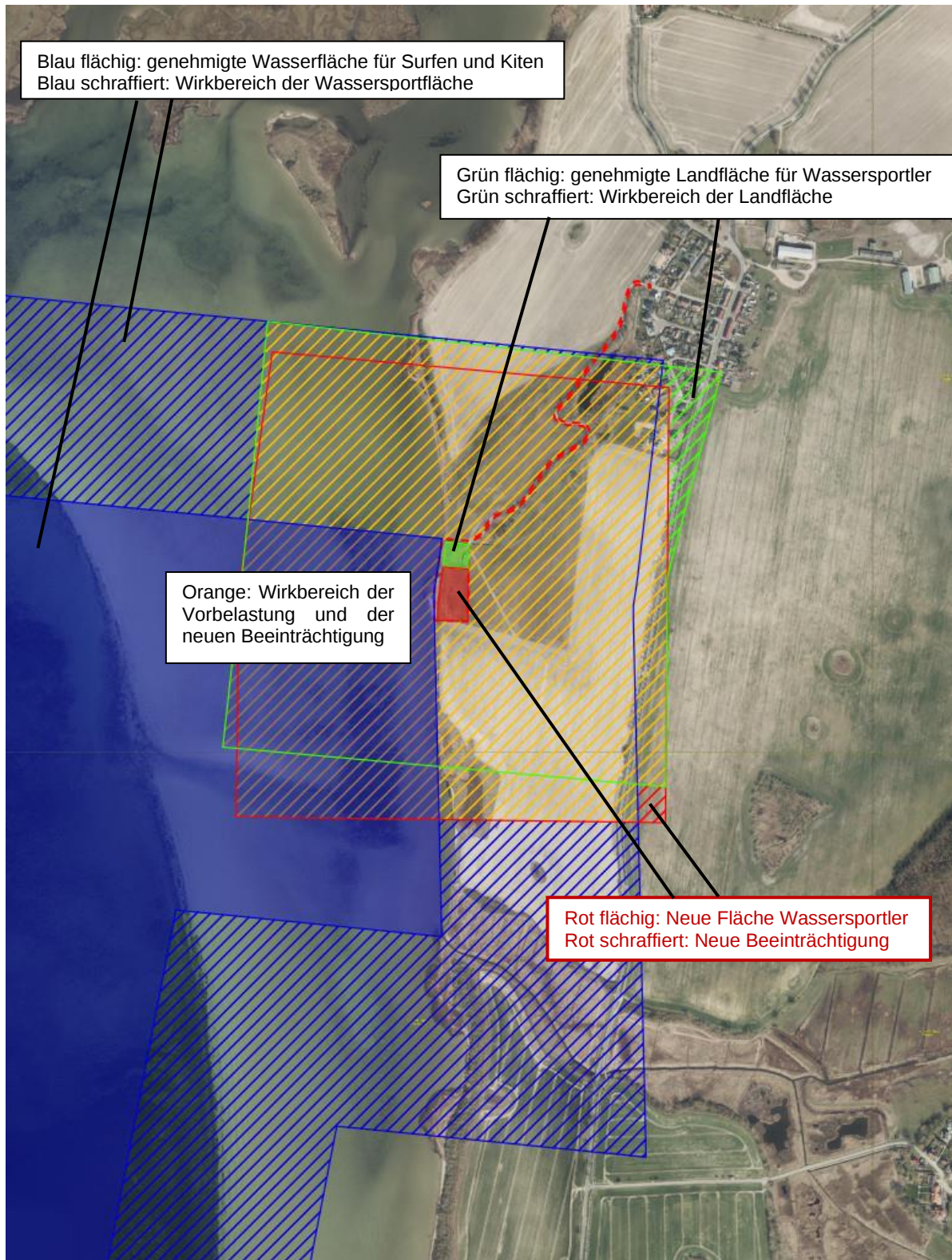


Abb. 14: Fläche der bereits bestehenden Beeinträchtigungen (blau, grün und orange) und Fläche der neuen Beeinträchtigungen (rot)

Es handelt sich dementsprechend um keine Fläche von essentieller oder überdurchschnittlicher Bedeutung. Das Übernachten der Surfer und Kiter im Plangebiet stellt ebenfalls keine Beeinträchtigung der Lebensraumqualität dar. Die Wasserfläche, die an das Plangebiet angrenzt, stellt für die Brutvogelarten ein Nahrungshabitat dar, das bei Tageslicht genutzt wird. Die meisten Rastvogelarten

SPA-Verträglichkeitsprüfung

im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11
„Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ der Gemeinde Blowatz

nutzten die angrenzende Wasserfläche ab dem Monat Oktober, ab diesem Zeitpunkt finden kaum Übernachtungen in dem Geltungsbereich statt, da diese temperaturabhängig sind. Generell finden Übernachtungen nur vereinzelt in den Hauptmonaten (Ende April, Mai, Ende August, September und Oktober) statt. Diese Hauptzeit zum Surfen und Kiten befindet sich vor allem außerhalb der Rastvogelzeit.

Erholungsnutzung

Die Wismarbucht und das Salzhaff stellen für den Surfsport beliebte Reviere dar. Ausgedehnte Flachwassergebiete, stabile Windverhältnisse und die Lage der verschiedenen Surf- und Kitereviere in Bezug auf die Hauptwindrichtungen bilden die entscheidenden Voraussetzungen für eine Reihe von Surfrevieren, die immer wieder aufgesucht werden. Die Wassersportstelle in Groß Strömkendorf zählt zu diesen Revieren und ist bereits bei der Erstellung des Managementplanes als ein Revier mit aufgenommen worden. Der Wismarer Surfverein nutzt das Gelände seit 1998. Aus diesem Grund handelt es sich um eine essentielle Fläche für die Erholungsnutzung der Mitglieder des Vereines. Für die Erholungsnutzung sind die Ergänzungen, die im Zuge der Planung mit Erweiterung der Fläche sowie Ergänzung um ein Gebäude und Parkmöglichkeiten vorbereitet werden, von hoher Bedeutung.

Aus der langjährigen Nutzung und Vorbelastungen ergibt sich durch die Planung keine Verschlechterung der Lebensraumqualität.

Folgeeffekte

Weitere Folgeeffekte sind nicht anzunehmen. Die weiteren Beeinträchtigungen durch menschliche Präsenz und das Gebäude werden durch entsprechende Festsetzungen gemildert. Die bestehenden Störwirkungen durch die bereits bestehende Nutzung werden nur minimal verändert.

7. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung dienen der Minderung bzw. Beseitigung negativer Wirkungen des Vorhabens, die während der Durchführung und nach dessen Abschluss auf ein Schutzgebiet entstehen können. Diese Maßnahmen sind dann umzusetzen, wenn ein Vorhaben ansonsten eine erhebliche Beeinträchtigung eines NATURA 2000-Gebietes hervorruft und daher nicht zulässig ist.

Aufgrund der in den vorangegangenen Kapiteln dargestellten Argumentation werden keine erheblichen Beeinträchtigungen prognostiziert. Im Ergebnis ist die Umsetzung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung nicht erforderlich, dennoch gibt es Maßnahmen im Zusammenhang mit dem hier betrachteten Bebauungsplan, die Beeinträchtigungen für die Natura 2000- Gebiete mindern. Diese sind nachfolgend beschrieben:

Eine Schranke, die bereits vorhanden ist, an der Zufahrt zu dem Feldweg stellt sicher, dass nur Vereinsmitglieder mit ihren Fahrzeugen die Parkmöglichkeiten im Plangebiet nutzen können. Darüber hinaus werden Festsetzungen getroffen, die das Übernachten an maximal 6 nicht direkt aufeinander folgenden Wochenenden im Jahr zulassen und im Winter, bzw. während der Rastzeit, generell ausschließen. Es erfolgen weitere Festsetzungen zu der Beleuchtung des Gebäudes und auf dem Gelände, um die Beeinträchtigung durch Licht möglichst gering zu halten. Außerdem

SPA-Verträglichkeitsprüfung

im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11
„Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ der Gemeinde Blowatz

werden vorhandene Gehölzstrukturen, die sich vor dem Schilfgürtel befinden, ergänzt um Beeinträchtigungen des Schilfgürtels zu vermeiden.

Um die Nutzer der Wassersportstelle Groß Strömkendorf und die Spaziergänger auf der Zufahrt zu Plangebiet gegenüber der naturschutzfachlichen Bedeutung der Ortslage Groß Strömkendorf und der dort befindlichen Schutzgebiete zu sensibilisieren, wurde eine Informationstafel mit Verhaltensempfehlungen in den sensiblen Bereichen der Wismarbucht am Beginn der Zuwegung aufgestellt.

8. Beurteilung der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch kumulative Wirkungen

Vorhaben können alleine oder erst im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile von Natura 2000-Gebieten hervorrufen.

Im Rahmen der Erarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 11 erfolgte eine Abfrage der an das Europäische Vogelschutzgebiet angrenzenden Ämter bzw. Gemeinden. Es betrifft die Ämter Neuburg, Neubukow-Salzhaff, Klützer Winkel und die Gemeinde Ostseebad Insel Poel. Folgende Projekte wurden benannt:

Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 16 „Solarpark Neuburg“ der Gemeinde Neuburg wurde mit dem Entwurf eine Teilfläche des hier behandelten SPA einbezogen. Aufgrund der formulierten Hinweise der Fachbehörden zum Entwurf im Hinblick auf die Verträglichkeit mit dem Europäischen Vogelschutzgebiet wurde mit dem Satzungsbeschluss (19.04.18) auf diese Teilflächen (Überschneidungsbereiche mit dem SPA) innerhalb des Plangebietes verzichtet. Somit findet der Bebauungsplan im Zusammenhang der Betrachtung der kumulativen Wirkungen keine Berücksichtigung.

In Bezug auf das Projekt „Neubau Radweg an der Straße Zum Strand in Boiendorf“ wird in den Unterlagen zur Natura 2000-Prüfung eine zusätzliche maximale Versiegelung von 3500 m², davon ca. 240 m² Grünland und ca. 2442 m² Acker, entlang einer bestehenden Verkehrsfläche angenommen. Daraus wird im Rahmen dieser Summationsprüfung ein quantitativ-relativer Flächenverlust von rund 0,003% ermittelt.

Bezüglich des in der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde angesprochenen Projektes WEA-Repowering Windpark Kartlow/Kalsow wurde seitens des Amtes nur auf den seit Juli 2016 fertiggestellten Bebauungsplan Nr. 14 WEA Repowering Windpark Rohlstorf verwiesen. Eine direkte Flächenüberschneidung mit dem hier behandelten Europäischen Vogelschutzgebiet liegt nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht vor.

Zusammenfassend wird die nach SCHREIBER (2004) ermittelte Bagatellgrenze, auch unter Berücksichtigung der weiteren Planungen im Europäischen Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 11 von 0,1% nicht überschritten. Es handelt sich in jedem Fall um Flächen mit starken anthropogenen Beeinträchtigungen.

SPA-Verträglichkeitsprüfung

im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11
„Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ der Gemeinde Blowatz

Bei den weiteren Projekten und Planungen konnten keine direkten und dauerhaften Flächeninanspruchnahmen festgestellt werden.

9. Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 verfolgt die Gemeinde Blowatz das Ziel die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Anlage der wassersportlichen Nutzung, insbesondere für den Surfsport und die Errichtung eines Vereinsgebäudes für den Wismarer Surfverein zu schaffen. Zusätzlich zu der Überplanung des bereits genutzten Bereiches soll eine derzeit als Grünland genutzte Fläche im Süden des Geltungsbereiches mit beplant werden. Hier betreibt die Gemeinde eine Konzentration des Wassersportes in einem langjährig, von Surfern und Katern, genutzten Bereich.

Der hier behandelte Bebauungsplan ist ebenso Gegenstand der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes, welche im Parallelverfahren erfolgt.

Die vorliegende SPA-Verträglichkeitsprüfung beinhaltet die Beschreibung des Schutzzweckes, der Erhaltungsziele einschließlich der Zielarten sowie deren Habitate des betroffenen Vogelschutzgebietes sowie die Ermittlung der vom Vorhaben potentiell zu erwartenden Wirkungen, einschließlich der Bewertung der Erheblichkeit. In die Untersuchung finden die Stellungnahmen der Fachbehörden Berücksichtigung.

Für den direkten Flächenverlust wurde die Erheblichkeitsermittlung nach der Methodik von LAMBRECHT UND TRAUTNER durchgeführt.

Für die Beeinträchtigung der ermittelten Zielarten Graugans, Schwarzkopfmöwe und Sturmmöwe wurden die Bewertungsmodelle nach LAMBRECHT UND JOOß sowie SCHREIBER herangezogen.

Im Ergebnis der SPA-Verträglichkeitsprüfung kommt es, auch unter Beachtung ggf. vorhandener kumulativer Wirkungen mit anderen Projekten oder Planungen, bei der Realisierung des geplanten Vorhabens nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile des EU-Vogelschutzgebietes.

Eine Betrachtung und Bewertung der Vereinbarkeit der Planungsziele mit dem im Küsten- und Strandbereich vorhandenen Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung erfolgte in einem separaten Dokument (FFH-Vorprüfung).

10. Literatur und Quellen

FROELICH & SPORBECK (2002): Leitfaden zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ; LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG – LANA (2004): Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP); Arbeitspapier

STANDARDDATENBOGEN GGB-Gebiet DE1934-302 „Wismarbucht“,
Erstellungsdatum: 05/2004, Aktualisierung: 05/2016

STANDARDDATENBOGEN Europäisches Vogelschutzgebiet DE1934-401
„Wismarbucht und Salzhaff“, Erstellungsdatum: 10/2007, Aktualisierung: 07/2015

MANAGEMENTPLAN für das Europäische Vogelschutzgebiet DE 1934-401
„Wismarbucht und Salzhaff“, Auftraggeber Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg Dezember 2015

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN: Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan der Westmecklenburg, Erste Fortschreibung September 2008

SCHREIBER, MATTHIAS: Der Papierkorb im Waldmeister-Buchenwald- Welche Beeinträchtigungen sind in Natura 2000-Gebieten erheblich? aus Naturschutz und Landschaftsplanung 35, (5), 2004

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFHVP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE]. – Hannover, Filderstadt.

BERNOTAT, DIERSCHKE, GRUNEWALD (Hrsg.) Bestimmung der Erheblichkeit und Beachtung von Kumulationswirkungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung, Ergebnisse des F+E-Vorhabens (FKZ 3513 80 1000) „Aktueller Stand der Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen in Natura 2000-Gebieten“, Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 160, Bundesamt für Naturschutz Bonn-Bad Godesberg 2017

NATURA 2000-GEBIETE-LANDESVERORDNUNG (Natura 2000- LVO M-V)
https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/schutzgebiete_portal/schutzgebiete_eu/natura2000_lvo/natura2000_lvo1.htm

Online – Dokumente

<http://www.lung.mv-regierung.de>

SPA-Verträglichkeitsprüfung

im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11
„Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ der Gemeinde Blowatz

<http://www.umweltkarten.mv-regierung.de>

<http://www.gaia-mv.de>

Gesetze/Verordnungen/Erlasse

BNATSCHG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, 2542), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.

FFH- RICHTLINIE – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. ABl. EG Nr. L 206 vom 22.07.1992, einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.

NatSchAG M-V – Gesetz des Landes Mecklenburg- Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern) vom 23. Februar 2010 (GVObI. M-V 2010, S.66), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.

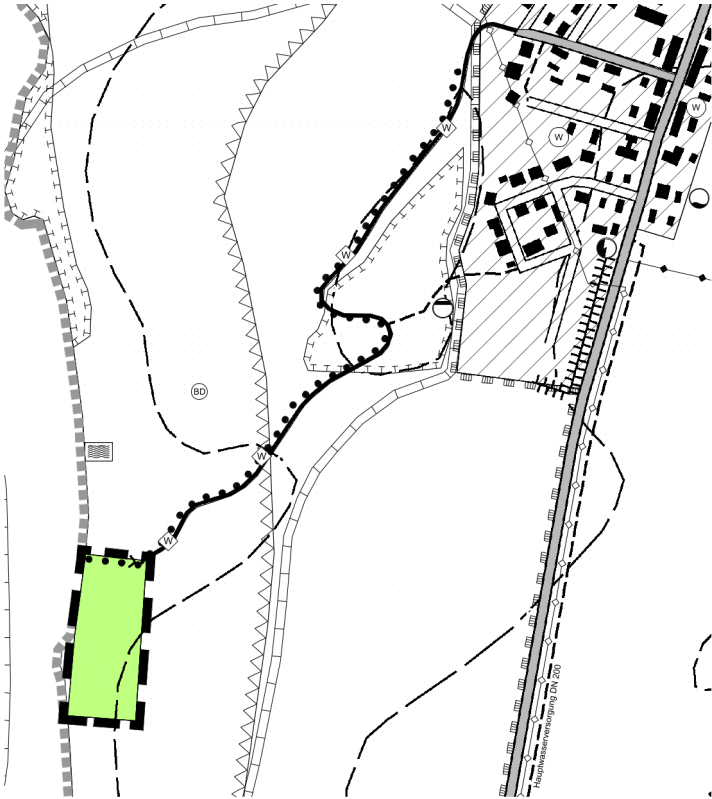
VOGELSCHUTZRICHTLINIE – Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. ABl. Nr. L 20/7 vom 26.01.2010.

VOGELSCHUTZGEBIETSLANDESVERORDNUNG - Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg- Vorpommern (Vogelschutzgebiets-Landesverordnung – VSGLVO M-V) vom 12. Juli 2011 (GVObI. M-V Gl. Nr. 791 - 9 - 4, einschließlich der rechtsgültigen Änderungen

GEMEINDE BLOWATZ

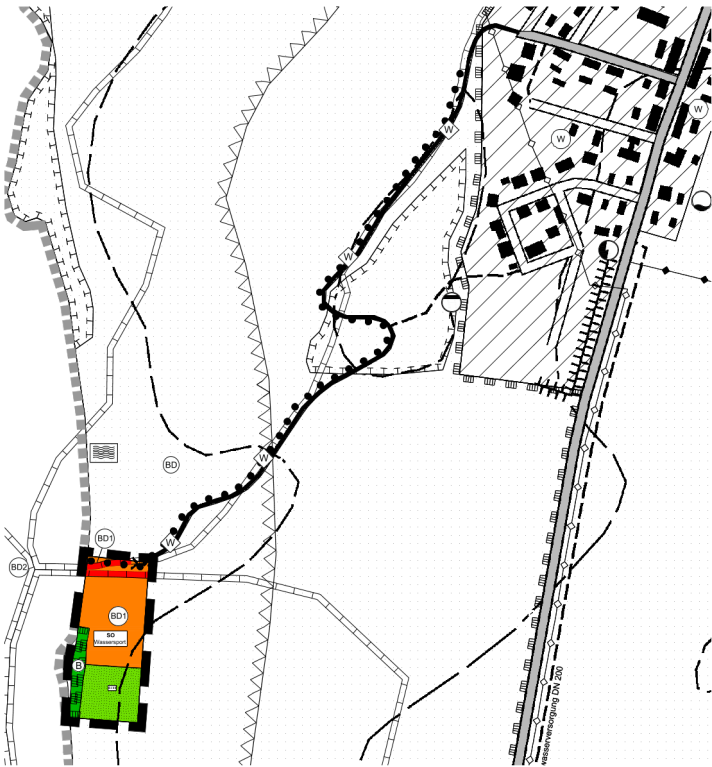
4. Änderung des Flächennutzungsplanes

Planzeichnung M 1:2500



Bisherige Flächennutzungsplanung

Änderungsbereich:
Flächen für die Landwirtschaft (gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)



4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Blowatz

Änderungsbereich:
Sonstiges Sondergebiet „Wassersport“ (gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO)
Grünfläche „Grünland/temporäres Parken“ (gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)
Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzgesetzes - Biotop (gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 sowie Abs. 4 BauGB)

Plangrundlagen:
Digitale topographische Karte im Maßstab 1:10 000, Gemarkung Groß Strömkendorf, Landesamt für innere Verwaltung MV, 2022, Lage- und Höhenplan des Vermessungsbüros Christoph Sohn, Wismar, Stand 04.03.2021, wirksamer Flächennutzungsplan der Gemeinde Blowatz, eigene Erhebungen



Planzeichenerklärung

Es gelten die Bauzeichenvorgaben (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3768) sowie die Planzeichenvorgaben (PlanZV) vom 18. Dezember 1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Bauflächen und Baugebiete (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

Sonstiges Sondergebiet
Zweckbestimmung: Wassersport (§ 11 BauNVO)

Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)

Grünland / temporäres Parken

Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzgesetzes - Biotop

Sonstige Planzeichen

Grenze der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes

Höhenlinie

Nachrichtliche Übernahme

Umgrenzung von Gesamtanlagen die dem Denkmalschutz unterliegen

Bodendenkmal Kategorie 1

Bodendenkmal Kategorie 2

Weitere Darstellungen außerhalb des Änderungsbereichs Bauflächen und Baugebiete (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Wohnbaufläche

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)

Landesstraße

örtliche Wege / Wanderwege

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie Ablagerungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

Elektrizität, Trafostation

Wasser, Wasserwerk

Abwasser

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitung (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)

Freileitung, 20 kV, oberirdisch

Hauptwasserversorgung DN 200, unterirdisch

Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)

Badepplatz

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Sonstige Planzeichen

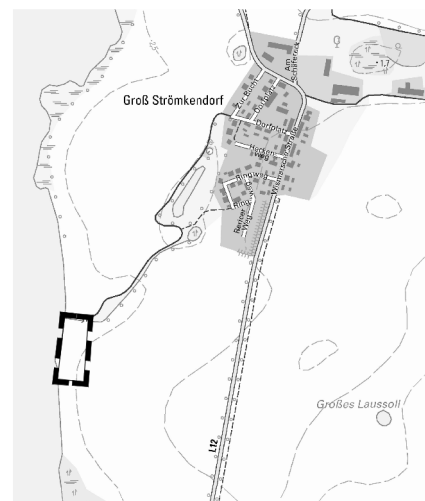
Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind

Grenze der Ursprungsplanung des Flächennutzungsplanes

Verfahrensvermerke

- Der Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung über die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Blowatz, wurde am 10.11.2020 gefasst. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Aushang vom bis zum an den gemeindlichen Bekanntmachungsstellen und auf der Internetseite des Amtes Neuburg.
Blowatz, den (Siegel) Schmidt, Bürgermeister
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Landesplanungsgesetz (LPlG) mit Schreiben vom
Blowatz, den (Siegel) Schmidt, Bürgermeister
- Der Vorentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Blowatz einschließlich der Begründung wurde von der Gemeindevertretung am gebilligt.
Blowatz, den (Siegel) Schmidt, Bürgermeister
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist durch eine öffentliche Auslegung der Planung in der Zeit von bis zum während der Dienststunden in der Abteilung II - Bau und Liegenschaften des Amtes Neuburg durchgeführt worden. Die örtliche Bekanntmachung erfolgte durch Aushang vom bis zum an den gemeindlichen Bekanntmachungsstellen und auf der Internetseite des Amtes Neuburg. Die Unterlagen waren zeitgleich auf der Internetseite des Amtes Neuburg verfügbar. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom zur Auslegung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert worden.
Blowatz, den (Siegel) Schmidt, Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Blowatz mit Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
Blowatz, den (Siegel) Schmidt, Bürgermeister
- Der Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Blowatz mit Begründung hat in der Zeit von bis zum während der Dienststunden in der Abteilung II - Bau und Liegenschaften des Amtes Neuburg nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Zusätzlich waren die Planunterlagen im Auslegungsbereich im Internet unter www.amt-neuburg.de verfügbar. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, welche Umweltinformationen verfügbar sind, das Stillschalten während der Auslegungsfrist abgeben werden können, dass nicht freigelegt abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Blowatz unberücksichtigt bleiben können und dass eine Verlegung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Erwerdungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, bis zum durch Aushang an den gemeindlichen Bekanntmachungsstellen und auf der Internetseite des Amtes Neuburg ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind mit Schreiben vom über die öffentliche Auslegung informiert und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Blowatz, den (Siegel) Schmidt, Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Blowatz, den (Siegel) Schmidt, Bürgermeister
- Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Blowatz wurde am von der Gemeindevertretung beschlossen, die Begründung dazu wurde gebilligt.
Blowatz, den (Siegel) Schmidt, Bürgermeister
- Die Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Blowatz wurde mit Verfügung des Landkreises Nordwestmecklenburg vom Az. mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
Blowatz, den (Siegel) Schmidt, Bürgermeister
- Die Nebenbestimmungen wurden mit Beschluss der Gemeindevertretung vom erfüllt. Die Hinweise wurden beachtet. Das wurde mit Schreiben des Landkreises Nordwestmecklenburg vom Az. bestätigt.
Blowatz, den (Siegel) Schmidt, Bürgermeister
- Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Blowatz wird hiermit ausgetilgt.
Blowatz, den (Siegel) Schmidt, Bürgermeister
- Die Erteilung der Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Blowatz, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist durch Aushang vom bis zum an den gemeindlichen Bekanntmachungsstellen und auf der Internetseite des Amtes Neuburg bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtslagen (§ 215 Abs. 1 BauGB, § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V) hingewiesen worden. Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Blowatz, ist am Tag der Bekanntmachung wirksam geworden.
Blowatz, den (Siegel) Schmidt, Bürgermeister

Übersichtsan



Auszug aus der digitalen topographischen Karte. © GeoBasis DEM-V 2022

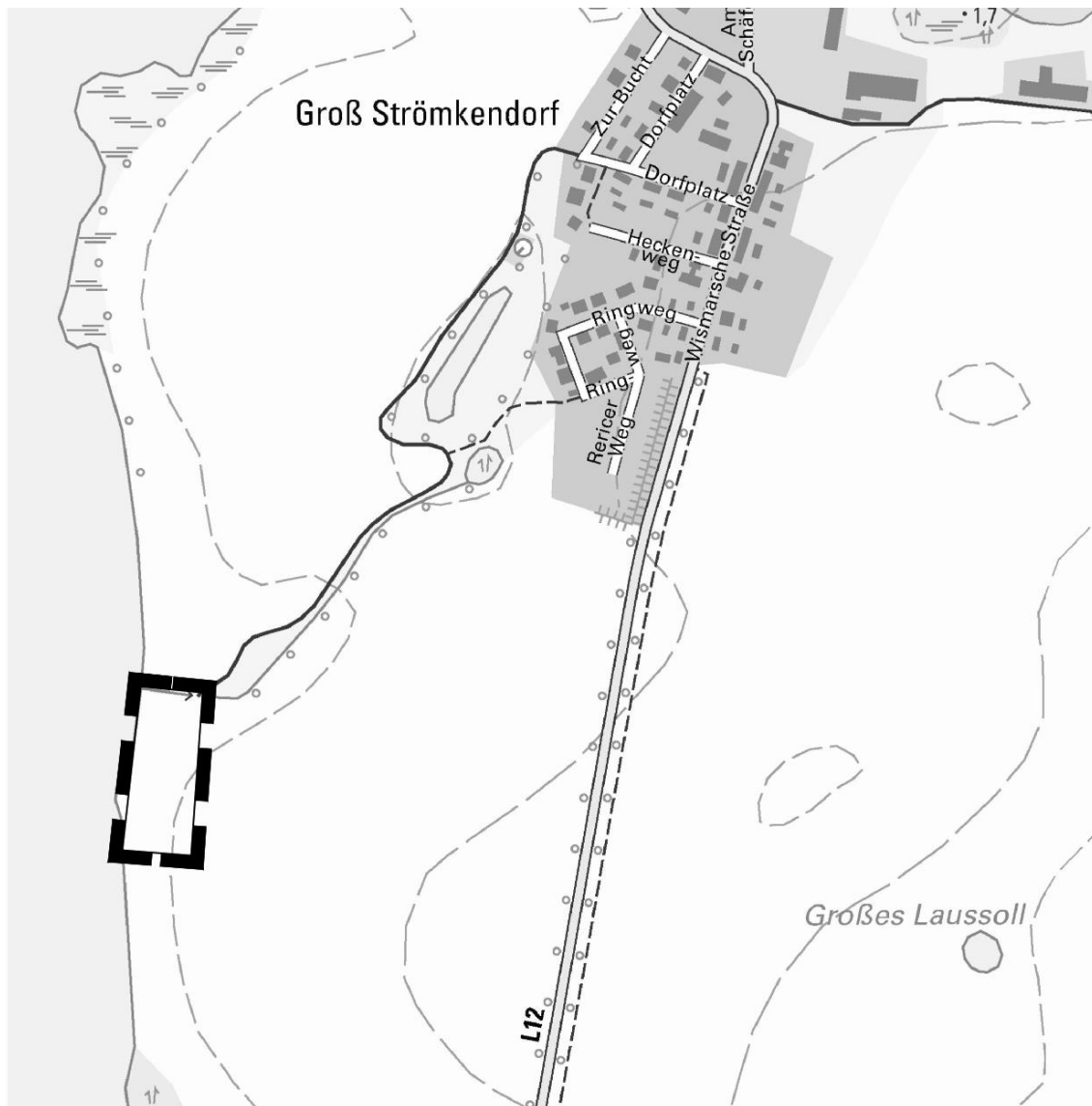
GEMEINDE BLOWATZ

4. Änderung des Flächennutzungsplanes

VORENTWURF

Bearbeitungsstand 07.04.2022

PLANUNGSBÜRO HUFMANN
STÄDTL. AMT FÜR DEN NORDEN
Dipl. Ing. Martin Hufmann
Alten Heidestr. 8 • 23146 Wismar
Tel. 03861 475640-0 • info@pbh-wismar.de



Auszug aus der digitalen topograph. Karte, © GeoBasis DE/M-V 2022

GEMEINDE BLOWATZ

4. Änderung des Flächennutzungsplanes

Begründung

VORENTWURF

Bearbeitungsstand 07.04.2022

Planverfasser:



**PLANUNGSBÜRO
HUFMANN**
STADTPLANUNG FÜR DEN NORDEN

Dipl. Ing. Martin Hufmann

Alter Holzhafen 8 • 23966 Wismar
Tel. 03841 470640-0 • info@pbh-wismar.de

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Blowatz

Begründung zum Vorentwurf

Inhalt	Seite
Teil 1 - Begründung	3
1. Einleitung	3
1.1 Planungsanlass und Planungsziele	3
1.2 Plangrundlagen, Planverfahren und Raumordnung	3
2. Inhalt der Flächennutzungsplanänderung	4
2.1 Beabsichtigte städtebauliche Entwicklung	4
2.2 Darstellungsänderungen im Flächennutzungsplan	5
3. Immissionsschutz	5
4. Erschließung	5
5. Planungskosten	5
6. Durchführungsrelevante Hinweise	6
Teil 2 – Umweltbericht	7
1. Einleitung	7
1.1 Allgemein	7
1.2 Lage und Charakteristik des Änderungsbereiches	7
2. Umweltprüfung	8
2.1 Vorhaben und Planungsziel	8
2.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen	8
3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	10
3.1 Schutzgut Mensch	11
3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	12
3.3 Schutzgut Boden	15
3.4 Schutzgut Fläche	15
3.5 Schutzgut Wasser	16
3.6 Schutzgut Luft und Klima	16
3.7 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	17
3.8 Schutzgut Landschaft	17
3.9 Wechselwirkungen der Umweltauswirkungen einzelner Schutzgüter	18
3.10 Störfälle	19
3.11 Zusammenfassung Umweltauswirkungen	19
4. Entwicklungsprognose zum Umweltzustand	19
4.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung	19
4.2 Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung	21
4.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	21

5.	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	21
6.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	21
7.	Literatur und Quellen.....	23

Teil 1 - Begründung

1. Einleitung

1.1 Planungsanlass und Planungsziele

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Blowatz hat in ihrer Sitzung am 10.11.2020 die Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Die Gemeinde beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes „Wassersport“ nach § 11 BauNVO zu schaffen. Hierzu wurde ebenfalls am 10.11.2020 der Bebauungsplan Nr. 11 „Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ aufgestellt. Zur Sicherung der geordneten städtebaulichen Entwicklung wird der Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

Die Gemeinde Blowatz verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan i. d. F. der 3. Änderung aus dem Jahr 2018. Im Flächennutzungsplan wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Zur Berücksichtigung des Entwicklungsgebotes zwischen vorbereitender und verbindlicher Bauleitplanung wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Künftig werden ein Sonstiges Sondergebiet, gemäß § 11 BauNVO, eine Grünfläche „Grünland/temporäres Parken“ und ein geschütztes Biotop dargestellt.

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist es auch unter dem Aspekt des Küstenschutzes die Surfsportler an bestimmten Orten zu bündeln. Durch den geplanten Ausbau an dem vorhandenen Standort soll das i. S. d. Naturschutzes „ungeordnete“ Surfen an unter Naturschutz stehenden Küstenabschnitten unterbunden werden.

1.2 Plangrundlagen, Planverfahren und Raumordnung

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Blowatz und der Bebauungsplan Nr. 11 der „Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ (im Parallelverfahren) bilden die Grundlage der vorliegenden Planung.

Planungsrechtliche Grundlagen sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802),
- die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).

Als Grundlagen dienen weiterhin die sonstigen aktuellen bau- und planungsrechtlichen Vorschriften und Richtlinien.

Plangrundlagen sind die digitale topographische Karte, © GeoBasis DE/M-V 2022, der wirksame Flächennutzungsplan i. d. F. der 3. Änderung, der Lage- und Höhenplan des Vermessungsbüros Christoph Sohn, Wismar, Stand 04.03.2021 sowie eigene

Erhebungen.

Die Gemeinde Blowatz befindet sich im Osten der Region Westmecklenburg. Das Gemeindegebiet wird durch das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) im Wesentlichen als Tourismusentwicklungsraum, als ländlicher Raum mit günstiger Wirtschaftsbasis sowie als Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege definiert. Die Gemeinde Blowatz befindet sich im Mittelbereich des Mittelzentrums Wismar.

Ziel des RREP WM ist es in den Tourismusentwicklungsräumen zusätzliche touristische Angebote zu schaffen. Die Beherbergungskapazitäten sind bedarfsgerecht zu erweitern und die touristische Infrastruktur ist zu verbessern. In den strukturschwachen ländlichen Räumen sollen die vorhandenen Entwicklungspotentiale gestärkt werden.

Das Netz der Sportanlagen soll gemäß 6.2.3 (1) des RREP WM erhalten, qualitativ verbessert und vor allem in unterversorgten Teilräumen unter Einbeziehung von Initiativen privater Träger weiter ausgebaut werden.

Mit dem Ausbau und der Sicherung der Wassersportstelle Groß Strömkendorf wird durch einen privaten Vorhabenträger die Möglichkeit zur Ausübung des Wassersportes in der Gemeinde langfristig gesichert.

2. Inhalt der Flächennutzungsplanänderung

2.1 Beabsichtigte städtebauliche Entwicklung

Seit der Ausweisung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Wismarbucht und Salzhaff“ 2008, in welchem sich das Plangebiet befindet und der Erstellung des zugehörigen Managementplanes 2015, gab es vermehrt Klärungsbedarf hinsichtlich der Vereinbarkeit des Wassersports mit den Schutzzwecken des Vogelschutzgebietes. Zur Sicherung der Wassersportstelle Groß Strömkendorf ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes sowie die parallele Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Blowatz nötig. Mit den eingeleiteten Bauleitplanverfahren (Änderung Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) soll der Umfang der mit den Schutzzwecken vereinbaren Nutzungen des Wassersportes abschließend geklärt und geregelt werden.

Die Gemeinde Blowatz möchte einen Standort für wassersportliche Nutzungen langfristig im Gemeindegebiet sichern. Angebote des Vereinssports stärken die soziale Infrastruktur in der Gemeinde und sind daher im Bestand zu sichern und in ihrer Vielfalt auszubauen. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung hat die Gemeinde sich intensiv mit dem bestehenden Standort und möglichen Standortalternativen auseinandergesetzt.

Die gesamte Ostseeküste der Gemeinde Blowatz befindet sich im FFH-Gebiet „Wismarbucht“ und im SPA-Gebiet „Wismarbucht und Salzhaff“. Nördlich des Poeldamms sind viele Salzwiesen vorzufinden, so dass diese Küstenabschnitte besonders ungeeignet für eine wassersportliche Nutzung sind. Nördlich des bestehenden Standortes sind ebenfalls Salzwiesen vorhanden.

Ein Standort ca. 600 m südlich des Plangebietes wurde zu Gunsten der Wassersportstelle Groß Strömkendorf aufgegeben, da diese unerschlossen ist. Wegen fehlender

Parkmöglichkeiten wurden phasenweise Fahrzeuge ungeordnet an der Landesstraße 12 geparkt, so dass sich Behinderungen des Verkehrs ergaben. Entlang des südlichsten Küstenabschnitts der Gemeinde Blowatz verläuft ein Küstenwald, wodurch ein Einstieg für wassersportliche Nutzungen unmöglich ist.

Zusammenfassen ist festzustellen, dass es sich bei dem bereits bestehenden Standort für die Wassersportstelle Groß Strömkendorf bereits um den geeignetsten handelt. Alternative Standorte, die nicht innerhalb von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten liegen, gibt es im Gemeindegebiet nicht. Der vorhandene Standort verfügt zudem bereits über eine Zuwegung, die bei einem neuen Standort erst geschaffen werden müsste.

2.2 Darstellungsänderungen im Flächennutzungsplan

Der im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Blowatz als Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB) dargestellte Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 soll mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Blowatz umgewidmet werden. Zukünftig werden ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Wassersport“ (§ 11 BauNVO), eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Grünland/temporäres Parken“ (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB) und ein geschütztes Biotop (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 sowie Abs. 4 BauGB) dargestellt.

3. Immissionsschutz

Mit der Darstellung eines Sonstigen Sondergebietes „Wassersport“, welches an Flächen für die Landwirtschaft grenzt, werden keine Nutzungen mit potentiellen immissionsschutzrechtlichen Konflikten in unmittelbarer Nachbarschaft geplant. Der Immissionsschutz ist damit auf der Ebene der Flächennutzungsplanung hinreichend berücksichtigt. Auf der Ebene der Bebauungsplanung wird der Immissionsschutz detaillierter betrachtet.

4. Erschließung

Das Plangebiet wird über einen bestehenden Wirtschaftsweg erschlossen, der an die Straße „Dorfplatz“ in der Ortslage Groß Strömkendorf anschließt. Der Weg weist eine wassergebundene Oberfläche auf und wird von Landwirten und Vereinsmitgliedern befahren. Besucher der Badestelle Groß Strömkendorf nutzen die Zuwegung nur fußläufig oder mit dem Rad.

Für die Ver- und Entsorgung des Plangebietes ist vorgesehen die notwendigen Leitungen entlang der Zuwegung zu verlegen.

5. Planungskosten

Die Planungskosten der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Blowatz werden von dem Vorhabenträger getragen. Die Gemeinde wird von allen Kosten freigehalten.

6. Durchführungsrelevante Hinweise

Das Plangebiet befindet sich in einem Bereich, der als Bodendenkmal ausgewiesen wird. Es befand sich in dem Bereich der frühmittelalterliche slawisch-dänische Handelsplatz Reric.

Die Farbe Rot (Bodendenkmal Kategorie 1) kennzeichnet Bodendenkmale, bei denen angesichts ihrer wissenschaftlichen und kulturgeschichtlichen Bedeutung einer Überbauung oder Nutzungsänderung - auch der Umgebung - gemäß § 7 (4) DSchG MV (vgl. auch § 7 (1), Nr. 2 DSchG MV) grundsätzlich nicht zugestimmt werden kann.

Es ist eine Genehmigung nach § 7 Abs. 2 DSchG M-V zu beantragen.

Wer während der Baumaßnahmen Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen (Funde) entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gemäß § 2 Abs. 1 des DSchG M-V ein öffentliches Interesse besteht, hat dies unverzüglich anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer, zufälligen Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Die Anzeige hat gegen-über der unteren Denkmalschutzbehörde zu erfolgen. Sie leitet die Anzeige unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter. Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert - vgl. § 11 Abs. 1, 2, 3 DSchG M-V.

Das Plangebiet ist als nicht kampfmittelbelastet bekannt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bei Tiefbaumaßnahmen Munitionsfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Geltungsbereich sowie im Umfeld keine Altablagerungen oder Altlastenverdachtsflächen bekannt. Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes (unnatürlicher Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Ausgasungen, Altablagerungen) angetroffen, ist der Grundstücksbesitzer gem. § 4 Abs. 3 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Bei konkreten Anhaltspunkten dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, ist dies unverzüglich der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als zuständiger Bodenschutzbehörde (Sachgebiet Abfall, Bodenschutz und Immissionsschutz) mitzuteilen (§ 2 LBodSchG M-V). Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderung des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden (§ 1 LBodSchG M-V).

Dieser Vorentwurf ist nicht rechtsverbindlich. Alle Rechtsgeschäfte, die auf der Grundlage dieses Vorentwurfes getätigt werden, geschehen auf eigene Verantwortung.

Teil 2 – Umweltbericht

1. Einleitung

Der Umweltbericht, als gesonderter Teil der Begründung, legt die Belange des Natur- und Umweltschutzes dar. Gemäß §§ 2 Abs. 4 und 1 Abs. 6 Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB) werden die Resultate der Umweltprüfung sowie nach § 1a Abs. 3 BauGB die Ergebnisse der Eingriffsregelung aufgezeigt.

Da die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes im räumlichen Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 11 „Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ aufgestellt wird, werden im Rahmen dieses Umweltberichtes die ermittelten, voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Bebauungsplanes Nr. 11 nach der Anlage des BauGB beschrieben und bewertet. Die Ergebnisse sind nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

1.1 Allgemein

Die Gemeinde Blowatz stellt derzeit den Bebauungsplan Nr. 11 „Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ auf. Das Planungsziel des Bebauungsplanes Nr. 11 besteht in der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Errichtung einer Anlage der wassersportlichen Nutzung, insbesondere für den Surfsport und die Errichtung eines Vereinsgebäudes für den Wismarer Surfverein. Dadurch wurde nunmehr eine Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig, da die geplante Nutzung nicht der aktuellen Darstellung des Flächennutzungsplanes entspricht.

Für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 11 ist im wirksamen Flächennutzungsplan derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Zur Beachtung des Entwicklungsgebotes zwischen vorbereitender und verbindlicher Bauleitplanung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Die Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Blowatz erfolgt daher parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes. Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes entspricht in etwa dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11.

1.2 Lage und Charakteristik des Änderungsbereiches

Der Änderungsbereich mit einer Größe von rund 1,0 ha befindet sich westlich der Ortslage Groß Strömkendorf, direkt an der Ostsee. Der Änderungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes entspricht im Wesentlichen der Fläche des Bebauungsplanes Nr. 11 „Wassersportstelle Groß Strömkendorf“. Das Plangebiet im Westen der Gemeinde Blowatz umfasst eine Grünlandfläche, die zum Teil bereits seit 1989 durch den Surfverein Wismar e. V. genutzt wird. Begrenzt wird der Änderungsbereich im Norden durch einen Graben, im Osten und Süden durch landwirtschaftliche Nutzflächen und im Westen durch die Ostsee.

Naturräumliche Gliederung

Landschaftszone:	Ostseeküstenland (1)
Großlandschaft:	Nordwestliches Hügelland (10)
Landschaftseinheit:	Wismarer Land und Insel Poel (102)

2. Umweltprüfung

2.1 Vorhaben und Planungsziel

Mit dem Bebauungsplan Nr. 11 „Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ beabsichtigt die Gemeinde Blowatz die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Errichtung einer Anlage der wassersportlichen Nutzung, insbesondere für den Surfsport und die Errichtung eines Vereinsgebäudes für den Wismarer Surfverein.

Die planungsrechtlichen Ziele des Bebauungsplanes Nr. 11 stimmen nicht mit den Flächendarstellungen des Flächennutzungsplanes in der wirksamen Fassung überein. Dieser weist im Änderungsbereich derzeit eine Fläche für die Landwirtschaft aus.

2.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen

Fachplanungen

Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM, 2011)

Für den planungsrelevanten Bereich werden die nachfolgenden Aussagen im RREP WM getroffen. Die Gemeinde Blowatz befindet sich:

- im Ländlichen Raum mit günstiger Wirtschaftsbasis (siehe Karte 3, RREP WM, 2011),
- im Vorbehaltsgebiet sowie Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege (siehe Karte 5, RREP WM, 2011),
- im Tourismusentwicklungsraum (siehe Karte 4, RREP WM, 2011),
- sowie im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (siehe Karte 3, RREP WM, 2011).

Die Gemeinde Blowatz geht davon aus, dass die Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entspricht.

Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg (GLRP WM)

Für den Änderungsbereich selbst werden kaum spezifische Aussagen getroffen. Es erfolgt eine Zusammenfassung der allgemeinen Darstellungen für den planungsrelevanten Bereich:

- In Bezug auf die Schutzwürdigkeit der Arten und Lebensräume ist nahezu die gesamte Gemeinde Blowatz als „Bereich mit hoher Schutzwürdigkeit“ dargestellt (siehe Karte 3, GLRP WM, 2008).
- Der Boden im Bereich des Plangebietes ist als „Bereich mit mittlerer bis hoher Schutzwürdigkeit“ dargestellt (siehe Karte 4, GLRP WM, 2008).
- In Bezug auf die Schutzwürdigkeit des Grund- und Oberflächenwassers ist der Großteil des Plangebietes „Bereich mit mittlerer bis hoher Schutzwürdigkeit“ verzeichnet (siehe Karte 6, GLRP WM, 2008).
- Der Bereich des Plangebietes ist als niederschlagsbenachteiligt dargestellt (siehe Karte 7, GLRP WM, 2008).
- Der Geltungsbereich weist im Hinblick auf die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes eine sehr hohe Schutzwürdigkeit auf (siehe Karte 8; GLRP WM,

2008). Die Funktionsbewertung der landschaftlichen Freiräume ist überwiegend mit Stufe 3 - hoch bewertet (siehe Karte 9, GLRP WM, 2008).

- Mit Ausnahme der Siedlungsbereiche ist die gesamte Gemeinde als Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA) (DE 1934-401) und die Küsten- und Wasserbereiche als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB ehemals FFH-Gebiet) (DE 1934-302) ausgewiesen (siehe Karte 10, GLRP WM, 2008).

Das Plangebiet ist bezüglich der Bedeutung für die Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft als „Bereich mit herausragender Bedeutung“ dargestellt (siehe Karte 13, GLRP WM, 2008).

Generell kann der Gemeinde Blowatz aufgrund der nahezu flächendeckenden Ausweisung von Natura 2000-Gebieten im Land- und Küstenbereich eine hohe Bedeutung in Bezug auf den Naturschutz zugeordnet werden. Der Sicherung der Erholungsfunktion ist jedoch ebenso ein sehr hoher Stellenwert zuzuordnen. Gleichzeitig befinden sich in der Gemeinde beliebte Bereiche für den Wassersport. Das Plangebiet befindet sich in dem am stärksten genutzten Bereich für den Wassersport. Bei der Planung sind die Belange der Wassersportler und des Naturschutzes abzuwägen und in Einklang zu bringen. Die Siedlungsbereiche der Gemeinde Blowatz sind vom Schutzstatus der flächendeckenden Ausweisung des SPA ausgenommen. Zum Thema der Erheblichkeit der Planung im Hinblick auf unmittelbar und mittelbar betroffene Natura 2000-Gebiete erfolgen gesonderte Untersuchungen.

Schutzgebiete

Die Gemeinde Blowatz ist mit Ausnahme der Siedlungsflächen als Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA) ausgewiesen. Die Küstenbereiche unterliegen einem Schutzstatus als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB-ehemals FFH-Gebiet).

In Bezug auf das Plangebiet lassen sich folgende Aussagen treffen:

- GGB DE 1934-302 „Wismarbucht“ (Teilweise Überschneidung mit dem Plangebiet)
- SPA DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ (Vollständige Überschneidung mit dem Plangebiet)

FFH-/SPA-Verträglichkeit

Im Zusammenhang mit der Erarbeitung des hier vorliegenden Änderungsbereiches werden die Auswirkungen auf die mittelbar und unmittelbar betroffenen Natura 2000-Schutzgebiete untersucht.

Im Rahmen der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde eine SPA-Untersuchung für das oben genannte Europäische Vogelschutzgebiet und eine FFH-Untersuchung für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung erarbeitet. Dabei wurden vor allem die Beeinträchtigungen für das SPA und das GGB betrachtet.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Europäischen Vogelschutzgebietes und des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung wird ausgeschlossen, da bereits starke anthropogene Beeinträchtigung durch die bestehende wassersportliche Nutzung vorhanden ist. Somit können erhebliche Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile des Europäischen Vogelschutzgebietes und des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung ausgeschlossen werden.

Geschützte Biotope

Innerhalb des Änderungsbereiches sind folgende gemäß § 20 NatSchAG M-V unter Schutz stehende Biotope vorhanden:

- NWM09938 - Röhrichtbestände und Riede; Fels- und Steilküsten; Salzwiesen; Boddengewässer mit Verlandungsbereichen (Kartierungsjahr 1996) – am westlichen Rand des Änderungsbereiches (im Kartierungsjahr noch nicht in der Ausbreitung vorhanden)
- Naturnaher Sandstrand der Boddengewässer (bei aktueller Kartierung aufgenommen) – am westlichen Rand des Änderungsbereiches

Waldbelange

Innerhalb des Änderungsbereiches der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes befinden sich lediglich kleinere Einzelbäume.

3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Für eine Beurteilung voraussichtlicher Umweltauswirkungen wurden die folgenden fachgesetzlichen Vorgaben des Umweltschutzes auf Bundes- und Landesebene berücksichtigt.

Tab. 1: Fachgesetzliche Vorgaben einzelner Schutzgüter

Schutzgut	Fachgesetzliche Vorgaben
Mensch	- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), 22. BImSchV
Pflanzen u. Tiere	- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V), Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), FFH-Richtlinie
Landschaft	- BNatSchG (Eingriffsregelung), NatSchAG M-V
Boden	- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)
Fläche	- BNatSchG, Baugesetzbuch (BauGB)
Wasser	- Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)
Klima/Luft	- BImSchG, 22.BImSchV
Kultur- u. Sachgüter	- Denkmalschutzgesetz M-V (DSchG M-V)

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt auf Grundlage der im § 2 Absatz 4 BauGB benannten Aspekte. Demnach wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen unter Beachtung der Anlage 1 (zu § 2 Absatz 4 und §§ 2a und 4c BauGB) ermittelt werden. Nachstehend erfolgt eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) schutzgutbezogen. Die Bewertungskriterien für die einzelnen

Schutzgüter sind jeweils vorangestellt. Im Anschluss wird eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei der Durchführung der Planung dargestellt. Ebenso wird die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung beschrieben und bewertet.

Für die vorliegende Flächennutzungsplanänderung werden die voraussichtlich eintretenden Auswirkungen auf die Schutzgüter zusammenfassend betrachtet und bewertet. Dabei wird auf die Aussagen bzw. Ergebnisse des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 11 zurückgegriffen. Aus diesem Grund wird auch die Terminologie übernommen.

3.1 Schutzgut Mensch

Basisszenario

Für den Menschen werden Auswirkungen einer Planung bedeutsam, wenn sich Auswirkungen auf sein Wohnumfeld und/oder die Erholungsfunktion in der Landschaft ergeben.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 11 soll ein Bereich für die Surfer und Kiter des Wismarer Surfvereins unmittelbar an der Wasserfläche geschaffen werden. Kleinflächig besteht bereits eine Nutzung durch den Surfverein an dieser Stelle. Aktuell stellt sich die Fläche als Grünland dar.

Im Umfeld des Geltungsbereiches werden die Flächen überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Westlich grenzt die Ostsee an.

Prognose und Bewertung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Erholungs- und Freizeitnutzung

Der überplanten Grünlandfläche wird in der jetzigen Ausprägung eine geringe Erholungsfunktion zugeordnet. Ein Teil der Fläche wird bereits durch den Wismarer Surfverein genutzt, die übrige Fläche des Geltungsbereiches ist aufgrund des hohen Bewuchses nicht für Erholungszwecke geeignet. Mit der vorliegenden Planung nimmt die Erholungsfunktion der Fläche, für die Mitglieder des Wismarer Surfvereins, zu. Es entsteht ein Gebäude für den Aufenthalt und die Möglichkeit der Übernachtung, in ihren Fahrzeugen, für die Wassersportler.

Temporäre Beeinträchtigungen durch die Bewirtschaftung der angrenzenden Ackerflächen sind von den Mitgliedern des Wismarer Surfvereines zu tolerieren.

Die Bedeutung des Plangebietes für die landschaftsgebundene Erholung wird nicht zunehmen.

Lärmschutz

Das geringfügige zusätzliche Verkehrsaufkommen, welches durch die Umsetzung der Planung entsteht, kann hinsichtlich störender Immissionen vernachlässigt werden. Der innerörtliche Verkehr wird durch das geplante Bauvorhaben nicht signifikant steigen und stellt daher keine unzulässige Beeinträchtigung dar.

Mit Beeinträchtigungen durch Immissionen ist aufgrund der Ausprägung des Plangebietsbereiches nicht zu rechnen.

Sonstige Immissionen

Während der Baumaßnahmen kann es zu Beeinträchtigungen durch Staub- oder andere Luftschadstoffe kommen. Da die Immissionen nur temporär, also während der Bauphase, auftreten, stellen diese keine erhebliche Beeinträchtigung dar.

Altlasten

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind in dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine Altablagerungen oder Altlastenverdachtsflächen bekannt.

Zusammenfassung

Insgesamt geht die Gemeinde davon aus, dass es durch die Planung nicht zu beträchtlichen negativen Auswirkungen auf die vorhandene Wohnbebauung innerhalb der Ortslage Groß Strömkendorf kommen wird, da sie bereits anthropogen vorbelastet ist. Es kann von der Wahrung gesunder Wohnverhältnisse ausgegangen werden.

3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Erfassung des Baumbestandes

Gemäß Baumschutzkompensationserlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 15. Oktober 2007 ist der Bestand an geschützten Bäumen auf Grundlage von Vermessungen und eigenen Erhebungen für das Plangebiet zu erheben.

Mit der Umsetzung der Planziele sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Beeinträchtigungen oder Fällungen gesetzlich geschützter Baume gemäß §§ 18 und 19 NatSchAG M-V verbunden.

Geschützte Pflanzen

Das Vorhaben der vorliegenden Planung ist nicht geeignet, um relevante Auswirkungen auf die Artengruppe der Pflanzen auszuüben. Durch fehlende Habitatstrukturen können Beeinträchtigungen bzw. zu erwartende artenschutzrechtliche Verbotstatbestände der Artengruppe Pflanzen eindeutig ausgeschlossen werden, da es sich um einen anthropogen vorgeprägten Bereich handelt. Die weitere Analyse projektbedingter Wirkungen und deren Erheblichkeit für die geschützte Flora entfällt.

Artenschutzrechtliche Betrachtung - Potentialabschätzung

Mit dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 11 erfolgt eine erste Abschätzung der artenschutzrechtlichen Belange vorgenommen. Ein vollständiger artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erfolgt, in Form einer Potentialabschätzung, mit der Erarbeitung des Entwurfes. Bei dieser Potentialabschätzung wird von einer worst-case-Betrachtung ausgegangen. Für alle Arten, für die eine Habitateignung vorliegt, muss von einer Betroffenheit ausgegangen werden. Die Grundlage für die Potentialabschätzung stellt eine detaillierte Bestandsaufnahme der Biotoptypen dar. Daraus wurden Rückschlüsse auf mögliche Artenvorkommen gezogen.

Auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens sind prinzipiell alle im Lande M-V vorkommenden Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und alle im Lande M-V vorkommenden europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie betrachtungsrelevant. Dieses umfangreiche Artenspektrum (56 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle im Land wildlebenden Vogelarten) soll im Rahmen der Relevanzprüfung zunächst auf die Arten reduziert werden, die unter Beachtung der

Lebensraumansprüche im Untersuchungsraum vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann (Abschichtung).

Dabei wird so vorgegangen, dass im Rahmen der Relevanzprüfung die Arten „herausgefiltert“ werden, für die eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen (FROELICH & SPORBECK, Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern 20.09.2010).

Auswirkungen des Vorhabens auf artenschutzrechtlich relevante Arten und Artengruppen (Potentialabschätzung)

Im Vorfeld der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 wurde, zur Abschätzung der möglichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG mit Umsetzung der Planungsziele, eine erste Abschätzung der artenschutzrechtlichen Belange vorbereitet. Im vorliegenden Fall liegt die Besonderheit vor, dass der Wismarer Surfverein einen Teil des Plangebietes bereits seit 1989 nutzt. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 soll das Gelände des Wismarer Surfvereins aufgewertet und erweitert werden. Somit sind innerhalb des Geltungsbereiches Störungen vorhanden, die sich auch auf das zu erwartende Artenspektrum auswirken.

Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 11 wird die Möglichkeit für folgende bauliche Veränderung geschaffen:

- Baulich Erweiterung wird im geringen Umfang ermöglicht und ist in entsprechender Baugrenze in der Planzeichnung verortet (Gebäude für Sanitäreinrichtungen, einen Lager- und einen Aufenthaltsraum)

Die Gemeinde Blowatz hat das Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 11 „Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ eingeleitet. Es geht im Wesentlichen um die Erweiterung und Ergänzung einer bereits seit mehreren Jahren etablierten Nutzung.

Das Plangebiet umfasst größtenteils eine Grünlandfläche und besitzt eine Gesamtflächengröße von ca. 1,0 ha. Zum Teil wird der Geltungsbereich bereits seit 1989 durch den Surfverein Wismar e. V. genutzt. In diesem Bereich bereiten die Wassersportler ihre Wassersportgeräte vor. Zudem befinden sich auf dem Gelände zwei Container, die den Kitem und Surfern als Lagerraum dienen. Die Wasserfläche, die an das Plangebiet angrenzt, ist durch den Managementplan des SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ DE 1934-401 für die Sportarten Kiten und Surfen genehmigt. Die Wassersportler nutzen die Grünlandfläche zum temporären Parken, um ihre Autos zu Be- oder Entladen, sowie zum Vorbereiten der Wassersportgeräte (Surfboards, Kites). Da die Wassersportler bestimmte Wind und Wasserbedingungen, eisfreies Wasser und Wind ab 4Bft, benötigen, ist das Ausüben des Wassersportes nur an ca. 30 bis maximal 50 Tagen im Jahr möglich.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Gemeinde Blowatz war im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu prüfen, ob mit Realisierung des Vorhabens die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die Europäischen Vogelarten

gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt werden und diese durch entsprechende Maßnahmen verhindert werden können.

Mit dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 11 erfolgte eine erste Abschätzung der artenschutzrechtlichen Belange. Mit der Erarbeitung des Entwurfes folgt ein vollständiger Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag in Form einer Potentialabschätzung. Bei dieser Potentialabschätzung wird von einer worst-case Betrachtung ausgegangen.

Auf der Grundlage einer detaillierten Bestandsaufnahme der Biotoptypen erfolgen die Abschätzungen der artenschutzrechtlichen Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 11 der Gemeinde Blowatz. Auf der Grundlage der detaillierten Bestandsaufnahme der Biotoptypen und der Managementpläne des SPA und GGBs wurden Rückschlüsse auf mögliche Artenvorkommen gezogen.

In Bezug auf Brutvögel wurde im Rahmen der Erstabschätzung kein potentiell Vorkommen von Brutvögeln festgestellt. Die Brutvögel (Sturmmöwe & Schwarzkopfmöwe), die laut Managementplan des SPA in diesem Bereich vorkommen, nutzten die Fläche lediglich als Nahrungshabitat. Andere Brutvogelarten können aufgrund der bestehenden Nutzung ausgeschlossen werden. Als Nahrungshabitat kommt dem Geltungsbereich keine besondere Funktion zu, da die angrenzenden Grünlandflächen größer und weniger Beeinträchtigt sind. Aus den genannten Gründen ist das Eintreten von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG auszuschließen.

Nach den Darstellungen der Managementpläne sind im Plangebiet Rastvögel vorhanden. Im Geltungsbereich und daran angrenzend liegen bereits starke anthropogene Beeinträchtigungen vor. Zudem erfüllt die im Managementplan des SPA ausgewiesene Rastfläche nicht die Kriterien für eine Rastfläche (> 50 ha). Aus diesen Gründen ist das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG auszuschließen.

Das Plangebiet stellt kein geeignetes Habitat für die Zauneidechse dar. Der nördliche Bereich ist durch die Nutzung der Wassersportler bereits beeinträchtigt und durch das Befahren mit PKWs stark verdichtet. Die südliche Fläche stellt aufgrund ihres hohen Bewuchses kein geeignetes Habitat dar. Aus den genannten Gründen ist das Eintreten von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG auszuschließen.

Aufgrund der jahrelangen Nutzung und damit Beeinträchtigung der nördlichen Fläche des Plangebietes sowie der Nutzung des Wirtschaftsweges durch Spaziergänger mit Hunden ist nicht von einem potentiellen Vorkommen des Fischotters auszugehen. Aus diesem Grund ist das Eintreten von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG auszuschließen.

Das Vorkommen der übrigen Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie kann aufgrund der vorhandenen Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

Der vollständige Artenschutzrechtliche Fachbeitrag in Form einer Potentialanalyse wird mit dem Entwurf erarbeitet.

Biologische Vielfalt

Die vorhandenen Biotoptypen wurden im Rahmen der Eingriffsbilanzierung gemäß der „Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern“ erfasst.

Das Plangebiet wird bereits seit 1989 durch den Wismarer Surfverein genutzt. Außerhalb des bereits genutzten Geländes sind Feuchtbiotope vorhanden, die eine höhere biologische Vielfalt aufweisen. Diese Strukturen bleiben mit der Umsetzung der Planungsziele erhalten. Als Eingriff bzw. Minderung der biologischen Vielfalt sind hier die Wassersportflächen, die Parkflächen und das Gebäude zu betrachten. Dieser Verlust wird im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung des Bebauungsplanes Nr. 11 berücksichtigt.

3.3 Schutzgut Boden

Basisszenario

Im Natur- und Landschaftshaushalt und Stoffkreislauf hat das Schutzgut Boden wesentliche Funktionen. Er übernimmt das Filtern, Speichern, Puffern und die Umwandlung verschiedenster Stoffe und ist für Bodentiere, Mikroorganismen sowie für Pflanzen und deren Wurzeln Lebensraum. Die Eigenschaften des Bodens (Substrat, Humusgehalt und Hydromorphie) sind wesentlich für die Ausprägung der natürlich auftretenden Vegetation.

Hinzu kommt laut § 2 BBodSchG die Bedeutung des Bodens für den Menschen als Produktionsgrundlage für dessen Ernährung, als Standort für die Besiedelung und als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

In der LINFOS-Datenbank sind für den Bereich Neuhoft folgende Bodentypen verzeichnet: Tieflehm-/ Lehm – Parabraunerde – Pseudogley (Braunstogley)/ Pseudogley (Stogley)/ Gley; Grundmoränen, mit mäßigem bis starken Stauwasser- und/oder Grundwassereinfluss, flachwellig bis kuppig. Im Gutachterlichen Landschaftsrahmenplan (GLRP) wird die Schutzwürdigkeit des Bodens sowie des Grund- und Oberflächenwassers für das Plangebiet als „Bereiche mit mittlerer bis hoher Schutzwürdigkeit“ dargestellt.

Prognose und Bewertung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die natürliche Bodenstruktur und stoffliche Zusammensetzung ist bei Grünlandfläche bereits verändert, da diese zwischen einer Nutzung zwischen Grünland und intensive genutzter Ackerfläche wechselt. Die maßgeblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden entstehen durch dauerhafte Bodenversiegelungen bzw. Überbauung.

Zusätzlich zu der Beeinträchtigung durch Versiegelung/Überbauung kann es zu Beeinträchtigungen durch Bodenauftrag und -abtrag sowie zum Funktionsverlust des Bodens kommen. Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden werden im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt. Es werden geeignete Kompensationsmaßnahmen bestimmt, um die Eingriffe der Versiegelung auszugleichen.

Mit verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden ist nicht zu rechnen.

3.4 Schutzgut Fläche

Basisszenario

Mit dem hier betrachteten Bebauungsplan erfolgt im Wesentlichen die Aufwertung und Erweiterung der Fläche für den Wismarer Surfverein westlich der Ortslage Groß Strömkendorf. Es kommt dabei zu Versiegelungen durch ein Gebäude mit

Sanitäranlagen, einem Lager- sowie einem Aufenthaltsraum. Dazu werden ca. 120 m² Grünland überplant.

Prognose und Bewertung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Bei der Aufwertung und Erweiterung des Bereiches für den Surfverein kommt es zu einem Flächenverbrauch durch Versiegelung von maximal 120 m² Grundfläche ohne Überschreitungen. Diese Aufwertung und Erweiterung der Fläche zieht eine Grünlandfläche mit ein. Dieser Flächenverbrauch wird als verhältnismäßig gering eingeschätzt. In Ergänzung der bereits bestehenden Nutzung, einer Teilfläche des Plangebietes, soll die Fläche durch ein Gebäude ergänzt werden. Diese Versiegelung wird im Rahmen der Eingriffsbilanzierung betrachtet und es werden entsprechende Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zugeordnet. Es erfolgt keine zusätzliche Zerschneidung der freien Landschaft, da das Plangebiet bereits Teilweise durch den Wismarer Surfverein genutzt wird und sich derzeit zwei Container auf dem Gelände befinden. Für die Erschließung der Fläche wird der bereits vorhandene Wirtschaftsweg genutzt. Es wird auf einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden Wert gelegt.

Mit der Umsetzung der Planung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fläche zu erwarten.

3.5 Schutzgut Wasser

Basisszenario

Der Grundwasserflurabstand wird in der LINFOS-Datenbank mit >10 m angegeben. Die Grundwasserressourcen werden als nicht nutzbares Dargebot beschrieben. Dem Gebiet des Geltungsbereiches wird nach Gutachterlichem Landschaftsrahmenplan (GLRP) hinsichtlich der Schutzwürdigkeit des Grund- und Oberflächenwassers eine mittlere bis hohe Schutzwürdigkeit zugeordnet.

Innerhalb des Plangebietes selbst befindet sich kein Oberflächengewässer. Im Umfeld des Plangebietes (200 m um das Plangebiet) befinden sich mehrere Kleingewässer. Die Ostseeküste grenzt direkt an das Plangebiet an.

Prognose und Bewertung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Das in dem Sonstigen Sondergebiet anfallende, unbelastete Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zur Versickerung zu bringen. An der bisherigen Grundstücksentwässerung wird durch die Planung keine Änderung vorgenommen. Die Flächen verbleiben unversiegelt oder sind mit einem Gründach zu versehen.

Von erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser wird nicht ausgegangen.

3.6 Schutzgut Luft und Klima

Basisszenario

Das Klima der Gemeinde Blowatz ist atlantisch geprägt. Insgesamt befindet sich die Gemeinde in einem niederschlagsbegünstigten Gebiet (600 – 650 mm), allerdings sind die Niederschlagsmengen im Plangebiet, aufgrund der direkten Küstenlage, verringert.

Hauptanteil der Windbewegungen kommt aus westlicher Richtung.

Prognose und Bewertung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Auswirkungen auf das Klima sind nicht zu erwarten. Die Grünlandfläche besitzt eine Bedeutung für die Kaltluftproduktion, diese bleibt durch die Planung weitestgehend erhalten. Somit werden mit der Planung keine Eingriffe in das Schutzgut Luft und Klima geplant, die den aktuellen Zustand dauerhaft negativ beeinflussen könnten.

3.7 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Basisszenario

Innerhalb des Plangebietes werden Bau- oder Bodendenkmale oder sonstige zu beachtende Sachgüter vermutet.

Prognose und Bewertung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Das Plangebiet befindet sich in einem Bereich, der als Bodendenkmal ausgewiesen wird. Dort befand sich der frühmittelalterliche, slawisch-dänische Handelsplatz Reric.

Die Farbe Rot (Bodendenkmal Kategorie 1) kennzeichnet Bodendenkmale, bei denen angesichts ihrer wissenschaftlichen und kulturgeschichtlichen Bedeutung einer Überbauung oder Nutzungsänderung - auch der Umgebung - gemäß § 7 (4) DSchG MV (vgl. auch § 7 (1), Nr. 2 DSchG MV) grundsätzlich nicht zugestimmt werden kann.

Es ist eine Genehmigung nach § 7 Abs. 2 DSchG M-V zu beantragen.

Wer während der Baumaßnahmen Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen (Funde) entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gemäß § 2 Abs. 1 des DSchG M-V ein öffentliches Interesse besteht, hat dies unverzüglich anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer, zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Die Anzeige hat gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde zu erfolgen. Sie leitet die Anzeige unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter. Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert - vgl. § 11 Abs. 1, 2, 3 DSchG M-V.

3.8 Schutzgut Landschaft

Basisszenario

Das Plangebiet befindet sich westlich der Ortslage Groß Strömkendorf. Aktuell stellt sich die Fläche als Grünland dar, welches zum Teil bereits durch den Wismarer Surfverein genutzt wird. Aus diesem Grund befinden sich zwei, nicht genehmigte, hellblaue Container auf der Fläche. Diese dienen als Lagerraum und beeinträchtigen das Landschaftsbild aufgrund der abgenutzten äußeren Erscheinung. Die umliegenden Flächen sind vor allem durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Im Westen grenzt das Plangebiet unmittelbar an die Ostsee an.

Aufgrund der ostseenahe Lage ist die Wirkung der Fläche auf das Landschaftsbild von enormer Bedeutung. Zum jetzigen Zeitpunkt beeinträchtigen die beiden Container das Landschaftsbild in diesem Bereich.



Abb. 1: Container im Plangebiet – Eingangssituation (eigene Aufnahme)



Abb. 2: Blick von der Ostsee auf die Container (eigene Aufnahme)



Abb. 3: Blick von Süden nach Norden (eigene Aufnahme)



Abb. 4: Blick von den Containern zur Ostsee (eigene Aufnahme)

Prognose und Bewertung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Bei dem Plangebiet handelt es sich um die Aufwertung und Erweiterung des Geländes des Wismarer Surfvereins auf einer Grünlandfläche. Mit dem Bebauungsplan Nr. 11 im Parallelverfahren wird das Landschaftsbild in diesem Bereich gegenüber dem Ist-Zustand aufgewertet. Mit der Umsetzung des hier behandelten Bebauungsplanes erfolgt die planungsrechtliche Sicherung eines Gebäudes. Ein Gebäude an dieser Stelle kann eine Beeinträchtigung für das Landschaftsbild darstellen. Um diese Beeinträchtigung zu vermeiden, werden Festsetzungen getroffen, die die visuelle Eingliederung des Gebäudes in den Landschaftsraum gewährleisten. Die Ausgestaltung eines Gründaches ist zwingend umzusetzen und die Fassadengestaltung hat aus Holz zu erfolgen.

Aufgrund dieser Argumentation sind mit dem Bebauungsplan Nr. 11 im Parallelverfahren keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.

3.9 Wechselwirkungen der Umweltauswirkungen einzelner Schutzgüter

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Wie den einzelnen Schutzgutkapiteln entnommen werden kann, erfüllen bestimmte Strukturen im Plangebiet vielfältige Funktionen. Umweltfachliche

Entwicklungsziele und Wirkungen auf die Schutzgüter können sich gegenseitig sowohl positiv als auch negativ verstärken oder abschwächen.

Maßgeblich für die Planung ist die zusätzliche Versiegelung. Der Boden interagiert mit seinen spezifischen Funktionen des Wasserhaushaltes. Ebenso bestehen Wechselwirkungen des Bodens als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Diese fallen jedoch aufgrund der starken anthropogenen Überformung der Flächen eher gering aus. Aufgrund dieser Überformungen sind die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern generell als gering einzuschätzen. Die Wechselwirkungen, wie beispielsweise zwischen Bodenversiegelung und Versickerungsfähigkeit sowie Verlust an Lebensraum, wurden bereits im Rahmen der Schutzgutabarbeitung berücksichtigt.

3.10 Störfälle

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im planungsrelevanten Umfeld keine Störfallbetriebe vorhanden. Aufgrund der aktuellen Nutzungen und der Lage im Außenbereich sind diese dort auch nicht zu erwarten.

3.11 Zusammenfassung Umweltauswirkungen

Folgende Umweltauswirkungen sind mit der Umsetzung der Planungsziele verbunden:

- Flächeninanspruchnahme: Es wird überwiegend eine Grünlandfläche überplant.
- Versiegelung: Es kommt durch den Gebäudebau zu Versiegelungen. Die Beeinträchtigungen bzw. der Verlust von Bodenfunktion und Verringerung der Grundwasserneubildungsrate wird als gering eingeschätzt.
- Verlust von Teillebensräumen: Durch den Gebäudeneubau kommt es hauptsächlich zum Verlust von intensiv genutztem Grünland, welches eine geringe Funktion für den Artenschutz aufweist. Die Erweiterung der Fläche für den Wassersport führt zu dem Verlust von extensiv genutztem Grünland, welches eine mittlere Bedeutung für den Artenschutz hat.

Um weitergehende erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes ausschließen zu können, sind die genannten Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Dabei ist anzumerken, dass sich der Eingriff in den Natur- und Landschaftshaushalt zum Teil auf einer bereits beeinträchtigten Fläche befindet.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass durch das Vorhaben des Bebauungsplanes Nr. 11 im Parallelverfahren die Entwicklung des Umweltzustandes des planungsrelevanten Bereiches nicht erheblich negativ beeinflusst wird.

4. Entwicklungsprognose zum Umweltzustand

4.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung

Bau und Vorhandensein des Vorhabens einschließlich Abrissarbeiten

Mit dem Bebauungsplan ist die Aufwertung und Erweiterung des Geländes des Wismarer Surfvereins um eine Fläche von 6 400 m² und ein Gebäude vorgesehen. Der

Verkehrsweg bleiben im Rahmen des Bebauungsplanes von Baumaßnahmen ausgenommen. Die Container werden im Zuge der Planung zurückgebaut.

Nutzung von natürlichen Ressourcen

In dem hier betrachteten Bebauungsplan wird eine Grünlandfläche überplant. Es erfolgt die Aufwertung und Erweiterung des Geländes für den Wismarer Surfverein um ein Gebäude und eine Grundfläche von 120 m². Der Bebauungsplan sieht die Erschließung über den vorhandenen unversiegelten Feldweg vor, dieser bleibt unversiegelt. Im Ergebnis werden die Beeinträchtigungen als nicht erheblich eingestuft.

Art und Menge an Emissionen

Nach Einschätzung der Gemeinde Blowatz rufen die Ziele des Bebauungsplanes Nr. 11 keine signifikanten Beeinträchtigungen durch Schadstoffe, Erschütterungen, Licht, Wärme oder Strahlungen hervor.

Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Es ist die Abfallsatzung des Landkreises Nordwestmecklenburg zu beachten. Für das Plangebiet ist die ordnungsgemäße Abfallentsorgung über den ausgewiesenen Stellplatz für Abfallbehälter am Tag der Abholung sichergestellt.

Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe und die Umwelt

Das Plangebiet befindet sich in einem Bereich, der als Bodendenkmal ausgewiesen wird. Dort befand sich der frühmittelalterliche, slawisch-dänische Handelsplatz Reric.

Die Farbe Rot (Bodendenkmal Kategorie 1) kennzeichnet Bodendenkmale, bei denen angesichts ihrer wissenschaftlichen und kulturgeschichtlichen Bedeutung einer Überbauung oder Nutzungsänderung - auch der Umgebung - gemäß § 7 (4) DSchG MV (vgl. auch § 7 (1), Nr. 2 DSchG MV) grundsätzlich nicht zugestimmt werden kann.

Es ist eine Genehmigung nach § 7 Abs. 2 DSchG M-V zu beantragen.

Wer während der Baumaßnahmen Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen (Funde) entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gemäß § 2 Abs. 1 des DSchG M-V ein öffentliches Interesse besteht, hat dies unverzüglich anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer, zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Die Anzeige hat gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde zu erfolgen. Sie leitet die Anzeige unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter. Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert - vgl. § 11 Abs. 1, 2, 3 DSchG M-V.

Kumulierung mit anderen Projekten

Nach detaillierter Absprache mit der Gemeinde Blowatz sind keine Planungen bekannt, die sich kumulativ auf das Gesamtgebiet auswirken.

Auswirkungen der Planung auf das Klima

Die Grünlandfläche hat in ihrer jetzigen Ausprägung eine Bedeutung für die Kaltluftproduktion. Durch die geringfügige bauliche Erweiterung sind keine beachtenswerten Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.

Eingesetzte Techniken und Stoffe

Für die Anlag des Gebäudes werden die geltenden gesetzlichen und technischen Vorschriften beachtet. Von negativen Beeinträchtigungen bzgl. eingesetzter Techniken und Baustoffe wird daher nicht ausgegangen.

4.2 Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Grünlandfläche, die für die Aufwertung und Ergänzung der vorhandenen Wassersportfläche des Wismarer Surfvereins überplant wird. Der Wismarer Surfverein nutzt einen Teil des Plangebietes bereits seit 1989 und hat damit in diesem Bereich eine lange Tradition. Zudem ist durch die Planung des Vereinsgeländes westlich von Groß Strömkendorf die Beruhigung der Flächen zwischen Tessmannsdorf und Blengow, vor allem der Bereich in Roggow, vorgesehen. Aufgrund der Jahrzehntelange Nutzung der Fläche ist die Aufwertung und Erweiterung an dieser Stelle, trotz Schutzgebietsausweisungen (SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ und GGB „Wismarbucht“), sinnvoll.

Bei Nichtdurchführung der vorliegenden Bebauungsplanung würden die aktuellen Nutzungen weiter bestehen.

4.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Gemeinde Blowatz möchte die Surfer und Kiter an einem Punkt im Gemeindegebiet bündeln. Mit dem hier vorliegenden Bebauungsplan geht es um die Aufwertung und Erweiterung des bestehenden Geländes des Wismarer Surfvereins. Durch die Erweiterung und den Bau eines Gebäudes für Sanitäreinrichtungen, einen Lager- sowie einen Aufenthaltsraum, sollen die Surfer und Kiter der Region an dieser Stelle ein attraktives Gelände für ihr Vereinsleben und die Vorbereitungen der Wassersportarten bekommen. Dadurch ergibt sich eine Konzentration der Wassersportler an der „Wassersportstelle Groß Strömkendorf“ und die Bereiche zwischen Tessmannsdorf und Blengow, vor allem der Bereich in Roggow, werden weniger bis gar nicht mehr von Surfern und Kiter genutzt.

5. Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Allgemein dient eine Überwachung der Umwelt insbesondere der Feststellung von erheblichen, unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen. Da durch die Aufstellung des Bebauungsplanes keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, können Maßnahmen, die der Überwachung dienen, unterbleiben.

6. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Umweltbericht, als gesonderter Teil der Begründung, legt die Belange des Natur- und Umweltschutzes dar. Gemäß §§ 2 Abs. 4 und 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB wurden die Resultate der Umweltprüfung sowie nach § 1a Abs. 3 BauGB die Ergebnisse der Eingriffsregelung aufgezeigt. Für die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 der Gemeinde Ostseebad Insel Poel wurden innerhalb des Umweltberichtes die ermittelten voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Anlage 1 des BauGB beschrieben und bewertet.

Das Plangebiet besitzt eine Flächengröße von ca. 1,0 ha und befindet sich im westlich der Ortslage Groß Strömkendorf. Es umfasst eine Grünfläche und einen Wirtschaftsweg. Mit dem Umweltbericht wurde geprüft, ob von dem Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Blowatz erhebliche, nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung und Ergänzung des Geländes des Wismarer Surfvereins.

Mit Ausnahme der Siedlungsbereiche ist die Gemeinde Blowatz als Europäisches Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ (SPA DE 1934-401) ausgewiesen. In den Küstenbereichen schließt sich das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Wismarbucht“ (ehemals FFH-Gebiet DE 1934-302) an. Das Plangebiet befindet sich vollständig im SPA und überschneidet sich teilweise mit dem GGB.

Mit einer SPA-Prüfung des oben genannten Europäischen Vogelschutzgebietes wurde abgeklärt, ob es durch diese Entwicklung zu potentiell erheblichen Beeinträchtigungen kommen kann. Durch die Lage des Plangebietes im SPA kommt es zu einer Flächeninanspruchnahme des Europäischen Vogelschutzgebietes „Wismarbucht und Salzhaff“.

Mit einer FFH-Prüfung des oben genannten Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung wurde abgeklärt, ob es durch diese Entwicklung zu potentiell erheblichen Beeinträchtigungen kommen kann.

Aufgrund der bestehenden starken anthropogenen Vorbelastungen ist nicht von erheblichen Beeinträchtigungen der beiden Schutzgebiete (SPA und GGB) auszugehen.

Im Geltungsbereich befinden sich keine nach §18 NatSchAG M-V geschützte Bäume.

Innerhalb des Plangebietes ist sind mehrere gemäß § 20 geschützte Biotop vorhanden. Mittelbare Beeinträchtigungen sind unter Berücksichtigung der bestehenden Nutzung und der Planungsziele aus Sicht der Gemeinde nicht gegeben.

Die Umweltbelange wurden ausführlich im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 11 beschrieben und berücksichtigt. Es wurden die Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter untersucht. Im Wesentlichen werden durch das Vorhaben Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser durch Bodenversiegelung und die damit verbundenen Veränderungen des Wasserhaushaltes verursacht. Mit erheblichen Beeinträchtigungen durch die mit Bebauungsplan Nr. 11 verfolgten Planungsabsichten auf die Umwelt bzw. die benannten Schutzgüter ist nicht zu rechnen. Mit der Umsetzung der Planungsziele erfolgt im Wesentlichen eine Erweiterung und Ergänzung der bestehenden Fläche des Wismarer Surfvereins. Es handelt sich demnach um einen teilweise anthropogen vorbelasteten Bereich. Zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch die vorliegende Planung verursacht werden, sind unter Hinzunahme der Ausführungen der „Hinweise zur Eingriffsregelung für M-V; LUNG Neufassung 2018“ dargestellt und bewertet worden.

Um das gesamte Kompensationserfordernis zu ermitteln, wurden die überplanten Biotop- und Nutzungstypen bilanziert. Diese geplanten Eingriffe werden durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

Zur Beachtung der Belange des Artenschutzes wird mit der Erarbeitung des Entwurfes ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag in Form einer Potentialabschätzung ausgearbeitet. Der Bebauungsplan Nr.11 umfasst im Wesentlichen eine Grünlandfläche.

7. Literatur und Quellen

Kartenportal Umwelt Mecklenburg- Vorpommern, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LINFOS Datenbank), online unter: www.lung.mv-regierung.de

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2008): Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg. Erste Fortschreibung.

Landesamt für innere Verwaltung Koordinierungsstelle für Geoinformationswesen (KGeo) <http://www.gaia-mv.de>

Regionaler Planungsverband Westmecklenburg (2011): Regionales Raumordnungsprogramm Westmecklenburg. Mecklenburg-Vorpommern (RREP WM). 169 Seiten.

Literatur

LUNG M-V (2013): Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern, Schriftreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie 2013, Heft 2.

Blowatz, den

Der Bürgermeister